

Susanne Heitmüller

Durchsetzung von Umweltrecht im  
Rahmen des Seerechtsübereinkommens  
von 1982 durch den  
Internationalen Seegerichtshof  
in Hamburg



Cuvillier Verlag Göttingen

**Durchsetzung von Umweltrecht im Rahmen des Seerechtsübereinkommens  
von 1982 durch den Internationalen Seegerichtshof in Hamburg**

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

**Heitmüller, Susanne:**

Durchsetzung von Umweltrecht im Rahmen des Seerechtsübereinkommens von 1982 durch den Internationalen Seegerichtshof in Hamburg / Susanne Heitmüller. -

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2001

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-89873-258-4

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2001

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2001

Gedruckt auf säurefreiem Papier

ISBN 3-89873-258-4

## **Meinen Eltern**



## Vorwort

Das Manuskript dieser Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im April 2001 als Dissertation angenommen. Spätere Veröffentlichungen und tatsächliche Geschehnisse konnten nur noch begrenzt berücksichtigt werden.

Ich möchte an dieser Stelle ganz besonders meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann danken, der mir bei der Entstehung dieser Arbeit stets hilfreich und motivierend zur Seite stand.

Großen Dank gebührt darüber hinaus Dr. Anne Peters, die sehr rasch das Zweitgutachten erstellte und mir dadurch einen schnellen Abschluß dieses Projektes ermöglichte.

Weiterhin möchte ich hiermit auf die Förderung meiner Arbeit durch die Herbert Quandt-Stiftung der VARTA AG hinweisen und mich für das erhaltene Stipendium bedanken.

Meinen lieben Eltern danke ich für all ihr Vertrauen und ihre unbeschreibliche Liebe und Großzügigkeit in allen Dingen - dafür, dass sie sind.

Berlin, im Oktober 2001

Susanne Heitmüller

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	9
Einführung.....	13
1. Teil: Allgemeine Aspekte.....	17
A. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) und dessen Streitbeilegungssystem.....	17
I. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 .....	17
II. Ein Überblick des Streitbeilegungssystem des Seerechtsüberein- kommens.....	22
1. Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen.....	23
2. Abschnitt 2: Obligatorische Verfahren, die zu bindenden Entscheidungen führen.....	24
a. Art. 287 SRÜ .....	24
b. Art. 288 SRÜ und andere Bestimmungen des Abschnitts 2 .....	27
3. Abschnitt 3: Grenzen und Ausnahmen der Anwendbarkeit des Abschnitts 2.....	27
a. Art. 297 SRÜ .....	27
b. Art. 298 SRÜ.....	28
4. Andere Bestimmungen der Konvention und Anhänge, die sich mit der Streitbeilegung befassen .....	29
B. Der Internationale Seegerichtshof.....	30
I. Organisation und Struktur des Internationalen Seegerichtshofes .....	30
C. Bemerkungen zur Jurisdiktion im allgemeinen .....	34
I. Definition von Jurisdiktion - die unterschiedlichen Arten.....	34
II. Jurisdiktion als "Durchsetzung" .....	35
D. Umweltrecht der Meere .....	43
I. Historischer Überblick bis zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 .....	43
II. Das Kapitel XII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen .....	52
III. Überblick über die Entwicklung nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 .....	57
2. Teil: Jurisdiktion des Internationalen Seegerichtshofs .....	61
A. Jurisdiktion des Internationalen Seegerichtshofes im allgemeinen.....	61
I. Jurisdiktion <i>ratione personae</i> .....	61
1. Artikel 291 (1) SRÜ.....	63
a. Umweltrelevanz dieser Vertragsstaaten, insbesondere der EG.....	66
b. UN-Organen als internationale Organisationen im Sinne des Anlage IX des SRÜ .....	71
2. Art. 291 (2) SRÜ.....	72
a. „Sonstige Übereinkunft“ im Sinne der Art. 20 bis 22 des Statuts des ISGH.....	73
b. Art. 288 SRÜ als Einschränkung .....	74

aa. Zusammenhang mit Zielen des SRÜ .....	74
bb. Internationale Übereinkunft .....	76
c. Bedeutung für „Umweltvertreter“ .....	79
3. Ergebnis .....	80
II. Jurisdiktion <i>ratione materiae</i> .....	81
1. Zwingende Jurisdiktion.....	81
a. Auslegung und Anwendung des Übereinkommens .....	82
aa. Existenz einer „Streitigkeit“ .....	82
bb. Rechtsstreit über die Auslegung und die Anwendung der Konvention.....	83
(1) Teil XII des Seerechtsübereinkommens.....	84
(a) Regelungskompetenz .....	85
(aa) Verschmutzung von Land aus (Art. 207 SRÜ) .....	86
(bb) Verschmutzungen durch Tätigkeiten auf dem Meeresboden, die unter nationale Hoheitsbefugnisse fallen (Art. 208 SRÜ).....	88
(cc) Verschmutzungen durch Tätigkeiten im Gebiet (Art. 209 SRÜ) .....	89
(dd) Verschmutzung durch Einbringen (Art. 210 SRÜ) .....	89
(ee) Verschmutzung durch Schiffe (Art. 211 SRÜ) .....	90
(ff) Verschmutzung aus der Luft oder durch die Luft (Art. 212 SRÜ) .....	94
(b) Durchsetzungskompetenzen .....	94
(aa) Durchsetzung in Bezug auf Art. 211 SRÜ (Art. 217 – 221 SRÜ) .....	96
(c) Schutzbestimmungen.....	100
(d) Verantwortlichkeit, Haftung und Staatenimmunität .....	103
(e) Zwischenergebnis .....	105
(2) Andere meeresumweltrechtliche Normen des Seerechtsübereinkommens .....	106
(3) Implikationen des Rio-Prozesses .....	113
cc. Ergebnis .....	120
b. Vorläufige Maßnahmen.....	121
aa. Ziel der Vorläufigen Maßnahmen .....	122
bb. Voraussetzungen zur Anordnung Vorläufiger Maßnahmen.....	124
(1) Jurisdiktion.....	124
(2) Antrag zur Anordnung Vorläufiger Maßnahmen .....	126
(3) Dringlichkeit .....	128
cc. Inhalt und Wirkung Vorläufiger Maßnahmen.....	129
dd. Ergebnis.....	131
c. Sofortige Freigabe von Schiffen und Besatzungen .....	132
aa. Materielle Voraussetzungen .....	133
bb. Formelle Voraussetzungen.....	140



cc. Kurze Übersicht über besondere prozessuale Aspekte und die Entscheidung.....	142
(1) Der Antrag.....	142
(2) Die Entscheidung im Verfahren der Sofortigen Freigabe .....	143
dd. Ergebnis.....	146
d. Annex-Jurisdiktion .....	146
e. Grenzen der zwingenden Jurisdiktion .....	147
aa. Grenzen gemäß Art. 297 SRÜ.....	148
bb. Grenzen gemäß Art. 298 SRÜ .....	152
cc. Ergebnis .....	156
2. Einverständliche Jurisdiktion.....	157
a. Streitigkeiten in Bezug auf Abkommen, welche das Streitbeilegungssystem des SRÜ integriert haben .....	158
aa. Das Streitbeilegungssystem des 1995 Fish Stocks Agreement..	159
bb. Materielle Aspekte – Fortentwicklung des Meeresumweltrecht	166
b. Streitigkeiten in Bezug auf Abkommen, welche auf das Streitbeilegungssystem des SRÜ lediglich verweisen .....	168
c. Streitigkeiten in Bezug auf Abkommen, welche ohne einen Verweis auf das Streitbeilegungssystem des SRÜ unter eben dieses fallen könnten .....	170
d. Gewohnheitsrechtliche Seerechtsstreitigkeiten.....	172
e. Ergebnis .....	173
B. Ein besonderer Fall: Rechtsstreitigkeiten, die Aktivitäten in dem Gebiet („Area“) betreffen .....	174
I. Kurzer Überblick über Teil XI im Lichte des Durchführungsabkommens von 1994 .....	174
II. Die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Internationalen Seegerichtshofes .....	182
III. Jurisdiktion <i>ratione personae</i> .....	184
IV. Jurisdiktion <i>ratione materiae</i> .....	184
1. Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten - Art. 187 (a) SRÜ .....	186
2. Streitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat und der Behörde - Art. 187 (b) SRÜ .....	187
3. Vertragliche Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Vertrages (Staaten, die Behörde, das Unternehmen und natürliche oder juristische Personen) - Art. 187 (c) SRÜ.....	187
4. Vorvertragliche Streitigkeiten zwischen der Behörde und einem künftigen Vertragsnehmer gemäß Art. 153 par.2 (b) SRÜ - Art. 187 (d) SRÜ .....	188
5. Streitigkeiten in Bezug auf die angenommene Haftung der Behörde gemäß Art. 22 des Annex III - Art. 187 (e) SRÜ.....	189
6. Sonstige Streitigkeiten, für die in diesem Übereinkommen die Jurisdiktion der Kammer ausdrücklich vorgesehen ist - Art. 187 (f) SRÜ .....	189

7. Umweltrechtliche Relevanz .....	190
V. Grenzen der Jurisdiktion der Kammer gemäß Art. 189 SRÜ .....	191
VI. Jurisdiktion zur Abgabe von Rechtsgutachten.....	192
3. Teil: Urteile des Internationalen Seegerichtshofs .....	194
A. M/V Saiga .....	194
I. Darstellung des Sachverhalts .....	194
II. Überblick über die Urteile Nr. 1 und Nr. 2, wie auch über die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme im Falle der M/V Saiga.....	198
1. M/V Saiga (Nr. 1) .....	198
2. Anordnung einer vorläufigen Maßnahme in Bezug auf die Freigabe der M/V Saiga .....	201
3. Saiga (Nr. 2).....	203
III. Umweltrechtlich relevante Aspekte .....	207
1. Saiga (Nr. 1).....	207
a. Charakterisierung des 292 – Verfahrens bzw. anzuwendender Beurteilungsmaßstab („standard of appreciation“) .....	207
b. Neuqualifizierung des Vorgehens Guineas durch den ISGH .....	210
2. Anordnung einer vorläufigen Maßnahme.....	211
3. Saiga (Nr. 2).....	212
a. Registrierungsfrage.....	212
b. Genuine Link.....	213
c. Die Konzepte des “public interest or self-protection” und “state of necessity”.....	213
d. Heranziehung anderer noch nicht in Kraft getretener Vertragswerke zur Interpretation des Seerechtsübereinkommens <i>de lege ferenda</i> ? ...	215
B. Southern Bluefin Tuna (Nr. 3 und Nr. 4).....	218
I. Darstellung des Sachverhalts .....	218
II. Darstellung des Urteils .....	220
III. Umweltrechtlich relevante Aspekte .....	223
1. Verfahrensrechtliche Besonderheit des Schnellverfahrens .....	223
2. Verhältnis des Seerechtsübereinkommens zu anderen spezielleren Abkommen.....	224
3. Konzept des "precautionary principle/approach" .....	226
C. Camouco (Nr. 5).....	229
I. Sachverhalt.....	229
II. Urteil .....	231
III. Umweltrechtlich relevante Aspekte .....	233
1. Angemessenheit der Kautions .....	234
a. Kriterien.....	234
b. Relevanz der Entscheidungen nationaler Gerichte .....	235
c. Ergebnis .....	236
2. CCAMLR Regime und das Problem des illegalen Fischens.....	236
a. CCAMLR Regime.....	237
b. Illegales Fischen.....	237

c. Ergebnis .....	238
D. Monte Confurco (Nr. 6) .....	240
I. Sachverhalt .....	240
II. Urteil .....	242
III. Umweltrechtliche Aspekte .....	246
1. CCAMLR Regime und das Problem des illegalen Fischens .....	246
2. Gesetzliche Vermutung des illegalen Fischens .....	246
3. Ergebnis .....	247
Fazit und Ausblick.....	248
Literatur .....	251
Anhang .....	264

## Abkürzungsverzeichnis

AJIL	American Journal of International Law
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BUILJ	Boston University International Law Journal
Burhenne, EMuT	International Environmental Law: Multilateral Treaties, ed. W. Burhenne (Berlin, 1974)
CCAMLR	Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources
CCSBT	Convention for the Conservation of Southern Bluefin Tuna
CSD	Commission for Sustainable Development
CWRLJIL	Case Western Reserve Journal of International Law
Cornell ILJ	Cornell International Law Journal
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFP	Experimental Fishing Programme
EG	Europäische Gemeinschaften
EGV	EG-Vertrag
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EWGV	EWG-Vertrag
FS	Festschrift
GEF	Globale Umweltfazilität (Global Environmental Facility)
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJMCL	International Journal of Marine and Coastal Law
IMO/IMCO	International Maritime Organization/ Inter-Governmental Maritime Consultative Organization
IndJIL	Indian Journal of International Law
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
IWC	International Whaling Commission
JA	Juristische Ausbildung
Max Planck Yearbook	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MSY	Maximum Sustainable Yield
NGO	Non-Governmental Organization
NILR	Netherlands International Law Review

ODIL	Ocean Development and International Law
OILPOL	Übereinkommen zur Verhütung von der Verschmutzung der See durch Öl
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de droit international
RGDIP	Revue générale de droit international public
San DiegoLR	San Diego Law Review
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
TAC	Total Allowable Catch
TOVALOP	Tanker Owners' Voluntary Agreement Concerning Liability for Oil Pollution
UN	United Nations
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
UNEP	United Nations Environment Programme
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea
VandJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VN	Vereinte Nationen
WWF	World Wildlife Fund
YIEL	Yearbook of International Environmental Law

ZaöRV

Zeitschrift für ausländisches und  
öffentliches Recht und Völkerrecht

## **Einführung**

“The International Year of the Ocean declared by the United Nations General Assembly for 1998 is an appeal to each and every one of us to protect and focus our attention on one of our planet’s most valuable resources.

Oceans comprise more than 70 percent of the Earth’s surface. Nearly two-thirds of humanity – some 3.5 billion people – inhabit coastal areas and depend on coastal and marine environments for their livelihood. Twenty years from now, this population is expected to reach seven billion.

For far too long, we have regarded the oceans’ resources as inexhaustible. We have viewed the oceans as a bottomless receptacle for unlimited waste.

With changing land patterns due to the pressure of an ever-increasing population, with the development of industries, with the massive use of agrochemicals, the oceans have reached the limits of their capacity to assimilate the waste generated by human activities.

Our self-centred approach has damaged human health, ecosystems and economic productivity. Any approach to meaningful and effective protection of the marine environment must factor in the full complexity of modern life – from politics to technology, from science to law. ( ... )

Whether we live near the ocean or not – let us prevent any further damage to our one and only Earth. Let us make this mission a priority in our daily lives. Let us recognise that our lives depend upon it.”

Message to the Conference „Order for the Oceans at the Turn of the Century“  
from United Nations Secretary-General Kofi Annan



Nach fast einem Jahrzehnt intensiver Verhandlungen im Rahmen der dritten Seerechtskonferenz wurde das Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1982 zur Ratifikation eröffnet und konnte am 16. November 1994 schließlich in Kraft treten. Das Werk kann nicht nur als eines der imposantesten Werke des Völkerrecht im allgemeinen beschrieben werden, sondern stellt im speziellen in der Entwicklung des Internationalen Seerechts einen bedeutenden Einschnitt dar.

Nunmehr sechs Jahre danach soll im Rahmen dieses Dissertationsvorhabens die Durchsetzung von Umweltrecht im Rahmen dieses Vertragswerkes durch den Internationalen Seegerichtshof (ISGH) in Hamburg untersucht werden.

Welche Möglichkeiten bzw. welches Potential birgt dieses Vertragswerk im Zusammenwirken mit dem ISGH im Bereich des Internationalen Umweltrechts ? Wurden alte Strukturen aufgebrochen und bietet dieses neue Übereinkommen bzw. die in seinem Rahmen neu geschaffene Institution Voraussetzungen, die für die Durchsetzung umweltrechtlicher Interessen besonders geeignet sind ?

Hervorzuheben ist das integrierte Streitbeilegungssystem des SRÜ, das eine Neuheit auf dem Gebiet des Völkerrechts darstellt. Die Tatsache, dass unterzeichnende Staaten sich automatisch an das Streitbeilegungssystem eines Übereinkommens binden, war dem internationalen Recht bisher fremd. Normalerweise wurden etwaige Regelungen zur Streitbeilegung in zusätzlichen fakultativen Protokollen festgelegt.

Auch der ISGH an sich stellt als internationales Spezialgericht ein Novum dar.

Im Zuge eines immer stärker aufkommenden Umweltbewusstseins und der Erkenntnis, dass Umweltprobleme nur noch begrenzt lokal oder regional gelöst werden können, wird die Behandlung dieser immer mehr und dringender auf globaler Ebene nötig werden. Das wird nicht nur im Rahmen von Verhandlungen internationaler Verträge bzw. folgenden Vertragsstaatenkonferenzen geschehen, sondern auch – im Falle des Konfliktes – vor internationalen Gerichten.

In dem ersten Teil der Arbeit, Allgemeine Aspekte, werden Begriffe, Institutionen und Rechtssysteme erklärt, die für die Arbeit grundlegende Bedeutung entfalten. Zunächst wird das SRÜ allgemein als Meilenstein des internationalen Seerechts vorgestellt, dann aber im besonderen ein Überblick über das Streitbeilegungssystem des Übereinkommens gegeben.

Nach einer kurzen Einführung zum Internationalen ISGH als neue Institution im internationalen Gefüge, folgt ein Definitionsversuch des Begriffes „Jurisdiktion“ bzw. deren unterschiedlichen Formen und es wird aufgezeigt, inwiefern Jurisdiktion als „Durchsetzung“ verstanden werden kann. So ist „Durchsetzung“ im vorliegenden Kontext nicht im Sinne von Vollstreckung/Erzwingung, sondern weiter, als Tätigkeit des ISGH als Rechtssprechungsorgan aufzufassen.

Damit erhält die Frage nach der Jurisdiktion bzw. Zuständigkeit des ISGH eine bedeutende Rolle. In welchen Streitfällen der ISGH tätig werden kann und inwiefern es dabei um Umweltrecht geht, stellt somit die zentrale Problematik dieser Arbeit dar.

Schließlich soll in dem einleitenden ersten Teil der Arbeit kurz Entwicklung und Stand des Meeresumweltrecht dargestellt werden, damit eine Einordnung des Stoffes in einen weiteren Kontext erfolgen kann.

Der zweite Teil, die Jurisdiktion des ISGH, teilt sich in zwei Abschnitte (A, B) auf und stellt den Schwerpunkt der Arbeit dar.

Zuerst wird die Jurisdiktion des ISGH im allgemeinen untersucht, um dann unter B. auf den besonderen Fall der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten einzugehen.

Im Abschnitt A nimmt die Beschreibung der sachlichen Zuständigkeit (zwingend und einverständlich) neben der besonderen Jurisdiktion *ratione personae*<sup>1</sup> des ISGH einen großen Raum ein. Bei den möglichen Rechtsstreitigkeiten über die Interpretation und die Anwendung der Konvention konzentriert sich die Darstellung nur auf solche mit umweltrechtlicher Relevanz. Im Rahmen der Auswertung sollen dabei mögliche Einwirkungen des Rio-Prozesses mit einbezogen werden. Ergeben sich aus der Agenda 21, insbesondere des Kapitels 17 neue Interpretationsansätze ?

Weitere sachliche Kompetenzen des ISGH bestehen in der Anordnung vorläufiger Maßnahmen gemäß Art. 290 SRÜ und das Verfahren zur sofortigen Freigabe von Schiffen und Besatzungen gemäß Art. 292 SRÜ. Diese Verfahren teilen die Besonderheit, dass das ISGH stets auch dann zuständig ist, wenn sich die Parteien innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht auf ein anderes Forum einigen konnten. Da im Umweltbereich vorläufige Maßnahmen, aber auch das Freigabeverfahren von besonderer Bedeutung sein können, könnte sich dadurch eine Schlüsselrolle des ISGH in Hinblick auf die Durchsetzung von Umweltrecht ergeben.

Weiter sind die sehr umfassenden Grenzen der Zuständigkeit des ISGH gemäß Art. 297 und Art. 298 SRÜ und deren Einflussnahme auf die Durchsetzung von Umweltrecht zu untersuchen.

Über die in der Konvention vorgesehene Zuständigkeit hinaus kann dem ISGH auch noch im Rahmen anderer Vertragswerke oder *ad hoc* Fälle unterbreitet werden. Mit der Untersuchung, inwieweit das in umweltrechtlich relevanter Weise geschehen ist (z.B. für das 1995 Fish Stocks Agreement), möchte ich Abschnitt A abschließen.

In Abschnitt B wird dann die Zuständigkeit der besonderen Kammer des ISGH für Meeresbodenstreitigkeiten dargestellt. Gerade auch im Bereich des

---

<sup>1</sup> Die Jurisdiktion *ratione personae* des ISGH weist die Besonderheit auf, dass sie neben Staaten auch anderen Akteuren im internationalen Geschehen den Zugang gewährt.

Tiefseebodens können umweltrechtliche Themen betroffen sein, so dass die Meeresbodenkammer in der vorliegenden Arbeit von Interesse ist.

In dem dritten und letzten Teil meiner Arbeit, Urteile des ISGH, werden bereits entschiedene Fälle des ISGH untersucht. Da der ISGH seit noch nicht allzu langer Zeit tätig ist, liegt bis jetzt erst eine begrenzte Anzahl vor.

Die ersten beiden Verfahren drehten sich beide um das Schicksal der M/V Saiga. Während es sich bei dem ersten Urteil um die Entscheidung in einem Verfahren zur Freigabe eines Schiffes und seiner Mannschaft gemäß Art. 292 SRÜ ging, wurde nach einer Anordnung gemäß Art. 290 SRÜ in einem zweiten Verfahren in der Sache entschieden.

Vornehmlich handelte es sich nicht um umweltrechtliche Aspekte, jedoch wurden u.a. Aussagen zu dem Verhältnis der Kompetenzen der Flaggen- bzw. Küstenstaaten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gemacht.

Am 30. Juli 1999 wurde in einer Pressemitteilung des ISGH bekannt gemacht, dass Australien und Neuseeland Verfahren zur Anordnung einer vorläufigen Maßnahme gegen Japan angestrengt hatten. Es ging dabei um die Überfischung des Southern Bluefin Tuna durch Japan bzw. seine einseitige Praktik des sog. "experimental fishing" dieser Fischart. Die Antragsteller sahen den Bestand stark gefährdet. Eindeutig wurden damit internationale umweltrechtliche Belange berührt. Bei der Entscheidung des Falles, die am 27. August 1999 erging, nahm der ISGH u.a. auf den Vorsorgegedanken Bezug, äußerte sich jedoch neben solch materiell rechtlich relevanten Fragen darüber hinaus zu allgemeinen Zuständigkeits- und Verfahrensaspekten, die vor dem Hintergrund der späteren schiedsgerichtlichen Entscheidung in der Sache sehr interessant sind. Schließlich beschäftigte sich der ISGH in zwei Entscheidungen mit gegen Frankreich gerichtete Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ. Während es im ersten Fall, um die Freigabe der Camouco ging, die sich dem Vorwurf des illegalen Fischens in der französischen AWZ der Crozet Inseln ausgesetzt sehen musste, handelte es sich im zweiten Fall um die Freigabe der Monte Confurco. Ihr wurde auch der Vorwurf illegalen Fischens gemacht, jedoch in der französischen AWZ der Kerguelen Inseln, die sich ebenso wie die Crozet Inseln in der Antarktis befinden. Auch hier wurden damit umweltrelevante Fragen berührt.

Am Ende der Arbeit wird im Rahmen eines Fazits eine abschließende Bewertung erfolgen, die einen Ausblick auf eine mögliche Weiterentwicklung der Rolle des ISGH in Hinblick auf die Durchsetzung von internationalem Umweltrecht geben soll.

## 1. Teil: Allgemeine Aspekte

### A. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) und dessen Streitbeilegungssystem

#### I. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982<sup>2</sup>

Am 16. November 1993 wurde durch Guyana die 60. und damit entscheidende Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zum SRÜ hinterlegt.<sup>3</sup> Das SRÜ konnte dadurch am 16. November 1994, also genau 12 Monate später, gemäß seines Art. 308 automatisch in Kraft treten.

Der konkrete Beginn der Verhandlungen dieses Vertragstextes lässt sich bis in den Dezember des Jahres 1973 zurückdatieren, in dem sich die Unterhändler nach vierjähriger Vorbereitungszeit zum ersten Mal zur Dritten Seerechtskonferenz in New York trafen.<sup>4</sup> Nach neun Jahren intensiver Beratungen und Sitzungen wurde das Dokument schließlich am 10. Dezember 1982 als Abschluss und Ergebnis der Dritten Seerechtskonferenz zur Unterzeichnung ausgelegt. Das Ziel der Konferenz, "to produce a comprehensive constitution for the oceans which will stand the test of time"<sup>5</sup>, war erfolgreich verwirklicht und ein "landmark in the evolution of the law of the sea" gesetzt.<sup>6</sup>

Das SRÜ kann als einer der wichtigsten Erfolge im internationalen Recht und als „Durchbruch ... in der Geschichte des Völkerrechtes und der internationalen Beziehungen“<sup>7</sup> bzw. als „unique genetic historical phenomenon“<sup>8</sup> bezeichnet werden. Nie zuvor war ein derart umfassendes Werk geschaffen worden. Als eine "constitution of the world's oceans"<sup>9</sup> ersetzte das SRÜ im Zuge seines Inkrafttretens die vier Genfer Seerechtsübereinkommen aus dem Jahre 1958<sup>10</sup>,

<sup>2</sup> Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, Burhenne (ed.), EMuT, 982:92.

<sup>3</sup> Anderson, Legal Implications of the Entry into Force of UNCLOS, ICLQ 44 (1995), 313.

<sup>4</sup> Bilder, The Settlement of Disputes in the Field of the International Law of the Environment, RdC 144 (1975), 196; Nordquist, Commentary I, p. xxxi.

<sup>5</sup> Statement des Präsidenten der Dritten Seerechtskonvention, vgl. UN publication: The Law of the Sea (1983), p. xxxiii; Anderson, Legal Implications, ICLQ 44 (1995), 313.

<sup>6</sup> Brown, Dispute Settlement and the Law of the Sea: the UN Convention Regime, Marine Policy 19 (1997), 17.

<sup>7</sup> Mann Borgese, Mit den Meeren leben, 140.

<sup>8</sup> Allott, Mare Nostrum: A New International Law of the Sea, AJIL 86 (1992), 766.

<sup>9</sup> Gamble, 1982 UNCLOS: Binding Dispute Settlement?, BUIJL Journal 9 (1991), 39; Oxman, Law of the Sea, in: Joyner (ed.), The United Nations and International Law, 332.

<sup>10</sup> 1) Übereinkommen über Hoheitsgewässer und angrenzende Zonen, Burhenne (ed.), EMuT, 958:32; 2) Konvention über den Kontinentalsockel, Burhenne (ed.), EMuT, 958:30; 3) Übereinkommen über die Hohe See, Burhenne (ed.), EMuT, 958:33; 4) Abkommen über

die vergleichsweise eine weit geringere Anzahl von Staaten angezogen hatten und von ganzen Erdteilen völlig ignoriert worden waren.<sup>11</sup> Das Genfer Vertragssystem behandelte darüber hinaus nie alle Probleme des Seerechts. Schwierige Fragen wie die der Grenzen des Küstenmeeres oder der Zuständigkeiten in Fischereifragen wurden gar nicht berührt. Auch wurden angesichts des rasanten technischen Fortschritts nur ungenügende, veraltete Lösungen geboten, wie z.B. im Falle der Definition des Festlandsockels.<sup>12</sup>

Das SRÜ befasst sich hingegen mit fast allen wesentlichen Fragen des Seerechts: zum einen wird die Abgrenzung der unterschiedlichen Meereszonen (Küstenmeer, Anschlusszone, Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), Hohe See, Festlandsockel, Meerengen und Archipelgewässer) festgelegt<sup>13</sup>, aber auch ihre unterschiedlichen Nutzungsarten durch Schifffahrt, Überflug, Kabelverlegung, Fischerei und Forschung geregelt. Hinzu kommt die Schaffung von Regeln zum Schutze der Meeresumwelt und eines in der Konvention integrierten Streitbeilegungssystems.<sup>14</sup>

Besonders erwähnenswert ist als Kernstück des SRÜ die Errichtung eines Tiefseebodenregimes<sup>15</sup>, auch wenn dessen aktuelle Relevanz als gering einzustufen ist. Mitte der sechziger Jahre wurden Vorkommen polymetallischer Knollen (Manganknollen) gefunden, deren Ausbeutung dank aufkommender technischer Entwicklungen plötzlich realistisch war. Natürlich galt dies zunächst nur für die technisch gut ausgestatteten Industrieländer. Entwicklungsländer hingegen mussten befürchten, dass die reichen Vorkommen mit der Rechtfertigung durch das gewohnheitsrechtlich geltende Prinzip der Freiheit der Hohen See<sup>16</sup> ohne ihre Teilhabe abgebaut werden würden. Im Zuge dieser Entwicklungen, die nicht nur neue wissenschaftliche Erkenntnisse beinhalteten und die Technologie revolutionierten, sondern auch neuen Interessen und ihren

---

Fischerei und Schutz der lebenden Hilfsquellen der Hohen See, Burhenne (ed.), EMuT, 958:31; alle vier Konventionen sind vom 29.4. 1958.

<sup>11</sup> So waren die vier Konventionen als Ganzes nie von den lateinamerikanischen Staaten und solchen akzeptiert, die erst später ihre Unabhängigkeit erhielten, hauptsächlich in Afrika, Asien und der Karibik; Anderson, Legal Implications, ICLQ 44 (1995), 319.

<sup>12</sup> Anderson, Legal Implications, ICLQ 44 (1995), 319; vgl. auch North Sea Continental Shelf Case I.C.J. Rep.1969, 3 ff., nach dem die "median line rule" von vielen Staaten kritisiert wurde, das als "Äquidistanzprinzip" in Art. 6 (1) der Genfer Konvention über den Kontinentalsockel verankert ist; vgl. dazu Ipsen, Völkerrecht, § 53 Rn. 50 ff und 55.

<sup>13</sup> Es wurden drei neue Arten von Meereszonen eingerichtet: die Ausschließliche Wirtschaftszone, die Archipelstaaten mit ihren Archipelgewässern, welche früher zu der Hohen See gezählt wurden und schließlich das Gebiet, d.h. der Meeresboden und Meeresuntergrund jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsbefugnisse, vgl. Mann Borgese, Mit den Meeren leben, 141.

<sup>14</sup> Oskaar, Der Internationale Seegerichtshof, 2.

<sup>15</sup> Mann Borgese, Mit den Meeren leben, 141.

<sup>16</sup> vgl. zum Prinzip der Freiheit der Hohen See z.B. O'Connell/Shearer, The Int.Law of the Sea, Vol.1,1ff.; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, § 1124; Dupuy/ Vignes, Handbook, Vol.1, 383 ff.; Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 111 ff.,123 ff.

Verwirklichungen Raum ließen, wurde die Ungerechtigkeit des traditionellen Regimes offensichtlich. Entwicklungsländer, die durch den Prozess der Dekolonisierung sich in einer neuen Rolle befanden und z.T. eine eigene, unabhängige Stimme erhielten, nahmen die vorherrschende Position der traditionellen Seemachts- und Industriestaaten nicht mehr hin. Sie verlangten eine generelle Revision des Seerechts, so dass sie die sich neu stellende Problematik des Tiefseebodens bzw. dessen rechtliche Behandlung Ende der sechziger Jahre als idealen Anlass für eine neue Entwicklung willkommen hießen.<sup>17</sup> Als sog. Wendepunkt mag die in 1967 gehaltene Rede des damaligen maltesischen UN-Botschafters Pardo gelten. Er machte die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf eben jene Gefahren einer ungerechten Verteilung der Meeresbodenschätze aufmerksam. Anstatt sich nun angesichts der neuen Möglichkeiten in fruchtlose und zerstörerische Auseinandersetzungen über etwaige Souveränitätsansprüche in Bezug auf den Tiefseeboden zu verlieren, schlug er vor, den Tiefseeboden und dessen natürlichen Bodenschätze jenseits jeglicher nationaler Jurisdiktion als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit ("common heritage of mankind"<sup>18</sup>) zu sehen. Dementsprechend dürfte eine Ausbeutung dieser Ressourcen nur zugunsten der gesamten Menschheit, insbesondere der Entwicklungsländer geschehen.<sup>19</sup>

Die Generalversammlung reagierte sofort, indem sie in einer am 18. Dezember 1967 erlassenen Resolution den "common interest in the seabed and ocean floor" anerkannte. Zugleich wurde ein ad hoc Sea-Bed Committee eingesetzt, das dann durch eine Resolution vom 17. Dezember 1970 vergrößert wurde und das Mandat zur Vorbereitung der Dritten Seerechtskonferenz erhielt. Zeitgleich wurde in der Generalversammlung eine "Declaration of Principles Governing the Sea-Bed and the Ocean Floor" verabschiedet. Unter anderem wurde darin anerkannt, dass der Tiefseeboden jenseits nationaler Jurisdiktion kein Objekt nationaler Souveränität sei, sondern als gemeinsames Erbe der Menschheit zugunsten der gesamten Menschheit und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer genutzt werden soll.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Anand, Changing Concepts of Freedom for the Seas, in: Dyke/Zaelke/Hewison (eds.), Freedom of the Seas of the 21st century, 77/78, 80/81.

<sup>18</sup> vgl. zum Prinzip des gemeinsamen Erbes der Menschheit Wolfrum, Common Heritage of Mankind, EPIL 11 (1989), 65 ff.; ders., The Principle of Common Heritage of Mankind, ZaöRV 43 (1983), 312-337; Fitschen, Gemeinsames Erbe der Menschheit, in: Wolfrum (Hrsg.), Handbuch der Vereinten Nationen, 211 ff.

<sup>19</sup> Eiriksson, The Role of ITLOS in Peaceful Settlements of Disputes, IndJIL 37 (1997), 348; König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 127; Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.1, 143/44; Anand, Changing Concepts, in: van Dyke/Zaelke/Hewison (eds.), Freedom of the Seas of the 21st century, 82/83.

<sup>20</sup> Anand, Changing Concepts, in: van Dyke/Zaelke/Hewison (eds.), Freedom of the Seas of the 21st century, 82; GA Res. 2749 (XXV), 25 U.N. GAOR Supp. (No.28) 24, U.N. Doc. A/8028 (1970); Dupuy/ Vignes, Handbook, Vol.1, 144.

Vor diesem Hintergrund wurde nun im Rahmen der Dritten Seerechtskonferenz<sup>21</sup> versucht, ein Tiefseebodenregime zu errichten, das Bergbauarbeiten im Tiefseeboden wie auch andere Ausbeutungsmechanismen kontrollieren und regulieren sollte.

Die Diskrepanzen zwischen Industrie- und Entwicklungsstaaten schienen zunächst nicht zu beseitigen. Erst ein unter der Leitung des UN-Generalsekretärs 1990 begonnener informeller Konsultationsprozess führte schließlich zu einem Kompromiss in Form des Durchführungsübereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Anwendung der Tiefseebergbauregelungen des SRÜ.<sup>22</sup> Durch vertragsrechtlich komplizierte Verkopplung sind die Vertragsstaaten des SRÜ nun verpflichtet, auch dieses Vertragswerk zeitgleich mit in Kraft zu setzen.<sup>23</sup> Insofern wurden nicht, wie es Art.17 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vorsieht, durch das Inkrafttreten vom 16. November 1994 alle Vertragsteile des SRÜ in Kraft gesetzt, sondern ein Teil, Teil XI des Übereinkommens, davon ausgenommen und modifiziert.<sup>24</sup>

Auf dieses Durchführungsabkommen wird später im Rahmen der Behandlung des Tiefseebodenregimes noch genauer eingegangen und die einzelnen Modifizierungen näher erläutert, die der Vertragstext dadurch erfahren hat.

Im Rahmen einer oberflächlichen historischen Bewertung des SRÜ ist es interessant zu bemerken, dass es zum einen das Modell Grotius', wenn auch nur begrenzt, bestärkt, sich in anderen Bereichen von diesem aber klar abwendet. So wird zwar in Bezug auf Schifffahrt, Überflug und andere Nutzungen des Meeres außerhalb der 12-Meilen Zone das Prinzip der Freiheit der Meere bewahrt, auf der anderen Seite zeigen das Konzept der AWZ und das neue Tiefseebodenregime jedoch, dass es eine starke Tendenz gibt, die „mare liberum“ - Idee zu beschränken und die besagten Gebiete zugunsten eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder einiger Küstenstaaten zu kontrollieren.<sup>25</sup> Im Zuge dieser

---

<sup>21</sup> Den Verhandlungsverlauf bzw. die Inhalte der Konferenz erschöpfend darzustellen, ist ein geradezu unmögliches Unterfangen. Zum einen würde die Länge der Konferenz und die Spannweite der behandelten Themen ein mehrbändiges Werk erfordern, zum anderen fanden die Verhandlungen in informellen Arbeitsgruppentreffen statt, die keine formellen Protokolle führten, Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ 9 (1991), 40; vgl. jedoch trotzdem nicht nur zu der Frage des Tiefseebodenregimes, sondern zu allen anderen relevanten Fragen Nordquist, Commentary I, 29 ff. (chapter 1); Dupuy/ Vignes, Handbook, Vol.1, chapter 4; Platzöder, The Third Conference on the Law of the Sea.

<sup>22</sup> vgl. zu der Diskussion, die zu dem Durchführungsübereinkommen geführt hat: Anderson, Efforts to Ensure Universal Participation in the United Nations Convention on the Law of the Sea, ICLQ 42 (1993), 654-664; ders., Further Efforts to Ensure the Universal Participation in the United Nations Convention on the Law of the Sea, ICLQ 43 (1994), 886-893.

<sup>23</sup> Oskaar, Der Internationale Seegerichtshof, 1.

<sup>24</sup> Anderson, Legal Implications, ICLQ 44 (1995), 314.

<sup>25</sup> Oxman, Law of the Sea, in: Joyner (ed.), The United Nations and International Law, 329; vgl. zur Entwicklung des Prinzips der Freiheit der Hohen See in Hinblick auf das neue Seerecht: Anand, Changing Concepts, in: van Dyke/Zaelke/Hewison (eds.), Freedom of the Seas of the 21st century, 72 ff.

Entwicklung sind häufig gegenläufige nationale Interessen betroffen, insbesondere die von Küstenstaaten bzw. Seemächten, die dennoch zu vereinbaren sind.

An dieser Stelle lässt sich die bedeutende Rolle des Streitbeilegungssystems der Konvention verdeutlichen, das für viele Staaten sogar eine Voraussetzung für die Unterzeichnung des Übereinkommens darstellte.<sup>26</sup> Dafür sollen hier die drei Hauptziele des SRÜ rekapituliert werden. Zunächst wollte man einen einzigen umfassenden Text haben, der als Gesamtrevision des geltenden Seerechts alle relevanten Aspekte des Seevölkerrechts abdeckt. Zweitens sollte dieses Dokument weltweit anerkannt sein und einen universellen Konsens darstellen. So ist auch die komplizierte Prozedur während der Verhandlungen zu verstehen, dass jeder Artikel nur durch Konsens in den Vertragstext aufgenommen werden konnte. Drittens schließlich sollte das SRÜ als "package deal"<sup>27</sup> nur als Ganzes ratifiziert werden können. Vorbehalte jeglicher Art sollten unzulässig sein. Stattdessen sollte das Vertragswerk in einer Gesamtschau für jeden Staat letztlich positive Elemente beinhalten, so dass er sich für die Ratifikation entscheiden können würde.<sup>28</sup>

Behält man dies im Auge, lässt sich das Streitbeilegungssystem als entscheidender Schlüsselmechanismus verstehen, der ein Funktionieren des Vertragswerkes erst gewährt. Als Garantie für eine ausgewogene Balance der oben angesprochenen unterschiedlichen Interessen und einer einheitlichen Interpretation der oft zweideutigen Artikel stellt das Streitbeilegungssystem der Konvention angesichts des sonst so festen Gefüges, das keine Sonderwege zulässt, ein unabdingbares Element dar.<sup>29</sup> Ohne einen "veritable code for the settlement of disputes,...the complex text drafted by the Conference would have lacked stability, certainty, and predictability."<sup>30</sup>

So wurden auch die anfänglichen Vorbehalte seitens z.B. der damaligen UdSSR und anderer osteuropäischer Staaten im Laufe der Konferenz schnell aufgegeben und die Einfügung des Streitbeilegungssystems in das SRÜ nicht mehr in Frage gestellt.<sup>31</sup>

Tatsächlich ist gerade in der Integration der Regelungen über die Streitbeilegung im Vergleich zu anderen völkerrechtlichen Verträgen, bei denen diese Materie

---

<sup>26</sup> Mahmoudi, Prompt Release of Vessels and Crews and UNCLOS, *Juridisk Tidskrift* 1995/96, 712; Jaenicke, Dispute Settlement under the Convention on the Law of the Sea, *ZaöRV* 43 (1983), 813.

<sup>27</sup> zu dem Begriff "package deal" Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol.2, 1186, Fn.65; Jaenicke, Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, *ZaöRV* 38 (1978), 444; kritisch: Anderson, *Legal Implications*, *ICLQ* 44 (1995), 323.

<sup>28</sup> Jaenicke, Dritte Seerechtskonvention, *ZaöRV* 38 (1978), 442 ff.

<sup>29</sup> Boyle, Dispute Settlement and the Law of the Sea Convention, *ICLQ* 46 (1997), 38.

<sup>30</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, *BUILJ Journal* 9 (1991), 39 m.w. N.

<sup>31</sup> so Professor Sohn, vgl. bei Jaenicke, Dritte Seerechtskonvention der Vereinten Nationen, *ZaöRV* 38 (1978), 505.



häufig nur in zusätzlichen ("optional") Protokollen festgelegt wurde, ein großer Fortschritt zu sehen.<sup>32</sup>

Teil XII des SRÜ, Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt, dem im Rahmen dieser Arbeit besonderes Interesse entgegenkommt, stellt im internationalen Umweltrecht ebenfalls ein Novum dar. Anstatt frühere spezielle Abkommen in diesem Bereich zu kopieren, wurde ein neuer, globaler Ansatz gewählt. Global, weil zum einen fast alle Staaten der internationalen Gemeinschaft in den Kodifikationsprozess involviert waren, aber auch, weil versucht wurde, Rechte und Pflichten der Staaten in Hinblick auf den Schutz der Meeresumwelt ganzheitlich zu regeln, so dass z.B. die Probleme verschiedenster Verschmutzungsarten behandelt wurden.<sup>33</sup>

Um eine generelle Einschätzung zu geben, wir auf diesen Teil des SRÜ nochmals unter D.II. zurückgekommen. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den einzelnen Normen wird im Rahmen des zweiten Teils der Arbeit zu finden sein.

## II. Ein Überblick über das Streitbeilegungssystem des Seerechtsübereinkommens<sup>34</sup>

Das SRÜ und seine Annexe umfassen circa 450 Artikel. Mehr als hundert davon beschäftigen sich allein mit der Frage der Streitbeilegung. Obwohl schon auf die Wichtigkeit und die Besonderheit des Streitbeilegungssystems hingewiesen wurde, soll an dieser Stelle Hamilton Shirley Amerasinghe zitiert werden, der als Präsident der Seerechtskonferenz ein besonderes Interesse an der Frage der Streitbeilegung zeigte und mit großem Engagement an zeitaufwendigen informellen und formellen Meetings teilnahm, bis eine befriedigende Lösung für alle Beteiligten gefunden war.<sup>35</sup> So strich dieser ganz deutlich heraus, dass, obwohl dem prozessualen im Vergleich zum materiellen Teil häufig eine mindere Rolle zugestanden wird, ersterer jedoch ausschlaggebend und ein umfassendes Streitbeilegungssystem "essential for stabilizing and maintaining the compromises necessary for the attainment of agreement on a convention" sei.<sup>36</sup> Die Möglichkeit von Vertragsparteien aufgrund des Prinzips souveräner Gleichheit von Staaten, jeweils nur ihre eigene einseitige Interpretation des Vertragstextes

<sup>32</sup> Jaenicke, *Dispute Settlement*, ZaöRV43 (1983), 814.

<sup>33</sup> Dupuy/ Vignes, *Handbook*, Vol.2, 1185.

<sup>34</sup> vgl. zu Entstehungsgeschichte: Adede, *The System for Settlement of Disputes under UNCLOS*.

<sup>35</sup> Sohn, *The Importance of the Peaceful Settlement of Disputes Provisions of UNCLOS*, in: Nordquist/Moore (ed.), *Entry into force of the Law of the Sea Convention*, 265.

<sup>36</sup> A/Conf.62/WP.9/Add.1 (1976), para.6, V Off.Rec.122 (President), quoted in: Nordquist, *Commentary V*, 10.

gelten zu lassen, sollte im Rahmen des Übereinkommens selbst gelöst werden. Im Jahr 1982 schließlich, am Ende der Dritten Seerechtskonferenz, wurde das Streitbeilegungssystem des SRÜ dann auch als herausragendes Ergebnis seitens der Delegierten anerkannt.

Grundsätzlich ist das Streitbeilegungssystem des SRÜ in Teil XV der Konvention normiert und teilt sich in drei Abschnitte:

- (1) Allgemeine Bestimmungen (Art. 279-285 SRÜ)
- (2) Obligatorische Verfahren, die zu bindenden Entscheidungen führen (Art. 286-296 SRÜ)
- (3) Grenzen und Ausnahmen der Anwendbarkeit des Abschnitts 2 (Art. 297-299 SRÜ).

### 1. Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

In Art. 279 SRÜ stößt man auf die bereits aus Art. 2 (3) und 33 (1) der UN-Charta bekannte Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen.<sup>37</sup>

Art. 280 SRÜ normiert, dass die Vertragsstaaten unabhängig von Teil XV des SRÜ ihr Recht behalten, etwaige Streitigkeiten durch friedliche Mittel ihrer Wahl zu bereinigen. Die Staaten sind also nicht durch die in Teil XV vorgesehenen Wege der Konfliktlösung festgelegt, die gemäß Art. 281 SRÜ erst bei Erschöpfung der Möglichkeiten der Mittel eigener Wahl zur Anwendung kommen, wenn die Parteien ein weiteres Verfahren nicht ausgeschlossen haben. Die einzige wirkliche Verpflichtung, die den Vertragsstaaten in diesem Zusammenhang auferlegt wird, ist, dass sie gemäß Art. 283 SRÜ dazu angehalten werden, "umgehend einen Meinungs austausch über die Beilegung der Streitigkeit durch Verhandlungen oder andere friedliche Mittel" aufzunehmen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dieser Abschnitt den Vertragsparteien grundsätzlich erlaubt, etwaige Streitigkeiten durch Mittel ihrer Wahl zu lösen, soweit sie friedlich sind. Der einzige Druck, der ausgeübt wird, bezieht sich darauf, eine schnelle Lösung herbeizuführen.<sup>38</sup> Indirekt bekennt sich das SRÜ damit zu einer Vorrangigkeit informeller Streitbeilegung.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> Brown, *Dispute Settlement, Marine Policy* 19 (1997), 19.

<sup>38</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, *BUILJ Journal* 9 (1991), 45.

<sup>39</sup> Noyes, *The Third-Party Disputes Settlement Provisions of 1982 UNCLOS*, in: Nordquist/Moore (eds.), *Entry into force of the Law of the Sea Convention*, 214.

## 2. Abschnitt 2: Obligatorische Verfahren, die zu bindenden Entscheidungen führen

Dieser Abschnitt kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Verfahren nach Abschnitt 1 versagt und zu keiner Lösung der Streitigkeit geführt hat (vgl. auch Art. 286 SRÜ).<sup>40</sup> In den folgenden Artikeln werden u.a. die möglichen Foren der unterschiedlichen verbindlichen Verfahren und deren institutionellen Aspekte festgelegt.<sup>41</sup> Die wichtigsten Artikel in diesem Zusammenhang sind Art. 287 und 288 SRÜ:

### a. Art. 287 SRÜ

Art. 287 SRÜ beschreibt die Auswahl der unterschiedlichen möglichen Streitbeilegungsmechanismen.<sup>42</sup> Gemäß der sog. "Montreux-Formel", die von Professor Riphagen aus den Niederlanden herrührt<sup>43</sup>, können die Vertragsstaaten folgende Schiedskörper wählen:

- (1) den in Übereinstimmung mit Anlage VI errichteten Internationalen Seegerichtshof;
- (2) den Internationalen Gerichtshof;
- (3) ein in Übereinstimmung mit Anlage VII gebildetes Schiedsgericht;
- (4) ein in Übereinstimmung mit Anlage VIII für eine oder mehrere der dort aufgeführten Arten von Streitigkeiten besonderes Schiedsgericht.

Einem Vertragsstaat steht es frei, entweder "wenn er dieses Übereinkommen unterzeichnet, ratifiziert oder ihm beitrifft, oder zu jedem späteren Zeitpunkt, durch eine schriftliche Erklärung" eines oder mehrere Mittel der Streitbeilegung zu wählen (Art. 287 (1) SRÜ). Hervorzuheben sind die Fälle, in denen die Streitparteien keine oder nicht die gleiche Wahl der Mittel getätigt haben. So wird die Streitigkeit dann automatisch dem Schiedsverfahren unter Annex VII des Seerechtsübereinkommens überantwortet (Art. 287 (3) und (5) SRÜ).

Da die Montreux-Formel, auch "cafeteria approach"<sup>44</sup> genannt, einige der Schwierigkeiten reflektiert, die während der Verhandlungen des SRÜ auftraten, ist hier näher darauf einzugehen. Die Palette der möglichen Foren für die

<sup>40</sup> Brown, *Dispute Settlement, Marine Policy* 19 (1997), 19; Gamble, 1982 UNCLoS, BUILJ 9 (1991), 45.

<sup>41</sup> Adede, *Basic Structure, ODIL* 11 (1982), 129.

<sup>42</sup> Gamble, 1982 UNCLoS, BUILJ Journal 9 (1991), 45.

<sup>43</sup> Der Vorschlag wurde von Professor Riphagen während der Genua Runde eingebracht; entstanden ist die Montreux-Formel während eines besonderen Meetings der "Informal Working Group on Dispute Settlement" in Montreux in der Schweiz; vgl. Dupuy/Vigens *Handbook*, Vol.2, 1334; Nordquist, *Commentary V, XV.5*; Adede, *Basic Structure, ODIL* 11 (1982), 129; ders., *The System for Settlement of Disputes under UNCLoS*, 5 Fn.7, 53ff.

<sup>44</sup> so Boyle, *Dispute Settlement, ICLQ* 44 (1997), 40.

Verfahren mit bindenden Entscheidungen im Rahmen des Übereinkommens war eines der essentiellen Probleme zu Beginn der Verhandlungen. Die aus der ganzen Welt kommenden Vertreter unterschiedlicher Nationen konnten sich nicht auf ein einziges Forum für die Streitbeilegung einigen. Der Sowjet Block z.B. opponierte gegen jegliche Form von herkömmlicher gerichtlicher Streitbeilegung und zog Schiedsgerichtsbarkeit vor. Viele Entwicklungsländer und einige westliche Staaten lehnten hingegen den Internationalen Gerichtshof (IGH) ab, wogegen ihnen ein neu errichteter spezieller Gerichtshof für Seerecht akzeptabel erschien.<sup>45</sup>

Letztendlich, um einen Kompromiss zu finden, entschied man sich für das bereits vorgestellte flexible Konzept, das den Vertragstaaten die Möglichkeit eröffnet, zwischen vier verschiedenen Verfahren zu wählen. Natürlich wurde diese Lösung des Problems nicht von jeder Seite gutgeheißen. Im Gegenteil provozierte sie starke Kritik.<sup>46</sup> Das Hauptargument war, dass die Montreux-Formel Raum für eine tatsächliche, aber auch potentielle Fragmentierung der Rechtsentwicklung im Internationalen Seerecht bieten würde. Da es statt einem einzigen Forum mehrere gäbe und kein Mechanismus existiere, der für eine einheitliche Auslegung vergleichbarer Fälle sorgen könnte, wurde von den Kritikern die Einheitlichkeit und Kohärenz des Meeresvölkerrechts in Gefahr gesehen. Insbesondere würde ein Seegerichtshof den IGH in Den Haag in seiner Rolle als das primäre Rechtssprechungsorgan der UN stören und das Internationale Seerecht vom allgemeinen Völkerrecht unzulässig abgespalten, während es eigentlich tief in diesem verwurzelt und mit diesem verstrickt sei.<sup>47</sup>

Es steht außer Frage, dass durch die unterschiedlichen Foren ein Risiko divergierender Rechtsansichten besteht.<sup>48</sup> Doch ist dieses Problem nicht neu. Der IGH und verschiedenste Schiedsgerichte haben seerechtliche Fälle in der Vergangenheit bearbeitet. Das Recht hat sich dabei über die Zeit verändert und fortentwickelt. Von einer tatsächlichen Fragmentierung kann aber keine Rede sein.<sup>49</sup>

Weiter ist anzumerken, dass die Montreux-Formel als Angebot an die potentiellen Vertragstaaten gemeint war. Durch die Flexibilität des Systems sollte die Akzeptabilität des bindenden Streitbeilegungssystems erhöht und den Staaten die Signatur dieses "package deals" erleichtert werden. Bewertet man das Streitbeilegungssystem als eine der wichtigsten Voraussetzungen für das

---

<sup>45</sup> Boyle, *Dispute Settlement*, ICLQ 44 (1997), 40.

<sup>46</sup> Oda, *Dispute Settlement Prospects in the Law of the Sea*, ICLQ 44 (1995), 863 ff.; Guillaume, *The Future of International Judicial Institutions*, ICLQ 44 (1995), 848 ff.

<sup>47</sup> Oda, *The International Court of Justice viewed from the Bench*, RdC 244 (1993), 139-55; ders., *Dispute Settlement Prospects*, ICLQ 44 (1995), 864/65; Guillaume, *Future*, ICLQ 44 (1995), 854/55; vgl. auch Charney, *The Implication of Expanding International Dispute Settlement Systems*, AJIL 90 (1996), 69/70.

<sup>48</sup> s.auch Brown, *Dispute Settlement, Marine Policy* 19 (1997), 43, der auch die Gefahr einer Fragmentierung sieht, jedoch nicht für unausweichlich hält; Staatenpraxis und Arbeitsweise des Int. Seegerichtshofs sind letztlich ausschlaggebend.

<sup>49</sup> Boyle, *Dispute Settlement*, ICLQ 44 (1997), 41.

Funktionieren des SRÜ, musste es primäres Ziel sein, dieses in den Rahmen der Übereinkommens zu integrieren.<sup>50</sup>

Die Sorge, dass der ISGH den IGH in seiner Arbeit im Gefüge des UN-Systems stören könnte, ist ebenfalls nicht gerechtfertigt. Zum einen werden die Staaten ihre Fälle weiterhin dem IGH anvertrauen, wie sie es bisher getan haben, sofern sie von einer guten Lösung ihrer Interessenkonflikte durch diesen überzeugt sind.<sup>51</sup> Zum anderen führt Wettbewerb zu einer besseren Jurisprudenz,<sup>52</sup> was letztlich nur wünschenswert ist. Besteht keine begründete Annahme, dass das Internationale System durch den ISGH Schaden nehmen wird, sollte zunächst das positive Potential in ihm gesehen werden.<sup>53</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass fundierten Vorbehalten gegen die Montreux-Formel die Basis fehlt. Sollte die Anzahl seerechtlicher Fälle immens anwachsen und dabei alle möglichen Foren in Anspruch genommen werden, könnten, aber auch nur dann, Probleme einer nicht mehr kohärenten und kontinuierlichen Jurisprudenz auftreten. Von dem jetzigen Zeitpunkt aus gesehen erscheint diese Einschätzung jedoch unrealistisch. Somit kann dieser neue Ansatz in Gestalt der Montreux-Formel nur positiv bewertet werden.<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup> Charney, Implication, AJIL 90 (1996), 71.

<sup>51</sup> Charney, Implication, AJIL 90 (1996), 71.

<sup>52</sup> Boyle, Dispute Settlement, ICLQ 44 (1997), 41; Charney, Implication, AJIL 90 (1996), 71; in diesem Sinne auch Treves, Recent Trends in the Settlement of Disputes, Bancaja Euromediterranean Courses of International Law 1 (1997), 436.

<sup>53</sup> Boyle, Dispute Settlement, ICLQ 44 (1997), 54; so auch Janis, The Law of the Sea Tribunal and the ICJ – Some notions about utility, Marine Policy 16 (1992), 102-106, der sich durch das SRÜ auch eine erhöhte „caseload“ vorstellen kann, die der ISGH abfangen könnte und insoweit dem IGH keine Fälle entziehen würde. In einem Vergleich zu den europäischen spezialisierten Gerichtshöfen (EuGH und Europ. Gerichtshof für Menschenrechte) hebt Janis deren Erfolg hervor und bewertet überhaupt die Spezialisierung von Foren als „the wave of the future“ sehr positiv.

<sup>54</sup> ebenso positive Bewertung durch Nordquist, Commentary V; Singh, United Nations Convention on the Law of the Sea Dispute Settlement Mechanisms; Rosenne, Establishing ITLOS, AJIL 89 (1995), 806; Charney, Implication, AJIL 90 (1996), 69-75; Noyes, Third-Party Disputes in: Nordquist/Moore (eds.), Entry into force of the Law of the Sea Convention, 213; Sohn, Importance in: Nordquist/Moore (eds.), Entry into force of the Law of the Sea Convention, 265; ders., Settlement of Law of the Sea Disputes, IJMCL 10 (1995), 205; Jaenicke, Dispute Settlement, ZaöRV 43 (1983), 813; Adede, The System for Settlement of Disputes under the United Nations Conference on the Law of the Sea; ders., Basic Structure, ODIL 11 (1982), 125; Boyle, Dispute Settlement, ICLQ 44 (1997), 54.

## b. Art. 288 SRÜ und andere Bestimmungen des Abschnitts 2

Art. 288 SRÜ beschreibt die Zuständigkeiten der verschiedenen Foren. Da die Jurisdiktion des ISGH im zweiten Teil dieser Arbeit ausführlich behandelt werden wird, soll hier nur kurz darauf verwiesen werden.

Andere Normen des zweiten Abschnitts beschäftigen sich mit anderen verfahrensrechtlichen Aspekten vor den unterschiedlichen Spruchkörpern. Besonders erwähnenswert ist schon an dieser Stelle das Verfahren zur sofortigen Freigabe von Schiffen und Mannschaften gemäß Art. 292 SRÜ wie auch das Verfahren zur Vornahme vorläufiger Maßnahmen gemäß Art. 290 SRÜ. Hervorzuheben ist ebenso Art. 295 SRÜ, der eine Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel vorsieht. Der Wortlaut ist sehr klar ("...wenn die innerstaatlichen Rechtsmittel entsprechend den Erfordernissen des Völkerrechts erschöpft sind."), doch ist der internationale Standard in Bezug auf das Erfordernis innerstaatlicher Rechtswegerschöpfung recht dehnbar, so dass die Anwendung dieser Vorschrift je nach der Örtlichkeit, wo der Streit auftritt, möglicherweise unterschiedlich interpretiert wird.<sup>55</sup>

## 3. Abschnitt 3: Grenzen und Ausnahmen der Anwendbarkeit des Abschnitts 2

Abschnitt 3 enthält nur drei, aber davon zwei sehr komplexe Artikel, die im folgenden nur kurz vorgestellt werden.

### a. Art. 297 SRÜ

Art. 297 SRÜ weist eine zunächst unverständliche Struktur auf. So ist der Abschnitt 3 mit "Grenzen und Ausnahmen der Anwendbarkeit des Abschnitts 2" betitelt, doch zählt Art. 297 (1) SRÜ diejenigen Fälle auf, in denen die Normen des Abschnittes 2 in Bezug auf die im SRÜ vorgesehenen souveränen Rechte und Hoheitsbefugnisse von Küstenstaaten gerade angewandt werden sollen. Insofern wird hier keine Auflistung etwaiger Ausnahmen vorgenommen, sondern der Anwendungsbereich positiv festgelegt. Besser lässt sich diese Darstellungsweise dann verstehen, wenn man wie in früheren Entwürfen dieses Artikels das Wort "nur" in den Text hineinliest, so dass unterstrichen wird, dass nur in diesen besonderen Fällen, Abschnitt 2 zur Anwendung kommen soll.<sup>56</sup>

In Paragraph 2 und 3 werden in Bezug auf wissenschaftliche Meeresforschung und Fischerei Ausnahmen getroffen, indem diese dem Abschnitt 2 zwar generell

<sup>55</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ Journal 9 (1991), 46.

<sup>56</sup> Brown, Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997), 22.

unterstellt werden, den Vertragsstaaten aber dann Möglichkeiten der Einschränkung durch "opting-out clauses" gewährt werden. Dafür müssen keine gesonderten Erklärungen abgegeben werden. Die in Paragraph 2 und 3 aufgelisteten Ausnahmen gelten automatisch.<sup>57</sup>

Doch kann sich ein Vertragsstaat unter Umständen nicht völlig dem Streitbeilegungssystem des SRÜ entziehen. Trotz fehlgeschlagener Bemühungen gemäß des Abschnittes 1 des Teils XV und obwohl die in Frage stehende Streitigkeit in einen Ausnahmetatbestand des Abschnittes 3 fällt und Abschnitt 2 somit keine Anwendung findet, kann ein zwingendes Vergleichsverfahren nach Anlage V Abschnitt 2 einschlägig sein. So normiert Art. 297 (3) (b)-(d) SRÜ die Voraussetzungen einiger Fälle, bei denen ein solches Vergleichsverfahren angewandt werden soll.<sup>58</sup>

Hintergrund dieses komplizierten Systems ist der alte Konflikt zwischen Küstenstaaten bzw. Nichtküstenstaaten, um das Ausbalancieren von inklusiven bzw. exklusiven Rechten im Sinne von McDougal and Burke.<sup>59</sup> Welche Wertung im Rahmen des SRÜ vorgenommen wird und wie umfassend die Einschränkungen tatsächlich sind, wird später in Teil 2 der Arbeit aufgegriffen.

## b. Art. 298 SRÜ

Art. 298 SRÜ beschäftigt sich mit den "Fakultativen Ausnahmen der Anwendbarkeit des Abschnittes 2". Die Vertragsstaaten können eine oder mehrere von drei Streitkategorien aus dem obligatorischen Verfahren, das zu verbindlichen Entscheidungen gemäß Abschnitt 2 führt, herausnehmen. Dazu gehören Streitigkeiten,

- (1) welche die Abgrenzung von Meeresgebieten, historischen Buchten oder historischen Titeln,
- (2) welche die militärischen Handlungen bzw. Vollstreckungshandlungen in Ausübung souveräner Rechte oder Hoheitsbefugnisse, die nach Art. 297 (2) oder
- (3) SRÜ von der Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofs oder Gerichtes ausgenommen sind, betreffen oder
- (3) bei denen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die ihm durch die Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

---

<sup>57</sup> Brown, Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997), 21; Jaenicke, Dispute Settlement, ZaöRV 43 (1983), 817.

<sup>58</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ Journal 9 (1991), 46.

<sup>59</sup> vgl. McDougal/Burke, The Public Order of the Oceans, 1-14, die sich mit der Problematik, inwiefern inklusive Interessen Nutzungsrechte bzw. Hoheitsansprüche über ein bestimmtes Territorium darstellen, das mit anderen Staaten geteilt wird, und inwiefern exklusive Interessen nicht teilbar sind, auseinandersetzen.

Auch hier werden die Hintergründe im Rahmen der Ausführungen im 2. Teil gezeigt.

Wichtig ist anzumerken, dass durch diese Ausnahmen die generelle Verpflichtung, die Streitigkeit gemäß Art. 279 SRÜ mit friedlichen Mitteln beizulegen, nicht berührt wird. (vgl. Art. 298 (1) SRÜ: "...unbeschadet der Verpflichtungen aus Abschnitt 1").<sup>60</sup>

#### 4. Andere Bestimmungen der Konvention und Anhänge, die sich mit der Streitbeilegung befassen

Im Rahmen des Teil XI des SRÜ, der das Gebiet, d.h. das Tiefseebodenregime behandelt, befasst sich Abschnitt 5 mit der Streitbeilegung und zwar in Form der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des ISGH. Es werden Zuständigkeit, mögliche Verweisungen, Begrenzung der Zuständigkeit und u.a. mögliche Gutachtentätigkeit der Kammer geregelt.

Des weiteren betreffen die Anhänge V bis VIII die Streitbeilegung:

- Anlage V behandelt wie bereits erwähnt das Vergleichsverfahren;
- Anlage VI beinhaltet das Statut des ISGH;
- Anlage VII regelt die reguläre Schiedsgerichtsbarkeit;
- während Anlage VIII die möglichen besonderen Schiedsgerichtsbarkeiten behandelt.

---

<sup>60</sup> Brown, Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997), 23.



## B. Der Internationale Seegerichtshof

Der ISGH, der am 1. Oktober 1996 seine Arbeit in Hamburg aufnahm, ist eine der drei neuen Institutionen, die im Rahmen der Seerechtskonferenz eingerichtet wurden.<sup>61</sup> Es handelt sich dabei um ein globales Gericht, das sich speziell mit Fragen des SRÜ, d.h. der Meere, ihrer Nutzungen und Ressourcen beschäftigt. Im UN-System steht er neben dem IGH in Den Haag wie auch neben den beiden Internationalen Strafgerichtshöfen, die zur Verfolgung der Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien bzw. in Ruanda eingerichtet wurden. Während letztere schon inhaltlich, aber auch aufgrund ihrer besonderen zeitlich begrenzten Einsetzung durch eine Sicherheitsratsresolution mit dem ISGH kaum vergleichbar sind, kann ein Blick auf den IGH lohnend sein. Da dadurch mögliche Fortentwicklungen im Bereich des internationalen Streitbeilegungssystems und die Besonderheit des ISGH zu verdeutlichen sind, wird auf den IGH als Vergleichsobjekt im Rahmen späterer Ausführungen punktuell zurückgekommen.

### I. Organisation und Struktur des Internationalen Seegerichtshofes

Der ISGH setzt sich aus 21 Richtern zusammen, die von den Vertragsstaaten des SRÜ zum ersten Mal am 1. August 1996 bei einem Treffen der Vertragsstaaten in New York gewählt wurden.<sup>62</sup> Eigentlich sollte die Wahl bereits schon wesentlich früher im Jahre 1995 stattgefunden haben. Jedoch hätte dies zur Folge gehabt, dass nur eine sehr begrenzte Anzahl von Staaten, die zu diesem Zeitpunkt bereits Vertragsstaaten waren, daran hätten teilnehmen können. Dieses Problem betraf vor allem Industriestaaten, die anfangs besonders zögerlich waren, das SRÜ zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren. Nachdem man kurz erwogen hatte, das Recht, an den Richterwahlen teilzunehmen auf Nichtvertragsstaaten, auszuweiten, entschied man sich auf einer gemäß Art. 319 Abs. 2 SRÜ *ad hoc* einberufenen Versammlung der Vertragsstaaten am 21. und 23. November 1994, die Richterwahlen auf den 1. August 1996 zu verschieben und damit mehreren Staaten die Teilnahme zu ermöglichen.<sup>63</sup> Interessanterweise

---

<sup>61</sup> Bei den weiteren Institutionen handelt es sich um die Internationale Meeresbodenbehörde und die Kommission über die Festlandssockelgrenzen; Nelson, *The International Tribunal for the Law of the Sea – Some Issues*, IndJIL 37 (1997), 388; Wolfrum, *Der Internationale Seegerichtshof in Hamburg*, VN 6 (1996), 205.

<sup>62</sup> Eiriksson, *Role of ITLOS*, IndJIL 37 (1997), 347 u. 350.

<sup>63</sup> Die Nominierung von Kandidaten war vom 16. Mai 1995 bis zum 17. Juni 1996 möglich; auch Nichtvertragsstaaten konnten daran teilnehmen, ihre Vorschläge blieben allerdings unberücksichtigt, sofern sie nicht bis zum 1. Juli 1996 ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde hinterlegt hatten; Wolfrum, *ISGH*, VN 6 (1996), 206; Eiriksson, *Role of ITLOS*, IndJIL 37 (1997), 350.

stand einer Kandidatur von Richtern aus Nichtvertragsstaaten von Anfang an nichts entgegen.<sup>64</sup>

Auch war zunächst ein Tribunal von nur 15 Richtern vorgesehen, doch sollte eine schnelle Abwicklung der Verfahren ermöglicht werden, wie auch eine Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten und andere ständige und ad hoc Kammern gebildet werden können.<sup>65</sup> Zur Erhöhung der Anzahl der Richter trug ebenfalls bei, dass man eine ausgewogene geographische Verteilung der Sitze sichern wollte und alle wichtigen Rechtssysteme der Welt vertreten sein sollten. Jede regionale Gruppe der Vereinten Nationen sollte mindestens durch drei Richter vertreten sein und nicht zwei Richter durften der gleichen Nationalität angehören.<sup>66</sup> Mit einer kleineren Anzahl von Richtern wäre dieses nicht möglich gewesen.

Die tatsächliche Zahl der Richter in jeder Gruppe wurde erst durch die Vertragsstaaten vor der Wahl am 1. August 1996 in New York festgelegt.<sup>67</sup> Danach wird Afrika wie auch Asien durch fünf Richter, Latein Amerika und die Karibische Region durch vier Richter, Westeuropa und andere ebenfalls durch vier Richter und Ost- und Zentraleuropa durch drei Richter repräsentiert.<sup>68</sup> Die Richter sollen Experten auf dem Gebiet des Seerechts sein und wegen ihrer Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit höchstes Ansehen genießen. Die meisten der heutigen Richter des ISGH haben an der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen bzw. der Kommission für die Einrichtung der Internationalen Tiefseebodenbehörde und des ISGH mitgewirkt. Darüber hinaus sind viele der in Frage stehenden Richter als respektierte Autoren im Bereich des Seerechts bekannt. Den Befürchtungen, dass Richter des ISGH nur eine "fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts" und nicht im internationalen Recht im allgemeinen aufweisen müssen und damit möglicherweise unqualifizierte Urteile fällen könnten, kann entgegen gehalten werden, dass 12

---

<sup>64</sup> so kandidierten Vertreter aus Israel, Russland und Großbritannien; zwei von ihnen wurden gewählt: Anatoly L. Kolodkin (Russland) und David H. Anderson (Großbritannien); Eiriksson, *Role of ITLOS*, *IndJIL* 37 (1997), 350.

<sup>65</sup> Nordquist, *Commentary V*, A.VI.21.

<sup>66</sup> vgl. Art.3 Abs.2 des Statuts des ISGH; Jaenicke, *International Tribunal for the Law of the Sea*, in: Wolfrum (ed.), *United Nations: Law Policies and Practise*, 797.

<sup>67</sup> Vgl. dazu auch Rosenne, *International Tribunal for the Law of the Sea: 1996-97 Survey*, *IJMCL* 1998, 490 f., der einen Gesamtüberblick über die Geschehnisse in Bezug auf den ISGH bzw. dessen Aktivitäten bis zu zum ersten Saiga Fall gibt.

<sup>68</sup> Yankov, *The International Tribunal Law of the Sea: Its Place within the Dispute Settlement System of the UN Law of the Sea*, *IndJIL* 37 (1997), 366; Nelson, *ITLOS*, *IndJIL* 37 (1997), 389; allein nach der Verteilung gemäß des Art.3 Abs.2 des Statuts des ISGH wären sechs Sitze ohne Zuordnung geblieben; während einige Staaten dies vorgezogen hätten, entschied man letztendlich doch diese Sitze auf die verschiedenen Regionen zu verteilen; das Problem des israelischen Kandidaten, der keiner Region zugeordnet werden konnte, wurde dadurch gelöst, dass die westeuropäische Region zustimmte, ihn sich zuordnen zu lassen; vgl. Eiriksson, *Role of ITLOS*, *IndJIL* 37 (1997), 351; Wolfrum, *ISGH*, *VN* 6 (1996), 206.

der 21 Richter als Professoren für internationales Recht über ein fundiertes Wissen in diesem mit dem Seerecht so verstrickten Rechtsgebiet verfügen.<sup>69</sup>

Die Richter werden normalerweise für einen Zeitraum von neun Jahren mit der Option einer Wiederwahl gewählt. Im Rahmen dieser ersten Wahl vom 1. August 1996 wurde jedoch die Amtsperiode für sieben Richter auf drei Jahre und für andere sieben auf sechs Jahre begrenzt, um eine wiederkehrende partielle Erneuerung in den folgenden Jahren zu ermöglichen.<sup>70</sup> Da inzwischen über drei Jahre seit Einsetzung des Gerichts vergangen sind, wurden am 24. 5. 1999 sieben Richter bereits wieder- bzw. neugewählt.<sup>71</sup>

In Hinblick auf die gerichtliche Organisation steht dem ISGH ein Präsident bzw. ein Vizepräsident vor.<sup>72</sup> Der Präsident nimmt sich aller Aufgaben an, die unmittelbar mit seinem Vorsitz zusammenhängen. Er tritt auch als Stellvertreter des gesamten Tribunals auf, wenn es sich um vorläufige prozessuale Fragen handelt und der ISGH gerade nicht zusammengetreten ist bzw. das Verfahren vor Zusammentritt ablaufen muss. Eine weitere Rolle kommt dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Ernennung von Kandidaten für eine mögliche Schiedsgerichtsbarkeit zu.<sup>73</sup>

Der Vizepräsident hat die Funktion, den Präsident bei Verhinderung der Ausübung seiner Geschäfte zu vertreten.<sup>74</sup>

Des Weiteren existiert eine Kanzlei, die sich aus einem Kanzler<sup>75</sup> und dessen Vertreter zusammensetzt. Der Kanzler ist für jegliche administrativen Aufgaben des Gerichtes zuständig. So steht er dem Verwaltungskomplex vor und stellt das für die Kommunikation zuständige Bindeglied zwischen Streitparteien und Gericht dar. Er ist auch mit dem Präsidenten zusammen für die Signatur der

---

<sup>69</sup> Vukas, *The International Tribunal for the Law of the Sea: Some Features of the New International Judicial Institution*, IndJIL 37 (1997), 375/76.

<sup>70</sup> Jaenicke, ITLOS, in: Wolfrum (ed.), *United Nations: Law Policies and Practise*, 797.

<sup>71</sup> Vgl. dazu den Anhang dieser Arbeit, der eine tabellarische Aufstellung der aktuellen Zusammensetzung des ISGH enthält, in der etwaige Wieder- bzw. Neuwahlen gekennzeichnet sind.

<sup>72</sup> Präsident ist z.Zt. P.Chandraseka Rao, der am 1. 10.1999 Thomas A. Mensah ablöste, Vizepräsident ist z.Zt. Dollivier Nelson, der am 4.10.1999 als Rüdiger Wolframs Nachfolger ernannt wurde; Yankov, ITLOS, IndJIL 37 (1997), 367 und entsprechende Pressemitteilungen des ISGH vom 1. und 4. Oktober 1999.

<sup>73</sup> Im Rahmen von Anlage VII, Art. 3 (e) ist es ihm eine Pflicht; weiter könnte er sich gemäß anderer Abkommen dazu bereiterklärt haben bzw. wäre aufgrund einer "joint declaration" der Streitparteien dazu aufgefordert; vgl. Nordquist, *Commentary V*, A.VI.71.

<sup>74</sup> Nordquist, *Commentary V*, A.VI.72.

<sup>75</sup> Erster Kanzler war Gritakumar E. Chitty, der am 21.10 1996 für sieben Jahre gewählt wurde, jedoch nur bis zum 30. Juni 2001 im Amt blieb. Danach übernahm zunächst nur kommissarisch der Vertreter des Kanzlers, Philippe Gautier, das Amt. Dieser wurde durch Wahl am 21. September 2001 in dem Amt bestätigt; vgl. entsprechende Pressemitteilung des ISGH vom 21.10. 1996, 8. 6. 2001 und 22. 9. 2001.

jeweiligen Urteile zuständig<sup>76</sup> und ist an dem Wahlverfahren der Richter beteiligt.<sup>77</sup>

Normalerweise entscheidet der ISGH in seinem vollen Plenum mit einem Quorum von 11 Stimmen.<sup>78</sup> Jedoch können auch unterschiedliche Kammern gebildet werden. Art. 15 de Anlage Statuts des ISGH sieht drei verschiedene Arten von Spezial-/Sonderkammern vor:

- eine, die besondere Kategorien von Streitigkeiten wie solche der Fischerei, der maritimen Umweltverschmutzung oder Meeresforschung betreffen, behandelt (Paragraph 1),
- eine, die einen bestimmten Fall behandelt (Paragraph 2)<sup>79</sup>
- und eine, die sich ausschließlich mit "summary procedure" beschäftigt (Paragraph 3).

Die gemäß Paragraph 1 und 3 eingerichteten Kammern sind schon bestehende Kammern, während es sich bei den nach Paragraph 2 vorgesehenen Kammern um sog. ad hoc Kammern handelt. Deren Zusammensetzung muss von den jeweiligen Streitparteien akzeptiert und bestätigt werden. Im Fall der anderen beiden möglichen Kammern ist eine solche Bestätigung nicht notwendig. Nur deren generelle Zuständigkeit muss von den Streitparteien akzeptiert worden sein.<sup>80</sup>

Eine andere festeingerichtete Kammer des ISGH ist die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten gemäß Art. 186 SRÜ bzw. Art. 14 des Statuts des ISGH. Sie ist bei Streitigkeiten zuständig, die Aktivitäten im Tiefseeboden betreffen. Darauf wird später im zweiten Teil der Arbeit zurückkommen.

In Hinblick auf Finanzierungsfragen ist hervorzuheben, dass die Ausgaben des ISGH von den Vertragsstaaten, der Tiefseebodenbehörde oder anderen Parteien getragen werden, die ihm einen Fall unterstellen. Während der Internationale Gerichtshof in Den Haag ein Spezialorgan der Vereinten Nationen ist, ist der ISGH ein unabhängiges Rechtssprechungsorgan, das nicht aus deren Budget finanziert wird.<sup>81</sup>

---

<sup>76</sup> vgl. Art. 30 (4) des Statuts des ISGH.

<sup>77</sup> zum Wahlverfahren vgl. Art. 4 des Statuts des ISGH; allgemein Nordquist, Commentary V, A.VI.73.

<sup>78</sup> vgl. Art. 13 des Statuts des ISGH.

<sup>79</sup> Ende des Jahres 2000, am 20. Dezember, wurde eine solche Kammer zur Beilegung einer Streitigkeit hinsichtlich „the conservation and sustainable exploitation of swordfish stocks in the South-Eastern Pacific Ocean“ zwischen Chile und der EU per Anordnung des Gerichtes eingerichtet. Die Kammer besteht aus Richtern Rao, Caminos, Yankov und Wolfrum, wie auch dem *ad hoc* Richter Orrego Vicuna, vgl. dazu Pressemitteilung 43 vom 21. Dezember 2000.

<sup>80</sup> Nordquist, Commentary V, A.VI.85 ff.

<sup>81</sup> vgl. in Bezug auf die Finanzierung des IGH in Den Haag Art.33 seines Statuts; ansonsten Eiriksson, Role of ITLOS, IndJIL 37 (1997), 354; Nelson, ITLOS, IndJIL 37 (1997), 388.

## C. Bemerkungen zur Jurisdiktion im allgemeinen

### I. Definition von Jurisdiktion - die unterschiedlichen Arten

Die Jurisdiktion eines internationalen Gerichtes oder Tribunals beschreibt bekanntlich die Kompetenz, in einer bestimmten Sache bzw. einen Fall entscheiden zu können. Je nach dem welchen Aspekt man im Rahmen dieser Kompetenz untersucht, kann man zwischen verschiedenen Arten von Jurisdiktion unterscheiden. Da diese Differenzierung einen Teil der Gliederung der vorliegenden Arbeit erklärt, ist kurz darauf einzugehen.

Bei der Frage nach den Personen (natürlich oder juristisch), die zu dem Gericht Zugang haben sollen, spricht man von der Jurisdiktion *ratione personae*. Die unterschiedlichen Sachmaterien, die verhandelt werden können, werden durch die Jurisdiktion *ratione materiae* des Gerichts festgelegt.

In Hinblick auf die rechtliche Wirkung des Urteils unterscheidet man zwischen *bindender* und rein *konsultativer* Jurisdiktion.

Letztendlich kann man in Bezug auf den ISGH noch zwischen *zwingender* und *einverständlicher* Jurisdiktion differenzieren. Dabei mag der Ausdruck „zwingend“ zunächst irreführend sein, da im internationalen Recht die Streitparteien ihren Konsens gegeben haben müssen. Die Jurisdiktion eines Gerichtes oder Tribunals ist immer von dem Willen der Parteien abhängig und somit letztlich einverständlich.

So wird das gegensätzliche Begriffspaar *zwingend/einverständlich* im internationalen Kontext herkömmlich in folgender Weise definiert. Eine verbreitete Interpretation ist, dass *zwingende* Jurisdiktion solche Fälle umfasst, in denen die Streitparteien sich vor dem Aufkommen der Streitigkeit auf ein Gericht oder Tribunal geeinigt haben und das Verfahren dann aufgrund des Begehrens nur einer Partei angestrengt werden kann. *Einverständliche* Jurisdiktion dagegen beschreibt den Fall, in dem sich die Parteien erst nach dem Aufkommen des Streites auf ein Gericht bzw. Tribunal einigen und dieses dann gemeinsam anrufen.

Aufgrund der Rolle des Streitbeilegungssystems im Rahmen des SRÜ als Teil des sog. „package deal“ und den damit verbundenen Besonderheiten ist in Bezug auf den ISGH eine abweichende Definition dieses Begriffspaares vorauszusetzen. So ist in diesem Kontext unter *zwingender* Jurisdiktion der Fall zu verstehen, in dem der Seegerichtshof „at the request of any party“ einseitig angerufen wird, und dies aufgrund entsprechender Regelungen des SRÜ geschieht. Während unter der *einverständlichen* Jurisdiktion solche Fälle zu subsumieren sind, in denen der ISGH von beiden Streitparteien aufgrund von Übereinkünften angerufen wird, die außerhalb des SRÜ liegen. Während bei der *zwingenden* Jurisdiktion im vorliegenden Kontext der Konsens durch den Beitritt zum SRÜ vorverlagert ist, ist bei der *einverständlichen* Jurisdiktion

entscheidend, dass diese Übereinkunft eine von dem SRÜ verschiedene Kodifikation ist. Der zeitliche Faktor, ob diese Abkommen vor oder nach dem Auftreten der Streitigkeit geschlossen wurde, ist nicht ausschlaggebend.<sup>82</sup> Da diese Differenzierung im Sinne des SRÜ zu unterschiedlicher Jurisdiktion *ratione materiae* führt, ist es wichtig, ihr im Folgenden Beachtung zu schenken.

## II. Jurisdiktion als "Durchsetzung"

Durchsetzung wird im traditionellen Sinne vor allem als Einsatz von Zwangsmitteln verstanden. Im nationalen Recht stehen dazu die staatlichen Exekutivorgane zur Verfügung. Wird einer rechtlichen Regelung nicht Folge geleistet, kann der Staat z.B. durch die Polizei dafür Sorge tragen, dass die Gesetze vollzogen werden. Im Internationalen Recht fehlt eine vergleichbare Struktur. Es lässt durch seine Natur als Koordinationsrecht keine Gewalt zur zentralen repressiven Durchsetzung zu. Vielmehr bleibt es den Staaten primär selbst überlassen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen bzw. für deren Erfüllung zu sorgen.<sup>83</sup> Im internationalen Rechtssystem haben sich daher diesbezüglich verschiedene Mechanismen entwickelt. Es lassen sich Durchsetzungsmittel mit einseitig repressivem Charakter von solchen, die eher auf Kooperation und Prävention zielen, unterscheiden. Unter repressiven Mitteln kann man die traditionelleren wie Staatenverantwortlichkeit und -haftung, Repressalie, Retorsion, Streitbeilegung und Sanktionen seitens der Vereinten Nationen verstehen.<sup>84</sup>

Der Bereich der kooperativen und präventiven Mittel ist noch relativ neu bzw. befindet sich in der Entwicklung. So wurde zwar schon seit längerem ein Vollzugsdefizit im nationalen Umweltrecht problematisiert, die Frage nach der Implementierung bzw. Umsetzung von Umweltrecht auf internationaler Ebene dagegen erst vor kurzem gestellt bzw. in den wissenschaftlichen Diskurs gebracht.<sup>85</sup> Es wurde u.a. festgestellt, dass sich die Staaten in diesem Bereich nur mit Zurückhaltung der traditionellen Instrumente bedienen. Das mag zum einen ihrer stigmatisierenden Wirkung zuzuschreiben sein, liegt aber auch einfach daran, dass sie die wahren Gründe der Schlecht- oder Nichterfüllung umweltvölkerrechtlicher Pflichten nicht miteinbeziehen.<sup>86</sup> So wurde in

<sup>82</sup> Dazu Treves, *The Law of the Sea Tribunal: its status and scope of jurisdiction after November 16, 1994*, *ZaöRV* 55 (1995), 426, 428/29.

<sup>83</sup> Beyerlin/Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992*, 73.

<sup>84</sup> Beyerlin/Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, 73.

<sup>85</sup> Bothe, *The Evaluation of the Enforcement Mechanisms in International Environmental Law*, in: Wolfrum (ed.), *Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means ?*, 13/14.

<sup>86</sup> Beyerlin/Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, 85.

ausführlichen Studien festgestellt, dass Staaten Verträge grundsätzlich mit der Intention abschließen, die sich selbst auferlegten Verpflichtungen auch zu erfüllen und sich vertragstreu zu verhalten („Most states enter into agreements intending to comply.“)<sup>87</sup>. Schließlich können sie im Rahmen der Verhandlungen vor Vertragsschluss ihre Interessen und Standpunkte mit einbringen. Auch wenn sie Kompromisse eingehen müssen, dürfte der betroffene Staat nur dann zur Unterzeichnung bereit sein, wenn im Rahmen einer Gesamtschau des Werkes die positiven Aspekte für ihn überwiegen. Natürlich kann man Fälle, in denen starker politischer Druck zum Vertragsschluss geführt hat, nicht von der Hand weisen. Die Signatur und der Ratifizierungsprozess werden jedoch als entscheidend angesehen und legitimieren somit das Abkommen. Die Staaten fühlen sich gemäß des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ gebunden.<sup>88</sup>

An dieser Stelle ist zu unterstreichen, dass die hier in Frage stehende Vertragserfüllung (compliance) nicht mit einer möglichen Effektivität des Vertrags verwechselt werden darf. So kann ein umweltrechtliches Vertragswerk zwar einwandfrei umgesetzt werden, während sich die Situation für die Umwelt an sich nicht verbessert. Untersuchungsgegenstand ist hier damit allein die Rechts- bzw. Vertragsbeachtung.<sup>89</sup>

Wenn aber Staaten grundsätzlich nicht der Wille zur Vertragsumsetzung fehlt, stellt sich die Frage, warum die Durchsetzung im internationalen Umweltrecht ein solches Problem darstellt.

Grundsätzlich werden dafür zwei Gründe angeführt: der Mangel an Sorgfalt und der Mangel an Mitteln bzw. Ressourcen. Die Sorgfalt kann aufgrund eines mangelhaften Willens zur Umsetzung, aber auch aufgrund fehlender Ressourcen leiden. Gemäß obiger Aussage muss jedoch letzteres das Hauptproblem darstellen. Hält man sich vor Augen, dass eine erfolgreiche Vertragsumsetzung im internationalen Bereich von einer Vielzahl von Maßnahmen auf der legislativen, administrativen, aber auch judikativen Ebene abhängt, wird dies verständlicher. So erfordert dies doch, dass die entsprechenden Bereiche für diese Aufgaben ausgerüstet sind und die notwendigen Mittel bereithalten, was

---

<sup>87</sup> Chayes/Chayes/Mitchell, Active Compliance Management in Environmental Treaties, in: Lang (ed.), Sustainable Development and International Law, 78.

<sup>88</sup> Chayes/Chayes/Mitchell, Active Compliance Management in Environmental Treaties, in: Lang (ed.), Sustainable Development and International Law, 78/79; abweichend BrownWeiss, Strengthening National Compliance with International Environmental Agreements, Environmental Policy and Law 27 (1997), 297 ff., die ähnlich mit den Begriffen “intent” (Wille) und “capacity” (Fähigkeit/Ressourcen) arbeitet, jedoch den Willen nicht stets voraussetzt, sondern letztlich vier Kategorien von Staaten unterscheidet (1. mit Willen/Ressourcen; 2. ohne Willen/mit Ressourcen; 3. mit Willen/ohne Ressourcen und 4. ohne Willen/Ressourcen).

<sup>89</sup> Vgl. Auch Bothe, Evaluation, in: Wolfrum (ed.), Enforcing Environmental Standards, 15.

insbesondere für Entwicklungsländer in Hinblick auf ihre Finanzen oder technischen Ressourcen ein Problem darstellen kann.<sup>90</sup>

Ausgehend von diesen tatsächlichen Beobachtungen wurde nun für den Umweltbereich ein Konzept des „aktiven Vertragsmanagements“ herausgearbeitet, das sich aus Elementen der Erfüllungskontrolle und Erfüllungshilfe zusammensetzt.<sup>91</sup> Im Rahmen der Erfüllungskontrolle geht es primär um Tatsachenfeststellung. Erst durch das Feststellen der relevanten Daten kann die Umsetzung des Vertrages beurteilt werden. Dabei lassen sich zwei unterschiedliche Verfahrensarten differenzieren. Zum einen spricht man von dem sog. Routineverfahren. Danach werden den Staaten regelmäßige Berichterstattungs- und Deklarationspflichten auferlegt, um kontinuierlich über die Umsetzung des Vertrages in Kenntnis gesetzt zu sein. Der zweite Verfahrenstyp lässt sich als sog. „non-compliance“-Verfahren bezeichnen. Im Gegensatz zum Routineverfahren wird er nur aufgrund eines bestimmten Anlasses angestrengt, d.h. dass stets Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass ein Vertragsstaat mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Probleme hat.<sup>92</sup> Da die alleinige Information durch die Vertragsstaaten einseitig ist und nicht zu einer objektiven Beurteilung der Situation führen muss, stellt die Verifikationsmöglichkeit dieser Angaben durch Dritte (andere Vertragsparteien, Privatpersonen) oder durch Vor-Ort-Untersuchungen eine weitere wichtige Komponente der Erfüllungskontrolle dar. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass durch schon bestehende oder noch neu zu schaffende internationale Organe die institutionellen Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Dabei kann man an internationale Spezialbürokratien, Expertenausschüsse, gerichtliche oder gerichtsähnliche Institutionen und politische Organe wie z.B. Vertragsstaatenkonferenzen denken.<sup>93</sup>

Schließlich lässt sich feststellen, dass dieses System der Erfüllungskontrolle durch das Konzept der „Transparenz“ geprägt wird. Häufig ist die Einhaltung eines Vertrages für eine Partei nur dann attraktiv, wenn sich die anderen Vertragsparteien ebenso daran halten. Dieses Spannungsverhältnis kann jedoch nur durch eine offene Kommunikation gelöst werden. Dadurch, dass alle Vertragsstaaten in den Informationsaustausch eingebunden sind, können sich Staaten des vertragstreuen Verhaltens anderer versichern. Ihre eigene Bereitschaft, den Vertragsregelungen nachzukommen, wächst. Ein weiterer positiver Aspekt der Transparenz, der durch die verschiedenen

---

<sup>90</sup> Bothe, The Evaluation, in: Wolfrum (ed.), *Enforcing Environmental Standards*, 17; Beyerlin/Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, 86; Chayes/Chayes/Mitchell, *Active Compliance*, in: Lang (ed.), *Sustainable Development and International Law*, 80.

<sup>91</sup> Beyerlin/Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, 73 ff.; Chayes/Chayes/Mitchell, *Active Compliance*, in: Lang (ed.) *Sustainable Development and International Law*, 83 ff.

<sup>92</sup> Beyerlin/Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, 95/96.

<sup>93</sup> Beyerlin/Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, 99 ff.



Kontrollverfahren entsteht, ist, dass auch eine etwaige Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages zutage kommt und damit einen abschreckenden Charakter entfaltet. Nicht nur die Vertragsstaaten können diesbezüglich Druck ausüben. Die öffentliche Meinung, durch „non-governmental organizations“ (NGOs) oder andere Institutionen informiert, kann ebenso massive Kritik üben und stellt damit einen entscheidenden Faktor im Rahmen der Gewährleistung einer sorgfältigen Vertragsumsetzung dar.<sup>94</sup>

Die Erfüllungshilfe zielt direkter auf die Lösung des oben angesprochenen Hauptgrundes für eine unvollständige Erfüllung oder schlichte Nichterfüllung des Vertrages: der Mangel an Ressourcen. Man versucht, den Defiziten in der administrativen, wirtschaftlichen oder technischen Infrastruktur der betroffenen Staaten durch eine aktive Unterstützung bei der Erfüllung ihrer eingegangenen völkerrechtlichen vertraglichen Verpflichtungen Abhilfe zu schaffen. Es werden unterschiedlichen Methoden angewendet. Dazu gehört zum einen das sog. „capacity building“, das neben der Vermittlung von legislativem und administrativem Spezialwissen und der Umwelterziehung bzw. -ausbildung der Leute vor Ort auch die Bereitstellung von bereits geschultem Personal umfasst. In die gleiche Richtung zielt zum anderen der Technologietransfer, der im engen Zusammenhang mit dem „capacity building“ die technischen Vorrichtungen und Materialien liefert, welche die Umsetzung des erlangten Wissens ermöglichen. Der Einsatz von rein finanzieller Erfüllungshilfe ist in mancher Hinsicht problematisch. So wird sie häufig zum Gegenstand der Vertragshandlungen und zur Bedingung für das Eingehen von Verpflichtungen gemacht. In Hinblick auf die Tatsache, dass die Umsetzung einiger umweltrechtlicher Vertragswerke einen hohen volkswirtschaftlichen Kostenaufwand mit sich bringt und der oft sehr schwachen wirtschaftlichen Situation einiger Länder, scheint dieses Verfahren jedoch berechtigt. Wichtig ist dann, dass die Zielsetzung und Abwicklung des Finanztransfers klar geregelt wird, so dass die gebenden Staaten den Verbleib der Gelder nachvollziehen können.

Ein letzter Aspekt im Rahmen der Erfüllungshilfe stellt wie bei der Erfüllungskontrolle die Bildung von Institutionen dar, die die Aufgaben der Koordination und Abstimmung der verschiedenen Hilfsprogramme übernehmen. Bisher standen dabei vertragsspezifische Institutionen im Vordergrund, jedoch könnte auch z.B. der Globalen Umweltfazilität (GEF (Global Environmental Facility)) eine besondere Rolle zukommen.<sup>95</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung der Durchsetzungsmöglichkeiten in umweltrechtlichen Verträgen zu denen der Erfüllungskontrolle und

---

<sup>94</sup> Chayes/Chayes/Mitchell, Active Compliance, in Lang (ed.) Sustainable Development and International Law, 81 ff.

<sup>95</sup> Beyerlin/Marauhn, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung, 123 ff., 134 ff.; vgl. näher zur Globalen Umweltfazilität, 139 ff.; Chayes/Chayes/Mitchell, Active Compliance, in Lang (ed.) Sustainable Development and International Law, 85/86.

Erfüllungshilfe stellt sich die Frage, welcher Platz der autoritativen Streitbeilegung dabei zukommt und vor allem inwiefern der ISGH in Bezug auf maritimes Umweltrecht im Rahmen des SRÜ als Durchsetzungsinstanz angesehen werden kann.

Dafür sind noch einmal die Besonderheiten umweltrechtlicher Streitigkeiten zu rekapitulieren. In den meisten umweltrechtlichen Verträgen werden, statt eines Systems zwingender und bindender Streitbeilegung, Konzepte der Streitvermeidung und Schlichtung bzw. Verhandlungen bevorzugt.<sup>96</sup> Das internationale Umweltrecht stellt einen Bereich dar, der häufig genaue und differenzierte Regelungen vermissen lässt. Man findet in den inzwischen zahlreichen Konventionen sehr vage und auslegungsfähige materielle Vorschriften. Staaten wollen keine konkreteren Verpflichtungen eingehen, mit denen sie sich sonst umfassender festlegen würden. Umso mehr wird auf verfahrensrechtliche Regelungen Wert gelegt. Benachrichtigung, Konsultation, Überwachung und andere Arten von institutionalisierter Zusammenarbeit sollen die Funktion übernehmen, Probleme bereits im Vorfeld zu lösen.<sup>97</sup>

Auch zeichnen sich umweltrechtliche Problematiken durch ihre Komplexität, unüberschaubare Langzeitwirkung und Verstrickung mit anderen sozial, wirtschaftlich und politisch sensiblen Bereichen aus. Staaten ziehen somit schon deshalb den weniger konfrontativen Weg durch Verhandlungen vor.<sup>98</sup>

Ein weiterer Aspekt ist die Globalität von Umweltproblemen. In den seltensten Fällen sind nur zwei Staaten davon betroffen. Vielmehr sind auch die Interessen der Allgemeinheit („common interest“) oder sogar solche zukünftiger Generationen berührt, so dass die Lösung eines Konflikts allein auf bilateraler Ebene nicht möglich ist. Es müssen andere Interessengruppen wie z.B. NGOs einbezogen werden, was in herkömmlichen gerichtlichen Verfahren nicht möglich ist.<sup>99</sup>

Das SRÜ stellt nun mit seinem Konzept obligatorischer und bindender Streitbeilegung eine Ausnahme unter der Vielzahl anderer umweltrechtlicher Verträge dar, die darauf verzichtet haben. Insgesamt scheint die klassische Streitbeilegung in den neuen Konzepten der kooperativen Durchsetzungsmittel keine wichtige Rolle mehr zu spielen.

Warum jedoch entgegen der oben genannten Tendenzen der Ansatz des SRÜ zukunftsweisend sein und auch gerade dem ISGH in umweltrechtlichen Streitigkeiten eine besondere Rolle zukommen könnte, erscheint aus folgenden Gründen realistisch und damit wert, näher untersucht zu werden.

---

<sup>96</sup> Boyle, UNCLOS, the Marine Environment and the Settlement of Disputes, in: Ringbom (ed), *Competing Norms in the Law of Marine Environmental Protection*, 254.

<sup>97</sup> Vgl. dazu früher dargestellte Methoden der Erfüllungskontrolle und -hilfe.

<sup>98</sup> Bilder, *Settlement of Disputes*, RdC (144) 1975, 154.

<sup>99</sup> Boyle, UNCLOS, in: Ringbom (ed.), *Competing Norms in the Law of Environmental Protection*, 254.

So geht es hier tatsächlich nicht um ein „Entweder-Oder“. Vielmehr kann man die Streitbeilegung als ein wichtiges komplementäres Element sehen, dass dem kooperativen Ansatz nicht entgegenstehen muss.

Streitvermeidung sollte dabei stets den Vorrang genießen, während die obligatorische und autoritative Streitbeilegung als ultimativ letzte Lösung dann greift, wenn alle andere Versuche der kooperativen Mechanismen der Erfüllungskontrolle, wie z.B. in Gestalt des „non-compliance“ - Verfahrens, gescheitert sind. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass sich nicht nur „weiche Streitbeilegungsmechanismen“ wie Konsultation, Verhandlung oder Vermittlung an die Erfüllungskontrolle anschließen. Vielmehr sollten dann auch autoritative Mittel zur Verfügung stehen, die eine bindende und endgültige Lösung herbeiführen.<sup>100</sup>

So können sich z.B. Ansprüche zweier oder mehrerer Staaten gegenüberstehen, die auf ihre Souveränität verweisend ihre jeweilige Position nicht aufgeben wollen. Derartige aussichtslos erscheinende Konflikte beinhalten häufig widerstreitende wirtschaftliche und umweltrechtliche Interessen, deren Ausgleich letztlich eine Abwägung erfordert, die ohne eine Verletzung des traditionellen Grundsatzes der souveränen Gleichheit nicht erbracht werden kann und damit das Einlenken einer Partei erfordert. Da aufgrund eines vage formulierten Vertragstextes konkrete Regelungen nicht existieren, muss der Interessenausgleich unter Anwendung des Grundsatzes der Billigkeit („equity“) erfolgen. Damit bleibt jedoch das grundsätzliche Problem, die substantielle Frage, nach welchen Maßstäben der Interessenausgleich beurteilt werden soll, bestehen. Scheitern an dieser Stelle die Methoden der Erfüllungskontrolle, kann die obligatorische Streitbeilegung eine Lösung bereit halten. Auf jeden Fall gewährt sie die Möglichkeit, dass die Streitigkeit weiterhin im Rahmen eines geregelten Verfahrens gelöst wird und den betroffenen Parteien entsprechende Rechte mit bindender Wirkung zugestanden werden. Im Rahmen von Mitteln der weichen Streitbeilegung wäre das Ergebnis wieder durch andere Kräftefelder beeinflussbar und vor allem die Entscheidung von anderer Qualität – nicht bindend.

Auf der anderen Seite ist es wiederum problematisch, inwieweit dem zu entscheidenden Gericht damit letztendlich eine übermächtige Rolle eingeräumt und die Möglichkeit gegeben wird, seine Entscheidungen *ex aequo et bono* zu treffen oder sich zumindest als *ad hoc* Gesetzgeber zu gerieren.<sup>101</sup>

Doch handelt ein Gerichtshof nicht völlig losgelöst. Vielmehr bietet er durch eine ständige Rechtsprechung und aufgrund seiner Selbstbindung die Möglichkeit einer kontinuierlichen Entwicklung und einheitlichen Auslegung der Normen. Gerade wenn es dem materiellen Recht an konkreten und

---

<sup>100</sup> Vgl. Beyerlin/Marauhn, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung, 91 und 146 ff., die dieses Konzept detailliert erläutern und dessen Möglichkeiten in schon bestehenden Abkommen analysieren.

<sup>101</sup> Koskenniemi, Peaceful Settlement of Environmental Disputes, Nordic Journal of International Law 1991, 74 -76; 80/81.

spezifischen Regelungen fehlt, kann ein solches Forum Stabilität und Kohärenz schaffen. Zum anderen wird auch den Parteien dadurch die Möglichkeit genommen, das Vertragswerk nach ihrem Ermessen je nach Bedarf zu verändern bzw. nach ihren Maßstäben zu implementieren oder nicht.<sup>102</sup>

Im Falle des SRÜ kommt die Besonderheit hinzu, dass in seinem Rahmen bestimmten Staaten, aber auch Institutionen besondere Kompetenzen übertragen wurden. In diesem Zusammenhang stellt eine gerichtliche Kontrolle das passende Instrument dar, die Einhaltung dieser konkreten Zuweisungsnormen zu fördern.<sup>103</sup> Es kommt eine dritte Instanz ins Spiel, die für eine größere Objektivität sorgen kann.

Auch wenn viele umweltrechtlichen Streitigkeiten durch die Globalität der Materie geprägt sind und häufig einen multilateralen Charakter aufweisen<sup>104</sup>, ist eine traditionelle gerichtliche Lösung immer dann von Vorteil, wenn es um die Lösung eines Konflikts zwischen bestimmten Parteien geht. Das ist immer dann der Fall, wenn nicht das sog. „common interest“ in Frage steht, sondern die speziellen Interessen zweier Vertragsstaaten. Doch ist auch eine Tendenz erkennbar, bilaterale Streitigkeiten immer mehr zu multilateralisieren.<sup>105</sup> So wird z.B. im Rahmen des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989<sup>106</sup> und der Konvention über biologische Vielfalt vom 22. Mai 1992<sup>107</sup> den Streitparteien auferlegt, die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahren dem jeweiligen Sekretariat zu melden<sup>108</sup>, welches wiederum die anderen Vertragsstaaten darüber informiert. Diese haben dann, soweit ein rechtliches Interesse besteht, mit Zustimmung des Schiedsgerichts das Recht zu intervenieren.<sup>109</sup>

Aber auch die Ausdehnung der Parteifähigkeit vor internationalen Tribunalen stellt eine weitere Möglichkeit dar, den umfassenden Charakter von umweltrechtlichen Streitigkeiten gerecht zu werden.

So muss z.B. der Rechtsweg nicht allein Staaten offen stehen, wie es beim IGH der Fall ist. Das SRÜ hält Alternativen bereit, indem es vor dem ISGH auch

---

<sup>102</sup> Boyle, UNCLOS, in: Ringbom (ed.), *Competing Norms in the Law of Environmental Protection*, 255.

<sup>103</sup> Birnie & Boyle, *International Law and the Environment*, 182.

<sup>104</sup> Vgl. Bothe, *Evaluation*, in: Wolfrum (ed.), *Enforcing Environmental Standards*, 32/33; führt als Beispiel das Montreal Protokoll an.

<sup>105</sup> Beyerlin/Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, 148.

<sup>106</sup> Burhenne (ed.), *EMuT*, 989:22.

<sup>107</sup> Burhenne (ed.), *EMuT*, 992:42.

<sup>108</sup> Vgl. Art. 2, Annex VI des Baseler Übereinkommens; Art. 1, Annex II, Teil 1 des Artenvielfalt-Übereinkommens.

<sup>109</sup> Vgl. Art. 9, Annex VI des Baseler Übereinkommens; Art. 10, Annex II, Teil 1 des Artenvielfalt-Übereinkommens.

NGOs zulässt, sofern sie mit eigenen Rechten ausgestattet sind oder aber in ähnlicher Weise eine besondere Funktion wahrnehmen.<sup>110</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Rahmen umweltrechtlicher Konflikte den Instrumentarien eines „aktiven Vertragsmanagement“ eine wichtige Rolle zur Durchsetzung zukommt. Doch stellt auch das Vorhandensein eines bindenden und obligatorischen Streitbeilegungssystems eine wertvolle Ergänzung zu diesen Mechanismen dar.

So zeigt bereits dieser kurze Anriss der Problematik, dass umweltrechtliche Streitigkeiten trotz des schnellen Wandels in diesem Feld und der damit notwendigen Flexibilität, wie auch der sensiblen Bereiche, die berührt werden, nicht allein durch außergerichtliche Verfahren gelöst werden können bzw. müssen. Vielmehr birgt ein modernes obligatorisches und bindendes Streitbeilegungssystem Möglichkeiten, die nicht nur die Vorteile eines Verfahrens schlechthin beinhalten, sondern auch in materieller Hinsicht eine größere Stabilität mit sich bringen.

---

<sup>110</sup> Beyerlin/Marauhn, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung, 151; siehe dazu später auch die Ausführungen zur Jurisdiktion *ratione personae* unter 2. Teil, A. I.

## D. Umweltrecht der Meere

### I. Historischer Überblick bis zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982

Das maritime Vertragsumweltvölkerrecht kann auf eine verhältnismäßig kurze Geschichte zurückblicken. Für die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg sind lediglich zwei Ansätze erwähnenswert, die sich mit der Ölverschmutzung der Meere durch Schiffe befassen. Im Juni 1926 trafen sich auf Einladung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Vertreter bzw. Experten von 13 Seemächten in Washington, um eine Konvention auszuarbeiten, die sich diesem Problem annehmen sollten. Zwar wurde ein Entwurf erstellt, der auch den verschiedenen Regierungen der beteiligten Staaten vorgelegt wurde, jedoch kam es nie zu einer abschließenden Überarbeitung und Verabschiedung des Werkes.<sup>111</sup> Allerdings wurde im gleichen Jahr, 1926, eine nichtstaatliche Internationale Schifffahrtskonferenz abgehalten, auf der sich die Schiffseigner sieben wichtiger Seemächte untereinander darauf einigten, innerhalb eines Radius von 50 nautischen Meilen ab Küste kein Öl mehr ins Meer abzulassen.<sup>112</sup> Der zweite Versuch, dem Problem der Ölverschmutzung entgegenzutreten, nahm konkrete Formen an, nachdem 1934 aufgrund der Initiative von Großbritannien dem Völkerbund diese Frage vorgelegt worden war und im Rahmen zweier Expertentreffen ein neuer Entwurf für eine Konvention entworfen wurde. Im Zuge der internationalen Spannungen im Vorfeld des zweiten Weltkrieges kam es jedoch nie zu der geplanten Konferenz, auf der diese Konvention ihre endgültige Fassung erhalten hätte und zur Signatur eröffnet werden sollte, so dass auch dieses Projekt scheiterte.<sup>113</sup>

Nach dem Zweiten Weltkrieg schien zunächst weiterhin das Problem der Ölverschmutzung im Vordergrund zu stehen. Diese Art von Verschmutzung war am offensichtlichsten und am einfachsten zu identifizieren. Die Vielzahl untergegangener, havariierter und beschädigter Schiffe als Folgen des Krieges bzw. die dadurch resultierende massive Verschmutzung vor allem des Atlantiks war immer noch allgegenwärtig. Ebenso trug der Aufschwung der Weltwirtschaft und der damit stets wachsende Bedarf nach Kraft- bzw.

---

<sup>111</sup> Folgende Staaten waren an der Konferenz anwesend: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien und die Vereinigten Staaten; Gold, *Handbook on Marine Pollution*, 23; Hakapää, *Marine Pollution in International Law*, 75 m.w.N.; Birnie & Boyle, *International Law and the Environment*, 251.

<sup>112</sup> M'Gonigle/Zacher, *Pollution, Politics, and International Law*, 83, Hakapää, *Marine Pollution and International Law*, 76.

<sup>113</sup> Hakapää, *Marine Pollution and International Law*, 76.

Brennstoff dazu bei, Rohöle und deren immanentes Risiko für die Umwelt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit dringen zu lassen.<sup>114</sup> Wieder ergriff Großbritannien die Initiative und lud 1954 zu einer internationalen Konferenz über Ölverschmutzung nach London ein. Diesmal konnte das Projekt jedoch erfolgreich zu Ende gebracht werden. Ergebnis war das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl von 1954 (OILPOL)<sup>115</sup>. Für die damalige Zeit war die Konvention ein beeindruckender Erfolg. Aus heutiger Sichtweise kann sie jedoch trotz ihrer drei Änderungen in 1962, 1969 und 1971 als nicht sehr effektiv beurteilt werden. Ihre materiellen Regelungen können als solche nicht kritisiert werden, da sie mehrere unterschiedliche Methoden zur Minimierung von operativen Öleinleitungen vorsahen. Auch boten die Zusätze die Möglichkeit, dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und das Vertragswerk den gegebenen Umständen stets anzupassen. Mangelhaft war jedoch der Kontroll- bzw. Durchsetzungsmechanismus der Konvention. Die Hauptrolle in diesem Zusammenhang kam den Flaggenstaaten zu. Diese hatten jedoch häufig ein geringes Interesse an der Verfolgung etwaiger Verstöße über die unmittelbaren Grenzen ihrer eigenen territorialen Jurisdiktion hinaus bzw. waren bereits keine Vertragsstaaten geworden, so dass sie an die Regelungen von OILPOL nicht gebunden waren.<sup>116</sup>

Die Genfer Konventionen von 1958<sup>117</sup> trugen zur Weiterentwicklung des maritimen Umweltvölkerrechts kaum bei. Sie enthielten nur wenige Regelungen, die sich der Thematik überhaupt und dann auch nur sehr selektiv annahmen. Wieder stand vor allem die Ölverschmutzung im Vordergrund.<sup>118</sup> Hinzu kam die Problematik der Gefahren, die von radioaktivem Material ausgehen konnten.<sup>119</sup> Allerdings waren diese Normen zu vage und ließen den

<sup>114</sup> Gold, Handbook on Marine Pollution, 23.

<sup>115</sup> Burhenne (ed.), EMuT, 954:36.

<sup>116</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1169-71; Gold, Handbook on Marine Pollution, 23 und 38; Birnie/Boyle, International Law and the Environment, 266; allgemein zu OILPOL 1954: M'Gonigle/Zacher, Pollution Politics and International Law, 85 ff.; O'Connell/Shearer, The International Law of the Sea, Vol. 2, 1000; siehe auch Beyerlin, Umweltrecht, Rn. 236.

<sup>117</sup> vgl. Zu den einzelnen Bezeichnungen und Fundstelle Fn. 8.

<sup>118</sup> Vgl. Art. 24 des Übereinkommens über die Hohe See von 1958, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die zwei Arten von Verschmutzung bekämpfen: 1.) solche, die durch Einleitung von Schiffen und Pipelines herrühren und 2.) solche, die von der Erforschung und der Ausbeutung des Tiefseebodens herrühren.

<sup>119</sup> Vgl. Art. 25 des Übereinkommens über die Hohe See von 1958, der sich mit dem Einbringen von radioaktivem Müll befasst bzw. mit der Verschmutzung der Meere oder der Atmosphäre durch Aktivitäten mit radioaktivem Material; allgemein in Bezug auf die Regulierung des Umganges mit radioaktivem Material wurde vor allem die Haftungsfrage geklärt; vgl. Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 29.7.1960, Burhenne (ed.), EMuT, 960:57; Brüsseler Zusatzübereinkommen zum Pariser Übereinkommen vom 29.7.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 31.3.1963, Burhenne (ed.), EMuT,

Vertragsstaaten einen zu großen Spielraum, als dass sie in der Praxis zu einem effektiven Schutz der maritimen Umwelt hätten führen können.<sup>120</sup>

Ein wichtiger Wendepunkt in der Entwicklung des maritimen Umweltvölkerrechts waren die Geschehnisse im März 1967, als die Torrey Canyon, ein riesiger Öltanker, an der Südwestküste Englands auf Grund lief. Es liefen ca. 80.000 Tonnen Rohöl aus, die Abschnitte der britischen wie auch der französischen Küste verseuchten und zu einem ökologischen GAU führten. Die internationale Gemeinschaft traf dieses Desaster relativ unvorbereitet. Zum einen war die Bekämpfung einer Ölkatastrophe diesen Umfangs noch nie erprobt worden, so dass man z.B. zum ersten Mal chemische Lösungsmittel einsetzte, die sich im nachhinein als noch schädlicher als das Rohöl selbst herausstellten. Aber auch von rechtlicher Seite musste eingesehen werden, dass die bis jetzt vorhandenen Instrumentarien völlig ungenügend waren, und die Schaffung eines neuen umfassenden Regelwerks eine Notwendigkeit war. Das betraf vor allem die Frage nach der Haftung und Kompensation. Des weiteren erhielt Ölverschmutzung an sich einen ganz neuen Stellenwert in der öffentlichen Debatte. Die Risiken, die mit dem Transport von Öl in derart großen Mengen verbunden sind, bedurften offensichtlich weitergehender rechtlichen Behandlung.<sup>121</sup>

---

963:10; beide ergänzt durch zusätzliche Protokolle vom 28. Januar 1964 und vom 16. November 1982, Burhenne (ed.), EMuT, 963: 10; Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Nuklearschäden vom 21.5.1963, Burhenne (ed.), EMuT, 963:40, wurde durch Protokoll am 12.9.1997, vgl. [www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002270.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002270.htm); wie auch Brüsseler Übereinkommen über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen vom 25.5.1962, Burhenne (ed.), EMuT, 962:40 und (Brüsseler) Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See vom 17.12.1971, Burhenne (ed.), EMuT, 971:93.

Nur einige wenige Maßnahmen zielen direkt auf die Verhütung radioaktiver Verschmutzung, vgl. das Londoner Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See vom 17.6.1960, Burhenne (ed.), EMuT, 960:45 mit mehreren Ergänzungen von 1966-73, vgl. [www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002379.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002379.htm) und vom 1.11.1974 (SOLAS), Burhenne (ed.), EMuT, 974:81 mit mehreren Ergänzungen von 1978-98, vgl. [www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN001911.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN001911.htm); wie auch den Washingtoner Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5.8.1963, Burhenne (ed.), EMuT, 963:59; aber auch bereits im Rahmen der Römischen Verträge von 1957, in Rahmen deren auch EURATOM eingerichtet wurde: Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgesellschaft vom 25.3.1957, Burhenne (ed.), EMuT, 957:23 bzw. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.3.1957, Burhenne (ed.), EMuT, 957:22; vgl. dazu auch Hakapää, *Marine Pollution and International Law*, 76/77.

<sup>120</sup> Boyle, *Marine Pollution under the Law of the Sea Convention*, AJIL 79 (1985), 347; Hakapää, *Marine Pollution and International Law*, 76; siehe allgemein zu den Genfer Konventionen Jessup, *United Nations Conference on the Law of the Sea*, Columbia Law Review 59 (1959), 234-268; Bowett, *The Second United Nations Conference on the Law of the Sea*, ICLQ 9 (1960), 415-435.

<sup>121</sup> Gold, *Handbook on Marine Pollution*, 24.



Unter der Schirmherrschaft bzw. durch Mitwirkung der IMCO (Inter-Governmental Maritime Consultative Organization)<sup>122</sup> wurden in Folge des Torrey Canyon Vorfalles zwei Konventionen und ein privates internationales Abkommen geschaffen. Es handelt sich dabei um 1) das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom 29.11.1969<sup>123</sup>, 2) das Internationale Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsfällen auf Hoher See vom 29.11.1969<sup>124</sup> und 3) als privates Abkommen der Öl- und Tankerindustrie das „Tanker Owners' Voluntary Agreement Concerning Liability for Oil Pollution“ (TOVALOP) aus dem gleichen Jahr<sup>125</sup>.

Da hier keine nähere Beschäftigung mit der Frage der Haftung und Kompensation erfolgen soll, sondern vor allem die materiellen Regelungen zum Schutze der maritimen Umwelt von Interesse sind, wird hier nur auf 2), die sog. Brüsseler Interventions-Konvention, eingegangen.<sup>126</sup> Eigentlich verbot das klassische Völkerrecht gemäß dem Grundprinzip der Freiheit der Meere Küstenstaaten, auf der Hohen See gegen Schiffe vorzugehen, die eine mögliche Gefahr für ihre Küsten darstellen könnten. Doch bricht die Interventionskonvention mit diesem Grundsatz, indem den Küstenstaaten unter bestimmten Bedingungen ein Interventionsrecht außerhalb ihrer eigenen Jurisdiktion zugesteht.

Auch wenn dieses Interventionsrecht nur auf sehr schwerwiegende, schädliche und kurz bevorstehende Fälle begrenzt ist und auch ein bestimmtes Prozedere, d.h. Konsultationspflichten, wie auch die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz voraussetzt, zeigt dieses neue Instrument, wie stark die Betroffenheit in Hinblick auf das Torrey Canyon Unglück gewesen sein muss. Es wurde ein das Seerecht grundlegend verändernder und einschneidender Schritt getan.<sup>127</sup>

---

<sup>122</sup> Die Errichtung der IMCO war bereits im Rahmen der „United Nations Maritime Conference“ in 1948 vorgesehen, doch wurde sie erst 1958 gegründet; zum 22. Mai 1982 wurde ihr Name in IMO (International Maritime Organization) umgeändert; Hakapää, *Marine Pollution*, 76; vgl. allg. zur IMCO bzw. IMO: M'Gonigle/Zacher, *Pollution, Politics and International Law*, 39-67.

<sup>123</sup> Burhenne (ed.), EMuT, 969:88, wurde ergänzt durch Protokolle in 1976, Burhenne (ed.), EMuT, 969:88/A, in 1984, Burhenne (ed.), EMuT, 969:88/B und 1988, Burhenne (ed.), EMuT, 969:88/C.

<sup>124</sup> Burhenne (ed.), EMuT, 969:89, wurde ergänzt durch Protokoll für Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzungen durch andere Stoffe als Öl in 1973, Burhenne (ed.), EMuT, 973:83.

<sup>125</sup> Wang, *Handbook on Ocean Politics and Law*, 316.

<sup>126</sup> Im Zusammenhang mit Fragen der Haftung und Kompensation in Folge des Torrey Canyon Unglücks, auch in Hinblick auf weitere Entwicklungen im Völkervertragsrecht, aber auch privaten internationalen Abkommen, vgl. Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1155 ff.; Gold, *Handbook on Marine Pollution*, 24 ff.

<sup>127</sup> Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1181; Gold, *Handbook on Marine Pollution*, 24.

Auf der anderen Seite kann von einem präventiven Ansatz noch keine Rede sein. Die Küstenstaaten können zwar bei der Bedrohung durch „schwerwiegende schädliche Auswirkungen“ schneller eingreifen, ohne mit dem Flaggenstaat lange verhandeln zu müssen, doch ist dann die Ölkatastrophe als solche bereits eingetreten, und es kann nur versucht werden, den Schaden in Grenzen zu halten.<sup>128</sup>

Die siebziger Jahre waren davon geprägt, dass man nicht mehr versuchte, die Verschmutzung der Meere in Hinblick auf bestimmte Substanzen zu bekämpfen<sup>129</sup>, sondern einen umfassenderen Ansatz wählte und sich an den unterschiedlichen Quellen der Verschmutzung orientierte.<sup>130</sup>

Im Bereich der Verschmutzung im Wege schifffahrtsbedingter Einleitungen<sup>131</sup> („operational discharges“) trat 1973 neben OILPOL die MARPOL-Konvention, die OILPOL zum Teil ersetzte, aber auch weiterentwickelte. MARPOL bezeichnet das "Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe“ und ist in der Fassung des Londoner Protokolls vom 17. Februar 1978<sup>132</sup> die bedeutendste internationale Konvention in diesem Bereich.<sup>133</sup> Sie stellt das Ergebnis langer und schwieriger Verhandlungen dar, in denen versucht wurde, einen Ausgleich zwischen Küstenstaateninteressen bzw. den Interessen der Schifffahrt zu schaffen. So entstand eine Konvention, die ein ambitioniertes Regelwerk zum Schutze der Meeresumwelt enthält. Im Vergleich zu OILPOL weist MARPOL einen viel größeren Anwendungsbereich auf. So wurde z.B. der Begriff „vessel“ (Schiffe) wesentlich weiter definiert, so dass nun auch Öltanker, die mehr als 150 Tonnen Tonnage und andere Schiffe, die 400 Tonnen Tonnage überschreiten, wie auch Hovercrafts, U-Boote, feste und schwimmende Plattformen in den

---

<sup>128</sup> Hohmann, Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts, 266.

<sup>129</sup> s. früher: Öl und radioaktive Stoffe.

<sup>130</sup> Hakapää, Marine Pollution and International Law, 78.

<sup>131</sup> „Einleiten“ (discharge) bezeichnet jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen von Schadstoffen unabhängig von seiner Ursache, also jedes Auslaufen, Lecken, Entleeren oder Überbordwerfen von Öl, Schadstoffen, Müll und Abwässern; darunter fällt jedoch nicht das sog. „Einbringen“ (dumping), das ein vorsätzliches Absetzen von Stoffen im Meer zum alleinigen Zweck ihrer Beseitigung umschreibt. Während MARPOL das Einleiten regelt, befasst sich die sog. London Dumping Convention von 1972 mit dem Problem des Einbringens (dumping), auf die später zurückgekommen wird; vgl. Hohmann, Präventive Rechtspflichten, 268/Fn.17.

<sup>132</sup> Burhenne (ed.), EMuT, 974:84/A.

<sup>133</sup> Burhenne (ed.), EMuT, 973:84; es existieren inzwischen zahlreiche Amendments zu MARPOL: 1984, 1985, 1987, 1989, 1990, 1991, 1992, 1994 und 1996; allgemein zur MARPOL-Konvention, vgl. Gold, (Anm. 100), chapter 3; Brown, The International Law of the Sea, 380 ff., 395 ff.; Birnie/Boyle, International Law and the Environment, 267 ff.; Hohmann, Präventive Rechtspflichten, 268 f. und Beyerlin, Umweltrecht, Rn.243 ff.

Anwendungsbereich der Anlage I, die Öle betrifft, fallen.<sup>134</sup> Vor allem aber ist MARPOL nicht allein auf Öl anzuwenden, sondern auch auf andere schädliche Substanzen, wie schädliche flüssige Stoffe (Chemikalien)<sup>135</sup>, Abfall bzw. Schiffsmüll<sup>136</sup>, gefährliche verpackte Stoffe<sup>137</sup> und Abwässer<sup>138</sup>. 1997 wurde MARPOL durch eine sechste Anlage in Form eines Protokolls ergänzt, die Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffe enthält.<sup>139</sup> Weiter arbeitet MARPOL mit der Einrichtung bestimmter Zonen, sog. Sondergebiete, in denen das Einleiten von Stoffen der Anlagen I und Gruppen A und B der Anlage II verboten ist. Als Sondergebiete konnten das Mittelmeer, die Ostsee, das Schwarze und das Rote Meer wie auch der Persische Golf, der Golf von Aden und die Antarktis deklariert werden. In anderen Gebieten, wie z.B. der Nordsee können Stoffe, wie Öl, Ölgemische, Schiffsmüll u.a. eingeleitet werden. Allerdings müssen bestimmte materielle Voraussetzungen wie auch formelle Vorschriften eingehalten werden.<sup>140</sup> Um die Einhaltung dieser Regelungen zu sichern, verpflichtet MARPOL auch zu einer umfassenden Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zur Aufdeckung, Meldung und Bestrafung von Verstößen, ebenso bei Schiffsunfällen und Informationsaustausch.<sup>141</sup> Weiter wurde auch das Überwachungssystem („monitoring“) durch Installation entsprechender technischer Vorrichtungen auf neuen Schiffen verbessert. Das Problem, dass die Verfolgung etwaiger Verstöße gegen die Konvention Sache der Flaggenstaaten ist und die Küstenstaaten lediglich Verstöße anzeigen und Beweise beisteuern können, bleibt leider bestehen.<sup>142</sup>

Eine andere Quelle der Verschmutzung der maritimen Umwelt, die in den siebziger Jahren Aufsehen in der Öffentlichkeit erregte, war das Einbringen („dumping“) und Verbrennen von industriellen Abfällen („incarnation“). Schon seit längerem hatte die Industrie das Meer als bequemen Abnehmer ihrer gefährlichen Abfälle genutzt. Es waren neue Techniken entwickelt worden, so

<sup>134</sup> Anlage I ist 1983 in Kraft getreten, Burhenne (ed.), EMuT, 973:84/A; Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1171/72.

<sup>135</sup> Anlage II des MARPOL-Übereinkommen, Burhenne (ed.), EMuT, 973:84/A erst 1987 in Kraft getreten.

<sup>136</sup> Anlage V des MARPOL-Übereinkommen, Burhenne (ed.), EMuT, 973:84/A, erst 1988/89 in Kraft getreten.

<sup>137</sup> Anlage III des MARPOL-Übereinkommen, Burhenne (ed.), EMuT, 973:84/A, erst 1992 in Kraft getreten.

<sup>138</sup> Anlage IV der MARPOL-Übereinkommen, Burhenne (ed.), EMuT, 973:84/A, noch nicht in Kraft getreten.

<sup>139</sup> Dieses Protokoll vom 26.9.1997, IMO Doc. MP/CONF.3/§§ vom 28.10.1997, ist bis jetzt noch nicht in Kraft getreten, vgl. dazu auch Beyerlin, Umweltrecht, Rn. 252.

<sup>140</sup> z.B. müssen Öl- und Ladungstagebücher geführt werden, damit alle wesentlichen Ladungsvorgänge festgehalten werden und eine spätere Nachvollziehung der Vorgänge zur Überprüfung erleichtert wird, vgl. Hohmann, Präventive Rechtspflichten, 268/269.

<sup>141</sup> Vgl. Art. 4-12 der MARPOL-Konvention; siehe auch Hohmann, Präventive Rechtspflichten, 269.

<sup>142</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1172.

dass Reste industrieller Arbeitsprozesse entweder in dem Tiefseeboden vergraben oder auf Schiffen verbrannt werden konnten. Durch letzteres gelangten die giftigen Stoffe in die Atmosphäre und fanden als Niederschläge wieder in das Meer zurück. In den siebziger Jahren nahmen diese Vorgänge zu und wurden mehr und mehr in der Umwelt spürbar.<sup>143</sup> Im Zuge des insgesamt aufkommenden umweltrechtlichen Bewusstseins, das insbesondere auch Ausdruck in der 1972 in Stockholm stattfindenden „UN Conference on the Human Environment“ fand, nahm man sich schließlich des Problems an. Den Anfang machte die sog. „Oslo Dumping Convention“ (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen durch Schiffe und Flugzeuge<sup>144</sup>) vom 15. 2. 1972. Diese behandelte zum ersten Mal das vorsätzliche Absetzen von Stoffen im Meer, das Einbringen auf See („deliberate disposal at sea“), und kann als Vorläufer der sog. „London Dumping Convention“ (Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen<sup>145</sup>) vom 29. 12. des gleichen Jahres gesehen werden, die das Problem auf globale Ebene hob.<sup>146</sup> Art. 1 des Londoner Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, „alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen zu treffen“, aber nur so weit, als diese „die menschliche Gesundheit gefährden, die lebenden Schätze sowie die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres schädigen könnten“.<sup>147</sup> Daraus folgt auch der Ansatz des Londoner Übereinkommens, mit unterschiedlichen Listen zu arbeiten. So ist das Einbringen bestimmter Substanzen völlig untersagt („black list“), andere benötigen eine Sondergenehmigung („grey list“) und wieder andere Substanzen können allein mit einer allgemeinen Erlaubnis nationaler Stellen in das Meer gelassen werden („white list“). Weiter ist auf das Protokoll vom 7. November 1996 zum Londoner Übereinkommen von 1972 hinzuweisen, das bis jetzt zwar noch keine völkerrechtliche Verbindlichkeit hat, das Londoner Übereinkommen jedoch grundlegend modifiziert und so z.B. das Vorsorge- und Verursacherprinzip einführt.<sup>148</sup>

Unter der Schirmherrschaft UNEPs wurden im Folgenden mehrere regionale Abkommen in Form von Rahmenkonventionen abgeschlossen, die alle den

---

<sup>143</sup> so wurden im August 1970 von der U.S. amerikanischen Navy 418 Container mit Nervengas vor der Küste Floridas in das Meer übergeben; Dumping Vorhaben in der Nordsee wie auch im Mittelmeer erregten 1971 großes Aufsehen und führten zu rechtllichem Vorgehen, vgl. Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1173.

<sup>144</sup> Burhenne (ed.), EMuT, 972:12.

<sup>145</sup> Burhenne (ed.), EMuT, 972:96.

<sup>146</sup> London Dumping Convention von 1972 wurde durch Änderungen in 1978, Burhenne (ed.), EMuT, 972:96/A und 1980, Burhenne (ed.), EMuT, 972:96/C ergänzt; wie auch in 1993 und 1994, vgl. [www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002880.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002880.htm).

<sup>147</sup> Hohmann, Präventive Rechtspflichten, 267.

<sup>148</sup> Vgl. Text des Protokolls in BGBl. 1998 II, 1346 ff., dazu auch Beyerlin, Umweltrecht, Rn. 238 ff.

Zielen und dem Vorbild der „London Dumping Convention“ folgten, und zum Teil noch radikalere Maßnahmen bzw. Ansätze enthalten.<sup>149</sup>

Für die Ostsee wurde ein anderes Regime mit einem umfassenderen Ansatz erstellt. Man versuchte, alle Verschmutzungsarten von Anfang an so detailliert wie möglich zu regeln.<sup>150</sup>

In Bezug auf den Nordostatlantik ist zu bemerken, dass versucht wurde, den verschiedenen Problematiken durch zeitlich aufeinanderfolgende Vertragswerke entgegenzutreten.<sup>151</sup>

---

<sup>149</sup> Die UNEP (United Nations Environment Programme) regionalen Konventionen sind sog. Rahmenkonventionen, so dass die Festlegung von Details bzw. die Regelung unterschiedlicher Verschmutzungsquellen in Protokollen oder Annexen geschieht („framework approach“):

- Übereinkommen zum Schutze des Mittelmeeres vor Verschmutzung vom 16.2. 1976, Burhenne (ed.), EMuT, 976:13. Diese sog. Barcelona Convention gilt als Prototyp der Konventionen unter UNEP`s Schirmherrschaft. Es existieren vier Protokolle: 1. Protokoll vom 16.2.1976 (Schiffe und Luftfahrzeuge), Burhenne (ed.), EMuT, 976:14; 2. Protokoll vom 16.2.1976 (Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung durch Öl und anderen Schadstoffen in Notfällen), Burhenne (ed.), EMuT, 976:15; 3. Protokoll vom 17.5. 1980 (Verschmutzung von Land aus), Burhenne (ed.), EMuT, 980:37; 4. Protokoll vom 3.4.1982 (Besonders geschützte Gebiete im Mittlemeerraum), Burhenne (ed.), EMuT, 982:26; Amendments vom 10.6.1995, Burhenne (ed.), EMuT, 976:13/G und H , noch nicht in Kraft, vgl. [www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN003207.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN003207.htm).

- Kuwait Regionales Übereinkommen betreffend die Zusammenarbeit zum Schutze der marinen Umwelt vor Verschmutzung vom 24.4.1978 (Kuwait Convention), Burhenne (ed.), EMuT, 978:31 und 32 mit drei Protokollen des gleichen Datums und einem Protokoll von 1990;

- Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der West- und Zentralafrikanischen Region vom 23.3. 1981 (Abidjan Convention), Burhenne (ed.), EMuT, 981:23; mit einem Protokoll des gleichen Datums über die Zusammenarbeit im Kampf gegen Verschmutzung in Notfällen, Burhenne (ed.), EMuT, 981:24;

- Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und Küstengebiete des Südostpazifik vom 20.11. 1981 (Lima Convention) mit vier Protokollen des gleichen Datums, Burhenne (ed.), EMuT, 981:84;

- Regionales Abkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Roten Meeres und des Golf von Aden vom 14.2.1982 (Jeddah Convention) mit einem Protokoll des gleichen Datums über die regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung durch Öl und schädlichen Substanzen in Notfällen, Burhenne (ed.), EMuT, 982:14;

vgl. Sand, Marine Environment Law in the UNEP, s.1-226; Hohmann, Präventive Rechtspflichten, 280; auch [www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002265.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002265.htm); u.a., vgl. Gold, Handbook on Marine Pollution, 40 ff.

<sup>150</sup> Einen sog. umfassenden Ansatz („comprehensive approach“) verwendet so die Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22.3.1974 („Helsinki Convention“), Burhenne (ed.), EMuT, 974:23, die in den Jahren 1980, 1981, 1983, 1984, 1985, 1987, 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 nochmals durch Amendments verändert bzw. ergänzt wurde. Sie versucht, alle Verschmutzungsarten, welche die Ostsee betreffen, zu regeln: Verschmutzung von Land, aus der Atmosphäre, von Schiffen, durch Einbringen, durch Erforschung und Ausbeutung des Tiefeseebodens, Yturriaga, Regional Conventions on the Protection of the Marine Environment, RdC 162 (1979), 337/338; vgl. auch [www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002265.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002265.htm).

Eine andere Verschmutzungsart, der man den Kampf ansagte, war die Verschmutzung des Meeres vom Land aus ("landbased sources"). Hier musste dem besonderen Umstand Rechnung getragen werden, dass das Problem der Zusammenarbeit nationaler als auch internationaler Stellen bedarf. Der nationale Gesetzgeber war gefordert, entsprechende Regelungen zu erlassen. Auf internationaler Ebene musste ein Netzwerk zur Koordination etabliert werden. In einigen der bereits genannten regionalen Konventionen wird ihren jeweiligen besonderen Regelungsmechanismen entsprechend ein solches Netzwerk vorgesehen, das Monitoring, das regelmäßige Entnehmen von Wasserproben und Untersuchung derselben mit Aufbau eines Netzwerkes von Laboratorien vorsieht. Auch hier wurde die sog. Listenmethode, die Substanzen je nach Gefährlichkeitsgrad unterschiedlichen Regimes unterwirft, angewendet.<sup>152</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass in diesem hier betrachteten Zeitabschnitt bis zur Eröffnung des SRÜ zur Unterzeichnung in 1982 eine grundsätzlich positive Entwicklung zu erkennen ist. Während sich anfangs überhaupt nur wenige internationale Instrumente mit der Frage der Verschmutzung der maritimen Umwelt befassten und sich dann auch nur sehr spezieller Probleme annahmen, kamen in den siebziger Jahren neue Verschmutzungsarten wie z.B. das Einbringen industrieller Abfälle oder die Verschmutzung von Land aus hinzu. Die Konsequenzen, die aus dem Torrey Canyon Desaster gezogen wurden, und die Entwicklung im Zuge der Stockholm Konferenz von 1972 und den unterschiedlichen regionalen Programmen zeigen, dass ein Staatenwille neuer Qualität aufkam. Man wurde sich der Defizite der bisherigen rechtlichen Regelungen und deren Umsetzung mehr und mehr bewusst und sah, dass der maritimen Umweltverschmutzung nur mit umfassenderen Maßnahmen, die alle möglichen Quellen der Verschmutzung abdecken würden, beizukommen war.<sup>153</sup>

---

<sup>151</sup> Sog. „piecemeal-approach“: zunächst ist die schon erwähnte Oslo Dumping Convention von 1972 mit einem Protokoll von 1983 zu nennen; dann folgten das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung von Land aus vom 4.6.1974 („Paris Convention“), Burhenne (ed.), EMuT, 974:43 mit einem Protokoll von 1986, Burhenne (ed.), EMuT, 974:43/A und das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden durch die Erforschung nach und der Ausbeutung von mineralischen Bodenschätzen auf dem Meeresgrund vom 1.5.1977, Burhenne (ed.) EMuT, 977:33; vgl. Yturriaga, *Regional Conventions*, RdC 162 (1979), 337.

<sup>152</sup> so z.B. Art. 6 der Helsinki Convention von 1974 (hier wird die Materie direkt in der Konvention selbst geregelt), Art.11 des Pariser Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung von 1974 (für den Nordostatlantik wurde dem „piecemeal-approach“ entsprechend eine eigene Konvention geschaffen) und das 1980er Athener Protokoll der Barcelona Convention von 1976 über den Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung von Land aus (zur Ausfüllung des Rahmenwerkes), Burhenne (ed.), EMuT, 980:37; vgl. auch Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1179.

<sup>153</sup> Boyle, *Marine Pollution*, AJIL 79 (1985), 349.

## II. Das Kapitel XII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

Das SRÜ von 1982 und sein Kapitel XII stellt nun den Höhepunkt der damaligen Entwicklung dar. Es ist der erste Versuch, der umfassend alle Quellen der Meeresverschmutzung behandelt und ein Rahmenwerk globaler Ausmaße schafft, das die Verpflichtungen, Verantwortlichkeiten und Rechte der Staaten in Bezug auf marinen Umweltschutz festlegt.

Neben dem Schutz von lebenden Ressourcen (Art. 61-68, 116-120 SRÜ werden die

- Verschmutzung durch Schiffe (Art. 211, 217-221 SRÜ)
- Verschmutzung durch Tätigkeiten auf dem Meeresboden, die unter nationale Hoheitsbefugnisse fallen (Art. 208, 214 SRÜ)
- Verschmutzung durch Tätigkeiten im Gebiet (Art. 209, 215 i.V.m. 145 SRÜ)
- Verschmutzung vom Land aus (Art. 207, 213 SRÜ)
- Verschmutzung durch Einbringen (Art. 210 und 216 SRÜ) und die
- Verschmutzung aus der Luft oder durch die Luft (Art. 212, 222 SRÜ)

behandelt.

Bestimmungen, die den Schutz der maritimen Umwelt allgemein betreffen, finden sich in den Art. 192-206 SRÜ. Bedeutend ist hier die an erster Stelle stehende grundsätzliche Verpflichtung der Staaten, die Meeresumwelt zu schützen und zu wahren<sup>154</sup>. Erst an zweiter Stelle wird das Recht der Staaten, ihre natürlichen Ressourcen auszubeuten, angesprochen und gleichzeitig unter den Vorbehalt der Pflicht, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren, gestellt.<sup>155</sup> Des weiteren sind die Staaten verpflichtet, „je nach den Umständen einzeln oder gemeinsam, alle mit diesem Übereinkommen übereinstimmenden Maßnahmen ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen ...“.<sup>156</sup> Ebenfalls verpflichten sich die Staaten, „keine Schäden zu verlagern und keine Art der Verschmutzung in eine andere umzuwandeln“<sup>157</sup> und „alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt zu ergreifen, die sich aus der Anwendung von Technologien im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse oder unter ihrer Kontrolle oder aus der absichtlichen oder zufälligen Zuführung fremder oder neuer Arten in einen bestimmten Teil der Meeresumwelt, die dort beträchtliche und schädliche Veränderungen hervorrufen können, ergibt.“<sup>158</sup> Darüber hinaus gibt es Regelungen zur weltweiten und regionalen

---

<sup>154</sup> Art. 292 SRÜ.

<sup>155</sup> Vgl. Art. 293 SRÜ.

<sup>156</sup> Art. 294(1) SRÜ.

<sup>157</sup> Art. 295 SRÜ.

<sup>158</sup> Art. 296(1) SRÜ.

Zusammenarbeit.<sup>159</sup> Dazu gehörten die sofortige Benachrichtigung möglicher betroffener Staaten über unmittelbar bevorstehende oder tatsächliche Schäden<sup>160</sup>, das Ausarbeiten von Notfallplänen<sup>161</sup> wie auch gemeinsamer Studien bzw. Forschungsprogramme und der Austausch von Informationen und Daten<sup>162</sup>.

Besonders nahm man sich auch der Situation der Entwicklungsländer an. So wird ihnen in Art. 203 SRÜ ausdrücklich eine vorrangige Behandlung durch internationale Organisationen in Hinblick auf z.B. die Vergabe von finanziellen Mitteln und technischer Hilfe zugestanden. In Bezug auf letzteres enthält das SRÜ selbst Regelungen.<sup>163</sup>

Ein weiterer Abschnitt enthält Vorschriften, die eine ständige Überwachung der Gefahren und Auswirkungen der Verschmutzung durch die Staaten<sup>164</sup> und auch eine regelmäßige ökologische Beurteilung der möglichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten vorsehen<sup>165</sup>.

In Hinblick auf den Schutz der lebenden Ressourcen und auf die Verhütung, Verringerung und Überwachung der unterschiedlichen oben genannten Verschmutzungsarten werden den Staaten Kompetenzen von verschiedenen Umfang zugestanden. Es ist interessant, inwiefern dieses Gefüge versucht, die unterschiedlichen involvierten Interessen auszubalancieren. So stehen sich vor allem der marine Umweltschutz, die effektive Nutzung lebender Ressourcen und damit ökonomische Interessen, wie auch die Interessen der Schifffahrt gegenüber.<sup>166</sup>

Welche Wertung letztlich vorgenommen wurde, wird erst später in dieser Arbeit genauer analysiert werden. An dieser Stelle soll nur gesagt werden, dass die hohen Erwartungen, die an das SRÜ gerade auch im umweltschutzrechtlichen Bereich gestellt wurden, durch einige Zugeständnisse zu Lasten der Umwelt enttäuscht werden mussten.<sup>167</sup> Auf der anderen Seite muss man jedoch den grundsätzlich enormen Fortschritt anerkennen, den das Übereinkommen gebracht hat. Zum ersten Mal wird versucht, der Verschmutzung der globalen Meeresumwelt und dem Erhalt der lebenden Ressourcen durch einen

---

<sup>159</sup> Art. 297 SRÜ.

<sup>160</sup> Art. 298 SRÜ.

<sup>161</sup> Art. 299 SRÜ.

<sup>162</sup> Art. 200 SRÜ.

<sup>163</sup> Art. 202 SRÜ.

<sup>164</sup> Art. 204 SRÜ.

<sup>165</sup> Art. 206 SRÜ.

<sup>166</sup> Nanda, *International Environmental Law and Policy*, 257.

<sup>167</sup> So stehen z.B. im Bereich des Schutzes der lebenden Ressourcen eindeutig utilitaristische und damit wirtschaftliche Interessen im Vordergrund und nicht der Schutz der Spezies als solche, vgl. Wolfrum, *The Protection of the Marine Environment after the Rio Conference*, in: FS Bernhardt, 1009/1010.



umfassenden Ansatz beizukommen, der neben der Regulierung der Materie durch die Vorgabe eines Rahmenwerkes auch die Frage der Durchsetzung und der Kooperation zwischen den Staaten beinhaltet. Es ist eine Entwicklung von „the allocation of rights ... to the elaboration of duties in the exercise of rights“<sup>168</sup> zu erkennen, im Rahmen derer die Staaten nicht mehr völlig unabhängig agieren können. Internationale Regeln und Standards, die durch die internationale Gemeinschaft auf diplomatischen Konferenzen oder durch die kompetenten internationalen Organisationen festgelegt werden, müssen nun in den meisten Bereichen als Mindeststandard eingehalten werden. Aber auch im Rahmen der Durchsetzung haben sich die Mächte neu verteilt. Wo z.B. in Bezug auf Schiffe der Flaggenstaat alleinige Jurisdiktion inne hatte und darin gerade die Schwäche einiger früherer Konventionen lag, sieht das SRÜ von 1982 auch Zuständigkeiten sog. Hafenstaaten und auch eine weitergehende Jurisdiktion der Küstenstaaten vor. Die besondere Betonung der Notwendigkeit von Überwachung durch Monitoring, Austausch von Daten und technischer Hilfe etc. zeigt ebenfalls, dass die Bereitschaft zu einer effektiveren Bekämpfung der Verschmutzung der Meere gewachsen ist.<sup>169</sup>

Eine andere wichtige Frage, die sich im Rahmen des SRÜ stellt, ist, inwiefern sie Gewohnheitsrecht widerspiegelt. Das SRÜ muss, wie bereits gesagt, als „package deal“ verstanden werden. Das heißt, dass im Zuge langwieriger Verhandlungen Kompromisse gefunden wurden, die einige Staatenvertreter vielleicht nur schwerlich akzeptieren konnten, in Hinblick auf andere, für sie positivere Lösungen, jedoch hinnahmen und das Werk letztlich ratifizierten. Vorbehalte konnten nicht ausgesprochen werden. Das SRÜ konnte nur als Einheit angenommen werden oder nicht.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wird die Frage, welche Teile des SRÜ als kodifiziertes Gewohnheitsrecht angesehen werden können, kontrovers diskutiert. So könnte es unklar sein, inwieweit sich Vertragsstaaten an Regelungen, die einen Kompromiss darstellen, letztlich gebunden fühlen und damit die für das Gewohnheitsrecht notwendigen Rechtsüberzeugung (*opinio juris*) möglicherweise nicht vorliegt.<sup>170</sup>

Auf der anderen Seite stellte das Kapitel XII des SRÜ im Vergleich zu anderen Problemen, wie z.B. das Tiefseebodenregime, ein weit geringeres Konfliktpotential dar. Nachdem man die Frage der AWZ geklärt hatte, verliefen die Verhandlungen überwiegend harmonisch, so dass man grundsätzlich von dem Entstehen einer *opinio juris* sprechen kann. Ergebnisse, die man während der verschiedenen Sitzungen festgehalten hatte, wurden im weiteren Verlauf der Konferenz nicht mehr in Frage gestellt und auch die bisherige Staatenpraxis

---

<sup>168</sup> So u.a. Oxman, Law of the Sea, in: Joyner (ed.), The United Nations and International Law, 328.

<sup>169</sup> Boyle, Marine Pollution, AJIL 79 (1985), 370.

<sup>170</sup> Nanda, International Environmental Law and Policy, 59.

lässt nichts Gegenteiliges erkennen.<sup>171</sup> 1988 wurde z.B. auf einem konsultativen Treffen der Vertragstaaten des Londoner Abkommens von 1972 festgelegt, dass das Abkommen im Licht der Entwicklungen des internationalen Rechts seit ihrer Annahme interpretiert werden müsste und zwar auch solcher „reflected in part XII of UNCLOS“.<sup>172</sup>

Als vorläufiges Ergebnis lässt sich hier somit feststellen, dass, auch wenn an dieser Stelle nicht sämtliche Regelungen des Kapitels XII als kodifiziertes Gewohnheitsrecht qualifiziert werden können, eine Tendenz in diese Richtung für die Vorschriften über den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt im Vergleich zu anderen Teilen des SRÜ vorliegt.<sup>173</sup>

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit Kapitel XII des SRÜ von 1982 angesprochen werden soll, ist der mögliche Einfluss des Rio-Prozesses. Im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) vom 3. bis zum 14.6.1992 in Rio de Janeiro wurden neben der Rio-Deklaration<sup>174</sup>, der Waldgrundsatzerklärung<sup>175</sup>, der Rahmenkonvention über Klimaveränderungen<sup>176</sup> und der Konvention über biologische Vielfalt<sup>177</sup> auch die Agenda 21<sup>178</sup> erarbeitet, die ein politisches Aktionsprogramm darstellt, das vor allem eine Anleitung und Hilfestellung zur Durchsetzung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung („sustainable development“) auf dem Gebiet der Entwicklungs- und Umweltkooperation beinhaltet.<sup>179</sup> Dieses Dokument ist das einzige, das sich direkt intensiver mit dem maritimen Umweltschutz auseinandersetzt. Zwar ist die Agenda 21 ebenso wie die Rio-Deklaration und die Waldgrundsatzerklärung rechtlich nicht verbindlich, doch enthält sie in ihrem Kapitel 17 eine große Auswahl von unterschiedlichen Maßnahmen, die der „protection of the oceans, all kinds of seas, including enclosed and semi-enclosed seas, and coastal areas and the protection, rational use and

---

<sup>171</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1187; vgl auch Kindt, Dispute Settlement in International Environmental Issues, VandJTL 22 (1989), 1105 Fn.27; ders. Marine Pollution and the Law of the Sea, Vol.3, 1549 und 1577.

<sup>172</sup> Tullio Treves, Codification et pratique dans le droit de la mer, RdC 223 (1990), 175.

<sup>173</sup> Vgl. Bernhardt, Custom and Treaty in the Law of the Sea, RdC 205 (1987), 285, der eine solche Entwicklung lediglich erhofft. Allerdings spricht die Tatsache, dass die Konvention wenig spezifische Obligationen beinhaltet für diese Richtung: je mehr den Staaten Ermessen eingeräumt wird, desto eher mögen sie sich auch verpflichtet fühlen. Wenn diese Frage in Bezug auf bestimmte Vorschriften für meine Arbeit Relevanz entfalten sollte, werde ich darauf an gegebener Stelle eingehen.

<sup>174</sup> U.N.Doc.A/CONF.151/26 (Vol.I), S.8 ff.

<sup>175</sup> U.N.Doc.A/CONF.151/26 (Vol.III), S.111 ff.

<sup>176</sup> Burhenne (ed.), EMuT, 992:35.

<sup>177</sup> Burhenne (ed.), EMuT, 992:42.

<sup>178</sup> Vgl. Report of the United Nations Conference on Environment and Development, U.N.Doc.A/CONF.151/26 (Vol.I), S.14 ff.

<sup>179</sup> Hobe, Grundstrukturen des Internationalen Umweltrechts, JA 1997, 162/163.

development of their living resources“ dienen soll.<sup>180</sup> Im Vergleich zum SRÜ von 1982 stellt die Agenda somit ein Werk ganz anderer Art dar. Statt eines verbindlichen völkerrechtlichen Vertrages liegt hier ein Dokument vor, das allein durch seine starke moralische Verpflichtung Anspruch auf Implementierung verlangen kann.<sup>181</sup> Und doch stehen das SRÜ und die Agenda 21 bzw. ihr Kapitel 17 in direktem Zusammenhang zueinander. So wird in den verschiedenen Abschnitten des Kapitels 17 auf die Vorschriften des SRÜ Bezug genommen.<sup>182</sup> Die Agenda 21 versucht, die Konzepte des integrierten Management und der nachhaltigen Entwicklung von Küsten- und Meeresregionen weiterzuentwickeln bzw. zu stärken und zu einer besseren Umsetzung zu führen.<sup>183</sup> Inwiefern dies tatsächlich geschehen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Während zum Teil kritisiert wird, dass, statt einen Ausgleich zwischen Umweltschutz und Entwicklung zu schaffen, der entwicklungspolitische Aspekt überbewertet wird und damit die Agenda 21 im Vergleich zum SRÜ sogar weniger umweltorientiert sei<sup>184</sup>, sehen andere auch die neuen Ansätze, welche die Agenda beinhaltet. So kristallisiert sich im Rahmen ihres Kapitel 17 z.B. ein im Vergleich zum SRÜ stärkerer präventiver Ansatz heraus. Auch stellen die sog. „environmental assessment procedures“ und das Konzept der Internalisierung der Umweltkosten Neuheiten dar.<sup>185</sup> Wenn also im Rahmen der Untersuchung der Jurisdiktion des ISGH die Regelungen des SRÜ behandelt werden, die den maritimen Umweltschutz betreffen, wird ebenso eine Auseinandersetzung mit dem Kapitel 17 der Agenda 21 erfolgen müssen. Auch wenn es sich um ein rechtlich unverbindliches Dokument handelt, das auch in seiner Sprache programmatisch bleibt und keine Verhaltenspflichten formuliert, wurde dort ein bestimmter Katalog von Maßnahmen und Zielen festgelegt. Durch die vorgenommene Wertung wird deutlich ein Trend für zukünftige Entwicklungen des internationalen Umweltrechts angezeigt.<sup>186</sup>

---

<sup>180</sup> Beyerlin, *New Developments in the Protection of the Marine Environment*, ZaöRV 55 (1995), 565.

<sup>181</sup> Yankov, *The Law of the Sea Convention and Agenda 21*, in: Boyle/Freestone (ed.), *International Law and Sustainable Development*, 271.

<sup>182</sup> Vgl. Agenda 21, Kapitel 17.1. allgemein und in Hinblick auf „prevention, reduction, and control of degradation of the marine environment, or sustainable use and conservation of marine living resources; Kapitel 17.44, 17.49, 17.50 und 17.79 in Hinblick auf “sustainable use and conservation of living resources of the high seas and under national jurisdiction”; Kapitel 17.22 und 17.31 in Hinblick auf “marine environmental protection” und Kapitel 17.100 in Hinblick auf “climate change”; Yankov, *The Law of the Sea Convention*, in: Boyle/Freestone (eds.), *International Law and Sustainable Development*, 271.

<sup>183</sup> Yankov, *The Law of the Sea Convention*, in: Boyle/Freestone (eds.), *International Law and Sustainable Development*, 272.

<sup>184</sup> Beyerlin, *New Developments*, ZaöRV 55 (1995), 578.

<sup>185</sup> Wolfrum, *Protection*, in: FS Bernhardt, 1013/1014.

<sup>186</sup> Treves, *The Protection of the Oceans in Agenda 21 and International Environmental Law*, in: Campligio/Pineschi/Siniscalco/Treves (eds.), *The Environment after Rio*, 162.

### III. Überblick über die Entwicklung nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982

Die Entwicklung des maritimen Umweltrechtes auf globaler Ebene erreichte 1982 durch die Eröffnung des SRÜ der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung ihren Höhepunkt.

Auf regionaler Ebene kamen dennoch einige bedeutende Vertragswerke hinzu bzw. wurden schon bestehende Konventionen durch Protokolle und Änderungen ergänzt.

Im Bereich des Schutzes lebender Ressourcen<sup>187</sup> handelt es sich dabei vor allem um Konventionen, die unter der Schirmherrschaft der UNEP entstanden sind. Wie bereits erwähnt, haben diese Konventionen einen sog. „step-by-step“ oder „framework approach“: man einigt sich auf ein Rahmenwerk und regelt die substantiellen Fragen in zusätzlichen Protokollen, deren Handhabung mehr Flexibilität erlaubt.<sup>188</sup> Leider haben sich diese Verträge bisher als nicht zu erfolgreich erwiesen. So lassen die tatsächlichen Bemühungen zur Implementierung zu wünschen übrig. Allerdings ist dies vor allem auf einen Mangel an finanziellen Mitteln und die schlechte technische Ausstattung mancher Länder zurückzuführen.<sup>189</sup>

---

<sup>187</sup> In Bezug auf lebende Ressourcen:

UNEP Regionale Konventionen:

1) Übereinkommen zum Schutze des Mittelmeeres vor Verschmutzung (Barcelona Convention) vom 16.2.1976, gefolgt von den Protokollen zur Verschmutzung von Land aus vom 17.5.1980 und zu besonders geschützten Gebieten vom 3.4.1982 (vgl. Fn. 145); Amendments vom 10.6.1995, Burhenne (ed.), EMuT, 976:13/G und H – noch nicht in Kraft, beim Inkrafttreten wird der Titel des Übereinkommens geändert in: “Convention for the Protection of the Marine Environment and the Coastal Region of the Mediterranean”.

2) Übereinkommen zum Schutz und zur Entwicklung der Meeresumwelt im Karibischen Raum (Cartagena Convention) vom 24.3.1983, Burhenne (ed.), EMuT, 983:23; gefolgt von dem Kingston Protokoll über besonders geschützte Gebiete und wildlebende Arten vom 18.1.1990, Burhenne (ed.), EMuT, 990:34;

3) Übereinkommen über den Schutz und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen region (Nairobi Convention) vom 21.6.1985, Burhenne (ed.), EMuT, 985:46, mit zwei Protokollen des gleichen Datums über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verunreinigung in der ostafrikanischen Region in Notfällen, Burhenne (ed.), EMuT, 985:48, und über besonders geschützte Gebiete und wildlebende Fauna und Flora in der ostafrikanischen Region, Burhenne (ed.), EMuT, 985:47;

4) Übereinkommen zum Schutze der natürlichen Hilfsquellen und Umwelt im Südpazifik Gebiet (Noumea Convention) vom 24.11.1986, Burhenne (ed.), EMuT, 986:87, gefolgt von zwei Protokollen vom 25.11.1986 zur Verhütung der Verschmutzung des Südpazifik Gebiets durch Einbringen von Abfällen, Burhenne (ed.), EMuT, 986:87/A, und über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Verschmutzung im Südpazifik Gebiet in Notfällen, Burhenne (ed.), EMuT, 986:87/B.

vgl. Auch Beyerlin, New Developments, ZaöRV 55 (1995), 555/556; wie auch [www.ECOLEX.org/TR/subject/adpot/EN/000008.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/subject/adpot/EN/000008.htm).

<sup>188</sup> Beyerlin, New Developments, ZaöRV 55 (1995), 556; vgl auch früher.

<sup>189</sup> Birnie/Boyle, International Law and the Environment, 262; Beyerlin, New Developments, ZaöRV 55 (1995), 557.

Einen anderen Ansatz wählt die „Convention for the Prohibition of Fishing with Long Driftnets in the South Pacific of 24 November 1989“.<sup>190</sup> Hier haben die Vertragsstaaten entschieden, sich auf ein spezielles Umweltproblem zu konzentrieren und in einem besonderen Vertrag zu regulieren. Artikel 2 sieht vor, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, ihren Staatsangehörigen und Schiffen ihrer Nationalität Treibnetzfisherei im Südpazifik zu verbieten. Weiter wird das Betreiben von Treibnetzfisherei im allgemeinen durch Maßnahmen, wie z.B. dass der Zugang zu Häfen für Treibnetzfisherboote nur unter Einschränkungen möglich ist, erschwert.<sup>191</sup> Dass dieser mehr spezifische Ansatz („piece-meal approach“) einen positiven Effekt auf die Entwicklung der Bekämpfung der Treibnetzfisherei hatte, lässt sich daran erkennen, dass die Generalversammlung, durch die Treibnetzkonvention von 1989 inspiriert, diese Problematik auf ihre Tagesordnung setzte, damit auf eine globale Ebene hob und mit entsprechenden Resolutionen reagierte.<sup>192</sup>

Im Rahmen der Bekämpfung der Verschmutzung durch unterschiedliche Quellen wurden zum einen bestehende regionale Konventionen durch Protokolle und Änderungen ergänzt.<sup>193</sup> Zum anderen wurden aber auch ganz neue Verträge abgeschlossen, die entweder eine ganz neue Materie regeln oder aber andere Konventionen ersetzen sollen.<sup>194</sup>

---

<sup>190</sup> Abkommen über das Verbot der Fischerei mit Treibnetzen im Südpazifik vom 24. November 1989, Burhenne, EMuT, 989:87.

<sup>191</sup> Art. 3 der Konvention für das Verbot der Fischerei mit Treibnetzen im Südpazifik vom 24. November 1989, Burhenne (ed.), EMuT, 989:87.

<sup>192</sup> Beyerlin, New Developments, ZaöRV 55 (1995), 557/558; vgl. GA Resolution 44/225 vom 15. März 1990 und GA Resolution 46/215 vom 20. Dezember 1991.

<sup>193</sup> - Für die Nordsee und den nordöstlichen Atlantik: 1) Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzung in der Nordsee (Bonn Agreement) vom 9.6.1969, Burhenne (ed.), EMuT, 969:43, wird ersetzt durch: Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bei der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Bonn Agreement) vom 13.9.1983, Burhenne (ed.), EMuT, 983:68, wurde ergänzt in 1989 und 1994, vgl. [www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002690.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002690.htm).

2) Der Oslo Konvention vom 15.2.1972 folgten Änderungen vom 13.6.1985, Burhenne (ed.), EMuT, 972:12/B und zwei Protokollen vom 2.3.1983, Burhenne (ed.), EMuT, 972:12/A, und vom 5.12.1989, Burhenne (ed.), EMuT, 972:12/C;

3) Der Paris Konvention vom 4.6.1974 folget ein Protokoll vom 26. März 1986, Burhenne, EMuT, 974:43 und 974:43/A;

4) Übereinkommen über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordostatlantiks gegen Verschmutzung vom 17.10.1990 (Lisbon Agreement), Burhenne (ed.), EMuT, 990:79.

- für das Mittelmeer: Barcelona Konvention von 1976 folgen vier Protokolle von 1976, 1980 und 1982 (siehe früher Fn. 148);

- für die Ostsee: Helsinki Konvention von 1974 folgen mehrere Amendments von 1980, 1981, 1983, 1984, 1985, 1987, 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 (siehe früher Fn. 149 und vgl. [www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002265.htm](http://www.ECOLEX.org/TR/TR/details/EN002265.htm).)

<sup>194</sup> Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 9.4.1992 (Helsinki Konvention), Burhenne (ed.), EMuT, 992:28, ersetzt Helsinki Konvention von 1974, seit dem 17.1. 2000 in Kraft.

Übereinkommen zum Schutze des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung vom 12.4.1992 (Bukarest Konvention), Burhenne (ed.), EMuT, 992:30, seit dem 15. Januar 1994 in Kraft;

Hierbei ist vor allem die Pariser Konvention zum Schutze der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22. September 1992<sup>195</sup> hervorzuheben, die die Oslo Konvention von 1972, wie auch die Paris Konvention von 1974 ersetzen soll, sobald sie in Kraft tritt. In der Präambel wird klar herausgestellt, dass die Konvention u.a. die Verwirklichung eines nachhaltigen Managements („sustainable management“) der Meeresumwelt anstrebt. Jegliche menschliche Handlung soll derart vorgenommen werden, dass „the marine ecosystem will continue to sustain the legitimate uses of the sea and will continue to meet the needs of present and future generations“. Damit bekennen sich die Vertragsstaaten eindeutig zu dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Die verschiedenen wirtschaftlichen Interessen und Umweltschutzinteressen sollen in eine Balance gebracht werden. Herausragend ist, dass der Konventionstext dabei keine Interpretation zulässt, die einem Aspekt den Vorzug geben könnte. Ebenfalls wird das Vorsorgeprinzip („precautionary principle“) wie auch das Verursacherprinzip („polluter pays principle“) zu Grunde gelegt. Entsprechend dem erstgenannten Prinzip dürfen die Vertragsparteien sogar dann keine Eingriffe in die Umwelt vornehmen, wenn ein schlüssiger Beweis fehlt, der eine Kausalkette zwischen der Handlung und den schädlichen Einflüssen auf die Umwelt herstellen könnte. Also auch wenn die Verknüpfung von Handlung und Umweltschäden nicht beweisbar, aber auch nicht auszuschließen ist, muss der Staat diese Handlung unterlassen.<sup>196</sup> Um das Vorsorgeprinzip erfolgreich implementieren zu können, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, jeweils nur die beste verfügbare Technik („best available techniques“) wie auch die beste Umweltpraxis („best environmental practise“) anzuwenden. Das Verursacherprinzip beinhaltet, dass grundsätzlich der Urheber, d.h. der Verursacher von Umweltbelastungen, die Kosten von deren Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung tragen soll und nicht dagegen die Geschädigten oder die Allgemeinheit. Es handelt sich damit hauptsächlich um einen Kostenzurechnungssatz.<sup>197</sup>

In Hinblick auf die materiellen Regelungen der Konvention ist hervorzuheben, dass sie versucht, alle möglichen Quellen der Verschmutzung der maritimen Umwelt zu regeln.<sup>198</sup> Allerdings bleibt der Vertragstext als solcher sehr vage. Die tatsächlichen Verpflichtungen finden sich in den Anlagen der Konvention.

---

Konvention zum Schutze der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22.9.1992 (Paris Konvention), Burhenne (ed.), EMuT, 992:71, ersetzt Oslo und Paris Konventionen und ist am 25.3. 1998 in Kraft getreten.

<sup>195</sup> Siehe Fn. 192.

<sup>196</sup> Beyerlin, New Developments, ZaöRV 1995, 560; vgl. Zum Vorsorgeprinzip im allgemeinen, Epiney/Scheyli, Strukturprinzipien im Umweltrecht, 103 ff. m.w.N.

<sup>197</sup> vgl. Zum Verursacherprinzip im allgemeinen, Epiney/Scheyli, Strukturprinzipien im Umweltrecht, 152 ff. m.w.N.

<sup>198</sup> land-based sources: art. 3 of annex 1; dumping: art. 4 of annex 2; off-shore sources: art. 5 of annex 3; other sources: art. 7 of annex 4; assessment of the quality of the marine environment: art. 6 of annex 4.

Auch hier handelt es sich somit eher um eine Rahmenkonvention, die ihre substantiellen Entscheidungen, in mehr flexiblen Instrumenten, wie z.B. Anlagen niederlegt.

Zu einigen erwähnenswerten prozessualen Neuheiten gehören u.a., dass dritten Personen der Zugang zu Informationen garantiert<sup>199</sup>, ein Berichtssystem eingeführt wird, das u.a. im Falle von Vertragsbrüchen Verfahren vor der Kommission vorsieht<sup>200</sup>, und dass die durch das Abkommen geschaffene Pariser Kommission unter bestimmten Umständen über regionale Unterschiede entscheiden kann<sup>201</sup>.

Eine andere ebenso wichtige Konvention ist die Helsinki Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 9. April 1992.<sup>202</sup> Sie ähnelt in vielen Bereichen der Paris Konvention von 1992<sup>203</sup>, geht jedoch zum Teil noch über deren umweltfreundlichen Ansätze hinaus. So lässt sich in der Helsinki Konvention von 1992 ein mehr ökologisch orientierter Ansatz erkennen, der im Vergleich zum SRÜ dem Umweltschutz eine bedeutendere Rolle zuspricht, wie auch im Vergleich zur Paris Konvention von 1992 nicht nur auf den Schutz der Meere eingeht, sondern auch die Ökosysteme der Küstenlandschaft mit einbezieht. Damit wird die Idee der Agenda 21 aufgegriffen, die in ihrem Kapitel 17 ein integriertes Management und eine nachhaltige Entwicklung der Küsten- und Meeresregionen propagiert.<sup>204</sup>

Abschließend lässt sich anhand dieser zuletzt vorgestellten Konventionen im internationalen Meeresumweltrecht die Tendenz erkennen, dass Problemen, deren Lösung das SRÜ von 1982 offen ließ bzw. nur mangelhaft beantwortete, durch Konventionen auf regionaler Ebene Abhilfe geschaffen werden kann. Staaten, die sich innerhalb einer bestimmten Region mit den gleichen Problemen konfrontiert sehen, können sich wesentlich leichter auf eine Lösung einigen: zum einen liegt aufgrund etwaiger Selbstbetroffenheit ein größeres Verständnis für die Situation vor, zum anderen können auch nicht gelöste substantielle Fragen aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft leichter durch Zusammenarbeit überbrückt werden. Ebenso trägt die weit geringere Anzahl von Staaten, die in den Verhandlungsprozess involviert sind, zu einer schnelleren Konsensfindung bei.

---

<sup>199</sup> Art. 9 der Paris Konvention von 1992.

<sup>200</sup> Art. 22 und 23 der Paris Konvention von 1992.

<sup>201</sup> Art. 24 der Paris Konvention von 1992.

<sup>202</sup> Siehe früher Fn. 192; seit 17. Januar 2000 in Kraft.

<sup>203</sup> Beyerlin, *New Developments*, *ZaöRV* 55 (1995), 561; Hey, *Hard Law, Soft Law, Emerging International Environmental Law and Ocean Disposal Options for Radioactive Waste*, *NILR* 40 (1993), 405 ff.; 426 ff.

<sup>204</sup> Vgl. Beyerlin, *New Developments*, *ZaöRV* 55 (1995), 561/562; aber auch Belsky, *Management of Large Marine Ecosystems*, *San DiegoLR* 22 (1985), 733-763.

## 2. Teil: Jurisdiktion des Internationalen Seegerichtshofs

### A. Jurisdiktion des Internationalen Seegerichtshofes im allgemeinen

In diesem Teil wird die Jurisdiktion des ISGH in Hinblick auf ihre umweltrechtlichen Implikationen behandelt. Zuerst wird die allgemeine Zuständigkeit und deren verschiedene Aspekte zu untersuchen sein, um dann auf den speziellen Fall der Meeresbodenkammer zu kommen.

#### I. Jurisdiktion *ratione personae*

Die Tatsache, dass allein Staaten vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag Parteifähigkeit zugestanden wird und nur sie Zugang zu ihm haben, spiegelt die heutige Realität des internationalen Systems nicht mehr wider. Immer mehr nehmen nichtstaatliche Akteure an dem internationalen Geschehen teil und prägen dessen Bild. Richtet man den Blick auf den Wirtschafts-, Umwelt- oder Menschenrechtsbereich, muss man feststellen, dass hier im Zuge der Globalisierung schon seit längerem nicht mehr nur Staaten eine Hauptrolle spielen. Individuen werden auf internationaler Ebene als (partielle) Völkerrechtssubjekte anerkannt, denen Rechte zugesprochen werden<sup>205</sup> und die sich zu verantworten haben<sup>206</sup>. Die Internationalisierung des Wirtschaftsbereichs lässt private Akteure in immer größerem Rahmen agieren. Die klassischen auf Staaten basierenden Mächteverhältnisse befinden sich im Wandel und ordnen sich neu.<sup>207</sup> Schließlich spielen auch nichtstaatliche Organisationen bzw. die

---

<sup>205</sup> Die Mediatisierung des Individuums gilt zwar grundsätzlich noch fort, doch wurde diese u.a. durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4.11.1950 durchbrochen, indem dort dem Einzelnen eine echte völkerrechtliche Berechtigung zugesprochen wird; inzwischen sind noch „the Inter-American Convention on Human Rights, 1969, the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, 1966, the International Convention for the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 1965 and the Convention on the Settlement of Investment Disputes, 1965“ hinzugekommen; vgl. Shaw, International Law, 182 ff., 184 und Ipsen, Völkerrecht, §7 Rn.9.

<sup>206</sup> Zwar existiert noch kein völkerrechtliches Vertragsrecht, das Individuen explizit Pflichten auferlegt. Jedoch lassen sich Pflichten zum einen durch die in völkerrechtlich Verträgen fixierten Straftatbestände begründen, wie auch durch die Normen des im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren humanitären Völkerrechts als *ius cogens*; vgl. Ipsen, Völkerrecht, §7 Rn.18. – man kann hier insbesondere auf die ad hoc - Kriegstribunale von Jugoslawien (Sitz in Den Haag) und Ruanda (Sitz in Arusha), wie auch den Internationalen Strafgerichtshof (Sitz in Den Haag) verweisen, die als neuere Entwicklungen in diesem Bereich zu nennen sind.

<sup>207</sup> Auch wenn sich diese Entwicklung jenseits des klassischen Völkerrechts abspielt, so ist die Präsenz multinationaler Konzerne, die ein wesentliches Machtpotential darstellen, nicht zu



NGOs gerade im Umweltbereich eine immer größer werdende Rolle.<sup>208</sup> Auch wenn sie noch nicht als direkte Vertragspartner miteinbezogen werden, haben sie doch einen immensen Einfluss auf die Verhandlungen oder Durchsetzung der jeweiligen Vertragswerke. Sei es, dass sie die wissenschaftlichen Daten liefern oder durch technische und finanzielle Hilfe die notwendigen Forschungsprojekte unterstützen, Kontrollen durchführen und die Öffentlichkeit informieren, um damit Druck auszuüben, oder aber einfach als Vertreter derjenigen auftreten, deren Interessen ansonsten unvertreten blieben – z.B. staatsfreie Räume wie die Hohe See, die Antarktis bzw. der Weltraum. Gleiches gilt für die sog. „global commons“ (Klima und Ozonschicht), oder aber für andere Naturschätze und Minderheiten.<sup>209</sup> Seit den 70er Jahren leisten NGOs in vielen Ländern mit ihrem enorm hohen Wissenspotential, ihren Fähigkeiten und dem Bewusstsein für die Probleme der globalen Gesellschaft wichtige Beiträge in den Bereichen öffentlicher Aufklärung oder Bildung, wie auch im Herstellen von Programmen oder Richtlinien, die letztlich in die Politik Zugang finden. Ganz allgemein lässt sich heute immer stärker ein sog. „nonstate idealism“ erkennen, der einer internationalen Gemeinschaft, die allein auf ein System von Nationalstaaten baut, keinen Glauben mehr schenken kann.<sup>210</sup>

Abgesehen von dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag wurde in anderen Fällen internationaler Gerichtsbarkeit, wie z.B. einiger Menschenrechtsgerichte<sup>211</sup>, Handels- und Investmenttribunalen<sup>212</sup> oder der Europäischen Union

---

ignorieren; siehe dazu im allgemeinen Muchlinski, *Multinational Enterprises and the Law*; Merciai, *Les Entreprises Multinationales en Droit International*.

<sup>208</sup> Siehe mit Beispielen Sands, *The role of non-governmental organizations in enforcing international environmental law*, in: Butler (ed.), *Control over Compliance in International Law*, 61-68; Kimball, *Major Challenges of Ocean Governance: The Role of NGOs*; in: Vidas/Oestreg (ed.), *Order for the Oceans at the Turn of the Century*, 389-405; Hempel, *Die Völkerrechtssubjektivität internationaler nichtstaatlicher Organisationen*, m.w.N.; so auch Bothe, *Compliance Control beyond Diplomacy – the Role of Non-Governmental Actors, Environmental Policy and Law* 27 (1997), 293 ff.; dazu auch Riedinger, *Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Entwicklung und Durchsetzung internationalen Umweltrechts*.

<sup>209</sup> Vgl. zu letzterem Stone, *Defending the Global Commons*, in: Sands (ed.), *Greening International Law*, 39ff., der sich ein System sog. „global commons guardians“ vorstellt, das vergleichbar mit dem im Familienrecht bekannten rechtlichen Vertreter, d.h. Vormund sich der Interessen derer annehmen würde, die ansonsten schutzlos blieben. In Bezug auf die Umwelt könnten solche Vertreter aus den entsprechenden internationalen Organisationen wie WMO, aus NGOs wie Greenpeace oder WWF, oder aber UNEP gezogen werden. Aufgaben sollten sein: Überwachung bzw. Kontrolle, Mitarbeiten von Gesetzen und Politiken, Interessenvertretung bei Streitigkeiten – auch wenn eine Klagebefugnis noch nicht realistisch erscheint; vgl. zu „global commons“ auch Beyerlin, *Umweltrecht*, Rn. 120.

<sup>210</sup> Johnston, *Ocean Governance: Converging Modes of Idealism*, in: Dyke/Zaelke/Hewison: *Freedom for the Seas in the 21<sup>st</sup> century*, 475.

<sup>211</sup> Vgl. früher Art. 25 der Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (abgeschlossen in Rom am 4.November 1950 UNTS 213, 221 ff., BGBl. 210/1958; vgl auch BGBl. 330/1970 und 84/1972), nun gemäß deren 11. Zusatzprotokoll vom

diese Entwicklung nicht nur erkannt, sondern es sind auch dementsprechende Maßnahmen ergriffen worden. Es wurden wesentlich weitere Zugangsregelungen zu den Gerichten erlassen und damit die Teilnahme eines Kreises von auch privaten Streitparteien und internationalen Organisationen ermöglicht.

Auch das Streitbeilegungssystem des SRÜ, insbesondere in Gestalt des ISGH, folgt diesem Ansatz. Nicht nur Staaten, sondern eine Vielzahl von verschiedenen Rechtsträgern haben Zugang.<sup>213</sup> In welchem Umfang und unter welchen Umständen dies letztlich der Fall ist, ist noch nicht umfassend geklärt. Es werden diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen vertreten. Einerseits wird eine sehr weite Jurisdiktion *ratione personae* des ISGH angenommen<sup>214</sup>, während andere Autoren versuchen, einer solchen Interpretation entgegenzuwirken bzw. diese ablehnen<sup>215</sup>. Angelpunkt der Diskussion ist in erster Linie die Frage, inwiefern im Rahmen der einverständlichen Jurisdiktion privaten Rechtsträgern die Möglichkeit gegeben wird, Zugang zu dem ISGH zu erhalten. In diesem Zusammenhang werden sogar rein private seerechtliche Streitigkeiten vor dem ISGH in Hamburg diskutiert bzw. angedacht.<sup>216</sup>

## 1. Artikel 291 (1) SRÜ

Der Zugang zum Streitbeilegungssystem des SRÜ im allgemeinen ist in Art. 291 SRÜ geregelt. Gemäß Absatz 1 stehen die in Teil XV aufgeführten Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, zu denen gemäß Art. 287 (1) SRÜ auch das Verfahren vor dem ISGH gehört, allen Vertragsstaaten offen.

Der Begriff „Vertragsstaaten“ wird in Art. 1 SRÜ definiert und umfasst nicht nur Staaten, welche die Konvention ratifiziert haben, sondern auch solche

---

11. Mai 1994 (abgedruckt in EuGRZ 26 (1999), 323 ff.) vereinfachtes Verfahren; Art. 44 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (unterzeichnet am 18. Juli 1978 ILM 1970, 673).

<sup>212</sup> Vgl. Das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18.3. 1965 (BGBl. 1969 II, 369).

<sup>213</sup> Boyle, Dispute Settlement, ICLQ 46 (1997), 52/53.

<sup>214</sup> So u.a. Mensah, The Jurisdiction of the Tribunal for the Law of the Sea, *RabelsZ*, 63 (1999), 330 ff.; Wolfrum, The Legislative History of Articles 20 and 21 of the Statute of the International Tribunal for the Law of the Sea, *RabelsZ*, 63 (1999), 342 ff.; Boyle, The Proliferation of International Jurisdictions and its Implications for the Court, in: Bowett and others, *The ICJ – Process, Practise and Procedure*, 124 ff.

<sup>215</sup> So z.B. Raymond Ranjeva in: Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol.2, Dordrecht 1991, 1365/66.

<sup>216</sup> Vgl. u.a. Treves, Private Maritime Law Litigation and the International Tribunal for the Law of the Sea, *RabelsZ*, 63 (1999), 350 ff.; Basedow, The Law Applicable to the Substance of Private Litigation before the International Tribunal for the Law of the Sea, *RabelsZ*, 63 (1999), 361 ff.

Rechtsträger, die sich ebenso an die Konvention gebunden haben und in Art. 305 (1) (b), (c), (d), (e) und (f) SRÜ Erwähnung finden.<sup>217</sup> Unter b) wird Namibia genannt, das zum Zeitpunkt der Eröffnung des SRÜ zur Signatur noch durch den Rat der Vereinten Nationen vertreten wurde<sup>218</sup>, während unter c), d) und e) Kategorien von semi-unabhängigen und ganz unabhängigen Staaten bzw. anderen politischen Einheiten fallen. Die Voraussetzungen bzw. Umstände, unter denen solche Gebilde Vertragsparteien werden können, waren während der III. Seerechtskonferenz Gegenstand langer Diskussionen. Letztlich einigte man sich auf folgende Formeln, die zwei grundsätzliche Kriterien enthalten: 1. dass die etwaige Rechtseinheit für die in dem SRÜ geregelten Angelegenheiten zuständig ist und 2. dass sie die Kompetenz hat, in diesen Angelegenheiten Verträge zu schließen.<sup>219</sup> Differenziert wurde zwischen assoziierten Staaten mit Selbstregierung, die diesen Status in einem von den Vereinten Nationen entsprechend der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14.12.1960 überwachten und gebilligten Akt der Selbstbestimmung gewählt haben (das wäre c) bzw. dies aufgrund ihrer jeweiligen Assoziierungsurkunden sind (das wäre d).<sup>220</sup> Unter e) fielen alle Gebiete mit voller innerer Selbstregierung, die als solche von den Vereinten Nationen anerkannt sind, jedoch noch nicht die volle Unabhängigkeit im Einklang mit der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung erlangt haben. Gleiches gilt für internationale Organisationen, soweit sie auch die oben genannten grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen, sprich für die in dem SRÜ geregelten Angelegenheiten zuständig sind und auch die Zuständigkeit haben, Verträge über diese Angelegenheiten zu schließen. Gebilde, die in diese Kategorie fallen würden, sind dem SRÜ bis jetzt noch nicht beigetreten.<sup>221</sup>

Unter Art. 305 (1) (f) SRÜ wird internationalen Organisationen in Übereinstimmung mit Anlage IX der Beitritt zum SRÜ und damit zu dessen Streitbeilegungssystem gewährt. Anlage IX normiert dabei die Voraussetzungen, welche die Organisation erfüllen muss. Gemäß Art. 1 der Anlage IX sind unter „internationalen Organisationen“ nur solche zwischenstaatliche Organisationen zu verstehen, denen durch ihre Vertragsstaaten Zuständigkeiten übertragen wurden, die Angelegenheiten des SRÜ betreffen und die Kompetenz umfassen, Verträge in Hinblick auf solche Angelegenheiten abzuschließen. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass die Mitgliedstaaten der damaligen EG darauf bestanden, dass die Europäischen Gemeinschaften eine eigene und unabhängige Vertragspartei des SRÜ werden müssten. So argumentierten sie, dass der EG Kompetenzen in Hinblick auf seerechtliche Fragen übertragen worden sind und sie sich selbst somit nicht in

<sup>217</sup> Vukas, ITLOS, IndJIL 37 (1997), 379/ 380; Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 428.

<sup>218</sup> Namibia erlangte am 21.3. 1990 durch freie Wahlen seine Unabhängigkeit, vgl. dazu Ipsen, Völkerrecht, 3. Auflage, § 5 Rn. 26.

<sup>219</sup> Nordquist (ed.), Commentary V, 305.8 ff.

<sup>220</sup> Nordquist (ed.), Commentary V, 305.10.

<sup>221</sup> Nordquist (ed.), Commentary V, 305.8.

der Lage sahen, gegenüber Dritten diesbezüglich Verpflichtungen einzugehen.<sup>222</sup> Dieser Punkt wurde während der III. Seerechtskonferenz sehr kontrovers diskutiert. Nicht nur die Teilnahme der EG an diesem internationalem Übereinkommen an sich, sondern auch die Modalitäten bildeten den Kern der Streitfrage. Hinter der Diskussion standen neben rechtlichen Problemen vor allem politisch motivierte Aspekte. Es stießen die Interessen solcher Staaten, die bereits Mitglieder der EG waren oder mit ihr in Verbindung standen, mit den Interessen solcher Staaten aufeinander, bei denen das nicht der Fall war. Zur letzteren Kategorie zählten vor allem die Sowjetunion und andere osteuropäische Staaten. Nach ausführlichem Austausch der Standpunkte und Verhandlungen war dann doch ein Kompromiss in Aussicht. Die Sowjetunion und die übrigen Ostblockstaaten vollzogen einen Kurswechsel. Erstere beteiligte sich in aktiver und konstruktiver Weise an der Ausarbeitung der Voraussetzungen für einen Beitritt von internationalen Organisationen, nach denen eine Übervorteilung bestimmter anderer Staaten ausgeschlossen sein sollte.<sup>223</sup>

Somit hatte die EG als eine internationale Organisation, deren Teilnahme nun unter f) in Zusammenhang mit Anlage IX des SRÜ zugelassen wurde, die Möglichkeit, dem SRÜ beizutreten. Dies geschah, als sie das SRÜ 1984 unterzeichnete und ratifizierte. Mithin ist die EG auch an das Streitbeilegungssystem des SRÜ gebunden und kann an Verfahren vor dem Seegerichtshof als Streitpartei auftreten.

Dies kann insofern als signifikanter Vorteil für die Europäischen Gemeinschaften gewertet werden, als sie vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag ein solches Recht noch nicht inne haben.<sup>224</sup>

---

<sup>222</sup> In diesem Zusammenhang trifft man auf das Gebilde des sog. Gemischten Vertrags – aufgrund übergreifender Kompetenzen werden die Mitgliedstaaten bzw. die Organisation (EG) gemeinsam, aber voneinander unabhängig Vertragsparteien, Wolfrum, Die EG als Partei seerechtlicher Verträge, AVR 32 (1994), 319; problematisch ist, wenn zwar die Organisation aber nicht alle MS dem Vertrag beitreten; vgl. Vitzthum, Die Europäische Gemeinschaft und das Internationale Seerecht, AöR 111 (1986), 36.

<sup>223</sup> Ederer, Die Europ. Wirtschaftsgemeinschaft und die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982, 7; siehe zu dem Verhandlungsverlauf ausführlich Nordquist, Commentary V, 305.11 ff; vgl. auch Präsident Kohs formeller Bericht, der als endgültige autoritative Interpretation der entsprechenden Normen gilt, A/CONF.62/L.86 (1982), XVI Off. Rec. 197 (President).

<sup>224</sup> Boyle, Dispute Settlement, ICLQ 46 (1997), 52.

a. Umweltrelevanz dieser „Vertragsstaaten“, insbesondere der EG

Im Rahmen der Jurisdiktion *ratione personae* nach Art. 291 (1) SRÜ sind in Bezug auf eine etwaige Umweltrelevanz angesichts der nicht mehr relevanten Fälle des Art. 305 (1) (b) – (e) SRÜ vor allem die Europäischen Gemeinschaften von Interesse. Es ist zu fragen, inwiefern die EG Außenkompetenzen innehat, die einen internationalen meeresumweltrechtlichen Zusammenhang aufweisen und ihr damit die Möglichkeiten geben im Rahmen des Streitbeilegungssystems des SRÜ meeresumweltrechtliche Positionen zu verteidigen bzw. klären zu lassen.

Ausgangspunkt kann die Erklärung über die Zuständigkeitsverteilung sein, welche die EG bei ihrem Beitritt gemäß Art. 2 Satz 2 bzw. Art. 4 des Anlage IX abgeben musste. Dabei ist der Meeresumweltschutz eine der vier Materien, in denen die Gemeinschaft ausdrücklich Regelungszuständigkeiten geltend macht. So heißt es u.a.: „Die Mitgliedstaaten haben der Gemeinschaft ferner in Bezug auf die Rechtsvorschriften für den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt Befugnisse übertragen, wie sie in Bestimmungen niedergelegt sind, die in der Gemeinschaft erlassen worden sind, und wie sie in ihrer Beteiligung an bestimmten internationalen Übereinkommen zum Ausdruck kommen (siehe Anlage).“<sup>225</sup>

Weiter kann man auch noch auf die erstgenannte Kompetenz der Gemeinschaften in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen der Seefischerei hinweisen.<sup>226</sup> Schließlich geht es hier peripher auch um Bestandschutz und die damit verbundene Bewahrung von Spezies. Diese Erklärung seerechtlicher Kompetenzen war jedoch schon zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des SRÜ in 1984 unvollständig und sehr unpräzise. So wurde damals bereits richtigerweise auf die europäische Integrationsdynamik hingewiesen, die einen ständigen Wandel zur Folge hat.<sup>227</sup> Aufgrund der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) vom 28. Februar 1987 und dem Maastrichtvertrag vom 7. Februar 1992 wurde eine Neufassung der Erklärung eine immer dringender werdende Notwendigkeit. Insbesondere für den Umweltbereich ergaben sich entscheidende Veränderungen. Auch trat die EG mehreren internationalen Umweltabkommen bei.<sup>228</sup>

<sup>225</sup> Bulletin der EG, 12/ 1984, 3.4. bzw. S. 167.

<sup>226</sup> Ederer, Die Europ. Wirtschaftsgemeinschaft, 118.

<sup>227</sup> So heißt es in der Erklärung „Die Ausübung der Befugnisse, welche die Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen der Gemeinschaft übertragen haben, unterliegt naturgemäß einer ständigen Entwicklung. Die Gemeinschaft behält sich daher vor, später weitere Entwicklungen abzuwarten.“, Bulletin der EG, 12/ 1984, 3.4. bzw. S. 167.

<sup>228</sup> Wolfrum, EG, AVR 32 (1994), 320.

Am 1. April 1998 bestätigten die Europäischen Gemeinschaften schließlich ihre ursprüngliche Erklärung formell und passten sie den neuen Umständen an.<sup>229</sup> So bezog sie sich nicht mehr allein auf das SRÜ gemäß Art. 5 (1) der Anlage IX, sondern umfasste auch die Erklärung, welche die EG gemäß Art. 4 (4) des Durchführungsabkommens von 1994 abzugeben hatten.

Im Gegensatz zur früheren Erklärung ist die jetzt gültige in ihrem Wortlaut etwas präziser. In Hinblick auf eine mögliche Umweltrelevanz ist auf folgende Passagen zu verweisen:

Zur Regelung der Erhaltung und Verwaltung der Ressourcen der Seefischerei wird ausdrücklich eine ausschließliche Gemeinschaftskompetenz erklärt, während die Durchsetzung dieser Regelungen und die Zuständigkeit für Maßnahmen, die Schiffe, deren Beflagung oder Registrierung betreffen, bei den Mitgliedstaaten liegen.

In Bezug auf Maßnahmen, welche die Fischerei betreffen, aber nicht direkt mit der Erhaltung und Verwaltung der Ressourcen zusammenhängen, teilen sich die EG und die Mitgliedstaaten die Kompetenzen. Gleiches gilt auch für die Regelung der Frachtschiffahrt, der Schiffahrtssicherheit und des Schutzes vor Meeresverschmutzung, bei der die EG nur dann eine exklusive Zuständigkeit hat, wenn in diesem Bereich allgemeine Regeln der Gemeinschaften existieren und betroffen werden. Handelt es sich z.B. um Regeln der EG, die nur Minimumstandards festlegen, können die Mitgliedstaaten ungeachtet der Zuständigkeit der EG selbst tätig werden.

Schließlich wird u.a. auf den Anhang verwiesen, der die verschiedenen Gemeinschaftsakte auflistet, die einen Bezug zum SRÜ aufweisen.<sup>230</sup>

Auch machen die Gemeinschaften wieder eingangs darauf aufmerksam, dass die Zuständigkeiten ihrer Natur nach einem ständigen Wechsel unterworfen sind und sie sich vorbehalten, die Erklärung gemäß Art. 5 (4) des Anhangs IX entsprechend zu vervollständigen bzw. zu ändern.

So stellt die Erklärung, auch wenn sie neueren Datums ist, aufgrund des ständigen Wandels nur eine Momentaufnahme dar und ist somit letztlich nur begrenzt aufschlussreich. Um einen abstrakteren und mehr abschließenden Überblick zu erhalten, ist es hilfreich bzw. notwendig, die materiellen Regelungen des EU-Rechts selbst zu betrachten.

Vor der EEA existierten keine ausdrücklichen gemeinschaftsrechtlichen Kompetenzen im Umweltbereich. Umweltrechtliche Maßnahmen stützte man

<sup>229</sup> Vgl. web-page der UN: [www.un.org.Depts/los\\_DECL.text](http://www.un.org.Depts/los_DECL.text); siehe auch Nordmann, Regional Organisations: The European Community and the Law of the Sea Convention, in: Vidas/Ostreng (eds.), Order for the Oceans at the Turn of the Century, 358-360.

<sup>230</sup> Im Rahmen des Anhangs wird zwischen folgenden Sachgebieten unterschieden, in denen Maßnahmen vorgenommen wurden: 1. maritime safety and prevention of marine pollution sector; 2. protection and preservation of the marine environment / part XII of the Convention; 3. conventions to which the Community is a party.

auf die Präambel des EWGV, Art. 2, 100 und 235 EWGV a.F., deren Anwendung als Rechtsgrundlagen, wie auch die Frage nach der Begründung etwaiger Außenkompetenzen gegenüber Drittstaaten Gegenstand intensiver Diskussionen waren.<sup>231</sup> Durch die EEA wurden schließlich ausdrückliche Kompetenzen (Art. 100a (3) und Art. 130 r bis t EGV a.F.) formuliert, die der Auseinandersetzung grundsätzlich ein Ende bereitete.

In Bezug auf die Außenkompetenzen der Gemeinschaften für den Bereich Umweltschutz ist Art. 130 r (4) EGV zu nennen, der den zuvor in diesem Zusammenhang bemühten Art. 235 EGV subsidiär zurücktreten lässt.<sup>232</sup> Der Maastrichtvertrag brachte diesbezüglich keine größeren Veränderung<sup>233</sup> und auch der Amsterdamer Vertrag führte nur eine neue Bezifferung des Artikels ein, so dass sich die Außenkompetenzen der EG im Umweltschutzbereich nun folgendermaßen festhalten lassen:

Art. 130 r (4) EGV bzw. Art. 174 (4) neu EGV gesteht der EG wie auch den Mitgliedstaaten die entsprechenden Befugnisse zu. Dabei wird auf die Fähigkeit der Gemeinschaft, Verträge mit dritten Parteien gemäß Art. 228 EVG bzw. Art. 300 neu EVG abzuschließen, wie auch auf die analoge Kompetenz der Mitgliedstaaten verwiesen. Eine klare Kompetenzaufteilung erfolgt somit gerade nicht, vielmehr müssen die allgemeinen Regeln über die Außenkompetenz der EG Anwendung finden, d.h. dass die sich aus dem AETR-Urteil<sup>234</sup> ergebenden Grundsätze des Europäischen Gerichtshofs gelten: die Gemeinschaft hat in dem Umfang, in dem sie nach innen Umweltrecht setzen kann, auch die entsprechenden Außenkompetenzen. In der Praxis wird es aufgrund der komplexen Struktur des Art. 130 r EVG bzw. Art. 174 neu EGV auf ein gemeinsames Handeln von der EG und den Mitgliedstaaten hinauslaufen. Auch spricht sich Art. 130 r (4) EGV bzw. Art. 174 (4) neu EGV klar für eine konkurrierende und keine ausschließliche EG-Zuständigkeit aus.<sup>235</sup>

Für die nach innen gerichteten Kompetenzen haben Maastricht und Amsterdam einige Neuerungen gebracht. Von besonderem Interesse ist die Rechtsetzungskompetenz der EG im Umweltbereich gemäß Art. 130 s bzw. Art. 176 neu EGV, der neben Art. 100 a bzw. Art. 95 neu EGV tritt. Diese beiden Generalzuständigkeiten umfassen letztlich die „ganze Breite denkbaren Umweltschutzrechtes“<sup>236</sup> und damit auch den Meeresumweltschutz, der von der EG zwar einerseits stark durch den Beitritt zu internationalen Übereinkommen

<sup>231</sup> Ederer, Die Europ. Wirtschaftsgemeinschaft, München 1988, 60; Oppermann, Europarecht, Rn. 1994 ff.;

<sup>232</sup> Wolfrum, EG, AVR 32 (1994), 318.

<sup>233</sup> Wolfrum, EG, AVR 32 (1994), 318.

<sup>234</sup> Vgl. EuGHE 1971, 263 ff. – RS 22/70.

<sup>235</sup> Oppermann, Europarecht, Rn. 2015.

<sup>236</sup> Oppermann, Europarecht, Rn. 2016 und 2018.

geprägt wird<sup>237</sup>, auf der anderen Seite aber auch durch Gemeinschaftsrechtsakte mitgestaltet wird, die der Vorsorge gegen die Verschmutzung oder der Verringerung derselben dienen.<sup>238</sup>

Zu den internationalen Übereinkommen zählen u.a. das Barcelona-Abkommen zum Schutze des Mittelmeeres von 1976, das Bonner Abkommen von 1983, das Cartagena und das Nairobi Abkommen.<sup>239</sup> An dieser Stelle sind auch die Bestrebungen der EG zu nennen, den marinen Umweltschutz selbst aktiv mit fortzuentwickeln. So hat sie an der Ausarbeitung der Konventionen von 1992 zum Schutze der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordost-Atlantiks<sup>240</sup>, welche die früheren Konventionen von Paris und Oslo ersetzen, intensiv mitgewirkt. Im Rahmen ihrer Bemühungen zum Schutze der Meere übernimmt die EG auch bei der Umsetzung der Konventionen eine bedeutende Rolle zur Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen Mitgliedstaaten.<sup>241</sup>

Als relevante Gemeinschaftsrechtsakte kann man neben den verschiedenen Aktionsprogrammen<sup>242</sup>, die alle Regeln zum Schutz der Meeresumwelt enthalten<sup>243</sup>, vor allem die bisher erlassenen Richtlinien in diesem Bereich zählen. Dazu gehören u.a. solche, die Grenzwerte für Emissionen/Immissionen bestimmter Stoffe und bestimmte Industrie-produktionen festlegen<sup>244</sup>, wie auch z.B. die Richtlinie 79/116 über Mindestanforderungen an Tankschiffe<sup>245</sup>, die zwar primär in den Bereich der Schiffssicherheit fällt, aber auch umweltrechtliche Implikationen bereithält.

Damit ist auch auf Bereiche hinzuweisen, für die der EG ebenfalls Kompetenzen übertragen wurden und die zwar nicht ausdrücklich in den umweltrechtlichen Sektor fallen, diesen aber indirekt betreffen. Es handelt sich dabei um den Schiffsverkehr bzw. dessen Sicherung und die Fischerei.

Gemäß Art. 38 (2) EGV bzw. Art. 32 (2) neu EGV i.V. m. Annex II und Art. 43EGV bzw. Art. 37 neu EGV wurden der EG umfassende Kompetenzen im Fischereisektor und gemäß Art. 74 und 84 EGV bzw. Art. 70 und 80 neu EGV im Verkehrssektor übertragen.

Im Zusammenhang mit der Schifffahrt spielt der Umweltschutz vor allem eine Rolle, wenn es um etwaige Wettbewerbsverzerrungen geht. So sollen gleiche Sicherheits- bzw. Umweltstandards zur Anwendung kommen, damit keiner der

<sup>237</sup> Siehe früher: Außenkompetenzen der EG im Bereich des Umweltschutzes.

<sup>238</sup> Oppermann, Europarecht, Rn. 2028.

<sup>239</sup> Vgl. Fundstellen früher Fn. 185; Ederer, Die Europ. Wirtschaftsgemeinschaft, 62.

<sup>240</sup> Vgl. Fundstelle früher Fn. 192.

<sup>241</sup> Wolfrum, EG, AVR 32 (1994), 334/335.

<sup>242</sup> 1. Aktionsprogramm, ABl.1973 C 112, 1 ff.; 2. Aktionsprogramm, ABl.1977 C 139, 1 ff.; 3. Aktionsprogramm, ABl.1983 C 46, 1 ff.; 4. Aktionsprogramm, ABl.1987 C 328, 1 ff.; 5. Aktionsprogramm, ABl.1993 138 C 138, 1 ff.

<sup>243</sup> Ederer, Die Europ. Wirtschaftsgemeinschaft, 61.

<sup>244</sup> Ederer, Die Europ. Wirtschaftsgemeinschaft, 61/ 62 mit weiteren Nachweisen.

<sup>245</sup> Abl. 1979, L 33/33.



Beteiligten übervorteilt wird. Die EG hat sich jedoch angesichts des Problems einer möglichen Fragmentierung der Standards zur Schiffssicherheit bei der Entwicklung solcher Vorgaben bis jetzt zurückgehalten und überlässt es der IMO, dies zu tun.<sup>246</sup> Auch wenn es um die Kontrolle und Reduktion von Meeresverschmutzung durch Schiffsunfälle bzw. Öl geht, lässt die EG die Regeln durch die IMO festlegen. Die Rolle der EG wird eher darin gesehen, für eine effektive Durchsetzung zu sorgen. Dies schlägt sich insbesondere in dem „Memorandum of Understanding on Port State Control in Implementing Agreements on Maritime Safety and Protection of the Marine Environment“<sup>247</sup> von 1982 nieder. Die EG-Kommission ist Mitglied des Verwaltungsausschusses, der mit dem Memorandum entstand. Durch die Bemühungen, die Hafenstaatskontrolle zu verschärfen und den Vollzugsstandard der verschiedenen Hafenstaaten anzugleichen, soll zum einen ein effektiver Schutz der marinen Umwelt und der Küsten gewährleistet werden, aber auch ein unlauterer Wettbewerb verhindert werden, unter dem diejenigen Schiffsbetreiber leiden würden, die den internationalen Standards entsprechen.<sup>248</sup>

Im Rahmen der Fischerei lässt sich ein Bezug zum Umweltschutz bei der Frage des Schutzes von Fischbeständen ausmachen. So hat die EG u.a. die Kompetenz zur Festsetzung von zulässigen Gesamtfangmengen bzw. deren Aufteilung auf die Mitgliedstaaten, wie auch die Kompetenz für technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (z.B. Ausweisung von Fanggebieten, Festsetzung von Fangverboten und Schonzeiten...) bzw. „für die Kontrolle der Fischereitätigkeiten, einschließlich der Befugnis, Fanglizenzen an Fischer aus Drittländern hinsichtlich mitgliederschaftlicher Gewässer zu erteilen“. Weiter hat sie die Kompetenz für Abschlüsse von Fischereiabkommen mit Drittstaaten bzw. vertritt die „Gemeinschaft in internationalen Fischereiorganisationen und Verhandlungen“.<sup>249</sup>

Es ist somit festzuhalten, dass die EG in fast allen Bereichen, die in Teil XII des SRÜ berührt werden, Kompetenzen inne hat und auch dementsprechend tätig geworden ist.<sup>250</sup> Es ist allerdings zu bemerken, dass die Frage des Umweltschutzes dem Aspekt des Abbaus und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in vieler Hinsicht untergeordnet wird und von diesem Ausgangspunkt ausgehend ein Umweltschutz in aller Konsequenz nur eine sekundäre Rolle zu spielen scheint. Anders und positiv kann man daher die angesprochenen Ansätze der EG bewerten, sich durch den Beitritt zu verschiedenen internationalen Abkommen im Meeresumweltrechtsbereich oder auch durch die Ausarbeitung dieser Abkommen aktiv an der Fortentwicklung

---

<sup>246</sup> Wolfrum, EG, AVR 32 (1994), 326.

<sup>247</sup> ILM 1982, 1 ff.

<sup>248</sup> vgl. Wolfrum, EG, AVR 32 (1994), 325/325, der auch noch weitere Beispiele für gemeinschaftliche Maßnahmen in diesem Bereich bringt.

<sup>249</sup> Wolfrum, EG, AVR 32 (1994), 327/328.

<sup>250</sup> Ederer, Die Europ. Wirtschaftsgemeinschaft, 64.

des marinen Umweltschutzes zu beteiligen.<sup>251</sup> Auch kann ein fortschreitender Integrationsprozess beobachtet werden, im Rahmen dessen auf die EG neue seerechtliche Kompetenzen, auch gerade im Umweltschutz, verlagert werden.<sup>252</sup> Als ein mit vielen Umweltkompetenzen ausgestatteter „Vertragsstaat“ kann die EG somit im Rahmen des Streitbeilegungssystem des SRÜ und damit auch vor dem ISGH in Hamburg Fragen mit umweltrechtlicher Relevanz klären lassen bzw. selbst ein besonderes Interesse an deren Klärung entwickeln. Schließlich wird der EG bis jetzt der Zugang zum IGH verwehrt, so dass dem ISGH damit eine besondere Rolle zukommt.

#### b. UN-Organe als internationale Organisationen im Sinne des Anlage IX des SRÜ

In Hinblick auf die umweltrechtliche Relevanz soll hier kurz auf eine Beitrittsmöglichkeit und eine damit verbundene Klagebefugnis von UNEP als „internationale Organisation“ im Sinne des Anhangs IX des SRÜ angesprochen werden. Obwohl allein von der Interessenlage aus umweltrechtlicher Sicht eine solche Klagebefugnis wünschenswert wäre, und UNEP in der Rolle eines „ocean guardian“<sup>253</sup> u.a. die Aufgabe übernehmen könnte, die Interessen der stimmlosen „global commons“ und staatsfreien Räume zu vertreten, lässt die Terminologie des Art. 305 (1) (f) SRÜ i.V.m. Anhang IX des SRÜ eine solche weitgehende Interpretation nicht zu. Dieser Artikel ist dagegen genau auf den rechtlichen Charakter der EG bzw. auf solche internationale zwischenstaatliche Organisationen, die der EG in ihrem Charakter gleichen, angepasst.<sup>254</sup> UNEP, das lediglich ein Programm der Vereinten Nationen darstellt, lässt sich damit in keinem Falle darunter subsumieren.

Auch wurde der Anfrage, inwiefern Organe der Vereinten Nationen der Beitritt gewährt werden sollte, eine klare Absage erteilt. Man sah nicht die Notwendigkeit dazu, sondern argumentierte, dass deren aktives Mitwirken auch möglich sei, ohne Mitglied zu werden, und verwies in diesem Zusammenhang auf Normen der Abschnitte XII – XIV des SRÜ.<sup>255</sup> So hat auch die Interpretation von „internationale Organisationen“ i.S. des Art. 305 (1) (f) SRÜ keine Bedeutung für die Deutung des Begriffs in anderen Zusammenhängen, in denen dann sehr wohl Organe der Vereinten Nationen gemeint sein können.<sup>256</sup>

<sup>251</sup> Wolfrum, EG, AVR 32 (1994), 334.

<sup>252</sup> Jenisch, Eine Verfassung für die Meere, 35.

<sup>253</sup> Siehe zu dem Begriff: Stone, Mending the Seas through a Global Commons Trust Fund, in: Dyke/ Zaelke/Hewison, Freedom for the Seas in the 21<sup>st</sup> Century, Washington 1993, 171-186.

<sup>254</sup> Nordquist (ed.), Commentary V, A.IX.1.

<sup>255</sup> Siehe Nordquist, (ed.), Commentary V, 305.19.

<sup>256</sup> Nordquist (ed.), Commentary V, A.IX.2.

Um zu zeigen, wie weit entfernt man noch von einer Klagebefugnis einer solchen Organisation entfernt ist, mag an dieser Stelle auf die Situation beim IGH verwiesen werden. Dort steht nicht einmal eine etwaige Klagebefugnis zur Disposition, stattdessen hat z.B. die Generalversammlung nur die Kompetenz, Gutachten zu erfragen. In Bezug auf UNEP wurde seitens Großbritannien schließlich der Vorschlag gemacht, dieses doch in ein Spezialorgan der Vereinten Nationen umzuwandeln, um auch hier die Möglichkeit zum Ersuchen von Gutachten zu schaffen und dem IGH damit mehr Anlässe zu geben, sich auch zu umweltrechtlichen Fragen zu äußern.<sup>257</sup> Wie man sieht, nähert man sich nur äußerst vorsichtig einer eventuellen Klagebefugnis in diesem Bereich, d.h. dass sie als solche nicht diskutiert wird. Nur die Fähigkeit, Gutachten zu erbitten, scheint – wenn überhaupt – im Rahmen des Möglichen.

## 2. Art. 291 (2) SRÜ

Gemäß Absatz 2 des Art. 291 SRÜ wird auch der Zugang von Rechtsträgern ermöglicht, die keine Vertragsstaaten des SRÜ sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das SRÜ dies ausdrücklich vorsieht. In Bezug auf den ISGH kann man hier folgende Fälle aufzeigen:

Zum einen ist Art. 187 SRÜ zu nennen, der die Zuständigkeit der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten regelt und im Rahmen seiner Auflistung der etwaigen Streitigkeiten unterschiedliche Parteien benennt, denen gemäß Art. 37 des Statuts des ISGH ausdrücklich der Zugang zur Kammer gewährt wird. Dazu gehören u.a. die Behörde, das Unternehmen oder staatliche Unternehmen, wie auch natürliche und juristische Personen nach Art. 153 (2) (b) SRÜ.<sup>258</sup>

Zum anderen ist in Ergänzung zu Art. 291 SRÜ Art. 20 des Statuts des ISGH zu nennen.<sup>259</sup> Während im ersten Absatz wiederholt wird, dass der Gerichtshof den Vertragsstaaten offen steht, sieht der zweite Absatz vor:

*„Der Gerichtshof steht Rechtsträgern, die nicht Vertragsstaaten sind, in allen Fällen offen, die in Teil XI ausdrücklich vorgesehen sind, oder für jede Streitigkeit, die aufgrund einer sonstigen Übereinkunft unterbreitet wird, die dem Gerichtshof die von allen Parteien dieser Streitigkeit angenommene Zuständigkeit überträgt.“*

Mit Fällen, „die in Teil XI ausdrücklich vorgesehen sind“, nimmt Art. 20 des Statuts des ISGH auf solche Bezug, die vor der Meeresbodenkammer zu

<sup>257</sup> Jennings, *Need for Environmental Court ?*, *Environmental Policy and Law* 23 (1992), 313.

<sup>258</sup> Nordquist (ed.), *Commentary V*, 291.1.

<sup>259</sup> Wolfrum, *Legislative History*, *RabelsZ*, 63 (1999), 345; Nordquist, (ed.), *Commentary V*, 291.1; anders Sola, *The International Tribunal for the Law of the Sea*, 59.

verhandeln sind. Da dieser Kammer des ISGH ein eigenes Kapitel gewidmet ist, soll an dieser Stelle keine Auseinandersetzung damit erfolgen.<sup>260</sup>

Vielmehr ist zu klären, was unter „einer sonstigen Übereinkunft“ zu verstehen ist und welche Anforderungen an diese zu stellen sind. Damit tauchen bereits im Rahmen der Jurisdiktion *ratione personae* Fragen der Jurisdiktion *ratione materiae* auf, so dass die betreffenden Normen in die Überlegungen miteinbezogen werden müssen.

#### a. „Sonstige Übereinkunft“ im Sinne der Art. 20 bis 22 des Statuts des ISGH

Gemäß Art. 288 (2) des SRÜ ist „ein Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 [...] auch für jede Streitigkeit zuständig, welche die Auslegung oder Anwendung einer mit den Zielen dieses Übereinkommens zusammenhängenden internationalen Übereinkunft betrifft und ihm in Übereinstimmung mit der Übereinkunft unterbreitet wird.“ Art. 21 des Statuts des ISGH, der die Zuständigkeit des Seegerichtshofes betrifft, weicht dagegen im Wortlaut ab und spricht wie Art. 20 des Statuts lediglich von einer „sonstige[n] Übereinkunft, die dem Gerichtshof die Zuständigkeit überträgt“. Art. 22 des Statuts, der normiert, dass die für die Unterbreitung von Streitigkeiten vor dem Seegerichtshof die Zustimmung aller Parteien des in Frage stehenden Vertragwerkes Voraussetzung ist, spricht von Vertrag „oder einer sonstigen Übereinkunft, die bereits in Kraft sind und von dem vorliegenden Übereinkommen [dem SRÜ] erfasste Gegenstände behandeln“.

Die Regelungen des Statuts erlauben eine sehr weite Auslegung. Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung, welche die Jurisdiktion des ISGH betrifft und alle Streitparteien bindet, existiert, wird verschiedenen Nichtvertragsparteien der Konvention die Möglichkeit eröffnet, Fälle vor den ISGH zu bringen. Da der Begriff „sonstige Übereinkunft“ kaum spezifiziert wird, könnte es sein, dass kein internationaler Vertrag vorliegen muss bzw. die betreffenden Rechtsträger nicht die Kompetenz inne haben müssen, internationale Verträge abschließen zu können.<sup>261</sup> Art. 20 (2) des Statuts eröffnet die Jurisdiktion *ratione personae* des ISGH für eine Vielzahl von nichtstaatlichen Rechtsträgern, unter die sogar NGOs fallen könnten. Allein durch eine Übereinkunft der Streitparteien könnten dem ISGH Fälle unterbreitet werden, ungeachtet ob die betreffenden Parteien internationale Organisationen, Staaten, Individuen, Kooperationen oder NGOs wären. Danach hätte z.B. auch der „Rainbow Warrior Case“ direkt zwischen Greenpeace und Frankreich vor

<sup>260</sup> Vgl. später unter 2. Teil, B. II.

<sup>261</sup> Boyle, Dispute Settlement, ICLQ 46 (1997), 53.

dem ISGH verhandelt werden können, anstatt zwischen Neuseeland und Frankreich.<sup>262</sup>

Weiter wird vertreten, dass sogar solche Fälle vor den ISGH gebracht werden könnten, die keinerlei Bezug zum Seerecht haben, da Art. 20 und 21 Voraussetzungen dieser Art nicht normieren.<sup>263</sup>

#### b. Art. 288 SRÜ als Einschränkung

Eine Einschränkung findet diese sehr weite Auslegung der Artikel des Statuts jedoch womöglich durch Art. 288 SRÜ. Zum einen setzt dieser voraus, dass die Übereinkunft mit den Zielen des SRÜ zusammenhängt, zum anderen spricht er von einer internationalen Übereinkunft.

##### aa. Zusammenhang mit Zielen des SRÜ

In Bezug auf (1) lässt sich sagen, dass der Wortlaut der relevanten Normen<sup>264</sup> zweideutig ist und zu unterschiedlichen Interpretationen führt.

Bemüht man die historische Auslegung und fragt nach den Intentionen der Verfasser des Seerechtsübereinkommens, lassen sich keine Bestrebungen erkennen, die dem Seegerichtshof eine unbegrenzte materielle Jurisdiktion zugestehen wollten.<sup>265</sup> Die *travaux préparatoires* sprechen für eine eher restriktive Auslegung. So hatten die Verfasser des SRÜ die klare Intention, mit dem ISGH ein Spezialgericht zu schaffen, das sich mit den Fragen des internationalen Seerechts beschäftigen sollte. Man wollte kein Gericht schaffen, das in direkter Konkurrenz zum internationalen Gerichtshof in Den Haag steht.<sup>266</sup>

Die Regelungen des Statuts selbst lassen ebenfalls keine einheitliche Interpretation dahingehend zu, dass eine Erweiterung der materiellen Jurisdiktion gewollt war. So ist in Art. 22 des Statuts des ISGH ausdrücklich

<sup>262</sup> Boyle, Settlement of Disputes, in: Kalliopi (ed.), International Justice, Thesaurus Acroasium, Vol. XXVI, 332.

<sup>263</sup> Boyle, Proliferation, in: Bowett and others, The ICJ – Process, Practise and Procedure, 127; in diesem Sinne auch, ders., Dispute Settlement, ICLQ 46 (1997), 49/50.

<sup>264</sup> Art. 288 SRÜ: „mit den Zielen diese Übereinkommens zusammenhängenden internationalen Übereinkunft“; Art. 20 und 21 des Statuts des ISGH: „sonstigen Übereinkunft“ und Art. 22 des Statuts des ISGH: „eines Vertrags oder sonstigen Übereinkunft, die bereits in Kraft sind und von dem vorliegenden Übereinkommen erfasste Gegenstände behandeln“.

<sup>265</sup> Treves, Private Maritime Law Litigation, *RabelsZ*, 63 (1999), 354.

<sup>266</sup> So Nelson, ITLOS, *IndJIL* 37 (1997), 392.

von „sonstigen Übereinkünften“ die Rede, die von dem SRÜ „erfasste Gegenstände behandeln“. Auch wenn sich dies lediglich auf bereits in Kraft getretene Übereinkünfte bezieht, bräuchte die Annahme, dass dies nicht für zukünftige sonstige Übereinkommen gelte, eine besondere Begründung. Das fällt jedoch auch hier aufgrund der Spezialisierung der Richter, wie auch der expliziten Betitelung des Gerichts als „Internationaler Seegerichtshof“ schwer. Die Auffassung, eine uneingeschränkte Zuständigkeit des ISGH anzunehmen, ist somit klar abzulehnen.

Problematisch könnte dagegen sein, Kriterien zu erarbeiten, wann ein Fall mit den Zielen des Übereinkommens zusammenhängt bzw. dessen Gegenstände behandelt. Da das SRÜ sehr umfassend ist und als „constitution for the oceans“ versucht, alle relevanten Fragen des Seerechts abzudecken, mag es leicht sein, eine Verbindung herzustellen, sobald der Fall in irgendeiner Weise seerechtliche Fragen berührt.<sup>267</sup> Andererseits kann man sich auch Fälle vorstellen, in denen eine solche Zuordnung nicht selbstverständlich erscheint, aber u.U. möglich ist.<sup>268</sup> So scheint problematisch, inwiefern z.B. das Versenken der Rainbow Warrior in Auckland Harbour ein seerechtlicher Fall war. Ebenso lässt sich fragen, ob Fragen der Auslegung und Anwendung der Klimakonvention dem ISGH vorgelegt werden könnten, wenn es dabei um die Problematik eines ansteigenden Meeresspiegels geht.<sup>269</sup>

Letztendlich bleibt die Entscheidung dem ISGH selbst vorbehalten, ob er seine Zuständigkeit für gegeben hält oder nicht.<sup>270</sup> In Art. 288 (4) des SRÜ heißt es:

„Wird die Zuständigkeit eines Gerichtshofes oder Gerichts bestritten, so entscheidet der Gerichtshof oder das Gericht darüber“.

Dabei ist wiederum zu beachten, dass der ISGH eine enge Bindung zu den Vertragsstaaten des SRÜ aufweist. So wählt die Staatenkonferenz dessen Richter, stellt aber auch die notwendigen finanziellen Mittel bereit bzw. legt das Budget des Gerichtshofes fest. Die Rolle der Vertragsstaaten als Verwalter der Finanzen hat einen großen Einfluss auf die Arbeitsweise des Seegerichtshofes. Beispielsweise genehmigte die Staatenkonferenz 1997 nur zwei anstatt der vom ISGH vorgeschlagenen drei Treffen des Seegerichtshofes. Auch muss der Seegerichtshof an die Vertragsstaaten regelmäßig Berichte über seine Arbeit weiterleiten. Diese werden ausführlich erörtert bzw. diskutiert. Angesichts der

---

<sup>267</sup> Mensah, Jurisdiction, *RabelsZ*, 63 (1999), 336; ders., The Dispute Settlement Regime of the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea, *Max Planck Yearbook*, Vol.2 1998, 321.

<sup>268</sup> Vgl. Boyle, Dispute Settlement, *ICLQ* 46 (1997), 49, der auf den *Land, Island and Maritime Frontier Case* oder die *Dubai-Sharjah Arbitration* verweist.

<sup>269</sup> Boyle, Proliferation, in: Bowett and others, *The ICJ – Process, Practise and Procedure*, 127.

<sup>270</sup> Mensah, Jurisdiction, *RabelsZ* 63 (1999), 336/337.

möglichen Einflussnahme auf die Arbeit des ISGH durch die Verwaltung des Budgets sind sich die Vertragsstaaten ihrer effektiven Druckmittel bewusst. Im Vergleich werden z.B. Berichte des IGH in der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht so ausführlich behandelt, da dieser finanziell unabhängiger und den Staaten insofern keine Einflussnahme erlaubt ist.<sup>271</sup>

Der ISGH wird somit möglicherweise dann eher einen Bezug zum SRÜ herstellen, wenn es sich bei den Streitparteien um solche handelt, die selbst eine Verbindung zum SRÜ aufweisen können. Doch muss die Praxis dies erst zeigen. Allein dieser Aspekt kann nicht ausschlaggebend sein, da das SRÜ ja selbst die Teilnahme von Nichtvertragsstaaten in den Verfahren vor dem ISGH vorsieht.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass ein seerechtlicher Bezug gegeben sein muss. Genaue Kriterien zur Bestimmung dieser Voraussetzung werden sich erst im Laufe der Praxis entwickeln. Jedoch kann angesichts der umfassenden Behandlung der seerechtlichen Materie durch das Seerechtsübereinkommen festgehalten werden, dass eine völlige Ausgrenzung von Fällen mit einem seerechtlichen Bezug aus der Jurisdiktion des ISGH schwer möglich ist.

Fälle, in denen überhaupt keine seerechtlichen Fragen berührt werden und die damit auch nicht in die Zuständigkeit des ISGH fallen können, werden eindeutig zu identifizieren sein. Wird dagegen das Gebiet des Seerechts berührt, stellt der ISGH grundsätzlich ein zuständiges Forum dar.<sup>272</sup>

#### bb. Internationale Übereinkunft

In Bezug auf die Frage, inwiefern es sich um eine internationale Übereinkunft handeln muss, kann man zunächst festhalten, dass die Auslassung des Adjektivs „international“ in Art. 20 bis 22 des Statuts des ISGH darauf schließen lassen könnte, dass vor den ISGH auch Parteien nicht-internationaler Abkommen bzw. Verträge oder privater Abkommen treten könnten. Jedoch bezieht sich Art. 288 (2) SRÜ auf alle Streitbeilegungsmechanismen des SRÜ, also einschließlich des ISGH. Artikel 20 bis 22 des Statuts würden eine richtige Ausnahme normieren, die einer Begründung und somit einer genaueren Untersuchung bedarf.

Allein der Wortlaut, d.h. das Auslassen von „international“ in den Regeln des Statuts, lässt nicht automatisch auf eine weite Auslegung schließen. So wird der Ausdruck „sonstigen Übereinkunft“ in Art. 21 des Statuts nach Erwähnung des Seerechtsübereinkommens als „diesem Übereinkommen“ benutzt. Bei dem SRÜ handelt es sich nun um ein internationales Abkommen, so dass dies auch von

<sup>271</sup> Treves, *The Law of the Sea „System“ of Institutions*, Max Planck Yearbook of United Nations Law, Vol.2, 1998, 331/332.

<sup>272</sup> Nelson, *ITLOS*, *IndJIL* 37 (1997), 392.

„sonstigen“ Übereinkünften angenommen werden kann. Ähnlich verweist auch Art. 20 (2) des Statuts auf das SRÜ, indem er auf die Vertragsstaaten Bezug nimmt, die wiederum in Art. 1 (2) (Nr.1) des SRÜ Parteien des SRÜ sind. Wieder kann eine indirekte Verweisung zu einem internationalen Abkommen hergeleitet werden.<sup>273</sup>

Insofern ist „international“ zwar in die Normen des Statuts hineinzulesen. Was jedoch letztlich unter „international“ zu verstehen ist und wie, darauf bezogen, die Artikel des Statuts auszulegen sind, muss weiter untersucht werden.

So kann man zum einen „internationale Übereinkunft“ i.S. der Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 interpretieren. Nach Art. 2 (1) (a) dieses Übereinkommens versteht man unter „Vertrag eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten,...“. Nur Staaten können somit Vertragsparteien sein. Ein anderer Ansatz wäre es, „international“ in einem weiteren Sinne zu verstehen und den Schwerpunkt darauf zu legen, dass die involvierten Vertragsparteien aus unterschiedlichen Staaten sein müssen, d.h. nicht selbst Staaten, sondern lediglich verschiedene Nationalitäten aufweisen müssen.

Geht man von der restriktiven Interpretation nach dem Wiener Übereinkommen von 1969 aus, würde Art. 20 (2) des Statuts die Jurisdiktion des ISGH erweitern, da sonst die zweite Alternative des Absatz 2 des Art. 20 überflüssig erscheint. So gilt zwar Art. 288 SRÜ für alle Foren des Streitbeilegungssystem, doch ist die Jurisdiktion des ISGH *ratione personae* bereits von vornherein weiter als z.B. die des IGH, da sie im Rahmen der Tiefseebodenkammer auch natürliche und juristische Personen umfasst. Dieser Fall wird aber extra als erste Alternative des Art. 20 (2) des Statuts aufgeführt und unterfällt somit nicht der zweiten Alternative des Art. 20 (2) des Statuts – dieser muss somit eine weitere Bedeutung zukommen.<sup>274</sup>

Ein anderer Ansatz wäre es, Art. 288 SRÜ gleich weiter zu interpretieren, so dass von vornherein keine Diskrepanz auftritt. An dieser Stelle kann man mit dem Verhältnis der Statute der Gerichte zum SRÜ argumentieren. Geht man davon aus, dass das SRÜ die allgemeinen Regeln normiert, die für alle Foren gelten müssen, und die Statute jeweils die Besonderheiten der verschiedenen Foren festlegen, müssen erstere entsprechend weit interpretiert werden, während letztere u.U. engere Voraussetzungen beinhalten. So fände die weite Auslegung von „international“ z.B. keine Anwendung auf den IGH, der in seinem Statut ganz deutlich festgelegt hat, dass nur Staaten Zugang gewährt wird und seine

<sup>273</sup> Treves, Private Maritime Law Litigation, *RabelsZ* 63 (1999), 354.

<sup>274</sup> Damit ist die von Raymond Ranjeva (s. Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, Dordrecht 1991, 1365/66) vertretene Auffassung abzulehnen, dass andere Rechtsträger als Staaten nur dann Zugang zum ISGH haben, wenn der Streit tiefseebodenrechtliche Fragen berührt; stattdessen beinhaltet Art. 20 (2) des Statuts des ISGH zwei Alternativen, Wolfrum, *Legislative History*, *RabelsZ* 63 (1999), 345; Treves, *The Jurisdiction of the International Tribunal for the Law of the Sea*, *IndJIL* 37 (1997), 398.



Jurisdiktion *ratione personae* damit spezifiziert. Andererseits ist Raum für die weitere Jurisdiktion des ISGH, die schon durch die erste Alternative des Art. 20 (2) des Statuts des ISGH vorausgesetzt und durch dessen zweite Alternative fortgeführt wird, und sich dann logisch einfügt.

Für diese insgesamt weite Interpretation des Art. 288 SRÜ spricht auch der Gang der Diskussionen dieser Problematik während der 3. Seerechtskonferenz. Während sich der Präsident der Konferenz in seinem Verhandlungstext für eine weite Jurisdiktion *ratione personae* des Seegerichtshofes in Hamburg aussprach<sup>275</sup>, sah der Text des Vorsitzenden des Ersten Komitees einen restriktiveren Ansatz vor, nach dem natürliche oder juristische Personen nur dann Zugang zum ISGH haben sollten, wenn es sich bei den betreffenden Streitigkeiten um Tiefbodenstreitigkeiten handeln würde<sup>276</sup>. Letzteres änderte sich auch nicht nach der Revision des Textes.<sup>277</sup> Der Text des Präsidenten hingegen wurde im Zuge zweier Revisionen<sup>278</sup> verändert und etwas eingeschränkt. Die zweite revidierte Version wurde schließlich fast unverändert in die Draft Konvention übernommen und spiegelt sich in dem jetzt gültigen Seerechtsübereinkommen wider.<sup>279</sup> Man entschied sich somit für die insgesamt offenere Alternative. Bemerkenswert ist in diesem Kontext auch, dass der Präsident in einem Memorandum<sup>280</sup> zu seinem ersten Vorschlag - der zwar nicht so stehen blieb, aber seinen Ausgangspunkt bildete - deutlich machte, dass der Zugang zum Seegerichtshof nicht nur im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die das Tiefseebodenregime betreffen würden, für andere Rechtsträger als Staaten offen stehen sollte. Stattdessen konnte er sich bereits andere meeresrechtliche Konstellationen vorstellen, in denen andere Rechtsträger ein mögliches Interesse an einer Klagebefugnis vor dem ISGH haben könnten.<sup>281</sup> Vor diesem Hintergrund ist damit schließlich auch Art. 20 (2) 2. Alt. des Statuts des ISGH zu verstehen und hat damit eine selbständige Bedeutung.

---

<sup>275</sup> Vgl. U.N.Doc.A/CONF.62/WP.9/Part IV[supra N.4] Annex I C: "States, territories which have participated as observers in the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, international intergovernmental organizations, and natural and juridical persons may be parties before the Tribunal in any case expressly provided for in the present Convention or in an international agreement, public or private, accepted by all the parties to the dispute."

<sup>276</sup> U.N.DOC.A/CONF.62/WP.8/Part I (Informal Single Negotiating Text, 1975), art. 32 to 34; UNCLOS Off.Rec., vol.IV. 137, 144.

<sup>277</sup> vgl. U.N.DOC.A/CONF.62/WP.8/Rev.1 (Revised Single Negotiating Text, 1976); UNCLOS Off.Rec., vol. V, 125, at 135 (art.33).

<sup>278</sup> U.N.DOC.A/CONF.62/WP.9/Rev.1(Informal Single Negotiating Text, Part IV/Rev.1, 1976); UNCLOS Off.Rec., vol V, 185, 189, 196 und U.N.DOC.A/CONF.62/WP.9/Rev.2 (Revised Single Negotiating Text, Part IV, 1976, Annex II (Statute of the Law of the Sea Tribunal); UNCLOS Off.Rec., Vol VI, 144 at 152 (arts. 21/22).

<sup>279</sup> Wolfrum, Legislative History, *RabelsZ* 63 (1999), 348.

<sup>280</sup> Memorandum of the President, U.N.DOC.A/CONF.62/WP.9/Add.1; UNCLOS Off. Rec., vol. V, 122 at 124.

<sup>281</sup> Wolfrum, Legislative History, *RabelsZ* 63 (1999), 347.

### c. Bedeutung für „Umweltvertreter“

Der Zugang zum ISGH wurde somit eindeutig erweitert. Man erkannte die Notwendigkeit, dass in maritime Aktivitäten involvierte Parteien die Möglichkeit haben müssen, ihre Rechte durchsetzen zu können.<sup>282</sup> Angesichts der Entwicklung, dass nichtsstaatliche Akteure gerade im Umweltbereich eine wichtigere Rolle spielen, immer mehr Aufgaben übernehmen und ihnen in der Zukunft möglicherweise auch Rechte eingeräumt werden, erscheint das Szenario, dass sie diese dann auch vor dem ISGH durchsetzen mögen, nicht völlig abwegig. Vor allem bietet der ISGH bereits jetzt abstrakt diese Möglichkeit. So ist er für private kommerzielle Kooperationen, internationale Organisationen und sogar nichtsstaatliche Organisationen offen, wenn diese Vertragsparteien zu einem Übereinkommen sind, das die Jurisdiktion über etwaige Streitigkeiten dem ISGH überträgt.<sup>283</sup> Bis jetzt wurden solche Übereinkommen noch nicht abgeschlossen. Beispiele für Abkommen, welche dem ISGH die Jurisdiktion übertragen, sind momentan nur das Fish Stocks Agreement von 1995 und u.a. indirekt das Protokoll zur London Dumping Convention von 1996<sup>284</sup>. In beiden Fällen sind nur Staaten involviert. Trotzdem kann und sollte sich dies für die Zukunft ändern. So geht es nicht nur darum, internationalen Organisationen oder anderen nichtstaatlichen Akteuren einen weiteren Handlungsspielraum zuzugestehen, sondern sie auch in ein Kontrollsystem einzubinden. Gerade im Meeresumweltschutz kann dies im Umgang mit den begrenzten lebenden Ressourcen der Meere bzw. deren anderen Naturschätze von großer Bedeutung sein.<sup>285</sup> Am Beispiel des Tiefseebodenregimes wurde dieser Ansatz bereits verwirklicht<sup>286</sup> und es ist nur eine Frage der Zeit, dass diese Notwendigkeit auch in anderen Bereichen der Meeresnutzung erkannt und umgesetzt wird.<sup>287</sup>

---

<sup>282</sup> Wolfrum, Wolfrum, *Legislative History*, *RabelsZ* 63 (1999), 349.

<sup>283</sup> Mensah, *Dispute Settlement*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law*, Vol.2, 1998, 321.

<sup>284</sup> Vgl. dazu später im Rahmen der „Einverständlichen Jurisdiktion“ (2. Teil, A. II. 2.)

<sup>285</sup> Crawford, *The International Court of Justice, Judicial Administration and the Rule of Law*, in: Bowett and others, *The ICJ – Process, Practise and Procedure*, 118 ff.; Mensah, *Dispute Settlement*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law*, Vol.2, 1998, 321; ders., *The Place of the International Tribunal for the Law of the Sea in the International System for the Peaceful Settlement of Disputes*, *IndJIL* 37 (1997), 476.

<sup>286</sup> Vgl. Boyle, *Proliferation*, in: Boyle and others, *The ICJ Process, Practise and Procedure*, 126.

<sup>287</sup> a.A. Beyerlin/Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, 151/152, die sich nur schwer eine mögliche Ausweitung der Parteifähigkeit von nichtstaatlichen Akteuren vorstellen können; vgl. dazu auch Riedinger, *Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Entwicklung und Durchsetzung internationalen Umweltrechts*, 223 ff.

### 3. Ergebnis

Zusammenfassend kann man damit sagen, dass der ISGH im Rahmen seiner Jurisdiktion *ratione personae* mit einigen Neuheiten aufwartet, die für die Fortentwicklung des Meeresumweltsrechts von größerer Bedeutung sein können. Das gilt vor allem für die Öffnung seines Streitbeilegungssystems für die Europäischen Gemeinschaften, wie auch die Möglichkeit, die sich in Art. 20 (2) des Statuts des ISGH birgt.<sup>288</sup> In welcher Form der ISGH dieses Potential in die Realität umsetzen wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, bleibt abzuwarten. Letztlich liegt es bei ihm, seinen eigenen Wirkungskreis abzustrecken und die Kriterien für seine Jurisdiktion *ratione personae* im Rahmen der vorgegebenen Regeln zu entwickeln.<sup>289</sup>

An dieser Stelle ist noch die Frage einer etwaigen Klagebefugnis („standing“) des Antragstellers bzw. Klägers anzusprechen. Obwohl das SRÜ darüber schweigt, müsste der Antragsteller nach den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts eine solche inne haben. Ohne die Betroffenheit eigener Rechte bzw. Interessen geltend zu machen oder die Möglichkeit zu haben, sich für ein allgemeines Interesse einsetzen zu dürfen, wird ein Fall vor dem ISGH nicht verhandelt werden können. In welcher Weise insbesondere letzteres möglich sein kann, berührt die komplexe Frage nach möglichen *erga omnes* Verpflichtungen<sup>290</sup> im internationalen Umweltrecht, die hier nicht behandelt werden soll und kann. Trotzdem ist es wichtig, darauf hinzuweisen. Auch hier muss der Gerichtshof im Rahmen des existierenden internationalen Rechts Kriterien entwickeln.<sup>291</sup>

---

<sup>288</sup> so auch Boyle, Settlement of Disputes relating to the Law of the Sea and the Environment, in: Konfa (ed.), International Justice, Thesaurus Acroasium, Vol. XXVI 1997, 335, der in Bezug auf eine gründliche Analyse der Teilnehmer am internationalen Rechtssystem noch auf folgende Autorin verweist: Higgins, Problems and Process, 39.

<sup>289</sup> So auch Wolfrum, Legislative History, RabelsZ 63 (1999), 349; Mensah, Jurisdiction, RabelsZ 63 (1999), 336/337.

<sup>290</sup> Vgl. Zu der komplexen Thematik allgemein Ipsen, Völkerrecht, § 12 Rn. 28 (allgemein), § 15 Rn. 55 ff. (Barcelona Traction Fall ICJ Rep. 1970, 3 ff.), § 58 Rn. 44 (erhebliche Schädigung der Umwelt herrschaftsfreier Räume) m.w. N.

<sup>291</sup> Vgl. Dazu Boyle, Settlement of Disputes, in: Konfa (ed.), International Justice, Thesaurus Acroasium, Vol. XXVI 1997, 332/333 m.w. Nachweisen.

## II. Jurisdiktion ratione materiae

Wie bereits erwähnt, lässt sich im Rahmen der materiellen Zuständigkeit des ISGH danach differenzieren, ob er aufgrund des Seerechtsübereinkommens (zwingende Jurisdiktion) oder aufgrund einer anderen Übereinkunft (einverständliche Jurisdiktion) angerufen wird.

### 1. Zwingende Jurisdiktion

Es existieren vier unterschiedliche Kategorien, in denen der ISGH allein aufgrund der Konvention angerufen werden kann:

- Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens im allgemeinen gemäß Art. 286 SRÜ;
- Vorläufige Maßnahmen gemäß Art. 290 SRÜ;
- Sofortige Freigabe von Schiffen und Besatzungen gemäß Art. 292 SRÜ;
- Verschiedene Fälle von Annex-Jurisdiktion.

Im Falle der „Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung“ des SRÜ sind die in der Montreux-Formel festgelegten Konditionen Voraussetzung für die Jurisdiktion des ISGH, d.h. dass er von den Streitparteien als ein mögliches Forum gewählt worden sein muss. In den anderen Fällen zwingender Jurisdiktion (2) – (4) muss eine Wahl nach Art. 287 SRÜ nicht stattgefunden haben. Vielmehr ist die Jurisdiktion des ISGH unter der Voraussetzung, dass die Streitparteien sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht auf ein Forum einigen konnten, von der Option für ihn unabhängig. Die Tatsache, dass der ISGH eine der bereits fest etablierten Institutionen im Rahmen des SRÜ ist, lässt ihn für manche dieser Fälle besonders geeignet erscheinen. So erfordern die Probleme der sofortigen Freigabe von Schiffen und Mannschaften und der vorläufigen Maßnahmen eine prompte Reaktion und die Möglichkeit, Verfahren in kürzester Zeit beginnen bzw. durchführen zu können. Die Einrichtung etwaiger Schiedsgerichte als mögliche Alternative würde dagegen zeitraubend sein und den Zwecken und Zielen dieser speziellen Verfahren entgegenstehen.<sup>292</sup> Die erwähnten Fälle von Annex – Jurisdiktion sind auch von der Wahl im Rahmen des Art. 287 SRÜ unabhängig. Sie werden dem ISGH ebenso wie in den Fällen von Art. 290 und 292 SRÜ direkt von dem SRÜ zugesprochen.<sup>293</sup> In den folgenden Abschnitten soll nun jeder dieser Fälle einzeln untersucht werden.

<sup>292</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 430.

<sup>293</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 432.

### a. Auslegung und Anwendung des Übereinkommens

Gemäß Art. 279 SRÜ sollen „alle Vertragsstaaten ... *alle* zwischen ihnen stehenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens durch friedliche Mittel ...“ beilegen. Damit fällt jede Streitigkeit, die das Seerechtsübereinkommen betrifft und zwischen den Vertragsparteien aufkommen könnte, unter Teil XV. Das Konzept „Streitigkeit“ des Teils XV kann damit als sehr weitgehend und umfassend bezeichnet werden. Gerade deshalb bedarf es einer genauen Definition dieser „zwischen [den Vertragsparteien] stehenden Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens“. Dazu wird zum einen der Begriff „Streitigkeit“ geklärt, zum anderen festgestellt, ob diese Streitigkeit wirklich die Auslegung und Anwendung des Seerechtsübereinkommens betrifft.

#### aa. Existenz einer „Streitigkeit“

Die Konvention selbst hält keine Definition von „Streitigkeit“ bereit. Dieser Begriff scheint zu selbstverständlich gewesen zu sein, als dass er einer näheren Erklärung bedurft hätte. Um eine korrekte Interpretation geben zu können, kann unterstützend auf die Praxis des IGH in Den Haag zurückgegriffen werden. Dieser erkennt die Existenz eines Rechtsstreites zu dem Zeitpunkt an, wenn eine Klage eingereicht wird. Dann überprüft der IGH, ob der Beklagte den Forderungen bzw. vorgebrachten Punkten des Klägers widerspricht und „a difference of views which has not been capable of otherwise being overcome“<sup>294</sup> besteht. In Hinblick auf das Seerechtsübereinkommen sind diese recht einfachen Voraussetzungen nicht schwer darzulegen. Gemäß Art. 281 SRÜ müssen alle diplomatischen Mittel ausgeschöpft worden sein, bevor Teil XV überhaupt zur Anwendung kommen soll. Zu diesem Zeitpunkt dürfte dann jedoch auch bewiesen sein, dass die entsprechenden Meinungsverschiedenheiten als das zu qualifizieren sind, was sie darstellen – eine Streitigkeit im Sinne des Art. 279 SRÜ.<sup>295</sup>

<sup>294</sup> Interpretation of Judgements Nos. 7 and 8 (Factory at Chorzów), PCIJ, Series A, No.13, pp.10-11.

<sup>295</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1340.

## bb. Rechtsstreit über die Auslegung und die Anwendung der Konvention

Teil XV des SRÜ weist eine große Reichweite auf. Erstens beziehen sich die „Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens“ gemäß Art. 288 SRÜ auf das SRÜ als Ganzes, d.h. dass unter das Streitbeilegungssystem jede Streitigkeit fällt, die mit einem Verweis zum SRÜ als Ganzes gelöst werden kann.

Weiter gibt Art. 293 SRÜ wiederum Anlass für eine sehr weite Interpretation der Begriffe „Auslegung und Anwendung dieses Abkommens“. So sind auch „sonstige mit dem Übereinkommen nicht unvereinbare Regeln des Völkerrechts“ anwendbar und können die zur Entscheidung notwendige Materie eines Rechtsstreites darstellen.<sup>296</sup> Hierbei ist zu beachten, dass man die Frage nach dem anwendbaren Recht nicht mit der Möglichkeit einer einverständlichen Jurisdiktion im Rahmen anderer Abkommen verwechseln darf. So mögen andere Vertragswerke bereits durch ihre innere Verwandtschaft zum SRÜ als materielles Recht in den Anwendungskreis seines Streitbeilegungssystems fallen. Die Möglichkeit, sich im Rahmen der einverständlichen Jurisdiktion dem Streitbeilegungssystem des SRÜ zu unterwerfen, erlaubt den entsprechenden Vertragsparteien hingegen Zugang zu den verschiedenen Foren.

Ein weiterer Aspekt, der hier angesprochen werden muss, ist der sog. Rio-Prozess. So ist Kapitel 17 der Agenda 21 u.a. als Umsetzung des Teil XII zu verstehen und kommt damit ebenfalls in das Spektrum des anzuwendenden „Rechtes“. Auch wenn es sich um ein rechtlich unverbindliches Dokument handelt, bietet die Agenda 21 Interpretationsansätze und kann als Formulierung der Ziele verstanden werden, welche für die Zukunft im internationalen Umweltrecht für bindende Rechtssätze richtungsweisend sein mögen.

Schließlich stellt Art. 311 (2) SRÜ klar, dass der Vorrang des SRÜ nicht andere vorherige Konventionen oder Verträge *ipso iure* oder *ipso facto* außer Kraft setzt. Gemäß Absatz 3 dieses Artikels können sogar zwei oder mehrere Vertragsstaaten Übereinkünfte schließen, welche die Anwendung von Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens modifizieren oder suspendieren, solange die Verwirklichung von Zielen und Zwecken des Seerechtsübereinkommens nicht angerührt wird. So können auch Fragen, die in diesem Zusammenhang aufkommen, Gegenstand von Streitigkeiten im Rahmen des Teils XV sein.<sup>297</sup>

Natürlich gibt es Streitigkeiten, die grundsätzlich ausgeschlossen und nicht als Rechtsstreite betrachtet werden, welche die Anwendung oder Auslegung der Konvention betreffen. Diese Konflikte werden traditionell als politische Streitigkeiten bezeichnet und haben eher die Revision des Rechts als solches

<sup>296</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1341.

<sup>297</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1341.

zum Gegenstand. Sie werden von dem Streitbeilegungssystem der Konvention nicht umfasst, sondern werden in besonderen Verfahren für Änderungen, die in Art. 312-316 SRÜ vorgesehen sind, behandelt.

Nachdem bis hierher rein abstrakt die Reichweite der Anwendbarkeit des Streitbeilegungssystems des SRÜ verdeutlicht wurde, folgt jetzt eine Darstellung des umweltrechtlichen Normensystems des SRÜ, um einen Überblick über die existierenden Vorschriften zu geben und um dann einschätzen zu können, welchen Wirkungsrahmen der Gerichtshof in diesem Bereich hat. Dafür wird zunächst näher auf Teil XII des SRÜ eingegangen, um dann auch auf meeresumweltrechtliche Normen Bezug zu nehmen, die sich in anderen Teilen des SRÜ finden lassen.

Schließlich sollen die Implikationen des Rio-Prozesses betrachtet werden, um ein umfassendes Bild des umweltrechtlichen Potentials des SRÜ abzurunden.

#### (1) Teil XII des Seerechtereinkommens

Wie bereits in dem einleitenden Kapitel dieser Arbeit zusammenfassend herausgestellt wurde, wird das Kapitel XII des SRÜ als Höhepunkt der damaligen Entwicklung des Meeresumweltrechts betrachtet.<sup>298</sup> Als erster umfassender Ansatz, der sich mit dieser Materie ganzheitlich befasst und dabei auch die Abhängigkeiten bzw. die Interdependenz der verschiedenen Problembereiche, d.h. der verschiedenen Verschmutzungsarten, Gebiete und unterschiedlichen Nutzungsarten des Meeres mit einbezieht, kann das Kapitel XII des SRÜ für den damaligen Stand als konstitutives Werk betrachtet werden, das nicht nur Inhalte früherer Konventionen wiederholt.<sup>299</sup>

Wichtig ist, dass man den Rahmencharakter des Übereinkommens richtig versteht. Das SRÜ setzt kaum materielles Umweltrecht, vielmehr liefert es eine Kompetenzverteilung für den Erlass und die Durchsetzung von materiellem Umweltrecht.<sup>300</sup> So erschöpft sich der materielle Gehalt hauptsächlich in der in Art. 192 SRÜ festgelegten primären Verpflichtung der Staaten, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren. Diese Verpflichtung wird sogleich dadurch relativiert, dass den Staaten gemäß Art. 193 SRÜ das souveräne Recht zugestanden wird, „ihre natürlichen Ressourcen im Rahmen ihrer Umweltpolitik und in Übereinstimmung mit ihrer Pflicht zum Schutze und zur Bewahrung der Meeresumwelt auszubeuten.“ Art. 194 und 196 SRÜ enthalten nur eine exemplarische Aufzählung verschiedener Maßnahmen.

<sup>298</sup> Siehe früher 1. Teil, D. II.

<sup>299</sup> McConnell/Gold, *The Modern Law of the Sea: Framework for the Protection and Preservation of the Marine Environment*, CWRJIL 23 (1991), 84/85.

<sup>300</sup> Wolfrum, *Die Internationalisierung staatsfreier Räume*, 635.

Art. 194 SRÜ gibt auf, dass „alle Ursachen der Verschmutzung der Meeresumwelt“<sup>301</sup> zu erfassen sind und „die Staaten ..., je nach den Umständen einzeln oder gemeinsam, alle mit diesem Übereinkommen übereinstimmenden Maßnahmen [ergreifen], die notwendig sind, um die Verschmutzung der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen“.<sup>302</sup> In Bezug auf die Ursachen werden in Art. 194 SRÜ vier verschiedene Verschmutzungsarten aufgezählt<sup>303</sup>, die interessanterweise nicht völlig vermieden, sondern „nur“ auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen. In Absatz 5 wird auf seltene und empfindliche Ökosysteme und gefährdete bzw. bedrohte Arten der Tier- und Pflanzenwelt Bezug genommen.

Art. 196 SRÜ bezieht sich auf Maßnahmen gegen mögliche beträchtliche und schädliche Veränderungen, die sich durch die Anwendung neuer Technologien oder die Zuführung fremder oder neuer Arten ergeben können.

Gemäß Art. 195 SRÜ verpflichten sich die Staaten noch, durch ihre Maßnahmen keine Schäden oder Gefahren zu verlagern und keine Art der Verschmutzung in eine andere umzuwandeln. Damit findet das Verbot der lokalen und medialen Belastungsverschiebung im SRÜ seine Bestätigung.<sup>304</sup>

In Bezug auf die Kompetenzverteilung muss zwischen der Kompetenz zur Regelung der Materie und der Kompetenz zur Durchsetzung entsprechender Normen differenziert werden.

#### (a) Regelungskompetenz

Im Rahmen des Abschnitts 2 des Teils XII, der die „Weltweite und regionale Zusammenarbeit“ behandelt und die Staaten zu regionaler und globaler

---

<sup>301</sup> Art. 194 (3) SRÜ.

<sup>302</sup> Art. 194 (1) SRÜ.

<sup>303</sup> Art. 194 (3) SRÜ: (a) „das Freisetzen von giftigen oder schädlichen Stoffen oder von Schadstoffen, insbesondere von solchen, die beständig sind, vom Land aus, aus der Luft oder durch die Luft oder durch Einbringen; (b) die Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere Maßnahmen, um Unfälle zu verhüten und Notfällen zu begegnen, die Sicherheit beim Einsatz auf See zu gewährleisten, absichtliches oder unabsichtliches Einleiten zu verhüten und den Entwurf, den Bau, die Ausrüstung und die Besatzung von Schiffen zu regeln; (c) die Verschmutzung durch Anlagen und Geräte, die bei der Erforschung oder Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds eingesetzt werden, insbesondere Maßnahmen, um Unfälle zu verhüten und Notfällen zu begegnen, die Sicherheit beim Einsatz auf See zu gewährleisten und den Entwurf, den Bau, die Ausrüstung, den Betrieb und die Besatzung solcher Anlagen und Geräte zu regeln; (d) die Verschmutzung durch andere Anlagen und Geräte, die in der Meeresumwelt betrieben werden, insbesondere Maßnahmen, um Unfälle zu verhüten und Notfällen zu begegnen, die Sicherheit beim Einsatz auf See zu gewährleisten und den Entwurf, den Bau, die Ausrüstung und die Besatzung solcher Anlagen oder Geräte zu regeln.“

<sup>304</sup> Hohmann, Präventive Rechtspflichten, 278.



Kooperation verpflichtet<sup>305</sup>, werden die Staaten gemäß Art. 197 SRÜ vor allem verbindlich dazu aufgefordert, „unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen bei der Abfassung und Ausarbeitung von mit diesem Übereinkommen übereinstimmenden internationalen Regeln, Normen und empfohlenen Gebräuchen und Verfahren zum Schutze und zur Bewahrung der Meeresumwelt“ zusammenzuarbeiten, „wobei sie charakteristische regionale Eigenheiten berücksichtigen“. Die Staaten sollen somit allgemein zur Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechts auf regionaler und globaler Ebene kooperieren, indem sie entsprechende Regelungsgemeinsam ausarbeiten und dann erlassen. Dies soll direkt oder aber im Rahmen zuständiger internationaler Organisationen geschehen.

Nachdem damit allgemein festgelegt wird, auf welchem Wege die rechtlichen Standards entwickelt werden sollen, wird in Abschnitt 5 (Internationale Regeln und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt) ein System vorgestellt, das selbst keine internationalen Standards festsetzt, sondern voraussetzt. Die Staaten sollen diese umsetzen bzw. implementieren. Wie bereits in Art. 194 SRÜ wird das Problem der Umweltverschmutzung von einer verschmutzungsartorientierten Perspektive her betrachtet. Es werden sechs verschiedene Arten von Verschmutzungen unterschieden.

#### (aa) Verschmutzung von Land aus (Art. 207 SRÜ)

Die Verschmutzung von Land aus ist die Verschmutzungsart, welche den größten Anteil der Gesamtverschmutzung der Meere ausmacht und inzwischen auch weltweit als die größte Gefahr für die marine Umwelt angesehen wird.<sup>306</sup> Trotzdem überlässt Art. 207 SRÜ den Staaten in Anerkennung ihrer territorialen Souveränität einen großen Ermessensspielraum, diese zu regeln.<sup>307</sup> Die Staaten

<sup>305</sup> Dies umfasst die Benachrichtigung über unmittelbare bevorstehende oder tatsächliche Schäden (Art. 198 SRÜ), Notfallpläne (Art. 199 SRÜ), Studien, Forschungsprogramme und Austausch von Informationen und Daten (Art. 200 SRÜ) und die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Ausarbeitung von Vorschriften (Art. 201 SRÜ). Ebenso ist unter weltweiter und regionaler Zusammenarbeit Abschnitt 3 und 4 des Kapitels XII zu fassen: wissenschaftliche und technische Hilfe an Entwicklungsländer (Art. 202/203), die ständige Überwachung und ökologische Beurteilung (Art. 204-206), wie auch die Zusammenarbeit in Hinblick auf die Fortentwicklung und Festlegung von internationalem Recht in Bezug auf Verantwortlichkeit und Haftung (Art. 235 (3)); McConnell/ Gold, *Modern Law of the Sea*, CWRJIL 23 (1991), 91.

<sup>306</sup> Die GESAMP Expertengruppe hielt dies als Ergebnis eines in 1990 veröffentlichten Bericht fest; UNEP, *The State of the Marine Environment (1990) GESAMP Reports and Studies*, No. 39; vgl. Auch Mensah, *The International Legal Regime for the Protection and Preservation of the Marine Environment from Land-based Sources of Pollution*, in: Boyle/Freestone (ed.), *International Law and Sustainable Development*, 297; einschränkender Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol.2, 1209 Fn.102.

<sup>307</sup> vgl. Report of the Secretary General vom 18. September 1989, *Protection and Preservation of the Marine Environment*; (UN DOC) A/44/461, S.9.

haben gemäß Absatz 1 die international vereinbarten Regeln, Normen und empfohlenen Gebräuche und Verfahren nur zu „berücksichtigen“. Weiter heißt es in Absatz 3, dass sich „die Staaten bemühen ..., ihre diesbezügliche Politik auf geeigneter Ebene aufeinander abzustimmen“. Auch eine Pflicht, sich an der Ausarbeitung weltweiter und regionaler Regeln und Normen zu beteiligen, existiert nicht. In Art. 207 (4) SRÜ heißt es lediglich, dass sich die Staaten „bemühen“, im Rahmen internationaler Organisationen oder Konferenzen daran mitzuarbeiten. Auch sollen die besondere Situation der Entwicklungsländer und regionale Besonderheiten stets Beachtung finden. Als einzige feste Standards gehören gemäß Absatz 5 zu den Vorschriften nur solche, die „das Freisetzen von giftigen oder schädlichen Stoffen oder von Schadstoffen insbesondere von solchen, die beständig sind, in die Meeresumwelt soweit wie möglich auf ein Mindestmaß ... beschränken“. Man kann dies so verstehen, dass Art. 207 SRÜ keinen Raum lässt, zwischen einer möglichen Schädigung der Meeresumwelt und der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Abfallbeseitigung abzuwägen und die Umwelt insofern um ihrer selbst willen geschützt werden soll.<sup>308</sup> Auf der anderen Seite wird dieser Standard unter den Vorbehalt der Möglichkeit gestellt. Eine Abwägung muss insofern doch erfolgen. Der durch die Wendung „soweit wie möglich“ eröffnete Spielraum muss ausgefüllt werden.

Art. 207 SRÜ hat damit als Ganzes gesehen lediglich einen appellierenden Charakter. Angesichts der Tatsache, dass die Verschmutzungsquelle unter die territoriale Jurisdiktion der jeweiligen Länder fällt, war eine stärker verpflichtende Regelung, d.h. eine Bindung an internationale Standards, nicht möglich<sup>309</sup>, auch wenn die Hervorhebung dieser Verschmutzungsart durch die Platzierung an den Anfang des 5. Abschnitts anderes erwarten ließ. Die Regelungen sind sehr elementar und bleiben hinter anderen damaligen regionalen Konventionen zurück.<sup>310</sup> Auf der anderen Seite darf man das Potential dieses Artikels nicht verkennen. Schaut man auf die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Regelung dieser Materie, kann man ambitionierte Ansätze erkennen, welche die Möglichkeiten des Art. 207 SRÜ voll ausschöpfen und weiterführen.<sup>311</sup>

---

<sup>308</sup> Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 648.

<sup>309</sup> Die Staaten wollten sich ihre Freiheit bewahren, selber zu entscheiden, inwiefern sie den Umweltschutz mit ihren wirtschaftlichen Interessen in Einklang bringen oder nicht. Die Frage der von Land aus herrührenden Verschmutzung nimmt dabei entscheidenden Platz ein; Birnie/Boyle, *International Law and the Environment*, 306/307.

<sup>310</sup> Z.B. Athener Protokoll zur Barcelona Konvention von 1980; vgl. Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol.2, 1211.

<sup>311</sup> Vgl. Hierzu ausführlich Mensah, *The International Legal Regime for the Protection and Preservation of the Marine Environment from Land-based Sources of Pollution*, in: Boyle/Freestone (ed.), *International Law and Sustainable Development*, 297-324.

(bb) Verschmutzungen durch Tätigkeiten auf dem Meeresboden, die unter nationale Hoheitsbefugnisse fallen (Art. 208 SRÜ)

Art. 208 SRÜ ergänzt die in Art. 294 (3) (c) SRÜ enthaltene Verpflichtung, die Verschmutzung durch den Einsatz von Anlagen und Geräten, die bei der Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds entsteht, zu verhindern.<sup>312</sup> Im Vergleich zu Art. 207 SRÜ ist Art. 208 SRÜ strenger gefasst. Er setzt ebenfalls voraus, dass internationale Regeln, Normen etc. existieren, doch legt er in seinem Absatz 3 einen Minimumstandard fest, nach dem die Gesetze der Staaten nicht weniger wirkungsvoll sein dürfen, d.h. dass die Staaten internationale Regeln zu beachten und sie nicht lediglich zu berücksichtigen haben.<sup>313</sup> Auch eine Flexibilitätsklausel zugunsten der Entwicklungsländer gibt es nicht. Vielmehr sollen sich die Staaten auf geeigneter regionaler Ebene um eine Harmonisierung ihrer Politiken bemühen.<sup>314</sup> Im Gegensatz zu Art. 207 SRÜ verpflichtet Art. 208 SRÜ darüber hinaus die Staaten, „im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen oder einer diplomatischen Konferenz, weltweite und regionale Regeln, ...“ aufzustellen.<sup>315</sup> Wie Art. 207 SRÜ unterscheidet Art. 208 SRÜ hier also auch zwischen existierenden („internationale Regeln, Normen ...“) und noch zu entwickelnden Standards auf regionaler und globaler Ebene („weltweite und regionale Regeln, Normen ...“). In Bezug auf letztere existiert im Rahmen des Art. 208 SRÜ jedoch eine klare Verpflichtung, diese aufzustellen, während Art. 207 SRÜ lediglich die Staaten auffordert, sich zu bemühen, dieses zu tun. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Art. 208 SRÜ im Vergleich zu Art. 207 SRÜ weitergehende Verpflichtungen der Staaten enthält, obwohl hier ebenfalls Materien berührt werden, die unter die territoriale Jurisdiktion der Staaten fallen.<sup>316</sup> Der Küstenstaat hat die alleinige Kompetenz, in Bezug auf diese Art der Verschmutzung interne Maßnahmen vorzunehmen. Auch wenn man sich die Annahme dieses Problems auf internationaler Ebene durch internationale Konferenzen vorstellen kann, so liegt in der Praxis die Entscheidung über die Autorisierung von Arbeiten auf dem Meeresboden, der unter ihre Jurisdiktion fällt, doch stets bei den Küstenstaaten.<sup>317</sup>

---

<sup>312</sup> Nordquist (ed.), Commentary IV, 208.1.

<sup>313</sup> vgl. Report of the Secretary General vom 18. September 1989, Protection and Preservation of the Marine Environment; (UN DOC) A/44/461, S.10.

<sup>314</sup> Art. 208 (4) SRÜ.

<sup>315</sup> Art. 208 (5) SRÜ.

<sup>316</sup> Vgl. Art. 77 SRÜ, der die Rechte des Küstenstaates am Festlandsockel beschreibt; Art. 208 SRÜ fällt damit auch unter Art. 194 (2) SRÜ, da diese Tätigkeiten der Staaten auch solche sind „....., die ihren Hoheitsbefugnissen“ unterstehen; Nordquist (ed.), Commentary IV, 194.10 (e) und 208.10 (b).

<sup>317</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1198/99.

## (cc) Verschmutzungen durch Tätigkeiten im Gebiet (Art. 209 SRÜ)

Art. 209 SRÜ inkorporiert in Teil XII des SRÜ die internationalen Regelungen, Vorschriften und Verfahren, die gemäß Art. 145 SRÜ durch die Behörde festgelegt werden, um die Meeresumwelt vor schädlichen Auswirkungen durch Tätigkeiten im Gebiet wirksam zu schützen. Die Staaten sollen dann gemäß Absatz 2 selbst Gesetze und sonstige Vorschriften gegen Verschmutzungen erlassen, die von Tätigkeiten im Gebiet durch Schiffe, Anlagen oder Bauwerken etc. resultieren, die ihre Flagge führen, in ihr Register eingetragen sind oder mit ihrer Genehmigung betrieben werden. Diese Regelungen der Staaten dürfen nicht „weniger wirkungsvoll sein“ als die in Absatz 1 erwähnten internationalen Regeln und Vorschriften. Während Absatz 1 die Verbindung zwischen Teil XI und Teil XII herstellt, richtet sich Absatz 2 direkt an die Staaten und gibt vor, wie weit die Verpflichtungen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt in Bezug auf das Gebiet gehen. Es gelten insofern die von der Behörde entwickelten internationalen Standards. Die Staaten sind an diese gebunden.<sup>318</sup>

Im Bericht des Generalsekretärs zum Schutze und zur Bewahrung der Meeresumwelt vom 18. September 1989 wird in diesem Zusammenhang auch noch auf Art. 150 SRÜ verwiesen, in dem die verschiedenen Leitsätze für Tätigkeiten im Gebiet manifestiert sind. Unter anderem wird dort verlangt, dass die Bewirtschaftung der Ressourcen rationell geschehen soll und in Übereinstimmung mit vernünftigen Grundsätzen der Erhaltung der Ressourcen eine unnötige Vergeudung zu vermeiden ist (Absatz c).<sup>319</sup> Insofern werden auch materielle Vorgaben gemacht.

## (dd) Verschmutzung durch Einbringen (Art. 210 SRÜ)

Art. 210 SRÜ stellt die Ergänzung des Art. 194 (3) (a) SRÜ dar, indem er die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen („Dumping“) betrifft<sup>320</sup>. Er enthält die Standardverpflichtung, Gesetze und sonstige Vorschriften zur „Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen“ zu erlassen. Damit wird das Einbringen von Stoffen nicht verboten. Ziel ist es lediglich, diese Art der Verschmutzung so umfassend wie möglich zu kontrollieren.<sup>321</sup> Absatz 3 verlangt so, dass diese Gesetze gewährleisten, dass das Einbringen nicht ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden der Staaten erfolgen darf. Wie in Art. 208 und 209 SRÜ

<sup>318</sup> Nordquist (ed.), Commentary IV, 209.1.

<sup>319</sup> vgl. Report of the Secretary General vom 18. September 1989, Protection and Preservation of the Marine Environment; UN/DOC/A/44/461, S.10.

<sup>320</sup> vgl. Zur Definition von „Einbringen“ Art. 1 (1) Nr.5 SRÜ.

<sup>321</sup> Birnie/Boyle, International Law and the Environment, 321.

wird ein Minimumstandard festgelegt. Gemäß Absatz 6 sollen die innerstaatlichen Gesetze etc. „nicht weniger wirkungsvoll sein als die weltweiten Regeln und Normen“. Weiter sollen sich die Staaten bemühen, im Rahmen der zuständigen internationalen Organisation oder einer diplomatischen Konferenz weltweite und regionale Regeln etc. zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der in Absatz 1 genannten Verschmutzung der Meeresumwelt aufzustellen.<sup>322</sup> Von größerer Bedeutung ist jedoch Absatz 5, in dem eindeutig die Jurisdiktion des Küstenstaates über umweltrechtliche Belange in seiner AWZ im Sinne des Art. 56 SRÜ anerkannt wird.<sup>323</sup> Im Vergleich zu früheren Konventionen in Hinblick auf diese Materie wird den Küstenstaaten die nicht vorher existierende Kompetenz zugestanden, ein Einbringen in alle Gewässer, die unter ihrer Jurisdiktion stehen, „zu erlauben, zu regeln und zu überwachen“. Während früher darunter nur die inneren Gewässer und Küstengewässer fielen, zählen im Rahmen des SRÜ auch die AWZ und der Festlandsockel dazu.<sup>324</sup>

#### (ee) Verschmutzung durch Schiffe (Art. 211 SRÜ)

Mit der Regelung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe gemäß Art. 211 SRÜ berührt man eine Materie, welche im internationalen Seerecht in der wissenschaftlichen Diskussion über die Jahre einen entscheidenden Platz einnahm. Dies lässt sich leicht an der auffallenden Komplexität der Regelungen des Art. 211 SRÜ im Vergleich zu den anderen bereits diskutierten Normen des Abschnitts 5 ablesen.<sup>325</sup>

Art. 211 SRÜ vorangestellt ist in Absatz 1 die allgemeine Pflicht der Staaten, im Rahmen von zuständigen internationalen Organisationen<sup>326</sup> oder allgemeinen diplomatischen Konferenzen internationale Regeln und Normen u.a. zur Verhütung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe aufzustellen. Im folgenden werden dann die unterschiedlichen Kompetenzen der Staaten (Flaggen-, Küsten- und Hafenstaaten), die je nach Meereszone differieren, festgelegt.

---

<sup>322</sup> Art. 210 (4) SRÜ.

<sup>323</sup> Frühere Konventionen hatten ihren Anwendungsbereich auf die territoriale See beschränkt (1972 Oslo Dumping Konvention) bzw. die Frage der Ausmaße der küstenstaatlichen Jurisdiktion offen gelassen (1972 London Dumping Konvention); Nordquist (ed.), *Commentary IV*, 210.11 (e).

<sup>324</sup> Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1212.

<sup>325</sup> McConnell/Gold, *Modern Law of the Sea*, CWRJIL 23 (1991), 94; vgl. Auch Report of the Secretary General vom 18. September 1989, *Protection and Preservation of the Marine Environment*; (UN DOC) A/44/461, S.11.

<sup>326</sup> Das ist in diesem Zusammenhang im Regelfall die IMO; Birnie/Boyle, *International Law and the Environment*, 265.

Im Bereich der Hohen See liegt eine nationale Regelungskompetenz einzig und allein bei den Flaggenstaaten. Sie erlassen gemäß Absatz 2 nationale Gesetze bzw. Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzungen der Meere, die durch Schiffe drohen, die ihre Flagge führen oder in ihr Schiffsregister eingetragen sind. Diese Gesetze dürfen dabei „nicht weniger wirkungsvoll sein als die allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen“, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird.<sup>327</sup> Auch wenn dadurch ein gewisser Mindeststandard verlangt wird, ist in diesem Zusammenhang problematisch, dass die nationalen Regelungen *allgemein anerkannten* internationalen Regeln und Normen entsprechen müssen. Anders als in den vorherigen Normen des Abschnitts 5, die diesen Zusatz nicht kennen, wird dadurch impliziert, dass sich die Flaggenstaaten an Standards, die allein durch internationale Organisationen erlassen werden und weiter nicht als *allgemein anerkannt* zu bezeichnen sind, nicht unmittelbar gebunden sind. Damit liegt es letztlich in dem Ermessen der Flaggenstaaten, inwiefern sie ihre Schiffe für einen effektiven Schutz der Meeresumwelt in die Pflicht nehmen. Durch diesen Zusatz wird auch die Rolle der Staaten bei der Entwicklung des Rechts eindeutig als entscheidend qualifiziert. Ohne ihren Konsens kann ein internationaler Standard im Rahmen des Art. 211 SRÜ nicht als *allgemein anerkannt* gelten, um dann als Maßstab für die nationale Gesetzgebung fungieren zu können.<sup>328</sup>

Zur Regelung des marinen Umweltschutzes in der AWZ haben gemäß Absatz 5 die Küstenstaaten die vorrangige Rechtssetzungskompetenz. Sie sind dabei an die allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen stärker als die Flaggenstaaten in Absatz 2 gebunden. So sollen ihre Gesetze nicht nur „nicht weniger wirkungsvoll“ sein, sondern den internationalen Standards „entsprechen und diesen Wirksamkeit verleihen“. Die Küstenstaaten sind damit in ihrem legislativen Ermessen sehr eingeschränkt.<sup>329</sup> Doch bleibt auch das grundsätzliche Problem bestehen. Die Flaggenstaaten können durch ihre Akzeptanz der jeweiligen Vertragswerke darüber entscheiden, welche internationalen Standards als „allgemein anerkannt“ gelten sollen. Da diese im Rahmen des Absatz 5 des Art. 211 SRÜ als Ermächtigungsgrundlage für das Tätigwerden der Küstenstaaten zu verstehen sind, können die Küstenstaaten erst dann eine bestimmte Materie regeln, wenn für diese die entsprechenden allgemein anerkannten internationalen Regeln bestehen. Die Regelungskompetenz der Küstenstaaten ist somit indirekt von dem Verhalten der Flaggenstaaten abhängig. Indem sie bestimmten Instrumente nicht beitreten und diese damit zum Scheitern verurteilen, entscheiden die Flaggenstaaten,

<sup>327</sup> Das wäre hier z.B. MARPOL; vgl. Birnie/Boyle, *International Law and the Environment*, 267.

<sup>328</sup> Wolfrum, *Die Internationalisierung staatsfreier Räume*, 637/38.

<sup>329</sup> MARPOL und andere internationale Standards stellen damit die Grenze küstenstaatlicher Kompetenzen dar und dienen im Falle potentieller exzessiver Behinderung der Schifffahrt als notwendige Beschränkung, Birnie/Boyle, *International Law and the Environment*, 279.

welche Rechtsfragen geregelt werden, um dann auch durch den Küstenstaat normiert werden zu können.<sup>330</sup> Die Abhängigkeit der Küstenstaaten von den internationalen Regelungen zeigt sich auch in Absatz 6 des Art. 211 SRÜ, der die Einrichtung von Sonderzonen innerhalb der AWZ zum Schutze besonderer Gebiete, die aufgrund ihrer ozeanographischen und ökologischen Verhältnisse eine Sonderbehandlung benötigen, oder aber zum Schutze der Ressourcen dort, vorsieht. Die Küstenstaaten sind in ihrer Entscheidung diesbezüglich von den betroffenen Staaten und der zuständigen internationalen Organisation abhängig und benötigen deren Zustimmung.<sup>331</sup> Klar zeichnet sich hierin der Einfluss der Flaggenstaaten ab, die vermeiden wollten, dass die Küstenstaaten womöglich ohne internationale Überwachung in ihren Gewässern Hindernisse für die internationale Schifffahrt einrichten könnten. Trotzdem muss gesehen werden, dass den Küstenstaaten in Bezug auf die Einrichtung solcher Sondergebiete trotz der in Absatz 6 gemachten Auflagen eine exklusive Kompetenz zukommt, während sie sonst mit den Kompetenzen der Flaggen- und Hafenstaaten konkurrieren.<sup>332</sup>

In Bezug auf die Küstengewässer haben die Küstenstaaten gemäß Art. 211 (4) SRÜ das Recht, den Umweltschutz ungeachtet irgendwelcher internationaler Standards abschließend zu regeln. Allein in Hinblick auf den Entwurf, Bau, die Bemannung oder Ausrüstung sind sie an die allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen gebunden.<sup>333</sup> Auch die Ausübung des Rechts zur friedlichen Durchfahrt fremder Schiffe darf durch die küstenstaatliche Gesetzgebung nicht gestört werden.

Dadurch, dass die Küstenstaaten grundsätzlich keinen internationalen Regelungen unterworfen sind und auch eine Entwicklung in diese Richtung im SRÜ in keiner Weise angedeutet wird, lässt sich erkennen, dass die Ausübung der souveränen Rechte der Küstenstaaten über ihre Territorialgewässer unangetastet bleiben und dies auch für die Zukunft Geltung behalten sollte. Zum damaligen Zeitpunkt stellte diese Klarstellung der Kompetenzen der Küstenstaaten in Bezug auf ihre 12 - Seemeilen - Zone einen entscheidenden Schritt dar.<sup>334</sup>

---

<sup>330</sup> Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 640.

<sup>331</sup> Anders in Bezug auf eisbedeckte Gebiete im SRÜ; dort wurde den Küstenstaaten als Zugeständnis an Kanada und die Sowjetunion in Hinblick auf deren Interesse am Schutz des arktischen Ozeans ein weiterer Spielraum zugestanden; Art. 234 erlaubt ihnen nun ohne Kontrolle durch die IMO eigene Gesetze zu verabschieden, solange diese nichtdiskriminierend sind und die Schifffahrt berücksichtigen; Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 641; Birnie/Boyle, International Law and the Environment, 279.

<sup>332</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1200.

<sup>333</sup> Vgl. Art. 211 (6) (c) SRÜ.

<sup>334</sup> Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 642.

Im Zusammenhang mit der Regelungskompetenz in Bezug auf Verschmutzung durch Schiffe ist im Besonderen auch die Kompetenz der Hafenstaaten gemäß Art. 211 (3) SRÜ anzusprechen. Das Konzept des „Hafenstaats“ ist ein Novum<sup>335</sup> in dem System des Seerechtsübereinkommens und spielt gerade in Hinblick auf die umweltrechtlichen Aspekte des Übereinkommens eine entscheidende Rolle. Auch wenn die Hafenstaaten vor allem im Rahmen der Durchsetzung von Umweltrechtsstandards hervortreten, lässt sich in Art. 211 (3) SRÜ die Kompetenz zur *Regelung* von Voraussetzungen finden, die ein Schiff erfüllen muss, um in ihre Häfen oder inneren Gewässer einlaufen bzw. an ihren vor der Küste liegenden Umschlagplätzen anlegen zu dürfen. Dabei sind sie zwar an keine „allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen“ gebunden, doch vertreten sie ein übernationales Umweltinteresse, das nicht nur ihren eigenen nationalen Belangen nachkommt.<sup>336</sup>

Der einzige materielle Standard, der in Art. 211 SRÜ festgelegt ist, findet sich in Absatz 7, nach dem die in Art. 211 SRÜ genannten internationalen Regeln und Normen unter anderem die Verpflichtung enthalten sollen, dass im Falle eines Einleitens oder eines drohenden Einleitens durch z.B. einen Seeunfall die betroffenen Staaten umgehend zu benachrichtigen sind. Hier trifft man also wiederum auf das Gebot der Kooperation bzw. Zusammenarbeit aus Abschnitt 2 des Teils XII.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass, auch wenn die Flaggen- und Küstenstaaten den „allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen“ in Bezug auf die Hohe See und die AWZ zwar unterschiedlich, aber grundsätzlich Beachtung schenken müssen, durch die Möglichkeit der Einflussnahme der Flaggenstaaten auf das Kriterium „allgemein anerkannt“ wieder die Staaten als Rechtssetzungsinstanzen in den Vordergrund treten. Die Hafenstaaten transportieren den Geist eines „internationalen“ Umweltrechtes nur insoweit, als sie ihre Rechtsetzungskompetenzen für einen im Interesse der gesamten Staatengemeinschaft liegenden Umweltschutz einsetzen sollen. Insoweit könnte man zwar letzteres als neuen und dem koordinationsrechtlichen Völkerrecht entgegenlaufenden Ansatz werten, doch spiegelt die generelle Ausgestaltung dieses Artikels ein den nationalen Interessen Vorschub leistendes Konzept wider.<sup>337</sup>

---

<sup>335</sup> Zwar existieren schon frühere Ansätze einer hafenstaatlichen Kontrolle, doch stellt das im SRÜ vorgestellte Konzept hafenstaatlicher Kompetenz einen in Recht gefassten Höhepunkt dar; vgl. dazu Anderson, Port States and Environmental Protection, in: Boyle/Freestone: International Law and Sustainable Development, 325-344.

<sup>336</sup> Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 641.

<sup>337</sup> Vgl. dazu König, Durchsetzung internationaler Bestands- und Umweltvorschriften auf hoher See im Interesse der Staatengemeinschaft.



## (ff) Verschmutzung aus der Luft oder durch die Luft (Art. 212 SRÜ)

Die Bekämpfung der Verschmutzung aus der Luft oder durch die Luft ist ähnlich wie die Verschmutzung von Land aus geregelt. Die Staaten sollen entsprechende Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen. Inhaltlich sollen sie dabei international vereinbarte Regeln und Normen nur berücksichtigen, so dass sie ein vergleichsweise freies Ermessen haben. Die einzige Verpflichtung ist in Absatz 3 zu finden, nach der sich die Staaten aber auch nur „bemühen“ müssen, „im Rahmen der zuständigen internationalen Organisation oder einer diplomatischen Konferenz,“ entsprechende „weltweite und regionale Regeln, Normen und empfohlene Gebräuche und Verfahren“ zu entwickeln. Die Staaten verpflichten sich damit nur bedingt zur Kooperation.<sup>338</sup> Wie in Art. 207 SRÜ wird dem Souveränitätsprinzip besonders Beachtung geschenkt.<sup>339</sup>

## (b) Durchsetzungskompetenzen

Abschnitt 6 des Teils XII regelt die Verteilung der Durchsetzungskompetenzen in Bezug auf die verschiedenen gesetzlichen Regelungen der unterschiedlichen Verschmutzungsarten.

Im Rahmen von Art. 213 SRÜ, der sich auf die Verschmutzung von Land aus bezieht, liegt die Durchsetzungskompetenz bei den Einzelstaaten.<sup>340</sup>

Auch in Bezug auf die Verschmutzung durch Tätigkeiten auf dem Meeresboden im Sinne des Art. 208 SRÜ fallen den Einzelstaaten die Durchsetzungsbefugnisse zu. Die Klausel „nicht weniger wirkungsvoll“ des Art. 208 SRÜ ist umfassend zu interpretieren. Sie ist auch in den Art. 214 SRÜ hineinzulesen, so dass die Durchsetzung ebenso „nicht weniger wirkungsvoll sein“ darf.<sup>341</sup>

Für die Durchsetzung in Bezug auf Verschmutzungen durch Tätigkeiten im Gebiet wird gemäß Art. 215 SRÜ auf Teil XI verwiesen, in dem sich verstreut Regelungen zur Durchsetzung finden lassen. So z.B. Art. 162 (2) (w) SRÜ, der dem Rat die Befugnis zuspricht, „Anordnungen zur Unterbrechung oder Änderung von Arbeiten“ zu erlassen, „um schwere Schäden für die Meeresumwelt zu verhüten“.<sup>342</sup>

<sup>338</sup> McConnell/Gold, *Modern Law of the Sea*, CWRJIL 23 (1991), 96.

<sup>339</sup> Vgl. Report of the Secretary General vom 18. September 1989, *Protection and Preservation of the Marine Environment*; (UN DOC) A/44/461, S.13.

<sup>340</sup> Wolfrum, *Die Internationalisierung staatsfreier Räume*, 648.

<sup>341</sup> McConnell/Gold, *Modern Law of the Sea*, CWRJIL 23 (1991), 93; diese dürfte übrigens für alle Normen gelten, in denen diese Wendung zu finden ist.

<sup>342</sup> Vgl. Zu anderen Beispielen Nordquist (ed.), *Commentary V*, 215.7 (b).

Die Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf die Verschmutzung durch Einbringen gemäß Art. 210 SRÜ teilen sich gemäß Art. 216 SRÜ auf drei unterschiedliche Staatentypen auf. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die für das SRÜ typische Differenzierung zwischen Flaggen-, Küsten- und Hafenstaat. Statt Hafenstaat spricht Art. 216 SRÜ von „jedem Staat in Hinblick auf das Laden von Abfällen oder sonstigen Stoffen auf seinem Hoheitsgebiet oder auf seinen vor den Küsten liegenden Umschlagplätzen“, dem sog. Ladestaat.

Gemäß Art. 216 (1) (a) SRÜ setzt der Küstenstaat die Regelungen in Bezug auf das Einbringen in seine Küstengewässer, seine AWZ und auf seinen Festlandsockel durch, gemäß Art. 216 (1) (b) SRÜ der Flaggenstaat in Hinblick auf Schiffe, die seine Flagge führen bzw. Schiffe und Luftfahrzeuge, die in seinem Register eingetragen sind und schließlich gemäß Art. 216 (1) (c) SRÜ der oben genannte „Ladestaat“ für das Einbringen durch Ladevorgänge in seinem Hoheitsgebiet oder auf seinen Umschlagplätzen. Die Kompetenzen überschneiden sich offensichtlich. Dabei ist Absatz 2 zu beachten, der die Staaten von der Verpflichtung frei spricht, tätig zu werden, wenn schon ein anderer Staat in der Sache ein Verfahren eingeleitet hat. In Bezug auf küstennahe Gebiete ist jedoch den Küstenstaaten jeweils die Priorität einzuräumen.<sup>343</sup>

Da Absatz 3 des Art. 210 SRÜ vorsieht, dass die Gesetze der Staaten sicherstellen müssen, dass „das Einbringen nicht ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörden der Staaten“ erfolgen darf, müssen u.U. von vornherein alle beteiligten Staaten einbezogen werden, d.h. dass das Einbringen von drei verschiedenen Staaten autorisiert werden muss. So hat stets der Flaggenstaat in Umsetzung seiner nationalen Gesetze eine Genehmigung zu erteilen, weiter ist die Autorisierung durch den Küstenstaat erfordert, soweit das Einbringen in Meereszonen seiner Jurisdiktion geschehen soll, und schließlich muss u.U. auch die Genehmigung durch den Ladestaat eingeholt werden, wenn die einzubringende Substanz in seinem Hafen verladen wurde. Auf diese Weise hat man eine hohe Kontrolldichte, die angesichts der in diesem Fall betroffenen fragilen Küstenregion auch unbedingt notwendig ist.<sup>344</sup>

Bevor die komplexere Regelung der Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf Verschmutzung durch Schiffe in einem eigenen Abschnitt erläutert wird, soll noch Art. 222 SRÜ Erwähnung finden, der die Durchsetzung in Bezug auf Verschmutzung aus der Luft oder durch die Luft regelt. Hier liegt die Durchsetzungsbefugnis in Hinblick auf ihren hoheitliche Luftraum bei den einzelnen Staaten, aber auch bei den Flaggenstaaten hinsichtlich der Schiffe, die ihre Flagge führen bzw. Schiffe und Luftfahrzeuge, die in ihr Register eingetragen sind. Es wird zwischen der Durchsetzung der Gesetze und

---

<sup>343</sup> Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 649.

<sup>344</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1212.

Vorschriften, die in Übereinstimmung mit Regelungen des SRÜ erlassen wurden, und dem Erlass von Gesetzen, sonstigen Vorschriften oder Maßnahmen unterschieden, die der Durchführung anwendbarer internationaler Regeln und Normen dienen.<sup>345</sup>

(aa) Durchsetzung in Bezug auf Art. 211 SRÜ (Art. 217 – 221 SRÜ)

Die Regelungen der Durchsetzung von Gesetzen etc. zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe sind in den Art. 217 bis 221 SRÜ zu finden. Da diese sehr komplex sind und sich in der Darstellung des Seerechtsübereinkommens nicht leicht erschließen lassen, macht es Sinn, nach den Kompetenzen der Staaten (Flaggen-, Küsten- und Hafenstaaten) in den unterschiedlichen Meereszonen zu differenzieren.

Der Flaggenstaat ist gemäß Art. 217 (1) SRÜ grundsätzlich für alle Verstöße seiner Schiffe in allen Meereszonen zuständig, d.h. dass er unabhängig davon, wo ein Verstoß erfolgt, zur Durchsetzung der entsprechenden Regeln befugt ist. Seine Kompetenzen sind insofern sehr umfassend. Man kann sagen, dass er bei der Frage der Durchsetzung primär die Verantwortung trägt.<sup>346</sup> Gemäß Art. 217 (2) SRÜ sorgt der Flaggenstaat vor allem dafür, dass nur Schiffe in See gehen, die den erlassenen Sicherheitsanforderungen in Bezug auf Bauweise, Konstruktion, Ausrüstung und Besatzung entsprechen. Die dazu und für andere Verstöße zur Verfügung stehenden Mittel sind u.a. Inspektion, Zertifikate, Untersuchungen unbeschadet der Artikel 218, 220 und 228 SRÜ, die u.U. in ein Verfahren münden können.<sup>347</sup> Gemäß Absatz 6 des Art. 217 SRÜ kann der Flaggenstaat aber auch in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen unverzüglich ein Verfahren einleiten, wenn er der Überzeugung ist, dass „genügend Beweise ... wegen des angeblichen Verstoßes vorliegen“. Dies kann auch als Reaktion auf das schriftliche Ersuchen eines anderen Staates erfolgen, einen etwaigen Verstoß zu untersuchen. Stets sind dabei die ersuchenden Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen über das Vorgehen der Flaggenstaaten zu unterrichten<sup>348</sup>, so dass die Verpflichtung zur Kooperation ein prägendes Element der Durchsetzung durch die Flaggenstaaten ist und eine gewisse Kontrolle zulässt – allerdings nur soweit der Flaggenstaat überhaupt tätig wird. Auch liegen Art und Ausmaß der Durchsetzungsmaßnahmen des Flaggenstaats nicht in seinem Ermessen. So müssen gemäß Absatz 8 die Strafen,

<sup>345</sup> McConnell/Gold, *Modern law of the Sea*, CWRJIL 23 (1991), 96.

<sup>346</sup> Report of the Secretary General vom 18. September 1989, *Protection and Preservation of the Marine Environment*; (UN DOC) A/44/461, S.12.

<sup>347</sup> vgl. Art. 217 (3) und (4) SRÜ, s. auch Wolfrum, *Die Internationalisierung staatsfreier Räume*, 642/643.

<sup>348</sup> Art. 217 (7) SRÜ.

die in den Gesetzen und Vorschriften der Flaggenstaaten für ihre Flagge führende Schiffe vorgesehen werden, „streng genug sein, um von Verstößen abzuschrecken, gleichviel wo diese erfolgen.“<sup>349</sup>

Der Hafenstaat kann gemäß Art. 218 (1) SRÜ Untersuchungen in Bezug auf Schiffe vornehmen, die sich freiwillig in seinem Hafen aufhalten, wenn die Beweislage es rechtfertigt, „ein Verfahren wegen jedes Einleitens aus diesem Schiff außerhalb der inneren Gewässer, des Küstenmeers oder der ausschließlichen Wirtschaftszone“ zu eröffnen. Damit kann der Hafenstaat auf Schiffe zugreifen, die einen Verstoß auf Hoher See begangen haben und steht damit in direkter Konkurrenz zum Flaggenstaat, deren Vorherrschaft dadurch entscheidend eingeschränkt wird. Zum ersten Mal in der Geschichte des Internationalen Seerechts übt ein Staat Jurisdiktion über einen Bereich aus, der nicht naturgemäß unter seine nationale Zuständigkeit fällt. Stattdessen wird ihm aufgrund einer bestimmten Funktion, d.h. zum Schutze der Meeresumwelt, und nicht aufgrund territorialer Ansprüche eine Kompetenz zugestanden.<sup>350</sup>

In Bezug auf Vorfälle in den anderen Zonen muss der Hafenstaat, sofern es ihn nicht selbst betrifft, gemäß Absatz 2 von den Betroffenen beauftragt sein. Das können die Küstenstaaten sein, soweit ihre inneren Gewässer, Küstengewässer oder ihre AWZ betroffen sind, aber auch Flaggenstaaten, unabhängig davon, wo der Vorfall stattfand. Die Verpflichtung wird insofern relativiert, als sich der Hafenstaat bemüht, nur „nach Möglichkeit dem Ersuchen“ der anderen Staaten nachzukommen.<sup>351</sup> Dem Hafenstaat wird insofern ein Vorbehalt eingeräumt.<sup>352</sup> Da der Hafenstaat jedoch grundsätzlich Hilfe zu leisten hat, ist seine Rolle als Beistand zum Schutze der Meeresumwelt im Gefüge des SRÜ trotzdem hervorzuheben.<sup>353</sup>

Hat der Hafenstaat einmal ein Verfahren eingeleitet, so kann der Küstenstaat gemäß Art. 218 (4) SRÜ um eine Aussetzung des Verfahrens ersuchen, während der Flaggenstaat dies nicht kann. Hierin könnte man wieder eine Betonung der Rolle der Hafenstaaten als Gegenpol zu den Flaggenstaaten sehen. Letztere sollen auf ein begonnenes Tätigwerden der Hafenstaaten keinen Einfluss mehr nehmen können.

Gemäß Art. 219 SRÜ kann ein Hafenstaat ein Schiff u.U. am Auslaufen hindern, wenn das Schiff gegen anwendbare internationale Regeln und Normen über die

---

<sup>349</sup> Vgl. McConnell/Gold, *Modern Law of the Sea*, CWRJIL 23 (1991), 95.

<sup>350</sup> Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1208/1209; Birnie/Boyle, *International Law and the Environment*, 282.

<sup>351</sup> Art. 218 (3) SRÜ.

<sup>352</sup> Vgl hierzu früher unter 2. Teil, A. II. 1. a. bb. (1) (aa) zum Möglichkeitsvorbehalt im Rahmen des Art. 207 SRÜ.

<sup>353</sup> Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1209.

Seetüchtigkeit verstößt und dadurch die Meeresumwelt zu schädigen droht. Wird der Missstand behoben, wird dem Schiff die Weiterfahrt gestattet.<sup>354</sup>

Auch wenn die Befugnisse der Hafenstaaten so gesehen weitgehend erscheinen, muss in der Praxis der besondere Umstand beachtet werden, dass ein Hafenstaat neben der Aufgabe, etwaige Umweltinteressen der Weltgemeinschaft durchzusetzen, auch eigene Interessen als Transithafen hat, die nicht mit ersteren konform gehen müssen. Im Gegenteil kann eine strenge Politik der Hafenstaaten in Bezug auf die Ahndung von Umweltvergehen sie als Transithafen unattraktiv machen und Schifffahrtslinien bzw. Reedereien dazu bringen, sie nicht mehr anlaufen zu lassen. Man kann nur hoffen, dass die Hafenstaaten sich an ihre Situation als Küstenstaaten erinnern und nach einer Interessenabwägung den Umweltinteressen, die sie als Küstenstaaten haben, den Vorzug geben.<sup>355</sup>

Ein weiterer einschränkender Aspekt der Durchsetzungskompetenzen der Hafenstaaten ist, dass sie letztlich von der Rechtsetzung der Flaggenstaaten abhängig bleiben, was ihre Position ungemein schwächt. So ist die Rolle der Hafenstaaten, wie bereits dargestellt, bei der Erarbeitung von Umweltstandards verschwindend gering.<sup>356</sup> Im Rahmen der Schaffung international anerkannter Regeln und Maßstäbe haben die Flaggenstaaten entscheidenden Einfluss. In Hinblick auf die Durchsetzung nationaler Normen zur Wahrung der Meeresumwelt in anderen Meeresräumen als die Hohe See sind die Hafenstaaten wiederum davon abhängig, dass sie von den jeweiligen Staaten dazu beauftragt werden.<sup>357</sup>

Der Küstenstaat hat zunächst gemäß Art. 220 (1) SRÜ die Kompetenz in Bezug auf Schiffe, die sich freiwillig in seinen Häfen aufhalten, im Falle eines Verstoßes in seinen Küstengewässern oder seiner AWZ gegen „in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften oder anwendbare internationale Regeln und Normen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe“, ein Verfahren einzuleiten.

Befindet sich ein Schiff auf der Durchfahrt durch das Küstenmeer, so wird dem Küstenstaat bei „eindeutigen Gründen für die Annahme“ eines Verstoßes während dieser Durchfahrt die Überprüfung an Bord des Schiffes ermöglicht.

---

<sup>354</sup> Es fällt auf, dass die Regelung der hafenstaatlichen Kompetenzen in Hinblick auf die Kontrolle von konkreten Verletzungen internationaler umweltrechtlicher Regelungen wesentlich detaillierter normiert ist (vgl. Art. 218 SRÜ), während die Regelung zur Überprüfung hinsichtlich der Seetüchtigkeit eines Schiffes und etwaigen Gefahren für die marine Umwelt in Art. 219 SRÜ eigentlich nur das wiederholt, was bereits in der „International Convention for the Safety of Life at Sea“ und die „International Convention for the Protection of the Sea against Pollution from Ships“ von 1973 festgelegt worden war; Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 644.

<sup>355</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1207 und 1209.

<sup>356</sup> Siehe früher 2. Teil, A. II. 1. a. bb. (1) (b) (aa).

<sup>357</sup> Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 644 und 646.

Erlaubt es die Beweislage, kann dann im weiteren ein Verfahren eingeleitet oder sogar das Festhalten des Schiffes angeordnet werden.<sup>358</sup>

Befindet sich das Schiff dagegen in der AWZ oder im Küstenmeer und liegen Verdachtsmomente für Verstöße in der AWZ vor, kann der Küstenstaat gemäß Art. 220 (3) SRÜ nur verlangen, dass das Schiff die notwendigen Angaben macht, um den Fall weiterverfolgen zu können. Eine Inspektion an Bord ist nur dann zugelassen, wenn gemäß Absatz 5 die zusätzlichen Voraussetzungen hinzukommen, dass eindeutige Gründe für die Annahme eines Verstoßes in der AWZ vorliegen, „der zu einem erheblichen Einleiten“ geführt hat, welches wiederum „eine erhebliche Verschmutzung verursacht bzw. zu verursachen droht“. Erst wenn ein eindeutiger objektiver Beweis für einen Verstoß in der AWZ vorliegt, der „schwere Schäden für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen des Küstenstaates oder für Ressourcen seines Küstenmeeres oder seiner ausschließlichen Wirtschaftszone verursacht oder zu verursachen droht“, ist die Einleitung eines innerstaatlichen Verfahrens gegen ein in der AWZ oder dem Küstenmeer befindliches Schiff oder ein Zurückhalten von diesem möglich.<sup>359</sup>

Die Weiterfahrt wird gewährleistet, wenn der Küstenstaat an entsprechende Verfahren gebunden ist.<sup>360</sup>

Art. 220 SRÜ weist im Ganzen gesehen eine klare Struktur auf. Je nach dem, wo der Vorfall stattfindet und je nach dem, wie gravierend der Verstoß bzw. dessen Folgen sind, werden dem Küstenstaat unterschiedliche Befugnisse eingeräumt, die von der schlichten Aufforderung zum Informieren, über die Überprüfung an Bord, bis zum Einleiten eines Verfahrens oder sogar dem Festhalten eines Schiffes reichen.<sup>361</sup>

Das SRÜ bietet somit eine entscheidende Ausweitung der Kompetenzen des Küstenstaates im Bereich des Umweltschutzes. Dieser kann nun über die Grenzen seines Küstenmeeres hinaus in der neu eingerichteten 200-Meilen-Zone agieren. Doch ist dieses neue Privileg kritisch zu betrachten. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die Rechte des Küstenstaates im Vergleich zu seiner Stellung in seinen Küstengewässern bei weitem zurückbleiben. Seine Kompetenzen erfüllen lediglich eine Art Schutzfunktion in einigen bestimmten schwerwiegenden Fällen, stellen aber kein umfassendes System dar. Bei den meisten Verstößen müssen die Küstenstaaten auf die Durchsetzung der Flaggen-

---

<sup>358</sup> Art. 220 (2) SRÜ; dieses Eingriffsrecht des Küstenstaates soll unbeschadet des Teils II Abschnitt 3 des SRÜ bestehen; allerdings sind die Schutzbestimmungen des Abschnitts 7 des Teils XII zu beachten, auf den später genauer eingegangen wird.

<sup>359</sup> Art. 220 (6) SRÜ.

<sup>360</sup> Art. 220 (7) SRÜ, in dem auf mögliche geeignete Verfahren Bezug genommen wird, die durch die zuständige internationale Organisation vorgesehen werden oder auf die man sich anderweitig geeinigt hat, um für die Freilassung eine finanzielle Sicherheit oder ähnliches zu hinterlegen.

<sup>361</sup> Vgl. Auch Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1201-1203; Birnie/Boyle, International Law and the Environment, 281

bzw. Hafenstaaten vertrauen.<sup>362</sup> Auch ist es schwierig bzw. unwahrscheinlich, die Voraussetzungen des Absatz 6 des Art. 220 SRÜ, der einen „objektiven Beweis“ verlangt, tatsächlich vorzufinden. Dies bedeutet eigentlich, dass das Schiff auf frischer Tat ertappt werden muss, was in der Praxis kaum der Fall sein wird. Auch ist in diesem Zusammenhang auf die Schutzbestimmungen gemäß Art. 223 ff. SRÜ zu verweisen, die, wie später gezeigt wird, die Flaggenstaaten in ihrer Rolle stark privilegieren.<sup>363</sup>

Im weiteren ist noch auf Art. 221 SRÜ zu verweisen, der den Küstenstaaten Kompetenzen außerhalb ihrer Küstenmeere in Bezug auf Seeunfälle gewährt und auf früheres Völkervertragsrecht bzw. Völkergewohnheitsrecht verweist. Damit wird den Gefahren Rechnung getragen, die in der heutigen Zeit mit dem Transport von Rohöl oder anderen Stoffen in sog. Supertankern zusammenhängen und in solchen Unglücken immensen Ausmaßes, die mit Namen wie Torrey Canyon, Amoco Cadiz oder Exxon Valdez verbunden sind, ihren Ausdruck gefunden haben.<sup>364</sup>

### (c) Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen des Abschnitts 7 dienen dazu, eine Balance zwischen den Interessen der Schifffahrt einerseits und den Umweltschutzinteressen der betroffenen Staaten andererseits herzustellen. Inwiefern man jedoch von einem tatsächlichen Ausgleich sprechen kann, ist fraglich. Die Seefahrtsnationen waren besorgt, durch die Ausdehnung der Durchsetzungsbefugnisse der Küsten- oder Hafenstaaten in der Ausübung ihrer Rechte missbräuchlich eingeschränkt zu werden. Schutzbestimmungen, die einen solchen Missbrauch in Bezug auf fremde Schiffe und deren Besatzung verhindern sollten, erschienen als eine Notwendigkeit, um die Integrität der weltweiten Schifffahrt zu bewahren.<sup>365</sup> Zu untersuchen ist, wie weit diese die in Teil XII erworbenen Rechte der Küsten- und Hafenstaaten u.U. wieder relativieren und sog. „loopholes“ in dem System darstellen.

Die meisten Schutzbestimmungen betreffen Verfahrensfragen und Verhaltenskodizes, welche die Zusammenarbeit erleichtern sollen<sup>366</sup> oder aber

---

<sup>362</sup> Birnie/Boyle, *International Law and the Environment*, 281.

<sup>363</sup> Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol.2, 1204/1205.

<sup>364</sup> Vgl. dazu Nordquist (ed.), *Commentary IV*, 221.2. ff.

<sup>365</sup> Nordquist (ed.), *Commentary IV*, 223.1.

<sup>366</sup> z.B. Art. 223 SRÜ, der Maßnahmen zur Erleichterung der Anhörung von Zeugen und der Zulassung von Beweismaterial vorsieht.

negative Folgen der Ausübung von Durchsetzungsbefugnissen verhindern sollen.<sup>367</sup>

Art. 226 SRÜ widmet sich im Besonderen der Untersuchung fremder Schiffe und definiert, was eine Überprüfung an Bord umfasst und legt im weiteren fest, unter welchen Umständen eine darüber hinausgehende Überprüfung zulässig ist. Wird dann ein Verstoß festgestellt, muss das Schiff grundsätzlich gegen Hinterlegung einer Kaution oder Leistung einer anderen finanziellen Sicherheit freigegeben werden.<sup>368</sup> Ergeben sich diesbezüglich Streitfragen, kann im Rahmen des Streitbeilegungssystems des SRÜ das besondere Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ, auf das später näher eingegangen wird, angestrengt werden. In der Ausführlichkeit der Regelung der Untersuchung fremder Schiffe und der besonderen Hürden, ein Schiff rechtmäßig festhalten zu dürfen, spiegelt sich das besondere Interesse der Seefahrtsnationen wider, ihre Schiffe so schnell wie möglich bzw. stets verfügbar zu haben. Ein Schiff, das nicht strikt seiner Route folgt und unplanmäßig in einem Hafen festliegt, stellt einen erheblichen Kostenfaktor und damit Verlust dar. Der Umstand, dass auf eine besondere Gefährdung der Meeresumwelt im Rahmen des Art. 220 (1) (c) SRÜ zwar eingegangen wird und dann ein Festhalten eines Schiffes möglicherweise gerechtfertigt sein mag, relativiert sich dadurch, dass eine „unverhältnismäßig große Gefahr einer Schädigung der Meeresumwelt“ vorliegen muss. Bei „geringeren“ Gefahren wird den Interessen der Schifffahrt Vorschub geleistet, was in diesem Ausmaße von einem umweltfreundlichen Standpunkt unbefriedigend ist.

Während Art. 227 SRÜ lediglich das allgemeine Prinzip festschreibt, dass die Staaten bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß des Teils XII die Schiffe anderer Staaten nicht rechtlich oder tatsächlich diskriminieren dürfen<sup>369</sup>, stellt Art. 228 SRÜ eine weitere Schwäche im Rahmen des Abschnitts 7 dar. Art. 228 SRÜ befasst sich mit der Aussetzung und der Beschränkung von Strafverfahren und gewährt den Flaggenstaaten in diesen Fällen ein Vorrecht. So können diese bei einem Strafverfahren seitens eines Küsten- bzw. Hafenstaates aufgrund eines Verstoßes außerhalb derer Küstengewässer innerhalb von sechs Monaten nach der Einleitung dieser Verfahren selbst ein Verfahren zur Ahndung desselben Verstoßes anstrengen, das das ursprüngliche Verfahren ablöst, so dass es ausgesetzt werden muss. Nur wenn die Verstöße schwere Schädigungen des Küstenstaates nach sich ziehen

---

<sup>367</sup> Art. 225 SRÜ, der die Staaten bei der Ausübung ihrer Durchsetzungsbefugnisse verpflichtet, die Sicherheit der Schifffahrt im allgemeinen, einzelne Schiffe, aber auch die Meeresumwelt nicht zu gefährden.

<sup>368</sup> Art. 226 (1) (b) SRÜ, es sei denn durch die Weiterfahrt des Schiffes bestände eine unverhältnismäßig große Gefahr einer Schädigung der Meeresumwelt – dann muss darf die Freigabe verweigert, oder aber von dem Anlaufen einer Reparaturwerft abhängig gemacht werden, vgl. Art. 226 (1) (c) SRÜ.

<sup>369</sup> Report of the Secretary General vom 18. September 1989, Protection and Preservation of the Marine Environment; (UN DOC) A/44/461, S.13.



oder aber der Flaggenstaat wiederholt versäumt hat, seinen Verpflichtungen zur Durchsetzung der entsprechenden internationalen Regelungen nachzukommen, muss die Aussetzung nicht erfolgen. Grundsätzlich hat es der Flaggenstaat somit in der Hand, ein Verfahren „zu übernehmen“ und es dann womöglich im Sande verlaufen zu lassen.<sup>370</sup>

Auch ist nach dem Ablauf von drei Jahren seit dem betreffenden Verstoß das Einleiten eines Verfahrens von keiner Seite mehr möglich. Angesichts der möglichen verheerenden Folgen eines solchen Verstoßes, erscheint diese „Verjährungsfrist“ recht kurz. Weiter besteht die Übernahmemöglichkeit auch nur für den Flaggenstaat und nicht für Küsten- oder Hafenstaaten, so dass im Ganzen der Flaggenstaat den größeren Einfluss ausüben kann und sich in einer privilegierten Stellung befindet.<sup>371</sup> Das wiederum bedeutet, dass Schifffahrtsinteressen gegenüber umweltrechtlichen Belangen einen Vorteil genießen. Die Flaggenstaaten werden sich in diesem Zusammenhang kaum an die Probleme erinnern, mit denen sie sich vielleicht selbst in ihrer Rolle als Küstenstaaten auseinandersetzen müssen, wenn es in den betreffenden Fällen um Küsten handelt, die nicht in ihrer nächsten Nähe liegen.

Die übrigen Schutzbestimmungen beinhalten zum einen, dass das Recht auf Einleitung zivilrechtlicher Verfahren unberührt bleibt<sup>372</sup>. Zum anderen wird festgelegt, dass grundsätzlich gegen fremde Schiffe nur Geldstrafen verhängt werden dürfen.<sup>373</sup> Gemäß Art. 231 SRÜ verpflichten sich die Staaten, die betroffenen Flaggenstaaten und andere Staaten über die nach Abschnitt 6 vorgenommenen Maßnahmen zu informieren. Auch sind die handelnden Staaten gemäß Art. 232 SRÜ für etwaige Schäden, die sie durch ihre Maßnahmen verursachen, verantwortlich und haften. Schließlich wird in Art. 233 SRÜ noch auf die besondere Situation in Meeresengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, eingegangen. Dort finden die Abschnitte 5, 6, und 7 des Teils XII keine Anwendung. Stattdessen wird auf Art. 42 (1) (a) und (b) SRÜ verwiesen und den Meerengenanliegerstaaten gewisse Durchsetzungskompetenzen u.a. in Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt gegen schwere Schäden durch das Einleiten von Öl, ölhaltigen Abfällen und anderen schädlichen Stoffen zugestanden.<sup>374</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einige Schutzbestimmungen ihrem Inhalt nach sicherlich einem gerechten Ausgleich zwischen der Schifffahrt und dem Umweltschutz dienen und als solche auch notwendig sind. Allerdings wird den Interessen der Schifffahrt in bestimmten Punkten so weit nachgegeben, dass

<sup>370</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1204/1205.

<sup>371</sup> Vgl. Art. 228 (2) SRÜ.

<sup>372</sup> Art. 229 SRÜ.

<sup>373</sup> Siehe Art. 230 SRÜ; nur im Falle von vorsätzlichen Verschmutzungshandlungen im Küstenmeer können auch andere Strafen, d.h. u.U. Haftstrafen verhängt werden.

<sup>374</sup> Report of the Secretary General vom 18. September 1989, Protection and Preservation of the Marine Environment; (UN DOC) A/44/461, S.14.

die Flaggenstaaten im Endeffekt ihre übergroße Bedeutung im Rahmen der Durchsetzung behalten und die Erweiterungen der Kompetenzen der Küstenstaaten in der Praxis weniger als erhofft bemerkbar sein werden bzw. sind.

#### (d) Verantwortlichkeit, Haftung und Staatenimmunität

Das Problem der Verantwortlichkeit und Haftung in Bezug auf Schäden in der Meeresumwelt stellt eine entscheidende Frage im Kampf gegen die Verschmutzung der Meere dar. Durch die Regelung, in welchen Fällen ein Staat oder andere Rechtsträger derart in Verantwortung gezogen werden können, dass sie haften und dann Kompensation leisten müssen, stellt ein Instrument der Kontrolle dar und lässt den jeweils Betroffenen, d.h. den „Täter“ letztlich die Konsequenzen für sein Handeln spüren. Obwohl dieser Themenkreis für den Kampf gegen die Verschmutzung der Meere somit von größerer Bedeutung ist, soll er hier nur kurz berührt werden. Eine umfassendere Darstellung würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen.<sup>375</sup>

Während der 3. Seerechtskonferenz gab es zwei unterschiedliche Ansätze. Seitens Australien, Norwegen, aber auch der Sowjetunion und Kenia wurde eine reine Erfolgshaftung, d.h. objektive Haftung für jeden zurechenbaren Schaden, vertreten, während die Mehrheit der Staaten für eine Haftung appellierte, die nur im Falle von Schäden durch „unlawful acts“ eintreten sollte – eine sog. Verhaltenshaftung. Die Fronten schienen in dieser Frage verhärtet. Auf eine Initiative einiger arabischer Staaten hin, wurde schließlich ein Kompromiss erarbeitet, der im Seerechtsübereinkommen in Form des Art. 235 SRÜ seinen Platz fand.<sup>376</sup> Dort heißt es in Absatz 1 und 2:

- (1) Die Staaten sind für die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt verantwortlich. Sie haften in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.
- (2) Die Staaten stellen sicher, dass in Übereinstimmung mit ihrem Rechtssystem der Rechtsweg für umgehende und angemessene Entschädigung oder sonstigen Ersatz für Schäden gegeben ist, die durch die Verschmutzung der Meeresumwelt seitens ihrer Gerichtsbarkeit unterstehender natürlicher oder juristischer Personen verursacht wurden.

---

<sup>375</sup> für eine ausführlichere Behandlung dieses Themas vgl. Birnie/Boyle, *International Law and the Environment*, Oxford 1992, 139 ff. und 290 ff. m.w.N.; Smith, *State Responsibility and the Marine Environment*, Oxford 1984 und Larsson, *The Law of the Marine Environmental Damage, Liability and Reparation*, The Hague/London/Boston 1999, die sämtliche Haftungsschemata im Seerecht untersucht.

<sup>376</sup> Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1223-1225.

Im dritten Absatz des Artikels wird auf die Notwendigkeit eingegangen, das bisher existierende internationale Recht zur Verantwortlichkeit und Haftung in Hinblick auf die Bewertung von Schäden, der Entschädigung und der Beilegung damit zusammenhängender Streitigkeiten weiterzuentwickeln. Die Staaten sollen dabei, wie auch bei der Anwendung des schon existierenden Rechtes, kooperieren. Ferner sollen Kriterien und Verfahren für die Leistung einer angemessenen Entschädigung, wie z.B. Pflichtversicherungen oder Entschädigungsfonds zusammen erarbeitet werden.<sup>377</sup>

Fraglich ist nun, inwiefern diese Formeln tatsächlich einen Kompromiss darstellen, und die Möglichkeit einer objektiven Haftung miteinbezogen wurde. So heißt es in Absatz 1 eindeutig, dass die Staaten in Hinblick der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen zwar *verantwortlich* sind. Das Wort *haften* hingegen scheint im zweiten Satz davon losgelöst, so dass es sich nicht allein auf einen Bruch der zuvor genannten Verpflichtungen beziehen muss. Der Text lässt somit Deutungen zu, die möglicherweise eine künftige Entwicklung in Richtung einer objektiven Haftung im Rahmen des geltenden Völkerrechts zulassen könnten.<sup>378</sup> Doch ist dieses in einer solchen Form noch nicht abzusehen.<sup>379</sup> Auch sprechen andere haftungsrelevante Normen des Seerechtsübereinkommens selbst eher für eine Haftung, die nur dann eintritt, wenn die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt nicht nachkommen bzw. diese verletzen. So haftet ein Staat gemäß Art. 232 SRÜ für durch seine Durchführungsmaßnahmen entstandenen Schäden nur, wenn diese „unrechtmäßig sind oder über die in Anbetracht der verfügbaren Informationen vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen hinausgehen“. Gemäß Art. 139 SRÜ haftet ein Staat oder eine internationale Organisation nur, wenn der Schaden auf ein „Versäumnis zurückzuführen ist, die ihnen aus diesem Teil erwachsenden Verantwortlichkeiten zu erfüllen“.<sup>380</sup>

Zusammenfassend kann man festhalten, dass das Seerechtsübereinkommen in der Tradition des klassischen Völkerrecht eine Haftung in solchen Fällen vorsieht, in denen die Staaten ihren Verpflichtungen zum Schutze und zur Bewahrung der Meeresumwelt nicht in ordnungsgemäßer Weise nachkommen, d.h. rechtswidrig handeln und dadurch Schäden verursachen.

---

<sup>377</sup> S. auch Report of the Secretary General vom 18. September 1989, Protection and Preservation of the Marine Environment; (UN DOC) A/44/461, S.14.

<sup>378</sup> Dieses gilt ebenso für die englische Fassung des Artikels. Im Französischen hingegen wird in beiden Sätzen das Wort „*responsable*“ angewendet, so dass der Vergleich zum Englischen letztlich Aufschluss gibt; vgl. Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1226; Nordquist (ed.), Commentary IV, 235.10.(a) - (c).

<sup>379</sup> Siehe dazu Nordquist (ed.), Commentary IV, 235.10.(c) m.w.N.; auch Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1227/1228.

<sup>380</sup> vgl. auch Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1227.

In Bezug auf die Staatenimmunität gemäß Art. 236 SRÜ ist festzuhalten, dass das Herausnehmen von Kriegsschiffen, Flottenhilfeschiffen oder sonstigen Schiffen und Luftfahrzeugen, die dem Staat gehören und für nichtkommerzielle staatliche Zwecke eingesetzt werden, aus dem Anwendungsbereich des Teils des XII des SRÜ angesichts der noch immer großen Bedeutung der marinen Kriegsführung und der dementsprechenden Nutzungsintensität der Meere nicht unterschätzt werden darf.<sup>381</sup> Zwar sollen die Staaten dafür Sorge tragen, dass ihre Fahrzeuge zu Wasser oder in der Luft „in einer Weise betrieben werden, die mit dem Übereinkommen vereinbar ist“, doch nur „soweit zumutbar und durchführbar“. Angesichts der politisch sensiblen Bereiche, die hier berührt werden, war bzw. ist sicherlich momentan keine andere Regelung realistisch, doch bleibt das Problem einer massiven Umweltverschmutzung von dieser Seite bestehen.

(e) Zwischenergebnis

Möchte man nach dieser isolierten Betrachtung des Teils XII eine Bewertung abgeben, fällt im Rahmen der Kompetenzverteilung in Bezug auf Regelung und Durchsetzung der Materie auf, dass in beiden Bereichen immer noch die Flaggenstaaten die entscheidende Rolle spielen. Zwar wurden die Regelungskompetenzen der Küstenstaaten teilweise erweitert<sup>382</sup>, doch sind sie z.B. gemäß Art. 211 SRÜ in Bezug auf die Regelung der Verschmutzung durch Schiffe von der Zustimmung der Flaggenstaaten abhängig.<sup>383</sup> Auch im Rahmen der Durchsetzung ist zwar zum einen positiv zu bewerten, dass das Einbringen von Stoffen in die Meeresumwelt u.U. von der Zustimmung dreier Staaten abhängig sein kann<sup>384</sup>, auf der anderen Seite entpuppen sich die Neuerungen bei der Durchsetzung in Bezug auf die Verschmutzung durch Schiffe als weniger konsequent. So wird mit dem Konzept des Hafenstaats ein Akteur eingeführt, der im alleinigen Interesse der Meeresumwelt agieren soll und dem entsprechende Kompetenzen zugesprochen werden, doch mögen Interessenkonflikte den Hafenstaat letztlich in der Ausübung seiner Tätigkeit als „Umweltpolizei“ hemmen. Die Kompetenzen der Küstenstaaten sind in dieser Hinsicht auch mit Vorsicht als Errungenschaften zu beurteilen. Sie sind klar gestaffelt und gestehen dem Küstenstaat nur in schwerwiegenden Verschmutzungsfällen ein tiefgehendes Eingriffsrecht zu.<sup>385</sup> Darüber hinaus

<sup>381</sup> Vgl. allgemein Schachte, *The Value of the 1982 UN Convention on the Law of the Sea: Preserving our Freedoms and Protecting the Environment*, ODIL 23 (1992), 55-69.

<sup>382</sup> vgl. z.B. Art. 210 (5) SRÜ.

<sup>383</sup> Siehe früher 2. Teil, A. II. 1. a. bb. (1) (a) (ee): Rolle der Flaggenstaaten in Bezug auf die Qualifikation von internationalen Regeln und Vorschriften als „allgemein anerkannt“.

<sup>384</sup> Art. 216 SRÜ: Küstenstaat, Flaggenstaat und Ladestaat.

<sup>385</sup> Siehe früher 2. Teil, A. II. 1. a. bb. (1) (b) (aa).

hat man bei den Schutzbestimmungen das Problem, dass die Flaggenstaaten ein Übernahmerecht bei Strafverfahren haben und sie das Verfahren je nach ihrer Interessenlage weiterverfolgen können oder nicht. Auch die Absage an eine objektive Haftung, die einem effektiveren Umweltschutz zugute gekommen wäre, mindert das umweltrechtliche Potential des SRÜ.

Teil XII des Seerechtsübereinkommens scheint noch viele Fragen und Probleme einer rechtlichen Lösung für einen effektiven Umweltschutz offen zu lassen. Der Kompromiss, in dem den politischen Interessen der Flaggenstaaten letztlich doch der Vorzug gegeben wurde, lässt sich klar erkennen. Zum damaligen Zeitpunkt waren keine weiteren Zugeständnisse möglich.

Da Teil XII des SRÜ jedoch als Rahmenwerk zu lesen ist, kann es durch die stets fortschreitende Entwicklung des Meeresumweltschutzs immer neue Inhalte transportieren. Auch werden letztlich über drei ganz wesentliche Verpflichtungen der Staaten in Teil XII klare Aussagen getroffen:

1. Die Pflicht, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren;
2. Die Pflicht, auf einer regionalen und globalen Ebene zu kooperieren;
3. Die Pflicht, die auf regionaler und globaler Ebene erarbeiteten Standards auf nationaler Ebene als Vorschriften zu erlassen bzw. zu implementieren und durchzusetzen.<sup>386</sup>

Im weiteren muss man den Teil XII im Zusammenhang mit dem gesamten Seerechtsübereinkommen sehen, wie auch die wichtigen Entwicklungen durch den im Jahre 1992 begonnenen Rio- Nachfolgeprozess.

## (2) Andere meeresumweltrechtliche Normen des Seerechtsübereinkommens

Neben den in Teil XII enthaltenen Normen lassen sich in dem Seerechtsübereinkommen in den jeweiligen Teilen zu den verschiedenen Meereszonen noch weitere Normen finden, die auf den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt Bezug nehmen.<sup>387</sup>

In Teil II, der sich mit dem Küstenmeer und der Anschlusszone befasst, wird in Art. 19 (2) (h) SRÜ im Rahmen der „Bedeutung der friedlichen Durchfahrt“ festgelegt, dass diese durch eine „vorsätzliche schwere Verschmutzung“ im Küstenmeer berührt wird und dann nicht mehr als friedlich zu qualifizieren ist. Der Küstenstaat kann gemäß Art. 21 SRÜ für diese Fälle Gesetze und Vorschriften über die friedliche Durchfahrt erlassen, die u.a. die Erhaltung der lebenden Ressourcen des Meeres<sup>388</sup>, aber auch den Schutz der Umwelt der Küstenstaates und die Verhütung, Verringerung und die Überwachung ihrer

<sup>386</sup> McConnell/Gold, *Modern law of the Sea*, CWRJIL 23 (1991), 96/97.

<sup>387</sup> Auf einige dieser Normen wurde schon im Zusammenhang mit Teil XII Bezug genommen, z.B. Art. 56 und 162 (2) (w) SRÜ.

<sup>388</sup> Art. 21 (1) (d) SRÜ.

Verschmutzung<sup>389</sup> im allgemeinen betreffen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Gesetze der Küstenstaaten gemäß Absatz 2 des Art. 21 SRÜ nicht auf den Bau, die Bemanning oder die Ausrüstung von fremden Schiffen erstrecken dürfen, sofern sie von den internationalen Standards abweichen. Dies könnte sich als besonderes Konfliktpotential herausstellen.<sup>390</sup> In Art. 31 SRÜ wird im Zusammenhang mit der etwaigen Immunität von Kriegsschiffen klargestellt, dass diese für Schäden bei der Durchfahrt durch ein Küstenmeer, die sie bei Verstoß gegen die Vorschriften des Küstenstaates und des SRÜ verursachen, völkerrechtlich verantwortlich sind.<sup>391</sup>

Im Zusammenhang mit Meerengen, die in Teil III des SRÜ behandelt werden, taucht die Frage der Bewahrung der Meeresumwelt in Art. 39 (2) (b) SRÜ auf. Diese Regelung betrifft die Transitdurchfahrt von Schiffen und verpflichtet die Flaggenstaaten, die entsprechenden allgemein anerkannten internationalen Vorschriften, Verfahren und Gebräuche zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe zu befolgen. In Art. 42 (1) (b) SRÜ wird den Meerengenanliegerstaaten die Kompetenz zugestanden, diesbezüglich Vorschriften zu erlassen, die den entsprechenden anwendbaren internationalen Vorschriften in diesem Bereich Wirksamkeit verleihen.

Art. 54 SRÜ macht die gerade erläuterten Art. 39 und 42 des SRÜ auf die Situation der Archipelstaaten anwendbar.

Im Rahmen der besonderen Regelung der Meereszone der AWZ lassen sich einige für den Schutz der Meeresumwelt sehr wichtige Normen finden. Art. 56 (1) (a) SRÜ legt fest, dass der Küstenstaat in der AWZ hoheitliche Befugnisse in Bezug auf die Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden Ressourcen inne hat. Auch wenn hier eindeutig der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund steht, hat eine Bewirtschaftung, die auch der Erhaltung der jeweiligen Bestände dient, einen umweltschützenden Nebeneffekt. Sie kann in direktem Zusammenhang mit Art. 56 (1) (b) (iii) SRÜ gesehen werden, der festlegt, dass die hoheitlichen Befugnisse der Küstenstaaten in der AWZ auch die Materie des Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt umfassen.<sup>392</sup> Zwar müssen dabei die Rechte und Pflichten anderer Staaten und auch das Seerechtsübereinkommen als solches

---

<sup>389</sup> Art. 21 (1) (f) SRÜ.

<sup>390</sup> Mensah, *The International Tribunal and the Protection and Preservation of the Marine Environment*, *Environmental Policy and Law* 28 (1998), 217.

<sup>391</sup> Siehe früher 2. Teil, A. II. 1. a. bb. (1) (d) wurde im Zusammenhang mit der Immunität gemäß Art. 236 SRÜ bereits angesprochen.

<sup>392</sup> Vgl. Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol.2 , 1196/1197, die zwar darauf aufmerksam machen, dass hier eigentlich zwei gegenseitige Konzepte aufeinander stoßen (Wirtschaft und Umwelt), aber durch ihre Interdependenz doch voneinander abhängen und zusammen gelesen werden müssen. So bezeichnen sie die AWZ auch als eine „zone of ecological protection for economic purposes“.

berücksichtigt werden.<sup>393</sup> Trotzdem stellt diese Erweiterung der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Küstenstaaten einen entscheidenden Schritt dar, der die privilegierte Rolle der Flaggenstaaten berührt, wenn sie dadurch auch nicht grundlegend angetastet wird.<sup>394</sup>

Des Weiteren wird auf umweltrechtliche Belange im Zusammenhang mit der Beseitigung von künstlichen Inseln, Anlagen oder Bauwerken im Küstenmeer eingegangen.<sup>395</sup> Auch besteht die Möglichkeit des Küstenstaates, um diese Konstrukte sog. Sicherheitszonen zu entwerfen, in denen in Übereinstimmung mit den internationalen Regeln und Vorschriften dann besondere Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind. Da diese Zonen potentielle Hindernisse für die internationale Schifffahrt darstellen, liegt auch hier ein besonderes Konfliktpotential.<sup>396</sup>

Schließlich beschäftigen sich die Art. 60 ff. SRÜ mit der schon angesprochenen Erhaltung der lebenden Ressourcen in der AWZ, auf die hier nun näher eingegangen werden soll. So spezifiziert Art. 61 SRÜ die Kompetenzen des Küstenstaates in seiner AWZ insofern, als er festlegt, dass diese über die zulässigen Fangmengen bestimmen und die „geeigneten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dafür“ vornehmen. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass „der Fortbestand der lebenden Ressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ... durch übermäßige Ausbeutung gefährdet wird.“<sup>397</sup> In Absatz 3 heißt es, dass die Maßnahmen der Staaten darauf gerichtet sein müssen, „die Population befischter Arten auf einem Stand zu erhalten, oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert“ (sog. „maximum sustainable yield“ (MSY))<sup>398</sup>.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Regulierung der gesamten Fischerei – bis auf einige bestimmte Arten - in der AWZ den Küstenstaaten unterliegt. So auch die Autorisierung der Fischerei durch andere Staaten.<sup>399</sup> Im

---

<sup>393</sup> Art. 56 (2) SRÜ.

<sup>394</sup> Siehe früher 2. Teil, A. II. 1. a. bb. (1) (a) (ee) zwar sind die neuen Kompetenzen der Küstenstaaten kritisch zu beleuchten, trotzdem repräsentieren sie eine neue Entwicklung des Seerechts.

<sup>395</sup> Art. 60 (3) SRÜ.

<sup>396</sup> Mensah, *The International Tribunal and the Protection and Preservation of the Marine Environment*, *Environmental Policy and Law* 28 (1998), 217.

<sup>397</sup> Art. 61 (1) und (2) SRÜ.

<sup>398</sup> vgl. Wolfrum, *Die Internationalisierung staatsfreier Räume*, 665 Fn.30: Die Begriffe „maximum and optimum sustainable yield“ werden im Englischen nicht unterschieden. In der deutschen Fassung ist stets die Rede vom „größtmöglichen Dauerertrag“; vgl. Wortlaut des Art. 61 (3) und 119 (1) (a) SRÜ.

<sup>399</sup> Vgl. dazu Art. 62 SRÜ; hier werden u.a. die möglichen rechtlichen Maßnahmen der Küstenstaaten aufgezählt: Gesetze und Vorschriften der Küstenstaaten können sich z.B. auf die Bestimmung von Arten, die Größe und das Alter der Fische, die gefangen werden dürfen, auf die Fangzeiten und -gebiete und die Entsendung von Beobachtern an Bord oder auf die Durchsetzungsverfahren beziehen.

weiteren wird den Besonderheiten unterschiedlicher Spezies Rechnung getragen. Art. 64 SRÜ ist den weit wandernden Arten gewidmet, Art. 65 den Meeressäugtieren, Art. 66 den anadromen Beständen<sup>400</sup>, Art. 67 den katadromen Beständen<sup>401</sup> und Art. 68 schließlich den sesshaften Arten. Im Rahmen dieser Regelungen finden sich detaillierte Aussagen über die zulässigen Maßnahmen bezüglich dieser Spezies, die von der Verpflichtung zu regionaler oder allgemeiner Zusammenarbeit im Rahmen geeigneter internationaler Organisationen<sup>402</sup>, über die Regelung vorrangiger Verantwortlichkeiten, bis hin zur Festlegung bestimmter Fangplätze<sup>403</sup> gehen. Hervorzuheben ist schließlich Art. 73 SRÜ, der die Durchsetzung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Küstenstaaten regelt und dem Küstenstaat „bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zur Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone“ zugesteht, „die erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Anhaltens, der Überprüfung, des Festhaltens und gerichtlicher Verfahren“ zu ergreifen, „um die Einhaltung der von ihm in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.“

Auch wenn die Stellung des Küstenstaates in seiner AWZ hiernach in Hinblick auf die Nutzung der dort vorkommenden Ressourcen umfassend zu sein scheint, sei darauf hingewiesen, dass der Küstenstaat kein völlig freies Ermessen in seinen Entscheidungen hat. Art. 62 (1) SRÜ schreibt z.B. vor, dass sich der Küstenstaat als Ziel die „optimale Nutzung der lebenden Ressourcen“ setzt, was beinhalten kann, dass er anderen Staaten u.U. bestimmte Fangmengen einräumen muss, wenn sonst ein Überschuss entstehen würde.<sup>404</sup>

Vom umweltrechtlichen Standpunkt aus, ist in Bezug auf die Behandlung der lebenden Ressourcen innerhalb der AWZ durch den Küstenstaat besonders die Formel des MSY kritisch zu beurteilen. Tatsächlich ist ein effektiver Schutz der lebenden Ressourcen in der AWZ sogar sehr fraglich. So erlaubt das MSY eine Fangmenge, die dem erwarteten Wachstum des Fischbestandes entspricht, d.h. dass der „Fang bis zur absoluten Obergrenze der Quote der

---

<sup>400</sup> Zu den anadromen Fischarten gehören vor allem Lachse, die ihre erste Lebenszeit im Süßwasser verbringen, jedoch im Meer aufwachsen und dann und zum Laichen in ihr Ursprungsflüsse zurückkehren, Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 669.

<sup>401</sup> Zu den katadromen Fischarten gehören vor allem die Aale, die umgekehrt zu den anadromen Fischarten ihre größte Lebenszeit im Süßwasser verbringen und nur zum Laichen in das Meer zurückkehren, Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 669.

<sup>402</sup> Vgl. Art. 64 und 65 SRÜ, die sich auf weit wandernde Arten und Meeressäugtiere beziehen. Hier fungiert das SRÜ wieder einmal als „droit cadre“, das ausfüllungsbedürftig ist. Zur Problematik der weit wandernden Arten ist auf das 1995 Fish Stocks Agreement zu verweisen (siehe später unter 2. Teil, A. II. 2. a. aa.), in Hinblick auf Meeressäugtiere sei auf die Arbeit der Internationalen Walfangkommission (IWC) verwiesen.

<sup>403</sup> Art. 66 und 67 SRÜ.

<sup>404</sup> vgl. Art. 62 (2) und (3) SRÜ, der dabei die besondere Berücksichtigung der Entwicklungsstaaten hervorhebt; zu weiteren Beispielen, vgl. Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1197.



Regenerationsfähigkeit“ gehen kann.<sup>405</sup> Nicht vorhersehbare Faktoren, wie ein mögliches Fehlgehen der Fortpflanzung, Futtermangel oder klimatische Veränderungen, die den Fischbestand beeinflussen können, werden in die Berechnungen nicht mit einbezogen, so dass durch das völlige Ausreizen möglicher Fangquoten in Kombination mit oben genannten Faktoren die Ausrottung der Fischbestände möglich ist. Das Konzept des MSY gibt damit den wirtschaftlichen Interessen im Verhältnis zu ökologischen Interessen an Fischbeständen eindeutig den Vorrang.<sup>406</sup>

Im Zusammenhang mit der Erhaltung der lebenden Ressourcen kann im weiteren auf Teil VII des SRÜ, der Hohen See, Bezug genommen werden. Dort heißt es in Art. 117 SRÜ, dass „jeder Staat ... [sich] verpflichtet, in Bezug auf seine Angehörigen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See zu ergreifen oder mit anderen Staaten zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.“ Damit wird das Recht der freien Fischerei auf der Hohen See gemäß Art. 116 SRÜ eingeschränkt.<sup>407</sup> In Art. 118 SRÜ wird der Grundsatz der Zusammenarbeit zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in den Gebieten der Hohen See wiederholt.<sup>408</sup> Es fällt dabei auf, dass die Rolle von möglichen subregionalen oder regionalen Fischereiorganisationen nur peripher angedacht wird. So heißt es lediglich, dass die Staaten „gegebenenfalls“ zu Errichtung solcher zusammenarbeiten. Obwohl von den Niederlanden auf der Dritten Seerechtskonferenz vorgeschlagen wurde, Fischereiorganisationen eine stärkere Position zuzubilligen, wurde diesem Ansatz auf Druck von Seiten der USA und Kanada nicht gefolgt. Man wollte seine direkten Kompetenzen in Bezug auf den Schutz der Fischbestände nicht aufgeben. Einer Internationalisierung der Fischbestände, die einen effektiveren Schutz zugelassen hätte, wurde damit eine klare Absage erteilt.<sup>409</sup>

---

<sup>405</sup> Hohmann, Präventive Rechtspflichten und -prinzipien, 273.

<sup>406</sup> Hohmann, Präventive Rechtspflichten und -prinzipien, 273/274, der wiederum Einschränkungen dieses Konzeptes zu Gunsten der Umwelt sieht: z.B. müssen die Auswirkungen auf davon abhängige Arten beachtet werden, vgl. Art. 61 (4) und 119 (1)(b) SRÜ, zum ersten Mal sollen damit Arten wegen ihrer Rolle im Ökosystem und nicht wegen ihres wirtschaftlichen Wertes erhalten werden.

<sup>407</sup> Das Recht zum Fischfang auf Hoher See wird in Art. 116 drei Vorbehalten unterstellt: a. vertragliche Verpflichtungen, b. Rechte und Verpflichtungen, sowie Interessen der Küstenstaaten, wie sie u.a. in Art. 63 (2) und 64 bis 67 SRÜ vorgesehen werden, c. Bestimmungen des Abschnitts 2 des Teils VII; unter letzteres fällt Art. 117 SRÜ.

<sup>408</sup> Zu der Abweichung im Wortlaut im Vergleich zu Art. 117 SRÜ vgl. Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 661, der analysiert, inwiefern die Verwendung des Wortes „management“ in Art. 118 SRÜ auf eine Nutzungsverteilung durch nationale Quoten für den Bereich der Hohen See hinweist.

<sup>409</sup> Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 661/662; vgl. dazu anders das 1995 Fish Stocks Agreement, das eine Kooperationspflicht vorsieht, vgl. dazu Ziemer, Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, S. 134 ff.

Wie bereits in Art. 61 (3) SRÜ für die AWZ festgelegt, gilt gemäß Art. 119 (1) (a) SRÜ auch für die Hohe See, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen, die das MSY sichern. Diesmal sind aber im Besonderen die Interessen der Entwicklungsländer zu beachten. Im Vergleich zur früheren Genfer Fischereikonvention wird damit einem Ausgleichsgedanken gefolgt, während der dort enthaltene Zusatz, dass der Fischbestandschutz der Verbesserung der Welternährungslage zu dienen hat, entfällt. Das SRÜ betont auf diese Weise wieder eine Nationalisierung der Fischbestände, während die Genfer Konvention durch den gemeinnützigen Ansatz eine mögliche Internationalisierung und damit einen umweltrechtlich effektiveren Weg angedeutet hatte. So liegt die Erhaltung der lebenden Ressourcen der Meere im Interesse der gesamten Menschheit. Die effektive Umsetzung dieses Zieles kann nur durch ein internationales Regime erreicht werden. Die Berücksichtigung etwaiger Sonderinteressen ist kontraproduktiv, da solche möglicherweise dem Bestand einer Fischart kurzfristig keine Beachtung schenken wollen oder können und den Erhalt dieses Bestandes damit auf längere Sicht gefährden.<sup>410</sup> So kommt im Bereich der Hohen See zu dem Problem des MSY das der besonderen Beachtung der Interessen der Entwicklungsländer, was zu einer spürbaren Fragmentierung der Interessen im Schutz der lebenden Meeresressourcen führen könnte.

Eine weitere Norm mit umweltrechtlichem Bezug im Teil VII, der sich mit der Hohen See befasst, ist Art. 94 SRÜ, die im Zusammenhang mit der Verschmutzung von Schiffen zu sehen ist.<sup>411</sup> Gemäß Absatz 3 (c) dieses Artikels ist es die Pflicht des Flaggenstaates, Maßnahmen zu ergreifen, so dass „der Kapitän, die Offiziere und, soweit erforderlich, die Besatzung mit den internationalen Vorschriften ... zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Meeresverschmutzung ... vollständig vertraut und verpflichtet sind, sie zu beachten.“ Art. 94 ist insofern als Ergänzung der Durchsetzungsnormen des Flaggenstaates zu sehen und soll hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

---

<sup>410</sup> Vgl. Wolfrum, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 662 ff., der der besonderen Situation der Entwicklungsländer insofern Rechnung trägt, als er ihre Bevorzugung vor dem Hintergrund des „common heritage“ – Prinzips sieht. Überträgt man dieses vom Tiefseebodenregime auf die Fischerei, so stellt die Berücksichtigung der besonderen Situation der Entwicklungsländer eine logische Fortsetzung dieses Prinzips dar, da es durch Dirigismus soziale Unterschiede zwischen den Staaten ausgleichen will. Allerdings besteht zum Tiefseebodenregime ein Unterschied. Dieses hat zur Verwaltung des zum gemeinsamen Erbe erklärten Meeresboden die Behörde. Im Rahmen des Fischereiregimes fehlt es an solch einer Kontrollinstanz. Die Staaten wollten ihre Unabhängigkeit nicht aufgeben, so dass sogar die engere Einbindung von Fischereiorganisationen scheitern musste – s.o.

<sup>411</sup> vgl. Report of the Secretary General vom 18. September 1989, Protection and Preservation of the Marine Environment; (UN DOC) A/44/461, S.12..

In Teil XI, der sich mit dem Gebiet beschäftigt, ist die zentrale umweltschutzrechtliche Norm Art. 145, der sich mit dem „Schutz der Meeresumwelt in Zusammenhang mit Tätigkeiten im Gebiet“ beschäftigt.<sup>412</sup> Die Behörde beschließt zu diesem Zweck „geeignete Regeln, Vorschriften und Verfahren, um unter anderem a) die Verschmutzung und sonstige Gefahren für die Meeresumwelt, einschließlich der Küste, sowie Störungen des ökologischen Gleichgewichts der Meeresumwelt zu verringern, zu verhüten und zu überwachen ...; b) die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten, sowie Schäden für die Tiere und Pflanzen der Meeresumwelt zu vermeiden.“ Es ist bemerkenswert, dass das SRÜ die Interdependenz der ökologischen Räume Küste und Meer hier ausdrücklich anerkennt. Weiter ist auch anzumerken, dass die hier aufgezählten zu regelnden Bereiche nur beispielhaft zu verstehen sind. Damit wird der Behörde der Raum für noch weitere umweltrechtliche Regelungskompetenzen gegeben, die sich zukünftig möglicherweise als notwendig erweisen.

Der letzte Teil, in dem umweltrechtliche Normen außerhalb des Teils XII des SRÜ zu finden sind, ist Teil XIII, der die wissenschaftliche Meeresforschung behandelt. Dort ist gemäß Art. 240 (d) SRÜ als allgemeiner Grundsatz für die Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung festgelegt, dass diese „in Übereinstimmung mit allen diesbezüglichen, im Einklang mit diesem Übereinkommen erlassenen Vorschriften, einschließlich derjenigen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt, betrieben“ wird. Insofern sind der gesamte Teil XII, aber auch sämtliche andere umweltrechtliche Normen des SRÜ auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Meeresforschung anzuwenden. Darüber hinaus wird in Art. 242 SRÜ in Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich in Absatz 2 festgelegt, dass die Staaten anderen Staaten die Gelegenheit verschaffen müssen, Zugang zu Information zu erhalten, die „Schäden ... an der Meeresumwelt zu verhüten und einzudämmen“ helfen. Da die Kooperation zwischen den Staaten gerade in der wissenschaftlichen Meeresforschung angesichts der unterschiedlichen Möglichkeiten von Industrie- und Entwicklungsländern eine entscheidende Rolle spielt, ist die explizite Erwähnung des Meeresschutzes in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.<sup>413</sup> Schließlich ist noch Art. 263 (3) SRÜ zu erwähnen, der die Verantwortlichkeit und Haftung für

---

<sup>412</sup> siehe früher 2. Teil, A. II. 1. a. bb. (a) (cc) dort wurde Art. 145 SRÜ bereits im Zusammenhang mit Art. 209 SRÜ angesprochen.

<sup>413</sup> Vgl. Mann Borgese, *Mit den Meeren leben*, 169 /170, die zum einen heraushebt, welche zentrale Rolle die Wissenschaft im SRÜ spielt – so berührt etwa ein Drittel der Normen des SRÜ die Meeresforschung – aber auch die Gefahr dieser Schwerpunktlegung in Hinblick auf das ungleiche Verhältnis der Industrie- und Entwicklungsländer sieht und daher die zwingende Zusammenarbeit in diesem Bereich befürwortet.

Umweltschäden behandelt, die durch Meeresforschung entstanden sind und auf den bereits behandelten Art. 235 SRÜ des Teils XII verweist.<sup>414</sup>

### (3) Implikationen des Rio-Prozesses

Im Rahmen des sog. Rio-Prozesses ist in Hinblick auf den Meeresumweltschutz vor allem das Kapitel 17 der Agenda 21 von Interesse und soll hier näher untersucht werden.<sup>415</sup> Um die Wechselwirkung dieses Dokuments mit dem Seerechtsübereinkommen verstehen zu können, sei zunächst auf die zahlreichen Abschnitte des Kapitel 17 verwiesen, die direkt auf das SRÜ Bezug nehmen. Vielerorts heißt es dort, dass die Maßnahmen zum Schutze und zur Bewahrung der Meeresumwelt oder zur nachhaltigen Nutzung und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen im Einklang mit den Regeln und Vorschriften des SRÜ vorgenommen werden sollen.<sup>416</sup> Auf diese Weise ist das SRÜ als rechtliches Rahmenwerk zu verstehen, in dem der Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Meeresumwelt, der Küstengebiete und deren Ressourcen verwirklicht werden soll.<sup>417</sup> Verstärkt wurde die Verbindung zwischen der Agenda und dem SRÜ, indem man ihrem „rechtlichem“ Zusammenwirken einen institutionellen Rahmen schuf. So wurde auf der 19. Special Session der Generalversammlung im Juni 1997 beschlossen, dass die im Jahre 1992 gegründete Kommission für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (CSD) im Zuge periodisch staatfindender zwischenstaatlicher Treffen das Zusammenwirken dieser beiden Dokumente überprüfen bzw. regelmäßig verfolgen soll.<sup>418</sup>

Im Verhältnis der Agenda zum SRÜ, ist bedeutsam, dass die Agenda 21 bekanntlich kein völkerrechtlicher Vertrag ist, sondern als „Aktionsprogramm zur nachhaltigen Entwicklung“ rechtlich unverbindlich bleibt. So beinhaltet das Kapitel 17 zwar detaillierte Beschreibungen bestimmter Programme und

<sup>414</sup> Siehe früher 2. Teil, A. II. 1. a. bb. (1) (d).

<sup>415</sup> Interessant dazu auch Elisabeth Mann Borgese, die darüber hinaus die Bedeutung anderer Rio Dokumente für das SRÜ aufzeigt: so gibt es zahlreiche Überschneidungspunkte zwischen dem SRÜ und der Klimakonvention wie auch mit der Konvention über die biologische Vielfalt; weiter auch von Bedeutung die Waldgrundsatzerklärung in Bezug auf küstennahe Mangrovenwälder und die Erklärung zur Dersertifikation in Bezug auf küstennahe Wüsten, Mann Borgese, *Ocean Governance and the United Nations*, 55 ff., 63/64.

<sup>416</sup> Vgl. Kapitel 17.1. im allgemeinen; 17. 44 und 17.49 in Hinblick auf nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See und unter nationaler Jurisdiktion; 17.22 und 17.31 in Hinblick auf marinen Umweltschutz, 17.99 in Hinblick auf Klimaveränderungen; siehe auch Yankov, *The Law of the Sea Convention and Agenda 21*, in: Boyle/Freestone, *International Law and Sustainable Development*, 271.

<sup>417</sup> Yankov, *Law of the Sea Convention*, in: Boyle/Freestone, *International Law and Sustainable Development*, 272 m.w.N.

<sup>418</sup> Yankov, *Law of the Sea Convention*, in: Boyle/Freestone, *International Law and Sustainable Development*, 272; siehe dazu auch Beyerlin, *New Developments*, *ZaöRV* 55 (1995), 576 m.w.N., der sich die Commission on Sustainable Development (CSD) in einer solchen integrativen Funktion vorstellte.

Maßnahmen zum Schutze der marinen Umwelt, wie auch Sätze, die von den Staaten ein ganz konkretes Vorgehen verlangen, um bestimmte Ziele zu erreichen, doch bleibt es programmatisch. Den Staaten werden keine rechtlichen Verpflichtungen auferlegt.<sup>419</sup> Trotzdem transportiert die Agenda durch ihre starke politische Bedeutung moralische Verpflichtungen, die u.a. im Zusammenspiel mit dem SRÜ für den marinen Bereich einen normativen Charakter erhalten.<sup>420</sup> Diese über sich selbst hinausdeutende Wirkungsweise lässt sich schließlich auch daran ablesen, dass durch die Agenda angestoßene Konzepte weiterentwickelt bzw. in anderen internationalen meeresumweltrechtlichen Verträgen umgesetzt werden und damit letztlich rechtliche Verbindlichkeit erlangen.<sup>421</sup> Sogenannte „unverbindliche“ politische Programme sind somit in ihrer Möglichkeit zur Einflussnahme und Steuerung der weiteren Entwicklung des Rechts nicht zu unterschätzen. Vielmehr müssen sie als Übergangsstadium verstanden werden, in dessen Rahmen neuen rechtlichen Tendenzen der Weg gebahnt bzw. der Raum verschafft wird, diskutiert zu werden und Akzeptanz zu erlangen.

Inhaltlich gesehen weist das Kapitel 17 der Agenda 21 sieben verschiedene Programmbereiche auf:

1. Integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung von Küsten- und Meeresgebieten einschließlich ausschließlicher Wirtschaftszonen (A);
2. Meeresumweltschutz (B)
3. Nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Hohen See (C);
4. Nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen in Gewässern unter nationaler Hoheitsgewalt (D);
5. Behandlung gravierender Unsicherheiten in Bezug auf die Bewirtschaftung der Meeresumwelt und auf Klimaveränderungen (E);
6. Stärkung der internationalen sowie der regionalen Zusammenarbeit und Koordination (F);
7. Nachhaltige Entwicklung kleiner Inseln (G).

---

<sup>419</sup> Treves, *The Protection of the Oceans in Agenda 21 and International Environmental Law*, in: Campiglio/Pineschi/Siniscalco/Treves (ed.), *The Environment after Rio*, 162; Beyerlin, *New Developments*, ZaöRV 55 (1995), 566.

<sup>420</sup> Beyerlin, *New Developments*, ZaöRV 55 (1995), 567, der zu diesem Themenbereich auf Heusel, „Weiches“ Völkerrecht, 283 ff. verweist und feststellt, dass unverbindlichen Regeln insofern einen rechtlichen Effekt haben, als ihre Befolgung schwerer als rechtswidriges Verhalten ausgelegt werden kann.

<sup>421</sup> Vgl. insbesondere die unter 1. Teil, D. III. behandelte Helsinki Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes von 1992 und das 1995 Fish Stocks Agreement, auf das später unter 2. Teil, . II. 2. a. aa./bb.

Anstatt jeden einzelnen Programmbereich mit seinen verschiedenen Punkten darzustellen, soll hier nur kurz auf die Inhalte eingegangen werden, die im Verhältnis zum SRÜ Neuigkeiten oder Veränderungen darstellen.

Der erste Programmbereich (A) über die integrierte Bewirtschaftung und der nachhaltigen Entwicklung bezieht sich auf alle Küstenbereiche einschließlich der AWZ. Anstatt wie das SRÜ die verschiedenen Meereszonen getrennt zu behandeln, sieht die Agenda gemäß ihres integrativen Ansatzes die Küstenzonen mit der AWZ als funktionale Einheit. Was für sich genommen logisch erscheint und dem Sinn und Zweck dieses Programmbereichs entspricht, ist in Bezug auf das SRÜ jedoch schwierig zu integrieren. So sind die Befugnisse der Küstenstaaten in den verschiedenen Meereszonen sehr unterschiedlich. Durch einheitliche Programme für die unterschiedlichen Zonen ist die rechtliche Umsetzung im Rahmen des SRÜ damit mit Problemen besetzt. Bedenkenswert scheint besonders, dass die Küstenstaaten auf diese Weise die von der Agenda propagierten Programme nutzen könnten, um ihre Befugnisse in die AWZ auszuweiten. Dieses Phänomen, das auch unter dem Schlagwort der „creeping jurisdiction“ bekannt ist, ist im Zusammenhang mit der Agenda 21 jedoch von geringer Bedeutung. So beziehen sich die meisten vorgestellten Maßnahmen des ersten Programmbereichs entgegen seiner eigenen Betitelung nur auf die Küstenbereiche im engeren Sinne. Die AWZ wird nur selten mit einbezogen.<sup>422</sup>

Im zweiten Programmbereich (B), der sich allgemein dem Meeresumweltschutz widmet, wird ein dem SRÜ ähnlicher Ansatz gewählt. Umfassend und vor allem - das ist im Vergleich zum SRÜ ein neuer wichtiger Aspekt<sup>423</sup> - mit einem „vorsorgenden und vorbeugenden Ansatz“ „anstelle eines reaktiven Ansatzes“ soll der Meeresverschmutzung begegnet werden.<sup>424</sup> Als Antwort auf die Tatsache, dass der Großteil der Meeresverschmutzung vom Land herrührt<sup>425</sup>, legt die Agenda dabei einen Schwerpunkt auf die Verschmutzung von Land aus, die im SRÜ nur sehr rudimentär geregelt ist. Die bisher vornehmlich regionale

---

<sup>422</sup> Beyerlin, New Developments, ZaöRV 55 (1995), 568; Treves, Protection of the Oceans, in: Campiglio/Pineschi/Siniscalco/Treves (ed.), The Environment after Rio, 163.

<sup>423</sup> Auch wenn im SRÜ von Verhütung („prevention“) die Rede ist, so sind die Maßnahmen es doch grundsätzlich reagierend, vgl. Yankov, Law of the Sea Convention, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 277.

<sup>424</sup> Kapitel 17.21 der Agenda 21, in dem im weiteren die verschiedenen Mittel zur Erreichung dieses Zieles aufgeführt werden: „...die Ergreifung von Vorsorgemaßnahmen, die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, umweltverträgliche Produktionsverfahren, Recycling, Abfallbilanzen und Abfallminimierung, den Bau und/oder die Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Qualitätssicherungskriterien für die angemessene Handhabung von Gefahrstoffen sowie ein übergreifendes Konzept in Bezug auf Schadeinwirkungen aus der Luft, vom Land und vom Wasser“.

<sup>425</sup> „So stammen siebzig Prozent der Meeresverschmutzung aus landseitigen Quellen, während jeweils 10 Prozent dem Schiffsverkehr und dem Einbringen (Dumping) auf See zuzuschreiben sind.“, Kapitel 17.18 der Agenda 21.

Behandlung dieses Problems wird damit erstmals derart auf globaler Ebene thematisiert.<sup>426</sup>

Weiter ergänzt die Agenda das SRÜ auch im Bereich der Verschmutzungen von See aus. Zwar regelt das SRÜ diese selbst in äußerst detaillierter Weise, doch geht die Agenda in folgenden vier Bereichen vertiefend darüber hinaus: 1. Schifffahrt<sup>427</sup> 2. Einbringen<sup>428</sup> 3. Offshore-Plattformen für Öl and Gas<sup>429</sup> und 4. Hafenstaatkontrolle und -durchsetzung<sup>430</sup>. Dabei integriert sie zum einen das Vorsorgeprinzip, stärkt insgesamt die Rolle der IMO und entwickelt schließlich das Hafenstaatkonzept fort. Verträge in dieser Hinsicht im folgenden nachträglich aufzustocken, wird dadurch und durch die Vorarbeit im SRÜ wesentlich leichter gemacht.<sup>431</sup> Obwohl damit die Agenda das SRÜ aus umweltrechtlicher Sicht her zu bereichern scheint, kann man den zweiten Programmbereich zum Meeresumweltschutz nicht uneingeschränkt als gelungene und den ökologischen Zielen entsprechende Ergänzung zum SRÜ charakterisieren. Bereits bei der Festsetzung der Ziele rückt eine wirtschaftliche Komponente ins Bild, die den rein ökologischen Ansatz des Abschnittes empfindlich stört. So heißt es im Kapitel 17.22, dass es unter anderem notwendig ist, „e) den Lebensstandard der Küstenbewohner, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu heben, um auf diese Weise zur Reduzierung der Beeinträchtigung der Küsten- und Meeresumwelt beizutragen.“ Umweltrechtliche Interessen treten insofern zurück, sobald diese einer Entwicklung der Küstenregionen entgegen stehen würden.<sup>432</sup> Die Entwicklung soll dann zwar letztlich dem Schutze der Umwelt zugute kommen, doch besteht die Gefahr, dass diese Formulierung insbesondere von Seiten der Entwicklungsländer so ausgelegt werden kann, dass der Meeresumwelt letztlich nicht geholfen wird.

Auch in den Programmbereichen, die sich mit der nachhaltigen Bewirtschaftung und Bewahrung der lebenden Ressourcen in der Hohen See und unter nationaler Jurisdiktion beschäftigen (C und D), tritt durch eine Überbewertung der wirtschaftlichen Seite die umweltrechtliche zurück. Selbst wenn das Konzept nachhaltiger Entwicklung eine Balance dieser beiden Komponenten vorsieht<sup>433</sup>,

---

<sup>426</sup> Treves, Law of the Sea Convention, in: Campiglio/Pineschi/Siniscalco/Treves (ed.), The Environment after Rio, 165, der wiederum betont, dass die Agenda im Rahmen der Verschmutzung von Land aus das Abfallproblem („sewage“) hervorhebt; Beyerlin, New Developments, ZaöRV 55 (1995), 571; siehe dazu auch Wolfrum, Protection, in: FS Bernhardt, 1014 ff.

<sup>427</sup> Kapitel 17.30 (a) der Agenda 21.

<sup>428</sup> Kapitel 17.30 (b) der Agenda 21.

<sup>429</sup> Kapitel 17.30 (c) der Agenda 21.

<sup>430</sup> Kapitel 17.30 (d) der Agenda 21.

<sup>431</sup> Yankov, Law of the Sea Convention, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 294.

<sup>432</sup> Beyerlin, New Developments, ZaöRV 55 (1995), 571.

<sup>433</sup> „Nachhaltige Entwicklung“ ist ein weit gefasster und häufig mehrdeutig gebrauchter Begriff, so dass eine Definition schwierig ist. Es sei hier auf Brundtlands Versuch anlässlich

räumt die Agenda in ihrem Kapitel 17 tendenziell utilitaristischen Elementen den Vorrang ein.<sup>434</sup> So steht bei der Formulierung der Ziele des Abschnittes über die nachhaltige Entwicklung der Meeresressourcen der Hohen See deren Nutzungspotential und die Sicherung des höchstmöglichen Dauerertrages an erster Stelle.<sup>435</sup> Im Zusammenhang mit der Ausbeutung der lebenden Ressourcen unter nationaler Jurisdiktion wurde dem Drängen der Entwicklungsländern nachgegeben. So heißt es in Kapitel 17.73 als erstes, dass „[d]ie Küstenstaaten, und zwar insbesondere die Entwicklungsländer und Staaten, deren Wirtschaft zum überwiegenden Teil von der Ausbeutung der lebenden Meeresressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone abhängig ist, ... in den Genuss der vollen sozialen und wirtschaftlichen Vorteile der nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone und in anderen Gebieten unter staatlicher Hoheitsgewalt kommen“ sollen. Der Kompromisscharakter der Agenda, der einem effektiven Umweltschutz letztlich kontraproduktiv entgegenwirkt, wird hier sehr deutlich.<sup>436</sup> Auf der anderen Seite verbessert die Agenda in einigen Bereich den Schutzstandard, indem sie im Vergleich zum SRÜ gemäß Kapitel 17. 74 (f) die Küstenstaaten z.B. dazu anhält, „seltene oder sensible Ökosysteme, sowie andere Lebensräume und andere ökologisch empfindliche Räume zu erhalten“.<sup>437</sup>

Weiter kann im Rahmen des Programmbereiches, der die lebenden Ressourcen der Hohen See betrifft, das Anstoßen des Prozesses als erfolgreich beurteilt werden, der letztlich zu dem „Agreement for the Implementation of Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 Relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks“ geführt hat, auf das später noch ausführlich eingegangen werden wird.<sup>438</sup>

Im Rahmen des fünften Programmbereiches (E) wird der Interdependenz der verschiedenen Medien, insbesondere Meer und Atmosphäre, Rechnung getragen, indem man der Frage der Klimaveränderung und den damit verbundenen Gefahren des Anstiegs des Meeresspiegels nachgeht und versucht,

---

eines Vortrages vom 8. Oktober 1986 verwiesen: „Nachhaltigkeit hat viele Dimensionen. Erstens erfordert sie, dass Armut und Mangel beseitigt werden. Zweitens erfordert sie die Erhaltung und Verbesserung der Ressourcengrundlage, die allein gewährleisten kann, dass die Beseitigung der Armut von Dauer ist. Drittens erfordert sie einen weit gefassten Begriff der Entwicklung, der nicht nur wirtschaftliches Wachstum, sondern auch die soziale und kulturelle Weiterentwicklung umfasst. Viertens – und das ist am wichtigsten – erfordert sie auf allen Ebenen die Vereinigung von Ökonomie und Ökologie bei der Entscheidungsfindung.“; vgl. Mann Borgese, *Mit den Meeren Leben*, 38.

<sup>434</sup> Wolfrum, *Protection*, in: FS Bernhardt, 1012.

<sup>435</sup> Kapitel 17.46 (a) und (b) der Agenda 21.

<sup>436</sup> Beyerlin, *New Developments*, ZaöRV 55 (1995), 569/570 und 579.

<sup>437</sup> Wolfrum, *Protection*, in: FS Bernhardt, 1013.

<sup>438</sup> Vgl. später unter 2. Teil, A. II. 2. a. aa./ bb.



sich dieser Problematik durch Kooperation in Wissenschaft und Forschung unter zwischenzeitlicher Anwendung des „Vorsorgeprinzips“ anzunähern.<sup>439</sup>

Der sechste Programmbereich (F) unterstützt die zahlreichen Verweise des SRÜ auf regionale und globale Zusammenarbeit und Koordinierung. Die Agenda sieht in diesem Zusammenhang vor allem den Aufbau von Institutionen vor, da „die Umsetzung der innerhalb der Programmbereiche vorgesehenen Strategien und Maßnahmen, die sich mit den Meeres- und Küstengebieten und den Ozeanen befassen, ...wirksame und institutionelle Strukturen auf nationaler, subregionaler, regionaler and gegebenenfalls globaler Ebene“ voraussetzt.<sup>440</sup>

Leider bleiben dann die konkreten Maßnahmen, die unter Abschnitt F vorgesehen werden, sehr generell und ohne Konturen, indem lediglich die Stärkung bereits vorhandener Strukturen, d.h. der existierenden UN Agenturen und Programme angestrebt wird. Erklärtes Ziel ist vor allem deren Zusammenarbeit und Koordination, wobei zusätzlich der Informationsfluss verbessert werden soll. Auch die Staaten sollen ihre zwischenstaatliche Zusammenarbeit intensivieren und ausbauen, z.B. im Rahmen der regionalen UNEP Programme, subregionalen Fischereiorganisationen etc..<sup>441</sup>

Der letzte Programmbereich (G) beschäftigt sich mit einem sehr speziellen Problem: der Situation von kleinen Inselstaaten und ihrer nachhaltigen Entwicklung. Sie sind durch die Klimaveränderungen, die globale Erwärmung und dem damit verbundenen Anstieg des Meeresspiegels im Besonderen gefährdet und bedürfen einer entsprechenden Sonderbehandlung. Da sie sich aber nur zeitlich früher mit Fragen bzw. Problemen auseinandersetzen müssen, die später auch andere Staaten betreffen werden, kann ihr Fall als Modell für neue Ansätze und Lösungen gesehen werden. Umso mehr Beachtung kann daher der durch die Agenda propagierte Conference on Small Islands Developing States (SIDS) geschenkt werden, die vom 25. April bis zum 6. Mai 1994 in Barbados abgehalten wurde und die „Barbados Declaration“, wie auch ein Aktionsprogramm für nachhaltige Entwicklung des SIDS hervorbrachte.<sup>442</sup>

Obgleich man dem Kapitel 17 der Agenda 21 nicht die gleiche umwälzende Wirkung zusprechen kann, die das Seerechtübereinkommen für das geltende See- und Umweltseerecht letztlich hatte, so lassen sich doch einige wichtige neue Konzepte ausmachen, die durch die Agenda in das System des SRÜ eingeführt werden.

So werden durch das Konzept eines vorsorgenden und vorbeugenden Ansatzes, der u.a. im Rahmen der Ergreifung von Vorsorgemaßnahmen auch die

---

<sup>439</sup> Beyerlin, *New Developments ZaöRV* 55 (1995), 572; Treves, *Law of the Sea Convention*, in: Campiglio/Pineschi/Siniscalco/Treves (ed.), *The Environment after Rio*, 168/169.

<sup>440</sup> Kapitel 17.115 der Agenda 21.

<sup>441</sup> Vgl. Kapitel 17.117 ff. der Agenda 21; wie auch Beyerlin, *New Developments, ZaöRV* 55 (1995), 574/574.

<sup>442</sup> Mann Borgese, *Ocean Governance and the United Nations*, 66/67.

Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen enthält<sup>443</sup>, entscheidend neue Impulse gesetzt. Die Staaten werden sich bei der Umsetzung des Konzeptes neuen Notwendigkeiten gegenüber sehen. Um die Konsequenzen ihres Handelns vorhersehen zu können, müssen sie verschiedenste Faktoren mit in Betracht ziehen. Die Meere bilden einheitliche Ökosysteme, deren Management einen integrativen Ansatz verlangt. Kurzzeitige Folgen müssen gegen Langzeitfolgen abgewogen werden, so dass flexible Verfahren im Gegensatz zu statischem Setzen von Standards notwendig sein werden.<sup>444</sup>

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung verfehlt die Agenda durch die Überbewertung des wirtschaftlichen Aspekts, also der Nutzungskomponente, das eigentlich angestrebte Gleichgewicht der Komponenten Entwicklung und Umwelt. Zwar sind beide Komponenten in gleicher Weise fundamental, jedwede Entwicklung ohne eine intakte Umwelt muss jedoch zwangsläufig ins Leere laufen, da diese letztlich eine lebensbewahrende und damit unabdingbare Rahmenvoraussetzung für jede Entwicklung ist. Vor diesem Hintergrund muss einer intakten Umwelt Priorität in der Art eingeräumt werden, dass bei einer Abwägung die Umweltinteressen im jeden Falle berücksichtigt werden und im Ergebnis ihren Niederschlag finden müssen.<sup>445</sup>

Es ist allerdings anzuerkennen, dass die Agenda und damit auch Kapitel 17 insgesamt die Integration von wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen in den Umweltschutz fördert. So wird als allgemeines Ziel in Kapitel 17.22 (c) formuliert, dass der „Schutz der Meeresumwelt in die jeweilige allgemeine Umwelt-, Sozial-, und Entwicklungspolitik einzubinden“ sei. Bei der Umsetzung der Agenda fanden schließlich Vorstellungen von Gerechtigkeit, Billigkeit und Moralvorstellungen in die Konzepte des integrierten Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung für jetzige und zukünftige Generationen Eingang. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Agenda, welche die neuen Konzepte der Rio-Deklaration beinhaltet, dem Umweltschutz der Meere neue Ansätze liefert und ein umfassendes Begreifen der Problematik erlaubt.<sup>446</sup>

Schließlich geben die verschiedenen Programmbereiche des Kapitel 17 der Agenda ganz allgemein Richtlinien für die Umsetzung des SRÜ, welche die Entwicklung der Meere in eine generelle Entwicklungsstrategie integrieren und damit Lücken des SRÜ im Sinne der neuen Ansätze ausfüllen.<sup>447</sup>

---

<sup>443</sup> Siehe früher in Fn. 421.

<sup>444</sup> Wolfrum, Protection, in: FS Bernhardt, 1013/1014 und 1017; siehe zum „precautionary approach“ auch Yankov, Law of the Sea Convention, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 277/278.

<sup>445</sup> Beyerlin, New Developements, ZaöRV 55 (1995), 577.

<sup>446</sup> Yankov, Law of the Sea Convention, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 277.

<sup>447</sup> Mann Borgese, Ocean Governance and the United Nations, 58.

So ist es kein Problem die in Programm 1 und 4 beschriebenen Maßnahmen als Modus für Teil V des SRÜ, der sich mit AWZ beschäftigt, zu sehen, auch wenn der erste Programmbereich seine Maßnahmen grundsätzlich auf die funktionale Einheit von Küstengewässer und AWZ bezieht und damit einen anderen Ansatz als das SRÜ wählt. Programm 2 stellt im allgemeinen die Umsetzung der Regelungen und Vorschriften des SRÜ über den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt dar, während Programm 3 die Regelungen des SRÜ zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Hohen See gemäß Abschnitt 2 des Teil VII spezifiziert. Programm 5 ist im Zusammenhang mit Teil XIII, der wissenschaftlichen Meeresforschung, zu sehen. Die Frage der Zusammenarbeit und Koordination internationaler und regionaler Art, mit der sich Programm 6 des Kapitels 17 beschäftigt, ist im Kontext der verschiedenen im SRÜ verstreuten Regelungen dazu zu sehen. Programmbereich 7 stellt schließlich eine Ergänzung des Teils VIII des SRÜ, der Ordnung der Inseln, dar.<sup>448</sup>

Das Seerechtsübereinkommen hat somit im Lichte des Rio-Prozesses neue Impulse erfahren. Integriertes Bewirtschaften und nachhaltige Entwicklung der Meeresumwelt, das Vorsorgeprinzip und die damit verbundenen neuen Verfahren und Standards sind auf dieser Weise in den Text des SRÜ hineinzulesen und könnten so ihre Wirkung entfalten.<sup>449</sup>

### cc. Ergebnis

Bei einem Blick auf die Spannbreite möglicher Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des SRÜ ist die enorme Reichweite des Übereinkommens zu erkennen. Allein der umweltrelevante Teil scheint umfassend und bietet Material für eine Vielzahl von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Zwar spiegelt das im SRÜ normierte Umweltrecht in einigen Bereichen deutlich seinen Kompromisscharakter wider, doch wurden auch wichtige Schritte in Richtung eines moderneren Umweltrechts getan. Während z.B. die immer noch zentrale Rolle der Flaggenstaaten bei der Durchsetzung des marinen Umweltrechts einem effektiven Umweltschutz entgegenstehen mag, ist die Entwicklung des Hafenstaatskonzept ein Ansatz in die richtige Richtung. Durch den Rio-Prozess wurden neue Impulse gegeben und lassen das kommende, aber auch das bestehende Umweltrecht in einem neuen Licht erscheinen. Nicht nur wurde das Hafenstaatprinzip weiterentwickelt, auch wurde das Vorsorgeprinzip eingeführt. Auch wenn die Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Umstände, d.h. ein integrativer Ansatz, für einen praktikablen Umweltschutz unumgänglich ist, stellt das

<sup>448</sup> So Mann Borgese, *Ocean Governance and the United Nations*, 62.

<sup>449</sup> Vgl. zur rechtlichen Wirkung früher Fn. 417.

Prinzip der nachhaltigen Entwicklung dagegen ein zweiseitiges Schwert dar, das nicht allein zugunsten der Umwelt eingesetzt werden kann. Im Gegenteil – durch die dortige starke Betonung des wirtschaftlichen Aspektes könnte der Umweltschutz sogar ins Hintertreffen geraten. Gleichmaßen können die an die Entwicklungsländer gemachten Zugeständnisse einen Rückschritt für den Umweltschutz bedeuten, der jedoch durch die nun möglich gewordene Einbindung dieser Länder kompensiert werden kann. So muss man darin vor allem die Grundlage für eine kommende Zusammenarbeit sehen, auf deren Basis eine globale Lösung für die Umweltprobleme erst ermöglicht werden kann.

In Bezug auf die lebenden Ressourcen der Meere wurde die Möglichkeit einer Internationalisierung der Fischbestände und damit auch die Möglichkeit einer effektiven Erhaltung und Bewirtschaftung dieser versäumt. Die Rolle der Fischereiorganisationen ist von keiner größeren Bedeutung. In der AWZ spielen die jeweiligen Küstenstaaten die entscheidende und zentrale Rolle. Allerdings wurde im Rahmen des 1995 Fish Stocks Agreement eine andere Richtung eingeschlagen, was später aufgegriffen und vertieft werden wird. An diesem Beispiel werden auch die Möglichkeiten der Fortentwicklung des Umweltrechts des SRÜ verdeutlicht werden und sein Potenzial als Rahmenabkommen verdeutlicht.

#### b. Vorläufige Maßnahmen

Art. 290 SRÜ räumt einem Tribunal oder Gericht, das sich mit Seerechtsstreitigkeiten befasst, die Kompetenz ein, vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Neben dem ISGH sind gemäß der Montreux-Formel auch der Internationale Gerichtshof in Den Haag und die verschiedenen Schiedsgerichte mögliche Foren. Sobald sich jedoch die Streitparteien bis zur Bildung eines mit einer Streitigkeit befassten Schiedsgerichtes nicht binnen zwei Wochen nach dem Tag der Beantragung der vorläufigen Maßnahme im Einvernehmen auf ein bestimmtes Forum einigen können, fällt dem ISGH oder dessen Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten die Kompetenz zu, gemäß Art. 290 SRÜ vorläufige Maßnahmen anzuordnen, zu ändern oder zu widerrufen, sofern er bzw. sie der Auffassung ist, dass das zu bildende Gericht *prima facie* zuständig ist und die Dringlichkeit der Lage es erfordert.<sup>450</sup> Angesichts der Tatsache, dass viele der Vertragsstaaten des SRÜ ihr Wahlrecht gemäß Art. 287 SRÜ noch nicht

---

<sup>450</sup> Vgl. Art. 290 (5) SRÜ; siehe auch Noyes, *The International Tribunal for the Law of the Sea*, Cornell ILJ 32 (1998), 136, der zur Begründung der besonderen Rolle des ISGH auf die Diskussion auf der III. Seerechtskonferenz verweist: man wollte Schnellverfahren wie das Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ, aber auch das Verfahren zur Anordnung Vorläufiger Maßnahmen gemäß Art. 290 SRÜ aufgrund der Gefahr von Verzögerungen nicht etwaigen Schiedsgerichten überlassen, die dann erst gebildet werden müssten.

ausgeübt und damit dem Schiedsverfahren nach Anlage VII des SRÜ zugestimmt haben, erhält der ISGH eine besondere Rolle, die sich auch in der Praxis bereits gezeigt hat.

Da die meisten Gerichte oder Tribunale die Kompetenz haben, vorläufige Maßnahmen anzuordnen<sup>451</sup>, ist die Zuständigkeit des ISGH an sich keine Besonderheit. Auf der anderen Seite lassen sich auch hier einige Unterschiede und Weiterentwicklungen im Rahmen der Jurisdiktion des ISGH für diesen Fall ausmachen.<sup>452</sup>

#### aa. Ziel der vorläufigen Maßnahmen

Im Allgemeinen wird im internationalen Rechtsprechungssystem als Ziel vorläufiger Maßnahmen die Sicherung der Rechte der betroffenen Streitparteien gesehen oder aber die Verhinderung irreparabler Schäden bis zur endgültigen Entscheidung.<sup>453</sup> Der IGH hat dies in seiner Rechtsprechung in vieler Hinsicht spezifiziert bzw. waren Auslegung und Definition dieser Begriffe auch Gegenstand der Diskussion in der Literatur. So wurde die Frage behandelt, was unter der Sicherung *der Parteien* zu verstehen ist, inwiefern also auf beide Seiten eingegangen werden muss. Weiter wurde diskutiert, ob die vorläufige Maßnahme auf die Sicherung eines *status quo* zielt und was darunter zu verstehen ist, oder ob eine vorläufige Maßnahme aus rein prozessualen Gründen angeordnet werden kann. Regelmäßig erwähnte der IGH die oben genannte Verhinderung irreparabler Schäden bis zur endgültigen Entscheidung als ein Ziel der vorläufigen Maßnahme.<sup>454</sup>

Art. 290 SRÜ weicht von diesem Konzept in erstaunlicher Weise ab. Neben der Sicherung der Rechte der Streitparteien, wird hier die Verhinderung schwerer Schäden für die Meeresumwelt erwähnt und damit indirekt die Wichtigkeit des Teiles XII des SRÜ reflektiert, der sich mit dem Schutz der Meeresumwelt befasst. Das neue Ziel, einen allgemeinen Wert der Staatengemeinschaft zu erhalten, hat hier in die Regelungen des SRÜ über vorläufige Maßnahmen

---

<sup>451</sup> Insbesondere die Kompetenz des IGH in Den Haag, vorläufige Maßnahmen gemäß Art. 41 seines Statuts anzuordnen, soll hier genannt werden. Sie wird zum Vergleich zur Kompetenz des ISGH und zur Klärung von Begrifflichkeiten herangezogen werden.

<sup>452</sup> Wolfrum, *Provisional Measures of the International Tribunal for the Law of the Sea*, IndJIL 37 (1997), 421/422.

<sup>453</sup> Sztucki, *Interim Measures in the Hague Court*, 70; Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1378.

<sup>454</sup> Vgl. Dazu ausführlich Sztucki, *Interim Measures in the Hague Court*, 70 ff. mit Nachweisen zu den entsprechenden Entscheidungen des ISGH.

Eingang gefunden.<sup>455</sup> Für den Schutz der Meeresumwelt enthält Art. 290 SRÜ somit eine entscheidende neue prozessuale Möglichkeit. Auch wenn dieses Instrument nicht mit der Möglichkeit des ISGH gekoppelt sein wird, *ex officio*, d.h. auf eigene Initiative hin, Verfahren anzustrengen und sich damit womöglich als eine Art „Umweltpolizei“ gerieren zu können, stellt dieser Zusatz für Antragsteller, die als Stellvertreter der Umwelt agieren, ein enormes Potential dar, Fragen von großer Dringlichkeit vor ein internationales Tribunal zu bringen und Gefahren für die Meeresumwelt rechtzeitig abzuwenden.<sup>456</sup>

Das allgemeine Problem in diesem Kontext, wie die „Sicherung“ von Rechten im Rahmen des Art. 290 (1) SRÜ zu interpretieren ist<sup>457</sup>, bleibt wie beim IGH bestehen. So hat der IGH sein Konzept der Verhütung irreparabler Schäden („irreparable prejudice“) entwickelt, um den Balanceakt zwischen der Sicherung von Rechten und der Nichtvorwegnahme der Entscheidung in der Sache zu schaffen.<sup>458</sup> Auch darf der Anwendungsraum der vorläufigen Maßnahme nicht derart ausgeweitet werden, dass man jedwede Beeinträchtigung von Rechten ausreichen lässt, diese Form des besonderen Rechtsschutzes beanspruchen zu dürfen.<sup>459</sup>

Der ISGH wird von dem Ansatz des IGH sicherlich nicht unbeeinflusst bleiben, doch liegt es letztlich an ihm, seine eigenen Kriterien auszuarbeiten.<sup>460</sup>

Unter den vom ISGH bis jetzt entschiedenen Fällen handelt es sich u.a. auch um Verfahren nach Art. 290 SRÜ, so dass bereits Anschauungsmaterial vorliegt. In den folgenden Ausführungen soll an den entsprechenden Stellen nur kurz darauf Bezug genommen werden, da die ausführliche Behandlung der Urteile als Dritter Teil am Ende dieser Arbeit steht.

---

<sup>455</sup> Wolfrum, *Provisional Measures*, IndJIL 37 (1997), 423; Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1379; Noyes, *ITLOS*, Cornell ILJ 32 (1998), 135.

<sup>456</sup> Siehe zur Antragsbefugnis 2. Teil, A. II. 2. b. bb. (2).

<sup>457</sup> Dort heißt es: „... , um bis zur endgültigen Entscheidung die Rechte jeder Streitpartei zu sichern...“.

<sup>458</sup> So heißt es im *Fisheries Jurisdiction Case* des ISGH von 1972: “Whereas the right of the Court to indicate provisional measures as provided for in Article 41 of the Statute has its objective to preserve the respective rights of the Parties pending the decision of the Court, and presupposes that irreparable prejudice should not be caused to rights which are subject of dispute in judicial proceedings, and that the Court’s judgement should not be anticipated by reason of any initiative regarding the measures which are in issue.”; ICJ Reports 1972, p.16. para.21; p. 34, para.22.

<sup>459</sup> So erlaubt der Begriff „Sicherung“ eine sehr weite Interpretation: eine Sicherung von Rechten setzt nicht voraus, dass diese in ihrem Bestand gefährdet sind, sondern mag auch jedwede Beeinschränkung von Rechten ausreichen lassen. Das würde den Anwendungsbereich des Art. 290 SRÜ jedoch zu sehr ausweiten; so Wolfrum, *Provisional Measures*, IndJIL 37 (1997), 423/424.

<sup>460</sup> Wolfrum, *Provisional Measures*, IndJIL 37 (1997), 425.

## bb. Voraussetzungen zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen

Die Anordnung vorläufiger Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Voraussetzungen ab. Grundlegende Bedingung ist, dass das angerufene Gericht oder Tribunal überhaupt die Zuständigkeit für eine solche Anordnung hat. Weiter muss ein entsprechender Antrag einer der Streitparteien vorliegen und schließlich eine Dringlichkeit der Lage eine vorläufige Maßnahme erfordern.<sup>461</sup>

### (1) Jurisdiktion

Im Rahmen der Anordnung vorläufiger Maßnahmen lässt sich grundsätzlich zwischen zwei unterschiedlichen Formen von Jurisdiktion unterscheiden: der Kompetenz, in der Sache zu entscheiden und der Kompetenz, eine vorläufige Maßnahme anzuordnen. Während Art. 41 des Statuts des IGH sehr vage bleibt und es umstritten ist, inwieweit der IGH vor der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme eine Kompetenz zur Entscheidung des Falles in der Sache begründen können muss<sup>462</sup>, ist Art. 290 SRÜ unmissverständlich. Dort heißt es, das „ein Gerichtshof oder Gericht, dem eine Streitigkeit ordnungsgemäß unterbreitet worden ist“ nur der Auffassung sein muss, „prima facie (auf den ersten Anschein) zuständig zu sein“. Der Grund für diesen *prima facie* - Ansatz ist darin zu sehen, dass die Parteien die Jurisdiktion des ISGH bzw. der anderen Foren für vorläufige Maßnahmen bereits durch den Beitritt zum SRÜ allgemein anerkannt hatten.<sup>463</sup>

Mit der Frage, welche Anforderungen an eine *prima facie* Jurisdiktion zu stellen sind, musste sich der ISGH nun im Fall der M/V Saiga, wie auch in dem Southern Bluefin Tuna Fall auseinandersetzen.

In der Anordnung in Bezug auf die M/V Saiga wurde dieser Problematik kaum Raum eingeräumt, obwohl Guinea als Klagegegner die Jurisdiktion des ISGH anzweifelte. So argumentierte Guinea, dass der Fall unter Art. 297 (3) (a) SRÜ und damit außerhalb der Zuständigkeit des ISGH liegen würde. In dem Artikel heißt es, dass „der Küstenstaat ... jedoch nicht verpflichtet [ist], zuzustimmen“, dass dem Streitbeilegungssystem der Konvention „eine Streitigkeit unterworfen wird, die seine souveränen Rechte oder deren Ausübung in Bezug auf die lebenden Ressourcen seiner ausschließlichen Wirtschaftszone betrifft“. Das Gericht handelt diesen Einwand relativ kurz ab, indem es erstens die „rule of

<sup>461</sup> Nordquist (ed.), Commentary V, 290.6.

<sup>462</sup> vgl. Wolfrum, Provisional Measures, IndJL 1997, 426 Fn. 29, in der auf die IGH Fälle Nicaragua vs. Unites States (ICJ Reports 1984, p.207), Lockerbie, (ICJ Reports 1993, p. 18) und Cameroon vs. Nigeria, (ICJ Reports 1996, p. 21) ; vgl auch Sztucki, Interim Measures in the Hague Court, 221 ff.

<sup>463</sup> Wolfrum, Provisional Measures, IndJIL 37 (1997), 427.

law“ nennt, d.h. erklärt, dass „before prescribing provisional measures the Tribunal need not finally satisfy itself that it has the jurisdiction on the merits of the case and yet it may not prescribe such measures unless the provisions invoked by the Applicant appear *prima facie* to afford a basis on which the jurisdiction of the Tribunal might be founded.“<sup>464</sup> Dann nennt es den vom Antragsteller angeführten Art. 297 (1) SRÜ als ausreichende Grundlage, seine Jurisdiktion *prima facie* zu begründen.<sup>465</sup> Das Gericht macht keine weiteren Ausführungen. Auch wenn man die Annahme einer *prima facie* Jurisdiktion in diesem Falle nachvollziehen kann, wäre eine nähere Begründung des Gerichtes wünschenswert gewesen. So bleiben Fragen offen.<sup>466</sup> Allerdings schien eine vertiefte Auseinandersetzung des ISGH angesichts der Tatsache überflüssig, dass sich das Ziel der vorläufigen Maßnahme erledigt hatte. Dem vorherigen Urteil (M/V Saiga Nr. 1) wurde noch vor der Entscheidung des ISGH über die vorläufige Maßnahme nachgekommen, d.h. dass die M/V Saiga und deren Kapitän freigesetzt wurden. Trotzdem setzte sich Richter Laing mit den Voraussetzungen der vorläufigen Maßnahme in seinem Sondervotum ausführlich auseinander, zog den Vergleich zum IGH und erörterte die entsprechende Literatur.<sup>467</sup> Da es letztlich beim ISGH als gesamter Spruchkörper liegt, wie er die Voraussetzungen und Kriterien für die Anordnung der vorläufigen Maßnahme interpretiert, soll hier darauf nicht näher eingegangen werden.<sup>468</sup>

Im Southern Bluefin Tuna Fall hingegen setzte sich der ISGH mit der Frage der Jurisdiktion *prima facie* ausführlicher auseinander. Im Zusammenhang mit den hier zu erörternden Fragen soll an dieser Stelle nur kurz auf die Implikationen des Urteils eingegangen werden. So zeigt der ISGH mit seiner Entscheidung seinen Willen, seine Kompetenz weit auszulegen, indem er die bedeutende Rolle des SRÜ - und damit im Rahmen des Streitbeilegungssystems auch seine eigene Rolle - in Hinblick auf spezielle Abkommen betont. Durch die Nichterwähnung des Art. 282 SRÜ<sup>469</sup> legt der ISGH dessen Charakter als reine Einrede fest, und nicht als Norm, die einem öffentlichen Interesse dienen würde und damit von

---

<sup>464</sup> Anordnung (Saiga), Para 29.

<sup>465</sup> Anordnung (Saiga), Para 30.

<sup>466</sup> So hätte das Gericht z.B. auf den Umstand näher eingehen können, welche Bedeutung das plötzliche Umschwenken Guineas in Bezug auf die Klassifizierung des angewandten Rechtes als Zoll- bzw. Fischereirecht hat; vgl. Lowe, *The M/V Saiga: The First Case in the International Tribunal for the Law of the Sea*, ICLQ 48 (1999), 198.

<sup>467</sup> Vgl. Laing, *Sondervotum (Anordnung Saiga)*.

<sup>468</sup> Lagoni, *Freigabeklage und vorläufige Maßnahmen vor dem Internationalen Seegerichtshof: Die Fälle M/V Saiga (Nr. 1) und (Nr. 2)*, in: FS Günther Jaenicke, 568.

<sup>469</sup> Art. 282 SRÜ lautet: „Haben Vertragsstaaten, die Parteien einer Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens sind, im Rahmen einer allgemeinen, regionalen oder zweiseitigen Übereinkunft oder auf andere Weise vereinbart, eine solche Streitigkeit auf Antrag einer der Streitparteien einem Verfahren zu unterwerfen, das zu einer bindenden Entscheidung führt, so findet dieses Verfahren anstelle der in diesem Teil vorgesehenen Verfahren Anwendung, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.“



Amts wegen berücksichtigt werden müsste. Nicht eingewendet, kann diese Norm also auf die Jurisdiktion des ISGH keinen Einfluss nehmen. Dies wird für zukünftige Fälle und der Einschätzung der Jurisdiktion des ISGH von entscheidender Bedeutung sein.<sup>470</sup>

## (2) Antrag zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen

In Hinblick auf den Antrag zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen stellen sich zwei relevante Fragen: Kann der Seegerichtshof vorläufige Maßnahmen *ex officio* anordnen und ist er an den Antrag der Streitparteien gebunden ?

Die erste Frage wurde während der Verhandlungen auf der III. Seerechtskonferenz ausführlichst und kontrovers diskutiert. Einige bevorzugten einen dem des IGH ähnlichen Ansatz, seine Kompetenz, vorläufige Maßnahmen *proprio motu*, d.h. auf eigene Initiative hin, anordnen zu können<sup>471</sup>, während andere die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten sahen: so sieht Art. 290 (1) SRÜ vor, dass vorläufige Maßnahmen nicht nur angeordnet werden, um die Rechte der jeweiligen Streitparteien zu sichern, sondern auch, um schwere Schäden für die Meeresumwelt zu verhindern. Der Hintergrund dieses besonderen Zusatzes ist darin zu sehen, dass „the protection of the environment could be considered as a task of international public order warranting direct action by the court or tribunal competent to settle the dispute.“<sup>472</sup> Eine konstante Überwachung bzw. ein lückenloser Schutz der Umwelt ist jedoch nicht möglich. Das Seerechtsübereinkommen kann somit nur dem traditionellen Ansatz folgen, dass ausschließlich die Streitparteien eine Anordnung von vorläufigen Maßnahmen initiieren können. Gemäß des sog. „Antragsprinzips“ ordnet der Gerichtshof oder das Gericht vorläufige Maßnahmen nur an, ändert oder widerruft sie, wenn ein Antrag der betroffenen Streitparteien vorliegt.<sup>473</sup> Allerdings tritt als Begründung des Antrags neben der Sicherung eigener Rechte auch der das Allgemeininteresse betreffende Schutz der Meeresumwelt hinzu. Hier können sich also Antragsteller als „Anwälte“ der Meere gerieren, in dringenden Fällen auf Missstände aufmerksam machen und entsprechende Maßnahmen zur Abwendung der drohenden oder bereits eingetretenen Gefahren beantragen.

---

<sup>470</sup> Ausführlich dazu siehe den dritten Teil dieser Dissertation, in dem gerade im Rahmen der Besprechung des Southern Bluefin Tuna Falles dessen Bedeutung für das Verfahren zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen – insbesondere für die Frage der Reichweite der Jurisdiktion – , intensiv behandelt werden wird.

<sup>471</sup> Nordquist (ed.), Commentary V, 290.2. ; Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1379.

<sup>472</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1380.

<sup>473</sup> Vgl. Art.290 (3); Art.25 (2) des Statuts des ISGH; Art. 82 (1) und (2) der Regeln des ISGH.

Bezüglich der zweiten Frage, ob der ISGH an den Antrag der Streitparteien gebunden ist, ist die Antwort ebenso klar. Gemäß Art. 89 (5) seiner Regeln kann der ISGH eine vorläufige Maßnahme unabhängig von der beantragten anordnen. Somit ist der ISGH an den Antrag nicht gebunden und kann von dem Prinzip *non ultra petita* abweichen. Möglicherweise kann sich dies zu einem Hauptinstrument zum Schutze der Meeresumwelt entwickeln. So kann der Gerichtshof, auch wenn der Schutz der Meeresumwelt nicht das Hauptanliegen der Antragsteller war, diesen Aspekt in seinen Erwägungen mit einfließen lassen und entsprechende Maßnahmen anordnen. Man könnte von einem „Einfallstor“ für das meeresrechtliche Umweltrecht sprechen.<sup>474</sup> Dass der ISGH gewillt ist, über den Antrag der Streitparteien hinauszugehen, hat er in seiner Anordnung zum M/V Saiga Fall, wie auch im Southern Tunafish Fall bewiesen. So geht der ISGH in Bezug auf die M/V Saiga insofern über die beantragte Maßnahme hinaus, als er eine Empfehlung aussprach. Während er ansonsten dem Antrag von St. Vincent und den Grenadinen entsprach<sup>475</sup>, ging er nicht auf deren Antrag ein, Guinea die Durchsetzung seiner Zollgesetze während des schwebenden Verfahrens in der Hauptsache außerhalb seiner Anschlusszone bzw. in seiner AWZ gegenüber Schiffen unter der Flagge von St. Vincent und den Grenadinen zu verbieten, wie auch die Störung der Bunkeraktivitäten dieser Schiffe und die Nachteile ihnen gegenüber zu untersagen. Stattdessen „empfahl“ der Gerichtshof den Streitparteien, dass sie sich bis zur endgültigen Entscheidung um eine Vereinbarung („arrangement“) bemühen und dafür sicherstellen sollen, dass ihre Verwaltungen und Schiffe keine den Streit möglicherweise verstärkenden Maßnahmen ergreifen würden.<sup>476</sup> Unabhängig von dem diskussionswürdigen Inhalt dieses Teils der Anordnung als „Empfehlung“, weicht der ISGH damit eindeutig von dem Beantragten ab. Richter Warioba kritisierte diese Form der Ausübung des Ermessens des Gerichts gemäß Art. 89 (5) der Regeln, da es für ihn an einer ausreichenden Begründung dafür mangelte.<sup>477</sup> Im Southern Bluefin Tuna Fall ging der ISGH insofern über den Antrag der Streitparteien hinaus, als er zum eine die Streitparteien dazu anhält, ihre trilateralen Verhandlungen wieder aufzunehmen und, darüber hinaus mit anderen Staaten und „fishing entities“ in Bezug auf die zukünftige Erhaltung

---

<sup>474</sup> Vgl. dazu Wolfrum, Provisional Measures, IndJIL 37 (1997), 428/429.

<sup>475</sup> So untersagte der ISGH Guinea vorläufig gerichtliche oder administrative Maßnahmen gegen die M/V Saiga, ihre Mannschaft, Eigentümer oder Betreiber anzustrengen, Anordnung (Saiga), Para 52 No. 1.

<sup>476</sup> Anordnung (Saiga), Para. 52 No. 2.

<sup>477</sup> So sagt Warioba in seiner Deklaration, „it is not a discretion which should be used simply because it's there“; vgl. Lowe, (Anm.), ICLQ 48 (1999), 199 Fn.50; Kwiatkowska, Inauguration of the ITLOS Jurisprudence: The Saint Vincent and the Grenadines v. Guinea M/V Saiga Cases, ODIL 30 (1999), 62.

und Bewirtschaftung der „Southern Bluefin Tuna Fish Stocks“ Vereinbarungen zu treffen.<sup>478</sup>

### (3) Dringlichkeit

„Dringlichkeit“ ist ein dem Verfahren zur Anordnung einer vorläufigen Maßnahme zu Grunde liegendes Konzept. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich der Gerichtshof im einstweiligen Rechtsschutz mit Fragen beschäftigt, deren sofortige Behandlung notwendig und somit dringlich ist. Im Zentrum steht dabei meist die Sicherung von Rechten der Streitparteien, die durch eine drohende Verschlechterung der Situation vor der endgültigen Entscheidung bedroht sind. Der IGH hat das in seinen Anordnungen von vorläufigen Maßnahmen wiederholt klar gemacht, auch wenn dazu in seinem Statut oder Regeln kein direkter Bezug genommen wird.<sup>479</sup>

Im Rahmen der Regeln des Seegerichtshofes spricht Art. 89 (4) zwar von der „urgency of the situation“. Allerdings ist dies nicht in dem oben genannten Sinne zu verstehen, sondern bezieht sich auf den besonderen Fall, dass, bevor ein Schiedsgericht eingerichtet werden kann, eine Entscheidung notwendig ist. So ist auch in Bezug auf den ISGH auf die allgemeine Herleitung der notwendigen Voraussetzung der „Dringlichkeit“ zurückzugreifen. Art. 89 (1) und (2) der Regeln, die sich mit solchen vorläufigen Maßnahmen beschäftigen, bei denen der ISGH die Jurisdiktion hat, in der Hauptsache zu entscheiden, wird der Begriff „urgency“ so z.B. überhaupt nicht erwähnt.

Da es schwer ist, im voraus zu sagen, wann ein dringlicher Fall eintritt und eine abstrakte Definition etwaiger Voraussetzungen somit nicht möglich ist, erlauben Art. 89 (1) der Regeln des ISGH und Art. 73 (1) der Regeln des IGH, dass eine Anordnung vorläufiger Maßnahmen „at any time during the course of the proceedings“ möglich ist.<sup>480</sup> Zum anderen bleibt der Begriff ohne Konturen und

<sup>478</sup> Siehe Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 90 (1) (e) und (f). Hierzu kritisch *ad hoc* Richter Shearer, der in seinem Sondervotum das Vorgehen *ultra petita* des ISGH kritisiert und als Überschreitung seiner Kompetenzen sieht. Er zieht den Vergleich zu den Kompetenzen des IGH. Vgl. Art. 75 der Regeln des IGH, nach dem dieser an keine Anträge der Parteien gebunden ist, jedoch auch Art. 42 des IGH Statuts, nach dem der IGH vorläufige Maßnahmen nur „bezeichnen“ darf und nicht, wie der ISGH „anordnen“ kann; Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), S. 5 ff.

<sup>479</sup> So heißt es in Art. 74 (1) und (2) seiner Regeln nur, dass vorläufige Maßnahmen „shall have priority before all other cases und dass das Gericht sich mit vorläufigen Maßnahmen als „matter of urgency“ beschäftigen soll; zu Anordnungen des IGH von vorläufigen Maßnahmen vgl. u.a. Merrills, *Interim Measures of Protection in the Recent Jurisprudence of the International Court of Justice*, ICLQ 44 (1995), 110 ff.; siehe auch Wolfrum, *Provisional Measures*, IndJIL 37 (1997), 429/430, der insbesondere den Great Belt Fall des IGH hervorhebt, in dem die Dringlichkeit als notwendige Voraussetzung besonders klar gemacht wird: „Whereas provisional measures under Art. 41 of the Statute are indicated ‘pending the final decision’ of the Court on the merits of the case, and are therefore only justified if there is urgency in the sense that action is prejudicial to the rights of either party is likely to be taken before such final decision is given.”; ICJ Reports 1991, p.17, para. 23.

<sup>480</sup> Wolfrum, *Provisional Measures*, IndJIL 37 (1997), 430.

bedarf in jedem Fall einer jeweils erneuten, den Umständen entsprechenden Interpretation.

Im Falle der Anordnung zur Freilassung der M/V Saiga wurde auf das Problem der „Dringlichkeit“ kaum eingegangen. Tatsächlich erledigte sich der Fall eigentlich durch die Freilassung der Saiga noch vor der Anordnung der vorläufigen Maßnahme. Obwohl Guinea die Dringlichkeit einer vorläufigen Maßnahme anzweifelte, ordnete der Seegerichtshof dann jedoch noch folgendes an: „Guinea shall refrain from taking or enforcing any judicial or administrative measure against the M/V Saiga, its Master and the other members of the crew, its owners or operators, in connection with the incidents leading to the arrest and detention of the vessel on 28 October 1997 and the subsequent prosecution and conviction of the Master.“<sup>481</sup>

Im Rahmen der Anordnung im Southern Bluefin Tuna Fall spielte die Frage der Dringlichkeit dagegen eine wichtigere Rolle. Japan zweifelte das Vorliegen einer solchen an, da es den notwendigen Zusammenhang zwischen seinem „experimental fishing programme“ (EFP) und der Vernichtung des Southern Bluefin Tuna Fish Stocks nicht für bewiesen hielt. Im weiteren hatte Japan angekündigt, seine EFP am 31. August 1999 sowieso einzustellen. In beiden Fällen gab das Tribunal jedoch nicht nach und bejahte die Dringlichkeit der Anordnung.<sup>482</sup> Inwiefern dies kritisch zu beurteilen ist, soll später näher erläutert werden. Hier soll nur festgestellt werden, dass damit auch der ISGH dem Konzept der „Dringlichkeit“ als Voraussetzung für die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme positiv gegenüber steht und dessen Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von den jeweiligen Streitparteien unter Beweis gestellt werden muss.

#### cc. Inhalt und Wirkung vorläufiger Maßnahmen

Wie bereits erwähnt, kann der ISGH vorläufige Maßnahmen eines Inhalts anordnen, die von den beantragten abweichen. Trotzdem müssen diese mit dem Antrag der Streitparteien in Zusammenhang stehen und dürfen kein vorläufiges Urteil in Bezug auf die Sache darstellen. Jede Entscheidung, die durch das endgültige Urteil nicht zurückgenommen werden könnte, muss vermieden werden.<sup>483</sup> So stellt der ISGH in der Anordnung zur M/V Saiga ganz deutlich klar, dass „...the present Order in no way prejudices any question relating to the jurisdiction of the Tribunal or to the merits of the case, and leaves unaffected the right of both parties to submit arguments in respect of such questions.“<sup>484</sup>

<sup>481</sup> Anordnung (Saiga), Para 52.

<sup>482</sup> Vgl. Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 33.; vgl. auch Para. 66., 73. und 84.

<sup>483</sup> Wolfrum, Provisional Measures, IndJIL 37 (1997), 431.

<sup>484</sup> Anordnung (Saiga ), Para. 46; siehe auch Kwiatkowska, Inauguration of the ITLOS Jurisprudence, ODIL 30 (1999), 62.

Die Regelungen, welche die Wirkung der vorläufigen Maßnahmen durch den Internationalen Seegerichtshof betreffen, sind nun von besonderem Interesse und können als solche betrachtet werden, die das Verfahren der vorläufigen Maßnahmen entscheidend fortentwickelt haben.<sup>485</sup>

So haben die Anordnungen des ISGH zu vorläufigen Maßnahmen bindenden Effekt. Art. 290 SRÜ erklärt deutlich, dass die Maßnahmen angeordnet („prescribe“) und nicht lediglich bezeichnet („indicate“) werden.<sup>486</sup> „Indicate“ wird im Rahmen des Art. 41 des Statuts des IGH verwendet und gibt immer noch Anlass für die Streitfrage, ob vorläufige Maßnahmen bindende oder nicht-bindende Wirkung entfalten. Die Tatsache, dass man im Falle des ISGH einen anderen Ausdruck wählte und auch in Art. 89 (5) seiner Regeln festlegte, dass die Streitparteien der Entscheidung Folge leisten müssen, zeigt, dass die Verfasser des SRÜ in dieser Problematik eine klare Antwort geben wollten. Auch Art. 95 der Regeln des ISGH weist in diese Richtung, wenn er die Parteien verpflichtet, Bericht zu erstatten, inwiefern sie die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt haben oder nicht.

Weiter werden in den Regeln des ISGH für einen bestimmten Typ von vorläufigen Maßnahmen Verfahren der Überprüfung und Revision vorgesehen. So wird, wenn das Gericht nicht in Sitzung ist oder die erforderliche Anzahl von Mitgliedern zur Erlangung eines Quorum nicht zur Verfügung steht, zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen eine Kammer für abgekürzte Verfahren („Chamber of Summary“) eingerichtet. Durch diese Kammer angeordnete vorläufige Maßnahmen können nun gemäß Art. 91 (2) der Regeln des ISGH auf schriftlichen Antrag einer Streitpartei durch das gesamte Forum des Seegerichtshofes überprüft werden. Die Streitparteien haben auch allgemein ein Recht, die Modifizierung oder Aufhebung einer vorläufigen Maßnahme zu beantragen.<sup>487</sup> Da die vorläufigen Maßnahmen durch den ISGH nunmehr eindeutig bindende Wirkung entfalten, stellt diese Möglichkeit zur Überprüfung und Revision eine wichtige Ergänzung dar und dient der sog. „rule of law“.<sup>488</sup>

Es fällt schwer in diesem Kontext, den Teil der Anordnung des ISGH im Fall der M/V Saiga einzuordnen, der als „Empfehlung“ deklariert wurde und dessen Verbindlichkeit sich somit in Frage stellen lässt. So kann der ISGH grundsätzlich gemäß Art. 89 (5) der Regeln von dem Antragsbegehren des Antragstellers abweichen und damit möglicherweise auch anstatt anzuordnen schlicht Empfehlungen abgeben. Auf der anderen Seite sind die Vorschriften zur vorläufigen Maßnahme durch den ISGH klar und implizieren stets eine verbindliche Anordnung. Art. 95 der Regeln des ISGH, der die Streitparteien dazu verpflichtet, dem Gericht über die Anwendung der vorläufigen Maßnahme

<sup>485</sup> Vgl. Art. 89 ff. der Regeln des ISGH; Art. 290 SRÜ.

<sup>486</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1380.

<sup>487</sup> Vgl. Art. 93 der Regeln des ISGH.

<sup>488</sup> Wolfrum, Provisional Measures, IndJIL 37 (1997), 433/ 434.

Bericht zu erstatten, wurde sogar vom ISGH in seiner Order bemüht und scheint dieses neue Konstrukt der „vorläufigen Empfehlung“ letztlich ad absurdum zu führen. Es wird zwar nur „empfohlen“, aber insgesamt soll über die Maßnahmen Rechenschaft abgelegt werden. Rein technisch dürften die „empfohlenen“ Maßnahmen gerade nicht unter Art. 95 der Regeln fallen, da sie nicht „angeordnet“ wurden. Das wiederum unterstreicht ihre Unverbindlichkeit und widerspricht dem oben erklärten verpflichtenden Inhalt der vorläufigen Maßnahme durch den ISGH. Im Ergebnis könnte man somit der kritischen Stimme des Richters Vukas zustimmen, der in der „Empfehlung“ des ISGH ein Überschreiten seiner Kompetenzen sieht.<sup>489</sup> Allerdings könnte man die „Empfehlung“ im Rahmen des 290-Verfahren auch als innovative Neuerung sehen, die dem Gerichtshof Raum für Kompromisse schafft und die Möglichkeit gibt, bei Abweichungen, die über die Parteianträge hinausgehen, eine mildere Form zu wählen. Dies könnte sich insbesondere für umweltrechtliche Fragen als nützlich erweisen.<sup>490</sup>

#### dd. Ergebnis

Trotz der schwer zu interpretierenden „empfehlenden“ Komponente der Anordnung des ISGH im Falle der M/V Saiga sind die nunmehr theoretisch eindeutige Verbindlichkeit der Anordnung, wie auch der Zusatz, dass vorläufige Maßnahmen nun auch dazu dienen, schwere Schäden für die Meeresumwelt zu verhindern, als die zwei entscheidenden Neuheiten in der Entwicklung der vorläufigen Maßnahmen auf der internationalen Ebene zu sehen.

Es wird interessant sein zu verfolgen, inwiefern insbesondere die letztere Neuerung dem internationalen Meeresumweltschutz zugute kommen wird.<sup>491</sup>

Im Fall der M/V Saiga konnte dieser Aspekt keine Bedeutung entfalten. Im Southern Bluefin Tuna Fall hingegen spielten umweltrechtliche Aspekte bei der Urteilsfindung eine Rolle. So heißt es in der Entscheidung des ISGH dazu: „considering that, in accordance with article 290 of the Convention, the Tribunal may prescribe provisional measures to ... prevent the serious harm to the marine environment” und “considering that the conservation of the living resources of the sea is an element in the protection and preservation of the marine environment”.<sup>492</sup>

Insgesamt wird durch die Aufnahme des Zieles, schwere Schäden der Meeresumwelt zu verhindern, in das Verfahren zur Anordnung vorläufiger

---

<sup>489</sup> Vukas, Deklaration (Anordnung Saiga), Para.3; Ebenfalls kritisch Laing, Sondervotum (Anordnung Saiga), Para 41.

<sup>490</sup> Siehe dazu später ausführlicher in 3. teil, A. III. 2.

<sup>491</sup> Wolfrum, Provisional Measures, IndJIL 37 (1997), 432-434.

<sup>492</sup> Vgl. Anordnung (Bluefin Tuna), Para.67 and 70. Für eine ausführliche Behandlung, siehe später 3. Teil, B. II.

Maßnahmen die Wichtigkeit des Teil XII des SRÜ unterstrichen. Ein „common interest“ der Staatengemeinschaft findet Eingang in das Verfahren. Selbst wenn der ISGH keine Möglichkeit hat, *ex officio* tätig zu werden, so können sich doch Antragsteller als Anwälte der Meeresumwelt engagieren. Dem ISGH bleibt die Möglichkeit, seine Nichtbindung an den Antrag der Antragsteller auszunutzen. Stellt der Schutz der Meeresumwelt nicht das Hauptanliegen der Antragsteller dar, so kann der ISGH, sofern eine Begründung plausibel ist, zugunsten der Bewahrung der Meeresumwelt vor schweren Schäden über den Antrag hinausgehen. Das Verfahren gemäß Art. 290 SRÜ enthält somit mehrere prozessuale Neuheiten, welche die Vertretung meeresumweltrechtlicher Interessen ermöglichen und fördern.

### c. Sofortige Freigabe von Schiffen und Besatzungen

Gemäß Art. 292 SRÜ kann der ISGH auch von dem Flaggenstaat eines Schiffes oder im Namen dieses Staates angerufen werden, um die Freigabe des Schiffes und dessen Besatzung zu erreichen, wenn diese durch die Behörden eines Vertragsstaates zurückgehalten werden. Da dies wiederum ein Beispiel der zwingenden Jurisdiktion des ISGH ist, hängt seine Zuständigkeit nicht von der im Rahmen der Montreux-Formel gemachten Wahl gemäß Art. 287 SRÜ ab. Stattdessen kann der ISGH immer dann angerufen werden, wenn die Streitparteien sich binnen 10 Tage nicht einvernehmlich auf einen bestimmten Gerichtshof oder Gericht einigen konnten und der Flaggenstaat es auch nicht vorzieht, den Fall einem Gerichtshof oder Gericht zu unterbreiten, dem der zurückhaltende Staat nach Art. 287 SRÜ zugestimmt hat. Man kann insofern von einer „competence of last resort“ sprechen. Doch soll darauf später unter „prozessuale Aspekte“ zurückgekommen werden. Zunächst wird eine Auseinandersetzung mit den materiellen und formellen Voraussetzungen der sofortigen Freigabe von Schiffen und Besatzungen erfolgen. Das SRÜ beinhaltet Regelungen bezüglich beider Seiten des Verfahrens.<sup>493</sup> Aussagen des ISGH in seinen bisherigen Urteilen zu Freigabeverfahren (M/V Saiga Nr. 1, Camouco und Monte Confurco), wie auch den entsprechenden Erklärungen, Sondervoten wird an gegebener Stelle Beachtung geschenkt.

---

<sup>493</sup> Lauterpacht, The first decision of the International Tribunal for the Law of the Sea: The M/V Saiga Case, in: Hafner/Loibl/Rest u.a. (eds.), FS Seidl-Hohenfelder, 395.

## aa. Materielle Voraussetzungen

Zunächst müssen zwei substantielle Fragen positiv beantwortet werden können, welche die materiellen Voraussetzungen des Verfahrens für die Freigabe von Schiffen und Besatzungen darstellen.

Erstens muss ein Schiff, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, oder dessen Besatzung zurückgehalten werden. Zweitens muss der zurückhaltende Staat die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens über die sofortige Freigabe von Schiffen und Besatzungen nach der Hinterlegung einer angemessenen Kautions oder anderen finanziellen Sicherheit nicht eingehalten haben. Sind die betroffenen Parteien bezüglich dieser Punkte unterschiedlicher Auffassung, können sie diese „Streitigkeit“ dem ISGH unterbreiten.

In Hinblick auf die Frage, ob ein Fall eines zurückgehaltenen Schiffes vorliegt oder nicht, muss zunächst geklärt werden, was unter „Zurückhalten“ zu verstehen ist. So wird in den materiellen Regelungen in Bezug auf diese Materie einmal dieser Ausdruck verwendet, doch werden auch „Festhalten“ oder beide Begriffe benutzt.<sup>494</sup> Die Ursache dieser Differenzen ist darin zu sehen, dass es schwer war einen Ausdruck zu finden, der auf beide Fälle - Mannschaften und Schiffe - gepasst hätte. So muss „Zurückhalten“ in einem weiteren Sinne interpretiert werden, der auch „Festhalten“ beinhaltet.<sup>495</sup>

Bezüglich des zweiten Aspekts, ob der zurückhaltende Staat sich an die Bestimmungen über die sofortige Freigabe von Schiffen und Besatzungen gehalten hat oder nicht, sollen hier die betreffenden Normen, die in den Anwendungsbereich des Art. 292 SRÜ fallen, näher untersucht werden. Im Rahmen der Reichweite des Anwendungsbereichs dieses Verfahrens wird auch dessen umweltrechtlicher Bezug und dessen Einfluss in diesem Bereich verdeutlicht.

Art. 73 (2) SRÜ sieht vor, dass Schiffe und Besatzungen, die von einem Küstenstaat gemäß Art. 73 (1) SRÜ festgehalten werden, um die Einhaltung seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften, welche die lebenden Ressourcen seiner Wirtschaftszone betreffen, „nach Hinterlegung einer angemessenen Kautions oder anderen Sicherheit[,] sofort freigegeben“ werden müssen.

Weiterhin beschäftigt sich Art. 220 SRÜ mit der Durchsetzung durch Küstenstaaten von Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder anwendbaren internationalen Regeln und Normen zur Verhütung, Verringerung und

---

<sup>494</sup> Vgl. Art. 220 (2) und (6) SRÜ – verwenden „Zurückhalten“, Art. 73 (1) und (2) SRÜ – verwenden „Festhalten“, Art. 73 (4) SRÜ – verwendet beide Ausdrücke.

<sup>495</sup> Treves, *The Proceedings Concerning Prompt Release of Vessels and Crews before the International Tribunal for the Law of the Sea*, IJMCL 11 (1996), 182.



Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe. Für das Freigabeverfahren sind dabei Art. 220 (6) und (7) SRÜ von Interesse.

Art. 220 (6) SRÜ sieht vor, dass der Küstenstaat „ein Verfahren einleiten und insbesondere das Zurückhalten des Schiffes anordnen“ kann, wenn es einen eindeutigen objektiven Beweis dafür gibt, dass ein in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer eines Staates fahrendes Schiff in der ausschließlichen Wirtschaftszone gegen anwendbare internationale Regeln und Normen verstößt und damit ein Einleiten verursacht, das schwere Schäden für den Küstenstaat verursacht oder zu verursachen droht.<sup>496</sup>

Art. 220 (7) SRÜ setzt hinzu, dass „ungeachtet des Absatzes 6 ... der Küstenstaat dem Schiff die Weiterfahrt in Fällen [gestattet], für die geeignete Verfahren durch die zuständige internationale Organisation festgelegt oder anderweitig vereinbart wurden, um die Erfüllung der Verpflichtungen betreffend die Hinterlegung einer Kaution oder eine andere geeignete finanzielle Sicherheit zu gewährleisten, wenn der Küstenstaat durch diese Verfahren gebunden ist.“

Im Gegensatz zu Art. 73 (2) SRÜ hängt damit das Festhalten bzw. die Freigabe von Schiffen und Besatzungen gemäß Art. 220 (6) SRÜ davon ab, ob die Streitparteien sich bereits anderen entsprechende Verfahren unterworfen haben. So sieht z.B. Art. VI des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden von 1969<sup>497</sup>, die mit Hilfe der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) abgeschlossen wurde, vor, dass festgehaltene Schiffe freigegeben werden, wenn der Schaden durch Gelder aus einem von Schiffseigentümern eingerichteten Fond kompensiert werden kann. Durch den Verweis in Art. 220 (7) SRÜ werden damit die die Freigabe von Schiffen betreffenden Regelungen der Konvention von 1969 in das SRÜ inkorporiert und, soweit der festhaltende Staat und der Flaggenstaat Parteien der Konvention von 1969 und des SRÜ sind, ist Art. 292 SRÜ damit anwendbar.<sup>498</sup> An diesem Beispiel ist zu erkennen, dass das SRÜ ein „umbrella agreement“ darstellt, dass nicht nur auf eigenene Normen verweist, sondern auch auf solche anderer internationaler Abkommen.<sup>499</sup>

---

<sup>496</sup> Art. 220 (6) SRÜ: „...schwere Schäden für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen des Küstenstaates oder für die Ressourcen seines Küstenmeeres oder seiner ausschließlichen Wirtschaftszone...“.

<sup>497</sup> vgl. Burhenne, EmuT, 969:88; zuletzt 1992 durch ein Protokoll geändert, vgl. Burhenne, EMuT, 969:88/C.

<sup>498</sup> vgl. Anderson, Investigation, Detention and Release of Foreign Vessels under the UN Convention on the Law of the Sea of 1982 and Other International Agreements, IJMCL 11 (1996), 174.

<sup>499</sup> Lagoni, The Prompt Release of Vessels and Crews before the International Tribunal for the Law of the Sea: A Preparatory Work, IJMCL 11 (1996), 153 und 156 f., der darauf hinweist, dass gemäß Art. 237 und 311 (2) SRÜ die Rechte und Pflichten der Staaten aus anderen Abkommen nicht berührt werden. Im Folgenden verweist er im Zusammenhang mit Art. 220 (7) SRÜ noch auf Art. 13 der Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims von 1976 und Art. 5 der International Convention for the Unification of Certain Rules Relating to the Arrest of Seagoing Ships von 1952; vgl. auch Brown, The M/V Saiga Case on prompt

Weiterhin in Betracht zu ziehen ist Art. 226 SRÜ, der sich mit Untersuchungen fremder Schiffe gemäß Art. 216, 218 und 220 SRÜ befasst.<sup>500</sup> Art. 226 SRÜ selbst verwendet das Wort „Zurückhalten“ nicht. Trotzdem impliziert der Kontext, die Untersuchung fremder Schiffe, dass auch hier ein Fall des Zurückhaltens vorliegen muss. Art. 226 (1) (a) SRÜ sieht unter bestimmten Voraussetzungen auch „eine weitergehende Überprüfung an Bord des Schiffes“ vor.<sup>501</sup> Das Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ wird dann ausdrücklich in Art. 226 (1) (b) SRÜ angesprochen: „Ergibt die Untersuchung, dass ein Verstoß gegen die anwendbaren Gesetze ... zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt vorliegt, so wird das Schiff in Anwendung angemessener Verfahren, wie die Hinterlegung einer Kaution oder der Leistung einer anderen geeigneten finanziellen Sicherheit, sofort freigegeben.“

Art. 226 (1) (c) SRÜ betrifft einen besonderen Fall. Hier ist das Freigabeverfahren von dem Hinterlegen einer Kaution oder eines anderen Sicherungsmittels völlig unabhängig. So befasst sich Art. 226 (1) (c) SRÜ mit dem Fall, dass die Freigabe des betreffenden Schiffes eine unverhältnismäßig große Gefahr einer Schädigung der Meeresumwelt darstellen würde. Die Freigabe muss daher dann verweigert werden oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die nächstgelegene Reparaturwerft angelaufen wird. Das Schiff aufgrund der Zahlung einer Sicherheit freizugeben, würde dem Sinn dieser Norm widersprechen. Die etwaige Gefahr für die Meeresumwelt würde schließlich bestehen bleiben.

Zum Teil wird wegen des fehlenden Elementes der Hinterlegung einer finanziellen Sicherung bestritten, dass Art. 292 SRÜ auf diesen Fall überhaupt Anwendung finden könnte<sup>502</sup>, doch ist dies nicht überzeugend. Im Falle des Art.

---

release of detained vessels: the first judgement of the International Tribunal for the Law of the Sea, *Marine Policy* 22 (1998), 314.

<sup>500</sup> Art. 216 SRÜ (Durchsetzung in Bezug auf Verschmutzung durch Einbringen); Art. 218 (Durchsetzung durch Hafenstaaten); Art. 220 (Durchsetzung durch Küstenstaaten); vgl. ausführlich dazu Brown, *M/V Saiga*, *Marine Policy* 22 (1998), 313.

<sup>501</sup> So heißt es in Art. 226 (1) (a) SRÜ: „... wenn i) eindeutige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Zustand des Schiffes oder seiner Ausrüstung in wesentlichen Punkten den Angaben in den Dokumenten nicht entspricht; ii) der Inhalt dieser Dokumente nicht ausreicht, um einen mutmaßlichen Verstoß zu bestätigen oder nachzuweisen oder iii) das Schiff keine gültigen Zeugnisse und Aufzeichnungen mitführt.“

<sup>502</sup> Vgl. Brown, *M/V Saiga*, *Marine Policy* 22 (1998), 315/316, der darauf hinweist, dass schon bei der Diskussion der Regeln des ISGH dazu verschiedene Positionen vertreten wurden: die eine Seite sah die Anwendbarkeit des Art. 292 zum Schutze der Schifffahrt gegen missbräuchliche Anwendung des Art. 226 (1) (c) SRÜ als eine Notwendigkeit, auf der anderen Seite wurde die Anwendbarkeit des Art. 292 SRÜ verneint, da eine Entscheidung aufgrund des Art. 226 (1) (c) SRÜ Punkte der Entscheidung in der Sache berühren und damit keinen Raum für Art. 292 SRÜ lassen würde. Brown selber verneint schließlich eine Anwendbarkeit des Art. 226 (1) (c) SRÜ damit, dass er die klassischen Voraussetzung des Antrags für ein Freigabeverfahren (1. Zusammenhang zu Regeln, welche die Freigabe eines Schiffes gegen die Hinterlegung von Kaution o.ä. vorsehen und 2. dass sich das Gericht

226 (1) (c) SRÜ geht es eindeutig um die Freigabe eines Schiffes. Es wird auf Teil XV des Übereinkommens verwiesen, in dem Art. 292 SRÜ zu finden ist. Die Kombination des Verweises auf Teil XV mit der Tatsache, dass es sich um die Freigabe handelt, lässt ohne Probleme auf Art. 292 SRÜ schließen. Art. 226 (1) (c) SRÜ ist als Spezialfall zu verstehen, der eben weil es um Umweltschäden geht, im Falle einer Freigabe andere Voraussetzungen normieren muss. Art. 292 SRÜ wird insoweit modifiziert, als die Freigabe von der Reparatur des Schiffes abhängig gemacht wird. Anders würde die Regelung in Hinblick auf den Schutz der Umwelt keinen Sinn machen. Damit besteht kein Widerspruch. Es wird lediglich eine der Natur der Sache angepasste Erweiterung vorgenommen.<sup>503</sup>

In Verbindung mit Art. 226 (1) (c) SRÜ ist auch auf Art. 219 SRÜ zu verweisen, der einen ähnlichen Fall beschreibt. Vorbehaltlich des Abschnittes 7, zu dem auch Art. 226 SRÜ gehört, dürfen Hafenstaaten gemäß Art. 219 SRÜ Verwaltungsmaßnahmen vornehmen, die das Schiff am Auslaufen hindern, wenn dieses Schiff beweisbar gegen anwendbare internationale Regeln und Normen über die Seetüchtigkeit von Schiffen verstößt und damit die Meeresumwelt zu schädigen droht.

Es ist fraglich, inwiefern Art. 292 SRÜ auf diesen Fall Anwendung finden kann. Es existieren eigentlich nur zwei Unterschiede zwischen Art. 226 (1) (c) und Art. 219 SRÜ: erstens erfordert Art. 219 SRÜ nicht, dass eine „unverhältnismäßig große Gefahr einer Schädigung der Meeresumwelt“ vorliegen muss, und zweitens müssen die verletzten internationalen Regeln und Normen die Seetüchtigkeit von Schiffen betreffen.

Bezüglich des ersten Unterschiedes wäre es unlogisch, das Art. 292-Verfahren nur bei Fällen „unverhältnismäßig großer Gefahr“ zuzulassen und nicht in solchen minderer Gefahr. Damit müsste Art. 219 SRÜ in den Anwendungskreis von Art. 292 SRÜ fallen. Auch der zweite Unterschied schließt eine Anwendung des Freigabeverfahrens nicht grundsätzlich aus. Vielmehr ist festzuhalten, dass Art. 292 SRÜ auf Art. 219 SRÜ anwendbar ist, wenn gegen anwendbare internationale Regeln und Normen über die Seetüchtigkeit der Schiffe verstoßen wird und dadurch die Meeresumwelt geschädigt zu werden droht. Liegt dagegen kein Verstoß gegen Regeln und Normen über die Seetüchtigkeit vor, kann Art. 292 SRÜ nur über Art. 226 (1) (c) SRÜ angewendet werden und es muss eine

---

ausschließlich mit der Frage der Freigabe befassen muss) nicht erfüllt sieht. Er versteht den Verweis in Art. 226 (1) (c) SRÜ auf Teil XV ganz allgemein und hält daher eher das Verfahren zur Anordnung Vorläufiger Maßnahmen für anwendbar.

<sup>503</sup> Im Ergebnis so auch Mahmoudi, Prompt Release of Vessels and Crews and the United Nations Convention on the Law of the Sea, *Juridiska Tidskrift* 1995/96, 722; Lagoni, Prompt Release, *IJMCL* 11 (1996), 155; Treves, Proceedings, *IJMCL* 11 (1996), 184; einschränkend Anderson, Investigation, *IJMCL* 11 (1996), 176, der die Anwendbarkeit des Art. 292 grundsätzlich nicht ausschließt, aber das Problem der Vorwegnahme der Entscheidung sieht.

„unverhältnismäßig große Gefahr einer Schädigung der Meeresumwelt“ vorliegen.<sup>504</sup>

Somit ist das Verfahren zur Freigabe von Schiffen und Besatzungen gemäß Art. 292 SRÜ auf Art. 219 SRÜ grundsätzlich anwendbar.

Gleichzeitig sind mehrere Vorschriften im SRÜ zu finden, die eine Art von Zurückhalten von Schiffen vorsehen, aber nicht auf Teil XV verweisen.<sup>505</sup> In diesen Fällen ist Art. 292 SRÜ nicht anwendbar.<sup>506</sup>

Andere Fälle sind solche, in denen das SRÜ das Zurückhalten von Schiffen und Besatzungen ausdrücklich untersagt.<sup>507</sup> Bisweilen wird diesbezüglich vertreten, dass das Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ anwendbar sein sollte, da ein schnelles und effektives Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes notwendig sei. Es wäre widersprüchlich, Art. 292 SRÜ auf Fälle anzuwenden, in denen das Zurück- oder Festhalten erlaubt ist, aber nicht auf solche, in denen es von vornherein verboten ist.<sup>508</sup> Plausibler erscheint es hier jedoch, unter Berücksichtigung des Wortlauts wie auch der Entstehungsgeschichte des Art. 292 SRÜ festzuhalten, dass Art. 292 SRÜ nur dann Anwendung finden soll, wenn das SRÜ die Freigabe von Schiffen ausdrücklich vorsieht.<sup>509</sup> So ist das Freigabeverfahren als „unique procedure – a special case of interference with a coastal state’s judicial authorities –“ zu verstehen, „which must as a consequence be interpreted with caution and restraint“.<sup>510</sup> Dies entspricht auch der grundlegenden Regel im internationalen

<sup>504</sup> Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 185.

<sup>505</sup> Art. 109 (4) SRÜ, der das Festhalten von Personen und Schiffen vorsieht, die nicht genehmigte Rundfunksendungen von Hoher See verbreiten; Art. 111 (6), (7) und (8) SRÜ, der das Festhalten von Schiffen auf Hoher See durch Schiffe und Luftfahrzeuge in Nacheile betrifft; andere Normen, die selber direkt kein Festhalten vorsehen, im Rahmen derer dieses jedoch vorstellbar ist: Art. 99 SRÜ (Verbot der Beförderung von Sklaven); Art. 105 SRÜ (Aufbringen eines Seeräuberschiffes oder -luftfahrzeuges); Art. 108 SRÜ (Unerlaubter Verkehr mit Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen); Art. 245 und 246 SRÜ (Wissenschaftliche Meeresforschung im Küstenmeer bzw. in der AWZ und auf dem Festlandsockel); vgl. zu letzteren Lagoni, Prompt Release, IJMCL 11 (1996), 153.

<sup>506</sup> Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 185; siehe auch Brown, M/V Saiga, Marine Policy 22 (1998), 316 ff.

<sup>507</sup> Art. 28 (2) SRÜ über die Zivilgerichtsbarkeit in Bezug auf fremde Schiffe in der territorialen See; Art. 97 (3) SRÜ über die Strafgerichtsbarkeit in Bezug auf Zusammenstöße oder andere mit der Führung eines Schiffes zusammenhängende Ereignisse auf Hoher See.

<sup>508</sup> Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 186, dessen Ansatz auch im Rahmen der M/V Saiga I als sog. „non-restrictive interpretation“ seitens St. Vincent und den Grenadinen bemüht wurde. Der ISGH nimmt dazu in seinem Urteil keine Stellung, während die abweichenden Voten sich gegen einen solchen Ansatz aussprachen. Näheres dazu später im letzten Teil dieser Arbeit.

<sup>509</sup> Siehe dazu ausführlich Park, Nelson, Chandrasekhara Rao, Vukas und Ndiaye, Abweichende Meinung (Saiga Nr.1), Para.23 ff.

<sup>510</sup> Wolfrum und Yamamoto, Abweichende Meinung (Saiga Nr.1), Para. 16.

Recht, Einschränkungen der Unabhängigkeit von Staaten nicht einfach annehmen zu können.<sup>511</sup>

Auffällig ist, dass umweltrechtliche Aspekte fast in allen Fällen, in denen das Freigabeverfahren Anwendung findet, eine Rolle spielen.<sup>512</sup> Auf den ersten Blick geht es darum, die Freigabe von Schiffen zu erwirken, die möglicherweise gegen die entsprechenden umweltrechtlichen Schutzbestimmungen verstoßen haben. Es scheint, dass das Freigabeverfahren damit vor allem den „Umweltsündern“ zugute kommt. Sicherlich ist das Art. 292 - Verfahren als Schutzbestimmung zugunsten der Schifffahrt, der großen Reedereien, aber auch kleineren Fischer zu verstehen, die versuchen, die durch das Festliegen ihres Schiffes in einem Hafen bedingten größeren Verluste zu vermeiden.<sup>513</sup>

Dennoch dient das Art. 292 - Verfahren letztlich auch dem Umweltschutz und stellt nicht allein eine Begünstigung der Flaggenstaaten dar. Dies wird besonders in Art. 226 (1) (c) und Art. 219 SRÜ deutlich, welche die Weiterfahrt des Schiffes davon abhängig machen, dass dieses für die Meeresumwelt keine weitere Gefahr mehr darstellt. So kann sich das Schiff, wie oben erläutert, nicht durch eine Kautions- oder andere finanzielle Sicherheitsleistung „freikaufen“. Hier steht eindeutig der umweltrechtliche Schutzaspekt im Vordergrund.

Zusätzlich stellt das Verfahren an sich eine Garantie für die betroffenen, festhaltenden Staaten dar, dass die Auflagen zur Freigabe ordnungsgemäß eingehalten werden. So dient das Verfahren durchaus nicht allein der Durchsetzung der Freigabe, sondern ebenso der ordnungsgemäßen Festlegung und Hinterlegung der Sicherheit oder der Durchführung der ebengenannten Reparaturtätigkeiten.<sup>514</sup> Durch eine strikte Handhabung und rigide Bestätigung oder Festlegung der Kautionsleistungen kann ein Gericht in umweltpolitischer Hinsicht durchaus Zeichen setzen. Auch wenn Regeln zur Festsetzung der zu hinterlegenden Sicherheiten existieren<sup>515</sup>, hat das Gericht doch einen gewissen Spielraum, den es entsprechend ausnutzen könnte.

Schließlich könnte das Verhandeln des Freigabeverfahrens vor einem bestimmten Gericht dazu führen, dass dieses auch für weitere Streitigkeiten in dem jeweiligen Fall angerufen wird. So liegt es nahe, ein Gericht, das bereits mit den Umständen des Falles vertraut ist, auch in einem weiteren Verfahren zu

<sup>511</sup> Vgl. Brown, *M/V Saiga*, *Marine Policy* 22 (1998), 324.

<sup>512</sup> Art. 73 SRÜ (lebende Ressourcen); Art. 220 SRÜ (Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe); Art. 226 und Art. 219 SRÜ (Schädigung der Meeresumwelt).

<sup>513</sup> Nordquist (ed.), *Commentary V*, 292.4.

<sup>514</sup> Vgl. Hierzu Urteil (*Camouco*), Para. 57, in dem der ISGH den Sinn und Zweck des Freigabeverfahrens auch in dem Schutz der küstenstaatlichen Interessen anerkennt: „Equally, it [Art. 292] safeguards the interests of the coastal State by providing for release only upon the posting of a reasonable bond or other financial security determined by a court or tribunal referred to in article 292, without prejudice to the merits of the case in domestic forum against the vessel, its owner or its crew.“

<sup>515</sup> Siehe später 2. Teil, A. II. 1. c. cc. (2).

bevorzugen. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, inwieweit andere materielle Aspekte, die über die reine Freigabeproblematik hinausgehen, in dem 292-Verfahren schon erwogen werden bzw. inwiefern die für die Freigabe relevanten Fragen auch für weitere Verfahren von Interesse sein können. Dazu lässt sich sagen, dass Art. 292 (3) SRÜ seinem Wortlaut nach dem Gericht deutlich verbietet, andere Fragen als die der Freigabe zu behandeln. Weder die Kompetenzen eines festhaltenden Staates, festzunehmen, anzuklagen oder zu bestrafen, noch die Vollzugskompetenzen dieses Staates oder die Frage der Haftung dürften von einem Gericht unter Art. 292 SRÜ berührt werden.<sup>516</sup> Die Praktikabilität dieses Erfordernisses ist jedoch fragwürdig. So muss sich das Gericht im Falle einer Freigabe im Zusammenhang mit Art. 73 SRÜ sehr wohl mit der Frage beschäftigen, inwiefern der Küstenstaat möglicherweise das Recht dazu hat, bestimmte Geldstrafen oder ähnliches über fremde Schiffe in seiner AWZ zu verhängen. Die Frage der Freigabe ist mit den souveränen Rechten und Zuständigkeiten der Küstenstaaten hier eng verbunden.<sup>517</sup> Auch im Zusammenhang mit der Freigabe im Falle eines seeuntüchtigen Schiffes wird das Gericht nicht umhin kommen, Gründe des Festhaltens des Schiffes, wie auch den möglichen Effekt auf die Meeresumwelt in seine Betrachtungen mit einzubeziehen.<sup>518</sup> Unabhängig wie man nun diesen Widerspruch des Art. 292 SRÜ beurteilen mag – das Verfahren als Fehlschlag sieht oder nicht – stellt sich die Situation momentan so dar, dass das Gericht bzw. der ISGH sich im Freigabeverfahren schon mit Fragen materieller Art auseinandersetzen muss.<sup>519</sup> Dementsprechend könnte sich der ISGH als das Forum, das sich mit dem Fall schon vertraut gemacht hat, auch für ein weiteres Verfahren als besonders attraktiv erweisen. Da es sich oft um umweltrelevante Grundthemen bzw. Problematiken handelt, hätte sich der ISGH dann im Rahmen der folgenden Verfahren tiefgehend in der Sache damit auseinander zu setzen. Man könnte insofern ein Potential des ISGH sehen, sich im Zusammenspiel mit einem vorgeschalteten Freigabeverfahren häufig mit umweltrechtlich relevanten Fragen auseinandersetzen zu müssen. Im Fall der M/V Saiga handelte es sich zwar nicht um einen umweltrechtlichen Fall in solch einem Sinne, doch wurden auch dort die weiteren Streitigkeiten vor den ISGH gebracht, so dass man daran ein mögliches Schema ablesen kann.

---

<sup>516</sup> Oxman, Observations, IJMCL 11 (1996), 208/ 209.

<sup>517</sup> Oda, Dispute Settlement, ICLQ 44 (1995), 863/ 864, der das Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ insgesamt als einen Fehlschlag sieht.

<sup>518</sup> Mahmoudi, Prompt Release, Juridiska Tidskrift 1995/96, 723/ 724.

<sup>519</sup> Hier sollte auf den fragwürdigen Ansatz des ISGH in M/V Saiga I hingewiesen werden, mit dem er versucht diese Problematik zu entschärfen. So arbeitet der Gerichtshof mit Formeln, die einen an die *prima facie* Jurisdiktion im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 290 SRÜ erinnern. Darauf wird jedoch im letzten Teil dieser Arbeit näher eingegangen werden.

## bb. Formelle Voraussetzungen

In Hinblick auf die formellen Voraussetzungen der Zuständigkeit des ISGH im Falle des Verfahrens zur sofortigen Freigabe von Schiffen und Besatzungen gemäß Art. 292 SRÜ müssen drei Aspekte beachtet werden.

Der erste ist, wie bereits erwähnt, dass die Streitparteien sich innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt des Zurückhaltens nicht auf einen Gerichtshof oder Gericht einigen konnten. Auf diese Weise versucht man den zurückhaltenden Staat unter Druck zu setzen, so dass er schnell reagiert und versucht zu vermeiden, dass der Fall von internationalem Interesse wird.<sup>520</sup> Es ist fraglich, welcher exakte Zeitpunkt den Fristablauf beginnen lässt. Einerseits könnte die Kenntnis des Flaggenstaates Voraussetzung dafür sein, andererseits könnte die Frist auch unabhängig davon zu laufen beginnen. Der Wortlaut allein des Art. 292 SRÜ spricht für letztere Alternative. Art. 73 (4) und 226 (1) (c) SRÜ erfordern jedoch die sofortige Benachrichtigung des Flaggenstaates über das Zurück- bzw. Festhalten. Auch Art. 231 SRÜ beschreibt eine allgemeine Pflicht, den Flaggenstaat über alle nach Abschnitt 6 gegen fremde Schiffe ergriffene Maßnahmen zu benachrichtigen. Er verweist so ebenfalls über Art. 216, 218 und 220 SRÜ auf Art. 226 (1) (a) und (b) SRÜ. Die Benachrichtigung stellt somit eine zwingende Voraussetzung dar. Auch ist sie im Interesses des Flaggenstaates, der so erst fähig ist, ein von dem ISGH verschiedenes gemeinsame Forum für die Streitigkeit binnen 10 Tage auszuhandeln, sofern der Wunsch danach besteht.<sup>521</sup>

Zweitens sollten sich die Streitparteien nicht darauf geeinigt haben, „die Frage einem Gerichtshof oder einem Gericht, dem der zurückhaltende Staate nach Art. 287 zugestimmt hat“, vorzulegen. Diese Voraussetzung zielt darauf, diejenigen Kritiker zufrieden zustellen, die nicht wollten, dass der ISGH als einziges zwingendes Forum für die Fälle der sofortigen Freigabe von Schiffen und Besatzungen zuständig sein würde.<sup>522</sup> Trotzdem ist dieser Fall, dass der Flaggenstaat ein anderes Forum wählen würde, sehr unwahrscheinlich. So würde das Einrichten eines Schiedsgerichtes, wie auch die Klageerhebung vor dem IGH, da er keine speziellen Verfahrensregeln für die sofortige Freigabe bereit hält, zu lange Zeit beanspruchen.<sup>523</sup>

<sup>520</sup> Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 187; Mahmoudi, Prompt Release, Juridiska Tidskrift 1995/96, 716.

<sup>521</sup> Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 187; allgemein zur 10-Tage-Frist vgl. auch Vukas, Abweichende Meinung (Camouco), Para. 3 (c).

<sup>522</sup> Nordquist (ed.), Commentary V, 292.4. und 292.6.; Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 188.

<sup>523</sup> Im Falle eines Schiedsgerichtes würde dem festhaltenden Staat bis zu 30 Tage eingeräumt werden, um ein Mitglied des Schiedsgerichtes nach Art. 3 (c) der Anlage VII bzw. um zwei Mitglieder des speziellen Schiedsgerichtes nach Art. 3 (c) der Anlage VIII zu ernennen; vgl. dazu Lagoni, Prompt Release, IJMCL 11 (1996), 151; s.auch Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 188; Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2., 1383; siehe auch Noyes, Third-Party Dispute Settlement, in: Nordquist/Moore (ed.), Entry into force of the Law of the Sea Convention,

Schließlich müssen die Parteien „nichts anderes“ vereinbart haben. Damit soll noch einmal ausdrücklich geklärt werden, dass die Parteien in jedem Falle, auch im Falle der sofortigen Freigabe, durch Vereinbarung von den vorhandenen Regelungen abweichen können. Dem „principle of agreement“ wird so stets der Vorrang eingeräumt.<sup>524</sup>

Zuletzt soll hier noch die Frage angesprochen werden, inwiefern Art. 295 SRÜ auf das Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ Anwendung findet. Wortlaut des Art. 292 (3) SRÜ, wie auch dessen Charakter als Schnellverfahren sprechen dafür, dass die innerstaatlichen Rechtsmittel vor Stellung des Antrags auf Freigabe nicht erschöpft sein müssen. So spricht Art. 292 (3) SRÜ deutlich davon, dass „die Sache selbst, ... dadurch bezüglich des Verfahrens vor der zuständigen innerstaatlichen Instanz nicht berührt“ wird und impliziert damit, dass ein solches Verfahren noch angestrengt bzw. am Laufen sein kann. Auch die kurze 10-Tage-Frist gibt kaum Raum für ein abschließendes Verfahren vor nationalen Gerichten. Art. 295 SRÜ findet hier somit keine Anwendung.<sup>525</sup> Dies wurde auch im letzten Fall vor dem ISGH ausdrücklich bestätigt. So heißt es im Urteil im Fall der *Camouco*, dass „in the view of the Tribunal, it is not logical to read the requirement of exhaustion of local remedies or any other analogous rule into article 292. Article 292 of the Convention is designed to free a ship and its crew from prolonged detention on account of the imposition of unreasonable bonds in municipal jurisdictions, or the failure of local law to provide for release on posting of a reasonable bond, inflicting thereby avoidable loss on a ship owner or other persons affected by such detention. Equally, it safeguards the interests of the coastal State by providing for release only upon the posting of a reasonable bond or other financial security determined by a court or tribunal referred to in article 292, without prejudice to the merits of the case in the domestic forum against the vessel, its owner or its crew.“<sup>526</sup>

---

218; wie auch Treves, *Jurisdiction*, *ZaöRV* 55 (1995), 432, der darauf hinweist, dass Flaggenstaaten den ISGH gegenüber nationalen Gerichten von Staaten bevorzugen mögen, deren Verfahren keine dem Art. 292 Verfahren vergleichbaren Garantien beinhalten.

<sup>524</sup> Treves, *Proceedings*, *IJMCL* 11 (1996), 188; Mahmoudi, *Prompt Release*, *Juridiska Tidskrift* 1995/ 96, 717.

<sup>525</sup> Oxman, *Observations*, *IJMCL* 1996, 210/ 211; Brown, *M/V Saiga*, *Marine Policy and Law* 1998, 310; anders Anderson, *Investigation*, *IJMCL* 11 (1996), 170 und 177, der Art. 295 u.U. für anwendbar hält, allerdings soll sich das durch die Gerichtspraxis erst zeigen.

<sup>526</sup> Urteil (*Camouco*), Para. 57.



cc. Kurze Übersicht über besondere prozessuale Aspekte und die Entscheidung

Das Verfahren wird durch das Antragserfordernis, wie auch durch die Prinzipien der Schnelligkeit bzw. der Fairness geprägt<sup>527</sup>. Besonderheiten sind im Rahmen des Antragserfordernis zu finden und sollen hier gründlicher untersucht werden.

### (1) Der Antrag

Das Verfahren beginnt damit, dass ein Antrag auf Freigabe „vom Flaggenstaat des Schiffes oder im Namen dieses Staates“ gemäß Art. 292 (2) SRÜ gestellt wird. Das Seerechtsübereinkommen hält somit zwei verschiedene Antragsmöglichkeiten bereit, deren Inhalte näher zu definieren sind.

Der Antrag „vom“ Flaggenstaat des Schiffes ist ein bekanntes Konzept und in keiner Weise ungewöhnlich. Der Flaggenstaat tritt durch einen Vertreter repräsentiert als Streitpartei vor dem Gericht auf. Der Flaggenstaat mag dafür - eher als Regierungsvertreter - Agenten, Berater seiner Wahl oder spezialisierte Anwälte engagieren. Obwohl dies eine Art von Repräsentation ist und in diesem Sinne „im Namen“ des Flaggenstaates geschieht, sind diese Fälle trotzdem der ersten Alternative „vom“ Flaggenstaat zuzuordnen. Die hier geschilderte normale gerichtliche Repräsentation ist als selbstverständlich darunter zu fassen.<sup>528</sup>

Die zweite Alternative „im Namen“ des Flaggenstaates muss somit seine eigene Bedeutung haben, um nicht überflüssig zu erscheinen. Vor dem Hintergrund der besonderen Natur des Freigabeverfahrens, seinem Charakter als Schnellverfahren, lässt sich dies plausibel erklären. So wird sich eine Regierungsentscheidung bezüglich jedes aufkommenden Antrags auf Freigabe mit all seinen notwendigen administrativen Verfahren als zu Zeit raubend und langsam erweisen. Die übliche Bürokratie wird es schwierig machen, eine Entscheidung innerhalb der vorgesehenen 10 Tage-Frist fällen zu können. In Bezug auf eine mögliche Vertretung durch Private kann es sogar sein, dass eine parlamentarische Entscheidung per Gesetz notwendig ist, was den Vorgang

---

<sup>527</sup> Zu den Prinzipien Schnelligkeit und Fairness vgl. Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 190 ff., der sich mit deren gegensätzlichen Charakter und dem daraus entspringenden Konflikt dieser Prinzipien eingehend beschäftigt. Er beschreibt den Versuch des SRÜ diese im Rahmen des Freigabeverfahrens in eine Balance zu bringen und deckt dabei die jeweiligen Schwächen des Systems auf: zum einen kritisiert er das „statement of response“ in Art. 111 (4) der Regeln des ISGH als reinen Formalismus und schließlich zeigt er auf, wie sich die Frage der Zusammensetzung des Gerichtes als Mittel zur Verzögerung des Verfahrens eingesetzt werden kann.

<sup>528</sup> Oxman, Observations, IJMCL 11 (1996), 211.

derart in die Länge ziehen würde, dass es dem schnellen Charakter des Freigabeverfahrens zuwider laufen würde.

Anträge „im Namen“ des Flaggenstaates zu stellen, ist damit als eine Möglichkeit des Flaggenstaates zu verstehen, im voraus natürliche oder juristische Personen per Namen oder per Kategorie zu bestimmen, die dann im Falle eines Festhaltens eines Schiffes die entsprechende Anträge umgehend an das jeweilige Gericht stellen können. Effektiv ist dies vor allem, wenn derartige Autorisierungen im voraus geschehen sind. Damit das Gericht deren Authentizität ohne Problem nachvollziehen kann, sollte diese ihm dann auch bereits bekannt sein. So weist Art. 110 (3) der Regeln des ISGH darauf hin, indem es dort heißt, „an application on behalf of a flag State shall be accompanied by an authorization under paragraph 2, if such authorization has not been previously submitted to the Tribunal...“.

Zum einen dient dieser Ansatz dem Ziel, das Verfahren zur Freigabe von Schiffen und Besatzungen so schnell wie möglich abhalten zu können. Zum anderen wird dadurch das Konzept bestätigt, privaten Parteien<sup>529</sup> die Möglichkeit zu gewähren, zu dem Streitbeilegungssystem des SRÜ zugelassen zu werden. Vor dem Hintergrund der früheren Erläuterungen zur Jurisdiktion *ratione personae* des ISGH in dieser Arbeit, stellt Art. 292 SRÜ ein weiteres Beispiel dar, an dem gezeigt werden kann, inwiefern Privaten ermöglicht wird, ihre Interessen direkt vor dem ISGH zu vertreten. Auch in diesem Fall unterstützten während der Verhandlungen des Seerechtsübereinkommens besonders die Vereinigten Staaten die Öffnung des Seegerichtshofs für andere Rechtsträger als nur Staaten.<sup>530</sup>

## (2) Die Entscheidung im Verfahren der sofortigen Freigabe

Gemäß Art. 113 der Regeln des ISGH soll der Seegerichtshof über das Vorliegen der Voraussetzungen der Freigabe, aber auch über die Art, die Umstände und den Betrag einer angemessenen Kautio oder einer anderen Sicherheit entscheiden, wenn z.B. der Flaggenstaat die verlangte Kautio für zu hoch erachtet.<sup>531</sup> War das Zurückhalten des Schiffes die Konsequenz seiner

<sup>529</sup> So könnten Schiffseigner, Reedereien oder Assoziationen/Gewerkschaften von Schiffseignern und Reedereien eines Staates als Kategorie zur Stellung von Anträgen im Rahmen des Freigabeverfahrens autorisiert werden; vgl. Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 188/ 189; Oxman, Observations, IJMCL 11 (1996), 212.

<sup>530</sup> Vgl. Dazu Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 188/ 189; ebenso Oxman, Observations, IJMCL 11 (1996), 212/ 213.

<sup>531</sup> Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 196, der zwei Fälle unterscheidet, in denen das Einleiten des Verfahrens zur Sofortigen Freigabe für den Flaggenstaat von Nutzen ist: 1. wenn eine Kautio oder andere finanzielle Sicherheitsleistung hinterlegt wurde und das Schiff, die Besatzung etc. trotzdem nicht freigegeben wurden oder 2. wenn der Flaggenstaat die verlangte finanzielle Sicherheitsleistung für hoch empfindet und dementsprechend nicht

Seeuntüchtigkeit, entscheidet der Seegerichtshof nur über die Freigabe als solche, da die Frage der Kautions etc. in diesem Zusammenhang von keiner Relevanz ist.<sup>532</sup> In diesem letzteren Fall kann der ISGH allerdings die Freigabe auch davon abhängig machen, dass die nächste Reparaturwerkstatt angelaufen wird.<sup>533</sup>

Die Frage, was für die „Kautions oder andere finanzielle Sicherheit“ als „angemessen“ gelten mag, ist hier von besonderem Interesse, als die Festsetzung dieser für den ISGH im Zusammenhang mit dem Freigabeverfahren ein wichtiges umweltpolitisches Mittel darstellt.<sup>534</sup> Das SRÜ selbst gibt dazu keine konkreten Hinweise oder Kriterien. In den Regeln des ISGH finden sich Normen, die vor allem die technische Abwicklung der Hinterlegung der Sicherheit betreffen, nicht aber zu dem konkreten Inhalt Stellung nehmen.<sup>535</sup> Allerdings verdeutlichen das SRÜ, wie auch die Regeln des ISGH, welches Ziel mit der Sicherung erreicht werden soll. So wird dem Küstenstaat durch die Freigabe des Schiffes ein Wert entzogen, den er sonst als Sicherheit für einen vom Flaggenstaat zu erstattenden Schadensersatz bzw. zu erstattende Geldstrafen für dessen entsprechende Vergehen hätte. Die Sicherheitsleistung soll dem Küstenstaat die Möglichkeit zurückgeben, sich in Hinblick auf das Urteil in der Sache durch ein nationales Gericht daraus befriedigen zu können.<sup>536</sup>

In der Praxis kann man so auf zwei Anhaltspunkte abstellen, die einen ungefähren Wert des Maximum- bzw. Minimumbetrages geben können. Als erster Anhaltspunkt kann der Wert des Schiffes dienen. Die finanzielle Sicherung sollte nicht höher als dieser sein. Der zweite Wert, der die unterste Grenze darstellt, ist der Betrag des Schadens, d.h. die Geldstrafe. Die Kautions sollte nicht unter diesem Betrag liegen.<sup>537</sup> Dem Gericht wird somit ein weiterer Spielraum zugestanden und es liegt an ihm zu verdeutlichen, welchen „Wert“ z.B. eine massive Verschmutzung von Küstengewässern hat. Mit Blick auf die mögliche Geldstrafe sollte der ISGH die verschiedenen Ausführungen der Parteien berücksichtigen. Doch auch hier stellt sich das Problem, inwiefern die Ausführungen des festhaltenden Staates als angemessen zu beurteilen sind.

---

leistet, sein Schiff damit aber auch weiterhin festgehalten wird. Ebenso kann es sein, dass der festhaltende Staat keine Kautions oder andere finanzielle Sicherheitsleistung verlangt hat, da seine nationalen Gesetze eine solche Möglichkeit gar nicht vorsehen. Auch dann legt der ISGH eine solche Sicherheitsleistung in angemessener Weise fest.

<sup>532</sup> Lagoni, Prompt Release, IJMCL 11 (1996), 163.

<sup>533</sup> Siehe früher 2. Teil, A. II. 1. c. aa.

<sup>534</sup> Siehe früher 2. Teil, A. II. 1. c. aa.

<sup>535</sup> vgl. Art. 113 (3) und Art. 114 der Regeln.

<sup>536</sup> vgl. Lagoni, Prompt Release, IJMCL 11 (1996), 160, der auf die Summe abstellt, die ausreichen würde, dem Küstenstaat den entstandenen Schaden zu ersetzen bzw. Geldstrafen zu zahlen, und Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 197, der darüber hinaus auch den Wert des Schiffes in Betracht zieht.

<sup>537</sup> Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 197.

Insbesondere bei Umweltschäden, deren Berechnung eine große Problem an sich darstellt, könnten dessen Ansprüche Gegenstand von Diskussionen sein. Erschwerend wirkt sich weiterhin aus, dass der ISGH in keinem Falle gemäß Art. 292 (3) SRÜ die Entscheidung in der Sache durch ein nationales Gericht vorwegnehmen darf. Durch die Orientierung an einer möglichen Geldstrafe legt sich der ISGH jedoch zu einem gewissen Grade fest. Dies darf dann allerdings für das laufende Verfahren vor einem nationalen Forum keine Auswirkungen haben.

Weitere Aspekte, die eine Rolle bei der Festlegung einer angemessenen Kautions sein können, hängen vom Festhaltungsgrund ab. Im Rahmen des Art. 73 SRÜ beispielsweise kann dafür die Menge des illegalen gefangenen Fisches einbezogen werden. Im Zusammenhang mit Art. 220 (7) SRÜ kommt die Brüsseler Konvention von 1969 ins Bild. Zahlungen aus möglichen Fonds können an ihren Maßstäben gemessen werden. Ebenso kann auch neben dem Wert des Schiffes an sich dessen Kargokapazität mit in die Berechnungen einfließen.<sup>538</sup>

In den Entscheidungen des ISGH in Freigabeverfahren wurde dieser Ansatz bestätigt. So heißt es im Fall der M/V Saiga, dass “the criterion of reasonableness encompasses the amount, the nature and the form of the bond or financial security. The overall balance of the amount, form and nature of the bond or financial security must be reasonable.”<sup>539</sup> Im Camouco Fall bestätigt der ISGH dies und erläutert dann im Weiteren die Kriterien, welche die “reasonableness of the bonds or other financial security“ voraussetzt. „They include the gravity of the alleged offences, the penalties imposed or impossible under the laws of the detaining State, the value of the detained vessel and of the cargo seized, the amount of the bond imposed by the detaining State and its form.“<sup>540</sup>

Schließlich ist das Urteil endgültig und soll von dem festhaltenden Staat befolgt werden.<sup>541</sup> Reagieren die Behörden des festhaltenden Staates nicht und setzen das Urteil nur mit Verzögerung durch, wird der betreffende Staat gemäß Art. 232 SRÜ des Seerechtsübereinkommens für Folgen, die von dieser Verzögerungstaktik herrühren, haftbar gemacht. Setzt der festhaltende Staat das Urteil des Seegerichtshofes überhaupt nicht um, stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Durchsetzung dann noch bestehen. Das SRÜ beinhaltet keine dem Art. 93 (2) der Charta der Vereinten Nationen vergleichbare Norm, die vorsieht, dass der Sicherheitsrat Urteile des IGH durchsetzen kann. Doch würde das Versäumnis des festhaltenden Staates, seinen Verpflichtungen nachzukommen, eine Verletzung des Seerechtsübereinkommens darstellen, und damit hätte der Flaggenstaat wiederum die Möglichkeit, den Fall vor einen

<sup>538</sup> Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 197/198.

<sup>539</sup> Urteil (Saiga Nr. 1), Para. 82.

<sup>540</sup> Urteil (Camouco), Para. 67.

<sup>541</sup> Art. 296 (1) SRÜ.

Gerichtshof oder ein Gericht zu bringen, auf das man sich im Rahmen des Art. 287 SRÜ geeinigt hat.<sup>542</sup>

#### dd. Ergebnis

Das Freigabeverfahren scheint auf den ersten Blick nur ein geringes Potential für die Durchsetzung von umweltrechtlichen Interessen und marinem Umweltrecht zu beinhalten, da es vor allem den Interessen der Schifffahrt und damit in Bezug auf die Art. 73, 220 und 226 SRÜ den potentiellen Umweltverschmutzern dient. Auf den zweiten Blick wird jedoch deutlich, dass in dem Verfahren an sich ein Potential liegt, Umweltinteressen zu fördern. Zum einen durch das Ermessen, das dem ISGH bei der Festsetzung von der Kautions bzw. anderer finanzieller Sicherheiten eingeräumt wird und das als umweltpolitisches Instrument eingesetzt werden kann. Zum anderen kann sich das Freigabeverfahren für den ISGH als Einstieg für ein mögliches weiteres Verfahren entwickeln, in dem sich der Gerichtshof dann auch tiefergehend in der Sache mit Fragen des materiellen Umweltrechts beschäftigen müsste. Angesichts der Tatsache, dass der ISGH insgesamt das attraktivste Forum für das Freigabeverfahren ist, könnte das häufig der Fall sein. Des Weiteren dienen auch Art. 226 (1) (c) SRÜ, wie auch Art. 219 SRÜ eindeutig einem Umweltschutzinteresse.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass das Freigabe - Verfahren gemäß Art. 292 SRÜ als ein der Umwelt förderliches Verfahren nicht zu unterschätzen ist.

#### d. Annex-Jurisdiktion

Der Seegerichtshof hat neben der Zuständigkeit bei vorläufigen Maßnahmen und bei Verfahren zur Freigabe von Schiffen und Besatzungen, die wie gesagt von der Wahl im Rahmen des Art. 287 SRÜ unabhängig sind, andere Kompetenzen, die zwar ebenso von der Montreux-Formel gemäß Art. 287 SRÜ losgelöst sind, aber sog. Annex-Kompetenzen zu anderen Zuständigkeiten des Seegerichtshofes darstellen. Hier soll der Vollständigkeit halber nur kurz eine Auflistung dieser Fälle gegeben werden, da sie im weiteren keine besondere umweltrechtliche Relevanz aufweisen:

---

<sup>542</sup> Lagoni, Prompt Release, IJMCL 11 (1996), 163.

- die Zuständigkeit gemäß Art. 288 (4) SRÜ, eine Streitigkeit darüber zu entscheiden, ob der Gerichtshof für eine bestimmte Sache zuständig ist oder nicht (Kompetenz-Kompetenz).
  - die Zuständigkeit gemäß Art. 290 (1) SRÜ, vorläufige Maßnahmen in Fällen anzuordnen, in denen der Gerichtshof *prima facie* annimmt zuständig zu sein.
  - die Zuständigkeit gemäß Art. 294 (1) SRÜ zu entscheiden, ob ein Ersuchen einer Partei in einem Rechtsstreit gemäß Art. 297 SRÜ eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Rechtswegs oder *prima facie* begründet ist.
  - die Zuständigkeit gemäß Art. 33 (4) des Statuts des ISGH bei Meinungsverschiedenheiten über den Sinn und die Tragweite von Urteilen, sie selbst auf Antrag einer der Streitparteien auszulegen.
    - die Zuständigkeit gemäß Art. 32 des Statuts des ISGH, Fragen der Auslegung oder Anwendung des SRÜ, oder einer internationalen Übereinkunft auch für Vertragsparteien des jeweiligen Abkommens, die dem Verfahren erst beitreten, bindend festzulegen.
    - die Zuständigkeit gemäß Art. 31 (2) des Statuts des ISGH, über einen Antrag einer Partei, die gemäß Art. 31 (1) des Statuts das Recht erhalten hat, dem Verfahren beizutreten, zu entscheiden. (Vorausgesetzt, dass der ISGH nicht die Rechtsprechung des IGH zu Art. 62 seines Statuts übernimmt, nach der ein unabhängiger Titel einer Zuständigkeit zwischen dem beitretenden Staat und den Parteien des vorliegenden Falles vorliegen muss.)
- Und schließlich die Zuständigkeit gemäß Art. 34 des Statuts des ISGH, über die Kosten entscheiden zu können. Normalerweise tragen die jeweiligen Parteien ihre eigenen Kosten.<sup>543</sup>

#### e. Grenzen der zwingenden Jurisdiktion

Wie bereits kurz im Überblick des Streitbeilegungssystems des SRÜ beschrieben wurde, gibt es gemäß Abschnitt 3 einige Grenzen und Ausnahmen zur Anwendbarkeit der obligatorischen Verfahren mit bindenden Entscheidungen gemäß Abschnitt 2 des SRÜ. Diese Regelungen werden sogar als „the most significant and interesting of all the dispute settlement provisions“<sup>544</sup> bezeichnet, waren und sind immer noch Gegenstand kontroverser Diskussionen. Da es gemäß Art. 309 SRÜ keine Möglichkeit gibt, weitere Vorbehalte oder Ausnahmen geltend zu machen, und durch den Charakter des SRÜ als „package deal“ die Regelungen der Streitbeilegung auch nicht in einem besonderen Protokoll festgelegt sind<sup>545</sup>, war die Einfügung der Art. 297 und 298 SRÜ für viele Staaten eine wichtige Voraussetzung dafür, sich überhaupt in der Lage zu sehen, dem SRÜ beizutreten.

<sup>543</sup> Vgl. dazu Treves, Jurisdiction, ZaöRV 55 (1995), 432/433

<sup>544</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ 9 (1991), 46.

<sup>545</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1360.

Wie bereits angedeutet, ist die Reichweite der Grenzen und Ausnahmen zu dem obligatorischen Streitbeilegungssystem sehr umfassend. Wichtige Bereiche wie die Meeresforschung und die Fischerei in der ausschließlichen Wirtschaftszone sind ausgenommen. So werden Art. 297 und 298 SRÜ bisweilen als Schwachpunkte im System des SRÜ gesehen, die die Konvention als „largely empty shell“ übrig lassen.<sup>546</sup> Andere wiederum sehen diese Regelungen im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung des Konzepts der ausschließlichen Wirtschaftszone und halten die Streitbeilegungsregelungen in Bezug auf die ausschließliche Wirtschaftszone als eine Spiegelung des entsprechenden materiellen Rechts.<sup>547</sup>

Vor diesem Hintergrund werden nun die Art. 297 und 298 SRÜ intensiver untersucht. Vor allem gilt es zu klären, inwiefern die Art. 297 und 298 SRÜ meeresumweltrechtliche Regelungen betreffen und sie als Streitgegenstände aus dem obligatorischen Streitbeilegungssystem herauslösen.

Bevor nun auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen wird, soll noch gesagt sein, dass die Staatenvertreter auf der III. Seerechtskonferenz eigentlich versuchten, die Gefährdung von Inhalten und Zielen der Konvention zu vermeiden. Gleichzeitig wollte man jedoch auch eine möglichst hohe Teilnahme erreichen, was letztendlich zu Kompromissen führen musste.<sup>548</sup>

#### aa. Grenzen gemäß Art. 297 SRÜ

Wie bereits erwähnt, ist die Struktur von Art. 297 SRÜ eigenartig und der Titel „Grenzen der Anwendbarkeit des Abschnitts 2“ insofern irreführend, als Paragraph 1 die Fälle auflistet, in denen Abschnitt 2 zur Anwendung kommt. So sieht Art. 297 (1) SRÜ vor, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des SRÜ hinsichtlich der Ausübung der in dem SRÜ vorgesehenen souveränen Rechte<sup>549</sup> oder Hoheitsbefugnisse durch einen Küstenstaat dem in Abschnitt 2 vorgesehenen Verfahren in drei Fällen unterworfen wird:

- a) wenn behauptet wird, dass ein Küstenstaat gegen die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens hinsichtlich der Freiheiten und der Rechte der Schifffahrt, des Überflugs oder Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen oder hinsichtlich anderer völkerrechtlich zulässiger Nutzungen

<sup>546</sup> Boyle, Dispute Settlement, ICLQ 46 (1997), 47.

<sup>547</sup> Nelson, ITLOS, IndJIL 37 (1997), 397.

<sup>548</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 1360.

<sup>549</sup> Zur Frage, inwiefern Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung der „Souveränität“ des Küstenstaates in seinen nationalen Gewässern bzw. Archipelgewässern unter das bindende Streitbeilegungssystem fallen, vgl. Treves, Jurisdiction, ZaöRV 55 (1995), 434.

des Meeres nach Art. 58 SRÜ verstoßen hat (dies sind die Rechte der Hohen See, die in die ausschließliche Wirtschaftszone übertragen wurden);<sup>550</sup>

- b) wenn behauptet wird, dass ein Staat bei Ausübung der genannten Rechte, Freiheiten oder Nutzungen gegen das Seerechtsübereinkommen oder andere Gesetze und Vorschriften des Küstenstaates verstoßen zu haben;<sup>551</sup>

- c) wenn behauptet wird, dass der Küstenstaat gegen die Verpflichtung, die Meeresumwelt zu schützen, verstoßen hat.<sup>552</sup>

Auf diese Weise wird versucht, zwischen den verschiedenen Interessen der Küsten- bzw. Nichtküstenstaaten einen Ausgleich zu finden. Mögliche Verfehlungen beider Seiten werden zum Gegenstand der zwingenden Streitbeilegung unter Abschnitt 2 gemacht: in (a) und (c) von Seiten der Küstenstaaten, in (b) von Seiten anderer Staaten, welche die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Küstenstaaten missachtet haben.<sup>553</sup> Von besonderem Interesse ist in diesem Kontext (c), da hiermit der Umweltschutz in den Küstengewässern ausdrücklich als Streitgegenstand dem obligatorischen Streitbeilegungssystem des SRÜ unterworfen wird. Damit wird einmal mehr gezeigt, dass sich die Staatenvertreter auf der III. Seerechtskonferenz der Bedeutung des Meeresumweltschutzes bewusst waren. Da man auch kaum Schwierigkeiten hatte, sich auf die in Teil XII des SRÜ niedergelegten Grundsätze und Rahmenvorschriften zu einigen<sup>554</sup>, wurde im Rahmen des Art. 297 SRÜ der besonderen Gefährdung und Belastung der Küstengewässer dadurch Rechnung getragen, Verstöße der Küstenstaaten „gegen bestimmte auf ihn anwendbare internationale Regeln und Normen zum Schutze und zur Bewahrung der Meeresumwelt“ im Rahmen von Verfahren mit bindenden Entscheidungen anklagen lassen zu können. Interessant ist, dass damit innerhalb des Art. 297 (1) SRÜ nicht allein inklusive bzw. exklusive Rechte von Küsten- bzw. Nichtküstenstaaten gegenüber gestellt werden. Das SRÜ geht mit diesem dritten Punkt unter Absatz 1 des Art. 297 SRÜ auf ein Interesse ein, dass dem Allgemeinwohl zugute kommen soll.<sup>555</sup>

Ein anderer wichtiger Aspekt ist die Tatsache, dass Art. 297 (1) SRÜ allein von der „Ausübung“ der souveränen Rechte oder Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten spricht. Das heißt, dass die obligatorische Streitbeilegung nicht

---

<sup>550</sup> Art. 297 (1) (a) SRÜ.

<sup>551</sup> Art. 297 (1) (b) SRÜ.

<sup>552</sup> Art. 297 (1) (c) SRÜ.

<sup>553</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ 9 (1991), 47, der auf McDougal/Burke, *The Public Order of the Oceans*, verweist und den durch sie geprägten klassischen Ansatz, inklusive, wie auch exklusive Rechte in eine Balance zu bringen, im SRÜ wiederzufinden meint.

<sup>554</sup> Siehe früher 1. Teil, D. II.

<sup>555</sup> Auch wenn es um den Schutz der Küstengewässer geht, an deren Zustand vor allem die Küstenstaaten selber Interesse haben sollten, sieht das SRÜ hier auch ihren Schutz gegen etwaige Verstöße der Küstenstaaten vor und betont somit ein höheres Allgemeininteresse daran.



auf alle Streitigkeiten, welche souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse betreffen, anwendbar ist, sondern ausschließlich auf Fragen, die deren Ausübung zum Gegenstand haben kann. Streitigkeiten über die „Existenz“ oder die Reichweite solcher souveränen Rechte oder Hoheitsbefugnisse sind damit ausgeschlossen.<sup>556</sup> Das hat insofern Konsequenzen für umweltrechtliche Belange, als auch in diesem Kontext Streitfragen aufkommen könnten, welche die schlichte Existenz von umweltrechtlichen Kompetenzen der Küstenstaaten in ihrer AWZ betreffen.

Paragraph 2 des Art. 297 SRÜ legt fest, dass Streitigkeiten in Hinblick wissenschaftlicher Meeresforschung grundsätzlich unter Abschnitt 2 der Konvention fallen. Gleichzeitig hält er aber auch Möglichkeiten bereit, sich diesem in bestimmten Fällen zu entziehen:

- wenn sich die Streitigkeit aus der Ausübung eines Rechtes oder des Ermessens durch den Küstenstaat gemäß Art. 246 SRÜ ergibt, der wissenschaftliche Meeresforschung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel regelt<sup>557</sup>;
- oder wenn die Streitigkeit aus einem Beschluss des Küstenstaates entsteht, die Unterbrechung oder Einstellung eines Forschungsvorhabens in Übereinstimmung mit Art. 253 SRÜ anzuordnen<sup>558</sup>.

Findet allerdings der Forschung betreibende Staat, dass der Küstenstaat seine Rechte unter Art. 246 und 253 SRÜ in einer mit dem SRÜ nicht übereinstimmenden Weise ausübt, kann die Streitigkeit auf Antrag jeder der betroffenen Parteien einem Schlichtungsverfahren gemäß Anhang V Abschnitt 2 unterworfen werden.<sup>559</sup>

Diese Regelung war von besonderer Bedeutung für Entwicklungsländer, die als Küstenstaaten die Befürchtung hatten, dass sie regelmäßig Rechtstreitigkeiten ausgesetzt werden würden, die ihre natürlichen Ressourcen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone betreffen würden und für die wissenschaftliche Meeresforschung von Interesse sein könnten. Die vorliegende Lösung gibt den Küstenstaaten nun jedoch die Möglichkeit, bindende Streitbeilegung in Fällen, in denen sie eine Genehmigung für ein Forschungsprojekt gemäß Art. 246 SRÜ verweigern oder einseitig laufende Vorhaben gemäß Art. 253 SRÜ einstellen, zu vermeiden. Darüber hinaus beinhalten auch die materiellen Vorschriften über wissenschaftliche Meeresforschung den Küstenstaaten eine Vielzahl von Garantien. Gemäß z.B. Art. 246 (5) (a) SRÜ kann ein Küstenstaat die Durchführung eines Vorhabens der wissenschaftlichen Meeresforschung nach eigenem Ermessen versagen,

---

<sup>556</sup> Treves, Jurisdiction, ZaöRV 55 (1995), 435.

<sup>557</sup> Art. 297 (2) (a) (i) SRÜ.

<sup>558</sup> Art. 297 (2) (a) (ii) SRÜ.

<sup>559</sup> Art. 297 (2) (b) SRÜ.

wenn es von unmittelbarer Bedeutung für die Erforschung und Ausbeutung der lebenden und nichtlebenden Ressourcen ist.

Meeresbiologen bzw. Wissenschaftler in der Meeresforschung waren mit Blick auf die starke Position der Küstenstaaten mit den Regelungen in diesem Bereich sehr unzufrieden.<sup>560</sup> Auch für den Umweltschutz mag diese Stärkung der Entwicklungsländer negative Implikationen beinhalten. Ihr Interesse an der Erforschung der Meere, deren Resultate auch dazu dienen, die Interrelation der verschiedenen Elemente bzw. die Prozesse innerhalb der komplexen Struktur der Weltmeere zu verstehen und dementsprechend effektivere Maßnahmen vornehmen zu können, diese als Ganzes zu erhalten, ist immer noch vergleichbar gering. Wie es sich z.B. auch in anderen Bereichen wie dem Waldschutz zeigt, setzen die meisten Entwicklungsländer – was aus ihrer Perspektive durchaus verständlich ist – andere Prioritäten. Letztlich sieht man sich damit wieder mit dem bekannten Konflikt zwischen Entwicklung und Umweltschutz konfrontiert. Auch wenn z.B. im Rahmen des Rio-Prozesses versucht wurde, diese beiden Komponenten miteinander in Einklang zu bringen, ist bisher noch kein ausgewogenes Verhältnis dieser erreicht worden.<sup>561</sup>

Die Tatsache, dass Streitigkeiten in dieser Sache Schlichtungsverfahren unterworfen werden können, kann als Versuch angesehen werden, eine Balance herzustellen.<sup>562</sup> Problematisch bleibt, dass das Schlichtungsverfahren nur zu einer unverbindlichen Lösung des Problems führt. Darüber hinaus können auch nur ganz bestimmte Fragen der Schlichtung überantwortet werden. So darf „die Vergleichskommission die Ausübung des Ermessens des Küstenstaates, nach Art. 246 (6) SRÜ bestimmte Gebiete zu bezeichnen oder in Übereinstimmung mit Artikel 246 (5) SRÜ die Zustimmung zu versagen, nicht in Frage stellen.“<sup>563</sup>

Gemäß Art. 297 (3) SRÜ müssen auch Streitigkeiten hinsichtlich der Fischerei grundsätzlich gemäß der Streitbeilegungsregeln des Abschnitts 2 des Übereinkommens beigelegt werden. Doch sind auch hier gemäß Art. 297 (3) SRÜ eine Vielzahl von Ausnahmen auszumachen. So ist Abschnitt 2 nicht anwendbar, wenn die Streitigkeit folgende Fragen betrifft:

- die souveränen Rechte des Küstenstaates in Bezug auf die lebenden Ressourcen seiner ausschließlichen Wirtschaftszone oder
- die Ausübung dieser Rechte, einschließlich seiner Ermessensbefugnis, die zulässige Fangmenge, seine Fangkapazität, die Zuweisung von Überschüssen an

---

<sup>560</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ 9 (1991), 49; ausführlich dazu vgl. Soons, *Marine Scientific Research and the Law of the Sea*, 254 ff., insbesondere 256/257.

<sup>561</sup> Zum Rio-Prozess und der schwierigen Problematik Entwicklung – Umwelt, vgl. früher 2. Teil, A. II. 1. a. bb. (3).

<sup>562</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ 9 (1991), 49.

<sup>563</sup> Art. 297 (2) (b) SRÜ.

andere Staaten sowie die in seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Erhaltung und Bewirtschaftung festgelegte Bestimmungen zu bestimmen.<sup>564</sup>

Hier kann die Streitigkeit auch wieder auf Antrag einer der Streitparteien einem Schlichtungsverfahren unterworfen werden, wenn sich die Parteien mit Hilfe der Streitbeilegungsmittel gemäß Abschnitt 1 nicht einigen konnten. Das ist jedoch nur in drei in Art. 297 (3) (b) SRÜ aufgelisteten sehr speziellen Fällen möglich. Betrachtet man den Wortlaut dieser Vorschrift<sup>565</sup>, so kann man erkennen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen von einem „offenkundigen“ Nichteinhalten der Verpflichtungen durch den Küstenstaat, wie auch von einem „willkürlichen“ Ablehnen von seiner Seite abhängen. Der etwaige Küstenstaat kann leicht verhindern, dass die Voraussetzungen eintreten und damit ein Schlichtungsverfahren unproblematisch vermeiden, wenn dies sein Ziel ist.<sup>566</sup>

Damit wird ein wichtiger Bereich, der große umweltrechtliche Relevanz bezüglich lebender Ressourcen besitzt, dem obligatorischen Streitbeilegungssystem, dem unverbindlichen Schlichtungsverfahren und damit dem Zugriff des SRÜ insgesamt entzogen. Hält man sich vor Augen, dass sich derzeit 95% des Fischfangs in der AWZ abspielt<sup>567</sup>, mag man die Ausmaße dieser Einschränkung der Anwendung des Streitbeilegungssystem verstehen. Hier kann allein die einverständliche Jurisdiktion dem ISGH Arbeit und damit in Bezug auf das Umweltrecht Ansatzmöglichkeiten beschere – was in Hinblick auf das Fish Stocks Agreement von 1995 auch angelegt ist.<sup>568</sup>

#### bb. Grenzen gemäß Art. 298 SRÜ

Da Art. 298 SRÜ die verschiedenen Kategorien beschreibt, die von dem obligatorischen Streitbeilegungssystem ausgenommen werden *können*, wird an dieser Norm schließlich ablesbar, welche Art von Streitigkeiten tatsächlich unter

---

<sup>564</sup> Art. 297 (3) (a) SRÜ.

<sup>565</sup> Ein Vergleichsverfahren ist gemäß Art. 297 (3) (b) SRÜ nur möglich, „wenn behauptet wird, i) dass ein Küstenstaat seine Verpflichtungen in offenkundiger Weise nicht eingehalten hat, durch geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, dass der Fortbestand der lebenden Ressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone nicht ernsthaft gefährdet wird, ii) dass es ein Küstenstaat willkürlich abgelehnt hat, auf Ersuchen eines anderen Staates die zulässige Fangmenge und seine Kapazität zum Fang lebender Ressourcen in Bezug auf Bestände festzulegen, an deren Fang der andere Staat interessiert ist, oder iii) dass es ein Küstenstaat willkürlich abgelehnt hat, nach den Artikeln 62, 29 und 70 und den von ihm im Einklang mit diesem Übereinkommen festgelegten Bedingungen einem anderen Staat den Überschuss, der nach seiner Erklärung vorhanden ist, ganz oder zum Teil zuzuweisen.“

<sup>566</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ 9 (1991), 50.

<sup>567</sup> Wolfrum, Protection, in: FS Bernhardt, 1004.

<sup>568</sup> Vgl. später unter 2. Teil, A. II. 2. a. aa./ bb.

die obligatorische Streitbeilegung fallen bzw. welche nicht.<sup>569</sup> Wie gesagt teilt der Artikel die möglichen Ausnahmen in drei Gruppen.

Paragraph (1) (a) behandelt Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Artikel 15, 74 und 3 SRÜ, welche die Abgrenzung von Meeresgebieten betreffen oder Streitigkeiten über historische Buchten oder historische Rechtstitel. Das Aushandeln dieses Teils des Artikels beinhaltete großes Konfliktpotential und nahm viel Zeit in Anspruch.<sup>570</sup> Die Streitfrage bestand darin, ob diese Streitigkeiten ipso facto oder fakultativ von der obligatorischen Streitbeilegung ausgeschlossen werden sollen. Viele Staaten unterstützten die obligatorische Lösung, da sie die Kriterien für die Abgrenzung der unterschiedlichen Meeresgebiete zu vage fanden. Die Meinungen gingen diesbezüglich weit auseinander und es bestand die Sorge, dass diese Fragen ohne eine obligatorische Streitbeilegung politischen Einflüssen ausgesetzt und damit gemäß den jeweiligen Kräfteverhältnissen beliebig gelöst werden würden. Andere Staaten, die zu diesem Zeitpunkt in Abgrenzungsstreitigkeiten involviert waren, bevorzugten wiederum in Hinblick auf den betroffenen sensiblen Bereich staatlicher Souveränität die fakultative Lösung<sup>571</sup>, welche letztlich im SRÜ ihren Niederschlag gefunden hat. Folgende Abgrenzungsstreitigkeiten können damit der obligatorischen Streitbeilegung durch eine schriftliche Erklärung gemäß Art. 298 SRÜ entzogen werden: solche,

- welche die Küstenmeere zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küsten gemäß Art. 15 SRÜ,
- welche die ausschließliche Wirtschaftszone zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küsten gemäß Art. 74 SRÜ und
- welche den Festlandsockel zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Küsten gemäß Art. 83 SRÜ betreffen.

Festzuhalten ist, dass auf diese Weise die meisten maritimen Abgrenzungsstreitigkeiten nicht unter die zwingende Streitbeilegung fallen.<sup>572</sup> Trotzdem wurde unter der Berücksichtigung der Gefahr einer „legal lottery“<sup>573</sup> versucht, notwendige Verhandlungen über die Abgrenzung von Meeresgebieten in ein stabilisierendes bzw. festes Rahmenwerk zu bringen. So sieht Art. 298 (1) (a) (i) SRÜ ein Vergleichsverfahren vor, indem er bestimmt, dass „ein Staat, der die Erklärung abgegeben hat, [diese Streitigkeiten nicht dem zwingenden

<sup>569</sup> Treves, Jurisdiction, ZaöRV 55 (1995), 436.

<sup>570</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1361.

<sup>571</sup> Jaenicke, Dispute Settlement, ZaöRV 43 (1983), 819; Brown, Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997), 24.

<sup>572</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ 9 (1991), 51.

<sup>573</sup> Brown, Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997), 24/25, der diesen Begriff wählt und damit implizieren will, dass angesichts z.B. der vagen Kriterien des Art. 83 (1) SRÜ der zu entscheidende Gerichtshof eine „quasi-legislative“ Rolle übernehmen muss, die den meisten Staaten in Hinblick auf die Wichtigkeit der Entscheidung und der Berührung vitaler Interessen ihres Landes zu gefährlich ist. So müsste die Rechtslage von vornherein präziser und vorhersehbarer sein, um eine obligatorische Streitbeilegung akzeptabel zu machen.

Streitbeilegungssystem zu unterwerfen,] beim Entstehen einer solchen Streitigkeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und wenn innerhalb einer angemessenen Frist in Verhandlungen zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wird, auf Antrag einer Streitpartei der Unterwerfung der Angelegenheit unter ein Vergleichsverfahren nach Anlage V Abschnitt 2“ zuzustimmen.

Ein Vergleichsverfahren führt jedoch zu keinem bindenden Ergebnis, so dass sich die Verfasser des SRÜ zu „one of the most bizarre passages in the Convention“<sup>574</sup> bewegen ließen. Art. 298 (1) (a) (ii) SRÜ regelt nun, dass „nachdem die Vergleichskommission ihren Bericht vorgelegt hat, der mit Gründen versehen ist, ... die Parteien auf seiner Grundlage eine Übereinkunft aus[handeln]; führen diese Verhandlungen nicht zu einer Übereinkunft, so unterwerfen die Parteien die Frage im gegenseitigen Einvernehmen einem der in Abschnitt 2 vorgesehenen Verfahren, sofern sie nichts anderes vereinbaren“.

Bei kritischer Betrachtung dieser Vorschrift erkennt man, dass sie zu dem vorhandenen Streitbeilegungssystem des SRÜ nichts Neues hinzufügt, sondern lediglich dessen Grundidee wiederholt: das Recht der Streitparteien, ihre Streitigkeit zu jeder Zeit auf der von ihnen beidseitig gewünschten Art und Weise zu lösen<sup>575</sup> - letztlich kommt hier nur das grundlegende Prinzip des „pactum de contrahendo“ zur Geltung.<sup>576</sup>

Gemäß Art. 298 (1) (b) SRÜ kann man Streitigkeiten über militärische Handlungen und über Vollstreckungshandlungen in Ausübung souveräner Rechte oder von Hoheitsbefugnissen, die nach Art. 297 (2) oder (3) SRÜ von der Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofes oder Gerichts ausgenommen sind, der Anwendung von Abschnitt 2 entziehen.

Die erste Alternative betrifft Streitigkeiten über militärische Handlungen, einschließlich militärischer Handlungen von Staatsschiffen und staatlichen Luftfahrzeugen, die anderen als Handelszwecken dienen. Ein Beispiel dafür wäre eine Streitigkeit, die Flugmanöver eines Staates über der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates betrifft.<sup>577</sup> Dieser Fall ist als eine der wichtigsten möglichen Ausnahmen gemäß Art. 298 SRÜ zu sehen. So haben alle großen Seemächte darauf bestanden, dass ein solcher Vorbehalt möglich sein müsste, und es kann als sicher betrachtet werden, dass sie von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.<sup>578</sup> Während der Verhandlungen stellten diese Forderungen kein großes Konfliktpotential dar. Militärische Aktivitäten wurden und werden einvernehmlich als Angelegenheiten angesehen, die offensichtlich den Bereich staatlicher Souveränität berühren und daher rechtliche Immunität genießen.<sup>579</sup>

<sup>574</sup> So Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ 9 (1991), 51.

<sup>575</sup> Gamble, 1982 UNCLOS, BUILJ 9 (1991), 51.

<sup>576</sup> Brown, Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997), 25.

<sup>577</sup> Brown, Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997), 26.

<sup>578</sup> Jaenicke, Dispute Settlement, ZaöRV 43 (1983), 818.

<sup>579</sup> Dupuy/Vignes, Handbook, Vol. 2, 1362.

Die zweite Alternative muss im Zusammenhang mit Art. 297 (2) und (3) SRÜ gesehen werden, die Staaten die Möglichkeit geben, bestimmte Kategorien von Streitigkeiten im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Meeresforschung und Fischerei in der AWZ aus dem Anwendungsbereich der obligatorischen Streitbeilegung herauszunehmen. So sieht Art. 298 (1) (b) SRÜ vor, dass auch die Vollstreckungshandlungen, die im Zusammenhang mit diesen Materien stehen, ausgeschlossen werden können. Das trifft dann nicht zu, wenn angenommen wird, dass der Küstenstaat durch seine Vollstreckungshandlungen Rechte anderer Staaten, wie Schifffahrt, Überflug, Kabelverlegung oder andere international rechtmäßige nichtwirtschaftliche Nutzungen der Meere, verletzt. In diesen Fällen kann der betroffene Staat die Streitigkeit vor einen Gerichtshof oder ein Gericht bringen, auch wenn sie Vollstreckungshandlungen betreffen.<sup>580</sup> So schränkt diese fakultative Ausnahme die Rechte und Freiheiten anderer Staaten in den Meereszonen des Küstenstaaten grundsätzlich nicht ein, sondern lediglich in den speziellen Fällen von Art. 297 (2) und (3) SRÜ. Damit werden jedoch wiederum Fragen der Erhaltung und damit des Schutzes der lebenden Ressourcen in der AWZ betroffen. Folgerichtig besteht dann auch die Möglichkeit, Streitfragen bezüglich der Vollstreckungshandlungen in Hinblick auf die Fischerei dem obligatorischen Streitbeilegungsverfahren zu entziehen. Art. 298 (1) (b) SRÜ stellt somit die Ergänzung zu Art. 297 (2) und (3) SRÜ dar.

Gemäß Art. 298 (1) (c) SRÜ können „Streitigkeiten, bei denen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die ihm durch die Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben wahrnimmt“ von den zwingenden Verfahren nach Abschnitt 2 ausgeschlossen werden, „sofern der Sicherheitsrat nicht beschließt, den Gegenstand von seiner Tagesordnung abzusetzen, oder die Parteien auffordert, die Streitigkeit mit den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mitteln beizulegen“. Auf diese Weise wird versucht, eine mögliche Konfusion von Zuständigkeiten zu vermeiden und verdeutlicht, dass die Charta der Vereinten Nationen in jedem Falle vor anderen internationalen Abkommen Vorrang hat.<sup>581</sup>

---

<sup>580</sup> Den anderen Staaten steht somit zur Verteidigung gegen den Küstenstaat der Zugang zum obligatorischen Streitbeilegungssystem des SRÜ grundsätzlich offen. In diesem Zusammenhang mag man auch auf die Schutzbestimmungen der Art. 223 bis 233 SRÜ verweisen, im weiteren stehen den Staaten auch grundsätzlich die Schnellverfahren der Art. 292 und 290 SRÜ zur Verfügung; Jaenicke, *Dispute Settlement*, ZaöRV 43 (1983), 819.

<sup>581</sup> Dupuy/Vignes, *Handbook*, Vol. 2, 1362.

### cc. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ausnahmen der Art. 297 und 298 SRÜ Fragen des umweltrechtlichen Meeresschutzes dem obligatorischen Streitbeilegungssystem des SRÜ nur soweit entziehen, als die Fischerei und damit die Erhaltung der lebenden Ressourcen in den Gewässern der Küstenstaaten betroffen ist. Ansonsten wird der Meeresumweltschutz ausdrücklich unter das System bindender Streitbeilegungsverfahren eingeordnet, so dass die Jurisdiktion des ISGH durch die Art. 297 und 298 SRÜ in Bezug auf umweltrechtliche Streitigkeiten nur begrenzt eingeschränkt wird.

## 2. Einverständliche Jurisdiktion

Art. 21 des Statuts des ISGH sieht vor, dass „die Zuständigkeit des Gerichtshofes ... sich auf alle ihm in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen unterbreiteten Streitigkeiten und Anträge sowie auf alle in einer sonstigen Übereinkunft, die dem Gerichtshof die Zuständigkeit überträgt, besonders vorgesehenen Angelegenheiten“ erstreckt. Gemäß Art. 288 (2) SRÜ ist der Gerichtshof „für jede Streitigkeit zuständig, welche die Auslegung oder Anwendung einer mit den Zielen ... [des SRÜ] zusammenhängenden internationalen Übereinkunft betrifft und ihm in Übereinstimmung mit der Übereinkunft unterbreitet wird“. Auf diese Weise kann sich die einverständliche Jurisdiktion des Seegerichtshofes auch auf andere Verträge oder ad hoc Abkommen der Streitparteien gründen.

Darüber hinaus besagt Art. 280 SRÜ, dass die Streitparteien eine zwischen ihnen bestehende Streitigkeit jederzeit durch friedliche Mittel eigener Wahl beilegen können. Art. 299 SRÜ räumt den Streitparteien sogar die Möglichkeit ein, ihren Fall einem Gerichtshof oder Gericht auch dann zu übergeben, wenn sie sich eigentlich zuvor für die Ausnahmemöglichkeiten gemäß Art. 297 und 298 SRÜ entschieden hatten. Im positiven Sinne soll also stets der aktuelle Wille der Streitparteien entscheidend sein. Der Zugang zum Streitbeilegungssystem des SRÜ soll den etwaigen Streitparteien soweit wie möglich offen stehen.<sup>582</sup>

Der Umfang dieser Jurisdiktion – die Frage schließlich, ob nur umweltrechtliche Streitigkeiten im Rahmen des Seerechtsübereinkommens bzw. damit verwandte Streitigkeiten, oder aber jede andere umweltrechtliche Seerechtsstreitigkeit oder ob sogar Streitigkeiten jedweder oder keiner internationaler Natur umfasst werden sollen - wurde bereits im Rahmen der Problematik der Jurisdiktion *ratione personae* ausführlich diskutiert.

Nachdem dort festgehalten werden konnte, dass eine Jurisdiktion des ISGH grundsätzlich auch für solche Streitigkeiten möglich ist<sup>583</sup>, in denen es sich um, in Hinblick auf das SRÜ relevante, seerechtliche Fragen handelt und die einen internationalen Charakter im weiteren Sinne haben, soll hier nun näher untersucht werden, welche Fälle denkbar sind bzw. welche konkreten Beispiele bereits existieren.

Zuvor ist in diesem Zusammenhang auf den Charakter des SRÜ als sog. „umbrella agreement“ zurückzukommen. Andere umwelt- bzw. seerechtliche Abkommen treten in Erscheinung, stellen die Konkretisierung bzw. Durchführung des SRÜ dar und sind schließlich als solche Abkommen zu verstehen, die zum einen „mit den Zielen des Übereinkommens“ (dem SRÜ) zusammenhängen<sup>584</sup>, aber auch die vom SRÜ „erfassten Gegenstände“

<sup>582</sup> Treves, Jurisdiction, ZaöRV 55 (1995), 437.

<sup>583</sup> Stets dabei zu beachten, dass in strittigen Fällen über seine Zuständigkeit letztlich der ISGH gemäß Art. 288 (4) SRÜ selbst entscheidet.

<sup>584</sup> Art. 288 (2) SRÜ.



behandeln<sup>585</sup>. Von einem rein materiellen Gesichtspunkt aus sind derartige Streitigkeiten damit unter das Streitbeilegungssystem des SRÜ zu fassen. Für die Frage, in welcher Weise diese Übereinkünfte möglicherweise unter das Streitbeilegungssystem des SRÜ fallen, sind drei Kategorien zu unterscheiden.

So gibt es solche umweltrechtliche Abkommen, die auf das Streitbeilegungssystem des SRÜ derart verweisen, dass dieses als Streitbeilegungssystem integriert wird, andere, die zwar einen generellen Verweis beinhalten, aber die Anwendung des Streitbeilegungssystems von einer ad hoc Entscheidung der Vertragsparteien abhängig machen und schließlich solche Abkommen, die in keiner Weise auf das Streitbeilegungssystem des SRÜ verweisen, aber möglicherweise ebenso durch eine ad hoc Vereinbarung der Vertragsparteien in den Anwendungsbereich des Streitbeilegungssystems fallen könnten.

Schließlich soll noch kurz auf Streitigkeiten Bezug genommen werden, die sich auf keinerlei Anwendung und Auslegung von Normen bestimmter Abkommen beziehen, sondern allein Fragen etwaigen Völkergewohnheitsrechts berühren.

#### a. Streitigkeiten in Bezug auf Abkommen, welche das Streitbeilegungssystem des SRÜ integriert haben

Es mag schwer fallen, diese Art von Abkommen bereits als eine Kategorie aufzufassen, da in der Praxis bisher nur das Fish Stocks Agreement von 1995<sup>586</sup> das Streitbeilegungssystem des SRÜ derart in seinen Vertragstext integriert hat. Auf der anderen Seite ist dessen Reichweite, wie im Folgenden dargestellt werden wird, beachtlich.

Nachdem zunächst die entscheidenden Regelungen zur Streitbeilegung des Agreement erläutert werden, soll dann auf dessen Inhalt eingegangen werden, d.h. auf dessen möglichen Einfluss auf die Weiterentwicklung des modernen See- und Umweltrechts.

---

<sup>585</sup> Art. 22 des Statuts des ISGH (Anlage VI); gemäß dieser Vorschrift können dem Seegerichtshof mit der Zustimmung aller Parteien eines Vertrages oder einer sonstigen Übereinkunft, die bereits in Kraft getreten ist und von dem Seerechtsübereinkommen erfasste Gegenstände behandelt, Streitigkeiten in Bezug auf diese Abkommen unterbreitet werden; eigentlich stellt Art. 22 des Statuts so nur sonstige Übereinkünfte, die bereits in Kraft getreten sind, denen aus Art. 21 des Statuts gleich; vgl. Treves, *Jurisdiction*, ZaöRV 55 (1995), 440.

<sup>586</sup> Agreement for the Implementation of Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 Relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks; Vertragstext vgl. Burhenne, EMuT, 982:92/B/.

## aa. Das Streitbeilegungssystem des 1995 Fish Stocks Agreement<sup>587</sup>

Teil VIII (Art. 27 bis 32) des Agreement beinhaltet die Regelungen zur friedlichen Streitbeilegung und kann als „a bridge between the Agreement, on the one side, and the 1982 Law of the Sea Convention and subregional, regional, and global fisheries agreements on the other“ gesehen werden.<sup>588</sup> So werden dadurch nicht nur das Agreement selbst, sondern auch andere, grundsätzlich davon unabhängige, Abkommen in das Streitbeilegungssystem des SRÜ mit einbezogen.

Während sich die am Anfang des Teil VIII stehenden Artikel um Mechanismen der Streitvermeidung<sup>589</sup>, aber auch der unverbindlichen Streitbeilegung drehen, sei es nun durch „Ermittlungen, Vermittlung, Vergleichsverfahren, Schiedsverfahren oder gerichtliche Schlichtung, Inanspruchnahme von regionalen Organisationen oder Vereinbarungen“ bzw. andere Mittel eigener Wahl<sup>590</sup> oder aber in technischen Fragen durch *ad hoc* eingesetzte Expertengremien<sup>591</sup>, ist in den Art. 30 ff. des Agreement die Streitbeilegung mit bindenden Entscheidungen durch Gerichte oder Schiedsgerichte geregelt.

Die wichtigste Norm im Rahmen der Streitbeilegung mit bindenden Entscheidungen ist Art. 30 des Agreement. Er besagt in seinem ersten Absatz, dass die in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Verfahren „apply *mutatis mutandis* to any dispute between States Parties to this Agreement concerning the interpretation and application of this Agreement, whether or not they are also Parties to the Convention.“<sup>592</sup>

Art. 30 (2) sieht einen zweiten Typus von Streitigkeiten vor. Es geht dabei um Streitigkeiten zwischen Staaten, die zum einen Parteien des Agreement sind, zugleich aber auch Parteien sub-regionaler, regionaler oder globaler

<sup>587</sup> Im Folgenden „Agreement“.

<sup>588</sup> Treves, *The Settlement of Disputes According to the Straddling Stocks Agreement of 1995*, in: Boyle/Fresstone, *International Law and Sustainable Development*, 254.

<sup>589</sup> Art. 28 des Agreement, der zu Erreichung dieses Ziel die Vereinbarung von „effiziente(n) und zügige(n) Verfahren zur Beschlussfassung im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen für oder Vereinbarungen über die Fischereibewirtschaftung“ und die Stärkung der Verfahren zur Beschlussfassung vorsieht.

<sup>590</sup> Art. 27 des Agreement; eine Neuheit stellt „die Inanspruchnahme regionaler Organisationen oder Vereinbarungen“ dar, was den Zuschnitt des Streitbeilegungssystems des Agreement auf Fischereistreitigkeiten betont, Treves, *Straddling Stocks Agreement*, in: Boyle/Freestone, *International Law and Sustainable Development*, 254.

<sup>591</sup> Art. 29 des Agreement; auch hier werden keine bindenden Entscheidungen getroffen, vgl. dazu ausführlicher Tahindro, *Conservation and Management of Transboundary Fish Stocks*, ODIL 28 (1997), 48.

<sup>592</sup> Eigentlich hatten die Vertragsparteien des Agreement bis zum Ende der Verhandlungen Schiedsgerichtsbarkeit als einzigen Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen. Durch die Bemühungen der USA im Rahmen informeller Beratungen in Genf im Februar 1995 erhielt dann die Einbindung der SRÜ Regelungen in das Agreement allgemeine Zustimmung; vgl. Tahindro, *Conservation*, ODIL 28 (1997), 45/46.

Fischereiabkommen sind, die ebenfalls Fragen der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischarten zum Gegenstand haben. Geht es um die Auslegung und Anwendung dieser Fischereiabkommen, sollen gemäß Art. 30 (2) des Agreement auch hier die Streitbeilegungsvorschriften des SRÜ *mutatis mutandis* angewendet werden. Man kann insofern insgesamt zwei Kategorien der Jurisdiktion *ratione materiae* ausmachen, die sich allerdings in ihrem Charakter unterscheiden. So wird im ersten Fall unter der ausdrücklichen Bezugnahme auf das SRÜ der Anwendungsbereich seiner Streitbeilegungsregeln auf das Agreement ausgedehnt. Im zweiten Fall jedoch, in dem andere subregionale, regionale und globale Fischereiabkommen mit einbezogen werden, muss in den besagten Fischereiabkommen nicht einmal irgendeine Art von Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen worden sein. Allein durch den Beitritt zum Agreement wird Vertragsparteien anderer Fischereiabkommen der Zugang zum System des SRÜ eröffnet.<sup>593</sup>

In beiden Fällen, bei Streitigkeiten gemäß Art. 30 (1), wie auch gemäß Art. 30 (2) werden allerdings die Vorschriften des SRÜ angewandt, ohne dass die betroffenen Streitparteien auch gleichzeitig Parteien zum SRÜ sein müssen.<sup>594</sup>

Die Frage, ob eine der Streitparteien auch Partei zum SRÜ ist oder nicht, spielt jedoch eine Rolle in Bezug auf den tatsächlichen Modus des Verfahrens.

Ist der Staat Partei beider Abkommen, des SRÜ und des Agreement, kann jedes Verfahren, das er nach Art. 287 SRÜ akzeptiert hat, angewendet werden, solange er für Streitigkeiten unter dem Agreement keine anderes Verfahren gemäß Art. 287 SRÜ gewählt hat. Diese letztere Möglichkeit wird von Art. 30 (3) des Agreement vorgesehen, indem direkt auf Art. 287 SRÜ verwiesen wird und die Möglichkeit einer besonderen Wahl für das Agreement bei Unterzeichnung, Ratifikation, oder Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt erneut eingeräumt wird. Den Staaten wird dadurch eine größere Flexibilität in Bezug auf die Lösung ihrer Streitigkeiten eingeräumt. Für die besonderen Fischereistreitigkeiten können sie auch ein besonderes Forum wählen: etwa die spezielle Schiedsgerichtsbarkeit oder aber den ISGH in Form seiner besonderen Kammer für Fischereistreitigkeiten, die gemäß Art. 15 (1) seines Statuts im Februar 1997 eingerichtet wurde.<sup>595</sup> Problematisch könnte in diesem Zusammenhang der Fall sein, wenn die Streitigkeit Fragen der Anwendung und

---

<sup>593</sup> Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 256/257, der darüber hinaus betont, dass dieser Mechanismus auch die Vereinheitlichung der substantiellen Regelungen der Fischereiabkommen mit dem Agreement forcieren wird.

<sup>594</sup> Yankov, ITLOS, IndJIL 37 (1997), 370; Brown, Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997), 28/29.

<sup>595</sup> Siehe früher I. teil, B. I.

Auslegung des SRÜ, aber gleichzeitig auch des Agreement bzw. anderen Fischereiabkommen beinhalten.<sup>596</sup>

Ist ein Staat nur Vertragspartei zu dem Agreement und nicht zu dem SRÜ, sieht Art. 30 (4) des Agreement vor, dass er trotzdem gerechtfertigt ist, durch eine schriftliche Erklärung ein oder mehrere mögliche Verfahren gemäß Art. 287 SRÜ jederzeit auszuwählen.<sup>597</sup> Art. 287 SRÜ soll sogar dann angewendet werden, wenn der Staat überhaupt keine schriftliche Erklärung abgegeben hat. Dann kommt nämlich Absatz 3 des Art. 287 SRÜ ins Bild, der vorschreibt, dass sich der betroffene Staat in diesem Fall einem Schiedsverfahren nach Annex VII des SRÜ unterwerfen muss.

Art. 30 (4) des Agreement besagt auch, dass Nichtvertragsstaaten des SRÜ „Vermittler, Schlichter und Sachverständige“ nominieren können, die dann in die Listen der Annexe V, VII und VIII des SRÜ aufgenommen werden. Auf diese Weise wird versucht, für die Vertrags- und Nichtvertragsparteien des SRÜ gleiche Positionen zu schaffen. Beide werden ihre Fälle den Vergleichs- oder verschiedenen Schiedsverfahren zuleiten, so dass auch beide auf die Auswahl der involvierten Spezialisten Einfluss nehmen können sollten.<sup>598</sup> Diese Regelung stellt jedoch lediglich einen formalen Ausschluß jeglicher Ungleichbehandlung dar. Denn auch ohne diesen Zusatz in Art. 30 (4) des Agreement können die betreffenden Staaten ihre Interessen in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte und Schlichtungsgremien einbringen, da die Richter gemäß Art. 3 der Anhänge V, VII und VIII des SRÜ nur „preferably“, also vorzugsweise und nicht notwendig von den entsprechenden Listen gewählt werden müssen.<sup>599</sup>

Mit der Frage der vorläufigen Maßnahmen beschäftigt sich Art. 31 des Agreement. Diese Vorschrift verweist in Absatz 2 auf Art. 290 SRÜ und ergänzt diesen insofern, als er zu der Sicherung der jeweiligen Rechte der Parteien das spezielle Ziel hinzufügt, Schäden der in Frage stehenden Fischbestände zu verhindern und auch dann vorläufige Maßnahmen für indiziert ansieht, wenn es den etwaigen Staaten nicht möglich war, sich im Rahmen des Art. 7 (5) oder Art. 16 (2) des Agreement auf bestimmte Maßnahmen zu einigen. Art. 7 (5) des Agreement sieht vor, dass Staaten, welche die Pflicht haben „im Geiste einer Verständigung und Zusammenarbeit vorläufige und praktikable Vereinbarungen zutreffen“ und dies nicht schaffen, die Möglichkeit haben sollen, „zum Zwecke der Einigung über diese vorläufige Maßnahmen in Übereinstimmung mit den in Teil VIII festgelegten Streitbeilegungsverfahren einen Gerichtshof oder ein Gericht anzurufen.“ Auch wenn hier auf den gesamten Teil VIII verwiesen wird,

---

<sup>596</sup> Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 262/ 263.

<sup>597</sup> Gherari, L'Accord du 4 Aout 1995 sur les Stocks Chevauchants et les Stocks de Poissons Grands Migrateurs, RGDIP 100 (1996), 387.

<sup>598</sup> Brown, Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997), 29.

<sup>599</sup> Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 263.

ist davon auszugehen, dass das Verfahren zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen das geeignetste ist. Art. 16 (2) des Agreement wird insofern relevant, als er Art. 7 (5) des Agreement für solche Abkommen und Arrangements zur Anwendung kommen lassen will, die Gebiete der Hohen See betreffen, die vollständig durch einen Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse nur eines Staates umschlossen sind.<sup>600</sup>

Das Ziel der Verhinderung schwerer Schäden der Umwelt wird in Art. 31 (2) des Agreement nicht erwähnt. Da es aber heißt, dass die in Art. 31 des Agreement festgelegten Regelungen zur Anordnung von vorläufigen Maßnahmen „without prejudice to“ bzw. „unbeschadet“ Art. 290 SRÜ zur Anwendung kommen sollen, sind die in Art. 31 des Agreement genannten besonderen Umstände als zusätzliche Fälle zu sehen, in denen eine vorläufige Maßnahme angeordnet werden kann. Im Rahmen des Agreement kommt Art. 31 also auch dann zur Anwendung, wenn der Meeresumwelt allgemein schwere Schäden drohen und nicht nur bestimmte Fischbestände gefährdet sind.<sup>601</sup>

Gemäß Art. 290 (3) SRÜ können vorläufige Maßnahmen nur aufgrund eines Antrags einer Streitpartei und nur, nachdem die Parteien Gelegenheit zur Anhörung erhalten haben, angeordnet, geändert oder widerrufen werden. Wie bereits dargestellt, erlaubt Art. 290 (5) SRÜ dem ISGH nun aber unter bestimmten Umständen sich eines Falles anzunehmen, ohne dass die Streitparteien, die auf die Bildung eines Gerichtes warten, das nach ihrer Auffassung *prima facie* zuständig wäre, ihr Einverständnis gegeben hätten. Um die Parteien des Agreement vor solchen, möglicherweise ungewollten, vorläufigen Maßnahmen zu schützen, sieht Art. 31 (3) des Agreement die Möglichkeit vor, dass die Parteien eine Erklärung abgeben, in der sie klarstellen können, dass der ISGH nicht dazu befugt sein soll, vorläufige Maßnahmen ohne ihr Einverständnis anzuordnen, zu ändern oder zu widerrufen.<sup>602</sup> Auch wenn diese Regelung in Hinblick auf die Gleichstellung der betroffenen Parteien gerechtfertigt scheint, steht sie einer effektiven Handhabung des Verfahrens zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen unter Umständen entgegen. Die Anordnung hängt letztlich von dem Willen der Streitparteien ab, die keine Vertragsparteien des SRÜ sind. Darüber hinaus kann eine solche Erklärung zu jedem Zeitpunkt

---

<sup>600</sup> Treves, *Straddling Stocks Agreement*, in: Boyle/Freestone, *International Law and Sustainable Development*, 266, der in diesem Zusammenhang wiederum die Bedeutung der Formulierung in Art. 31 (2) des Agreement „unbeschadet Art 290 des Seerechtsübereinkommens“ hervorhebt, um festzustellen, dass in diesen besonderen Verfahren zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen andere als die genannten Ziele der Sicherung der Rechte oder der Vermeidung von Schäden eine Rolle spielen.

<sup>601</sup> Treves, *Straddling Stocks Agreement*, in: Boyle/Freestone, *International Law and Sustainable Development*, 266; so auch Hayashi, *The 1995 UN Fish Stocks Agreement and the Law of the Sea*, in: Vidas/Ostrenge (eds.), *Order for the Oceans at the Turn of the Century*, 47.

<sup>602</sup> Yankov, *ITLOS, IndJIL 37 (1997)*, 370; Brown, *Dispute Settlement, Marine Policy 19 (1997)*, 30.

abgegeben werden, was die Situation erschwert und zu einem bestimmten Grad unvorhersehbar macht.<sup>603</sup>

In Bezug auf ein etwaiges Freigabeverfahren sieht das Agreement keine besonderen Regelungen vor, so dass gemäß Art. 31 des Agreement Art. 292 SRÜ diesbezüglich *mutatis mutandis* unverändert Anwendung finden würde.

Als Anwendungsfall für dieses Verfahren könnte man Art. 21 des Agreement nennen. Dieser erlaubt, dass Staatenvertreter an Bord fremder Fischerschiffe gehen dürfen und Überprüfungen auf Hoher See durchführen können. Darüber hinaus können sie diese auch in Häfen bringen, um weitergehende Untersuchungen vorzunehmen, soweit dies für die Durchsetzung der Verpflichtungen des Agreement notwendig ist. Der Flaggenstaat ist auf jeden Fall kontinuierlich über das Geschehen zu informieren. Dem überprüfenden Staat ist nicht erlaubt, über eine schlichte Inspektion hinauszugehen, ohne dass der Flaggenstaat dies explizit autorisiert hätte. In diesem Falle ist das Zurück- oder Festhalten nicht zulässig, so dass man der Ansicht sein könnte, dass das Art. 292-Verfahren zur Verfügung stehen sollte.<sup>604</sup> Auf der anderen Seite ist an dieser Stelle auf den „unique character“ des Freigabeverfahrens zu verweisen. Wortlaut und Entstehungsgeschichte sprechen gerade gegen eine solche weite Auslegung seines Anwendungsbereichs. So mag das Fehlen einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Verfahrens im Rahmen des Agreement genau diesen Grund haben. Raum für das Freigabeverfahren im Agreement ist somit zu verneinen.<sup>605</sup>

Opting-out Möglichkeiten bzw. die Grenzen der Juridiktion *ratione materiae* werden in Art. 32 des Agreement geregelt, der bestimmt, dass die Vorschriften des Art. 297 (3) SRÜ auf das Agreement Anwendung finden sollen.<sup>606</sup> Auf diese Weise kann jeder Küstenstaat, der Vertragspartei des Agreement ist, jede Streitigkeit, die sich auf seine souveränen Rechte oder deren Ausübung in Bezug auf gebietsübergreifende und weit wandernde Fischarten in seiner AWZ bezieht, von der obligatorischen Streitbeilegung ausschließen. Dies umfasst insbesondere auch seine Ermessensbefugnis, zulässige Fangmengen, Fangkapazitäten etc. festzulegen. Der Rückgriff gemäß Art. 297 (3) (b) SRÜ in drei speziellen Fällen auf ein obligatorisches Vergleichsverfahren ist sehr unwahrscheinlich, da der

---

<sup>603</sup> Siehe dazu Tahindro, Conservation, ODIL 28 (1997), 47/48; Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 267, der bemerkt, dass eine Erklärung gemäß Art. 287 (7) SRÜ dann keine Wirkung mehr entfalten kann, sobald das Verfahren eingeleitet wurde.

<sup>604</sup> Treves, Proceedings, IJMCL 11 (1996), 186/187; ders., Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 268.

<sup>605</sup> Vgl. früher Fn. 505-507 m. w. N.

<sup>606</sup> Dies stellt die einzige Möglichkeit dar, da nach Art. 42 des Agreement Vorbehalte und Ausnahmen nicht zulässig sind; Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 257.

Küstenstaat auch hier die Erfüllung der Voraussetzungen leicht vermeiden kann.<sup>607</sup> Das Agreement bestätigt somit die dominierende Rolle der Küstenstaaten bezüglich der lebenden Ressourcen in ihren AWZ, indem deren Bewirtschaftung und die Durchsetzung entsprechender Regeln allein bei ihm liegt.<sup>608</sup> Allerdings ergeben sich in diesem Zusammenhang zwei Probleme. So legt Art. 3 des Agreement fest, dass Art. 6 und 7 des Agreement auch auf „... die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände innerhalb der Bereiche nationaler Hoheitsbefugnisse ...“ Anwendung finden. Es lässt sich somit fragen, inwiefern sich Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung und Auslegung dieser beiden Artikel im Lichte des Art. 3 durch Art. 32 des Agreement bzw. Art. 297 (3) SRÜ nicht aushebeln lassen. Art. 3 des Agreement, der die „Anwendung des Vorsorgeprinzips“ betrifft, findet insoweit Anwendung, als er die Ermessensfreiheit der Küstenstaaten mit seinen Vorgaben einschränken kann, d.h. dass das Vorsorgeprinzip z.B. im Rahmen der Fälle, in denen der Küstenstaat gemäß Art. 297 (3) (b) SRÜ einem Vergleichsverfahren unterworfen werden kann, als Kriterium für die dortigen Voraussetzungen dienen kann. Gleichzeitig ist es jedoch schwierig festzustellen, ob die Küstenstaaten dadurch derartig eingeschränkt werden, dass man ihnen ihre souveränen Rechte in Bezug auf die gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände absprechen würde. Art. 297 (3) SRÜ findet somit auf Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung und Auslegung des Art. 6 des Agreement sehr wohl Anwendung.<sup>609</sup> Beurteilt man dies von einer umweltrechtlichen Perspektive, ist festzustellen, dass das Vorsorgeprinzip damit außerhalb der Reichweite eines rechtlichen Zugriffs im Rahmen der Streitbeilegung mit bindenden Entscheidungen bleibt. Dies ist grundsätzlich negativ zu bewerten. So wird angesichts der problematischen Handhabung des Vorsorgeprinzips, d.h., der Schwierigkeit, es als präzise rechtliche Verpflichtungen zu definieren<sup>610</sup>, die Möglichkeit versäumt, dieses Prinzip durch richterlichen Spruch genauer ausformen zu lassen. Gleichwohl ist es fraglich, wie ein Gericht eine solche Aufgabe überhaupt ausfüllen könnte.

In Bezug auf Streitigkeiten, welche die Anwendung und Auslegung des Art. 7 des Agreement<sup>611</sup> betreffen, muss Absatz 4 dieses Artikels Erwähnung finden,

<sup>607</sup> Vgl. früher unter 2. Teil, A. II. 1. e. aa. Und Fn. 562/ 563.

<sup>608</sup> Ziemer, Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, 151; Juda, The Unites Nations Agreement on Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks: A Critique, ODIL 28 (1997), 159.

<sup>609</sup> Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 258/259.

<sup>610</sup> Vgl. Freestone, The Precautionary Principle, in: Churchill/ Freestone, International Law and Global Climate Change, 23; vgl.auch generell dazu Birnie/Boyle, International Law and the Environment, 95-98; Sands, Principles of International Environmental Law, 208-213.

<sup>611</sup> Art. 7 des Agreement handelt von der Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Hohe See und die Bereiche nationaler Hoheitsbefugnisse. Zu diesem Zweck sollen die Küstenstaaten und die auf der Hohen See fischenden Staaten zusammenarbeiten, vgl. Absatz 2.

der vorsieht, dass „jeder der betreffenden Staaten ein Streitbeilegungsverfahren beantragen [kann], wie in Teil VIII vorgesehen“, wenn „innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine Einigung erzielt werden können“ sollte. Dieser Artikel scheint damit mit Art. 32 des Agreement, der die Grenzen des Art. 297 (3) SRÜ in diesem Bereich auch für das Agreement anwendbar macht, unvereinbar zu sein. Art. 7 (4) des Agreement sieht gerade die Anwendbarkeit der Streitbeilegungsverfahren gemäß Teil VIII des Agreement vor und schließt damit die Grenzen gemäß Art. 32 des Agreement aus, unter die der Inhalt des Art. 7 des Agreement fallen würde.<sup>612</sup> Auf der anderen Seite kann man den Verweis in Art. 7 (4) des Agreement auch so verstehen, dass er auf den gesamten Teil VIII des Agreement und damit auch auf dessen Grenzen verweist. Dann würden in Bezug auf Streitigkeiten über die Anwendung und die Auslegung von Art. 7 des Agreement den Streitparteien nur unverbindliche Streitbeilegungsverfahren offen stehen. Angesichts der zu verhandelnden Materie scheint dies auch der gängigere Weg zu sein.<sup>613</sup> Aus umweltrechtlicher Sicht wird dem Streitbeilegungssystem des SRÜ damit kein besonderer Aspekt hinzugefügt bzw. genommen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das obligatorische Streitbeilegungssystem des SRÜ eine Stärkung durch das Agreement erhalten hat. Interessanterweise ist das Agreement nicht der für umweltrechtliche Abkommen typischen Tendenz gefolgt, mehr Gewicht auf Streitvermeidung und Streitmanagement zu legen. Stattdessen unterwirft es die aufkommenden Streitigkeiten einem System, das zu bindenden Entscheidungen führt.<sup>614</sup> Weiter führt dieser Ansatz auch zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Streitbeilegung in diesem Gebiet.<sup>615</sup> Neu ist ebenso, dass sich Nichtvertragsstaaten des SRÜ an seinem Streitbeilegungssystem gebunden sehen. Allerdings ist diese Ausdehnung der obligatorischen Streitbeilegung auf Nichtvertragsstaaten gar nicht so revolutionär, wie sie auf den ersten Blick zu sein scheint. So unterwerfen sich die Vertragsparteien des 1995 Fish Stocks Agreement freiwillig, so dass es sich immer noch um eine „einverständliche Jurisdiktion“ des ISGH handelt.<sup>616</sup>

Schließlich wird durch die Ausweitung des Streitbeilegungssystems auf das Agreement zugleich umgekehrt das anwendbare Recht ausgedehnt. So sind nun

<sup>612</sup> So Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 259.

<sup>613</sup> Vgl. Dazu näher Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 259/60, der zwar Art. 32 des Agreement nicht zur Anwendung kommen sieht, aber aufgrund der zu verhandelnden Materie auch eher Vermittlung oder Vergleichsverfahren für praktikabel hält.

<sup>614</sup> Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 269.

<sup>615</sup> Vgl. Ziemer, Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, 151; Tahindro, Conservation, ODIL 28 (1997), 44 ff.

<sup>616</sup> Ziemer, Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, 153.



Bestimmungen „jeder einschlägigen subregionalen, regionalen oder globalen Fischereiübereinkunft...., ebenso wie die allgemein anerkannten Normen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen und andere Regeln des Völkerrechts, die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbar sind“ bei der Urteilsfindung anzuwenden.<sup>617</sup> Allerdings ist dies nur einschränkend als besonders positiv vor dem Hintergrund zu bewerten, dass das Agreement und die anderen relevanten Abkommen sowieso unter Art. 293 SRÜ gefallen und damit zur Anwendung gekommen wären.<sup>618</sup> Gleichwohl führt der Inhalt des Agreement einige Neuerungen in das gegenwärtige Umweltrecht ein, auf die nun im Folgenden näher eingegangen werden soll.

#### bb. Materielle Aspekte – Fortentwicklung des Meeresumweltrecht

Das 1995 Fish Stocks Agreement ist als „Durchführung“ der relevanten Regelungen des SRÜ zu verstehen. So heißt es in Art. 2 des Agreement, dass das Ziel dieses Abkommens die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände durch wirksame Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des SRÜ sei. Es lässt sich daher fragen, wie weit das Agreement überhaupt über den Rahmen des SRÜ hinausgehen kann, um weiterhin als dessen Durchführung gelten zu können, und in welcher Weise das geschehen ist. Angesichts der neuen Aspekte, welche das Agreement „im Rahmen“ des SRÜ in das marine Umweltrecht einführt, zeigt sich, dass das SRÜ einen weiten Spielraum erlaubt und für weite Interpretationen zugänglich ist.

Ohne umfassend alle inhaltlichen Details des Agreement darzustellen und zu begründen, inwiefern diese Aspekte tatsächlich die Durchführung des SRÜ darstellen, soll hier nun auf die wichtigsten „neuen“ Prinzipien eingegangen werden.<sup>619</sup>

Als erstes sei hier im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Agreement auf eines der wichtigsten Ziele des Agreement verwiesen: die langfristige Sicherung des Fortbestandes und die optimale Nutzung der gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände. Hinter dieser Umschreibung verbirgt sich in der englischen Version des Vertragstextes eindeutiger das Konzept der Nachhaltigkeit ( „sustainability“ ). Als eng damit verknüpft ist weiterhin der

---

<sup>617</sup> Vgl. Art. 30 (5) des Agreement.

<sup>618</sup> Ziemer, Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, 153.

<sup>619</sup> Zu der Frage, inwiefern das 1995 Fish Stocks Agreement als „Durchführung“ des SRÜ zu sehen ist, vgl. ausführlich Ziemer, Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, 108 ff., welche die Inhalte des Agreement und des SRÜ gegenüberstellt und analysiert.

sog. „ecosystem approach“ zu nennen, wie auch das Vorsorgeprinzip<sup>620</sup>. Ersterer hat in Art. 5 (d) und (e) des Agreement Eingang gefunden, während dem Vorsorgeprinzip Art. 6 des Agreement gewidmet wurde. Art. 6 des Agreement ist insofern von besonderer Bedeutung, als mit ihm eine mögliche Beweislastumkehr diskutiert werden kann.<sup>621</sup> So hat das Vorsorgeprinzip im Rahmen des Agreement zur Konsequenz, dass das Fehlen von Beweisen der Schädlichkeit bestimmter Fischereihandlungen nicht mehr als Entschuldigungsgrund herangezogen werden dürfen, begrenzende Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen nicht vorzunehmen. Vielmehr muss derjenige, der fischen will, die Unschädlichkeit seines Vorhabens unter Beweis stellen.<sup>622</sup> Das Vorsorgeprinzip beeinflusst auch das grundlegende, schon im SRÜ festgelegte Konzept des größtmöglichen Dauerertrages („maximum sustainable yield“ (MSY)). Angesichts der immer intensiveren Überfischung einiger Fischarten versucht man nun im Rahmen des Agreement der bekannten Kritik am MSY entgegenzutreten, indem man eine ausführliche Liste von Leitlinien für die Beachtung vorsorglicher Bezugswerte bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der betroffenen Fischbestände bereithält.<sup>623</sup>

Weiter ist im Zusammenhang mit dem Meeresumweltschutz noch einmal auf Art. 5 des Agreement zu verweisen. So konkretisiert und erweitert dieser Artikel Ziele des SRÜ insoweit, als er auch den Schutz der biologischen Vielfalt als Vertragsziel angibt.<sup>624</sup> Ebenso wird der immer konkreter werdenden Gefahr der Erschöpfung vorhandener Fischvorkommen Rechnung getragen, indem man die Verhinderung von Überfischung und Beseitigung übermäßiger Fangkapazitäten erreichen will.<sup>625</sup>

Das Agreement führt schließlich noch eines für den effektiven Schutz von gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischarten sehr wichtiges Prinzip ein. So sieht Art. 7 des Agreement vor, dass die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb von den AWZ und angrenzenden Gebieten der Hohen See vereinbar sein sollen. Unbeschadet ihrer vom SRÜ garantierten Hoheitsrechte verpflichten sich die betroffenen Staaten u.a. „im Zusammenhang mit gebietsübergreifenden Fischbeständen zusammenzuarbeiten, um für die Erhaltung dieser Bestände in angrenzenden Gebieten der Hohen See erforderliche Maßnahmen zu vereinbaren“.<sup>626</sup> Ergeben

<sup>620</sup> Aus politischen Gründen spricht man im Englischen nicht von dem „precautionary principle“, sondern „precautionary approach“; rein rechtlich besteht kein Unterschied; vgl. Freestone/Makuch, *The New International Law of Fisheries*, YIEL 7 (1996), 26; allgemein dazu Hayashi, 1995 UN Fish Stocks Agreement, in: Vidas/Ostreg (eds.), *Order for the Oceans at the Turn of the Century*, 48 ff.

<sup>621</sup> Ziemer, *Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei*, 115.

<sup>622</sup> Juda, *A Critique*, ODIL 28 (1997), 152; Ziemer, *Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei*, 115.

<sup>623</sup> Ziemer, *Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei*, 115/116.

<sup>624</sup> Art. 5 (g) des Agreement.

<sup>625</sup> Art. 5 (h) des Agreement.

<sup>626</sup> Art. 7 (1) (a) des Agreement.

sich in diesem Zusammenhang Streitigkeiten, steht, wie oben erörtert<sup>627</sup>, das Streitbeilegungssystem des SRÜ mit seinem besonderen Verfahren zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Verfügung. So wird nicht nur eine Verpflichtung formuliert, sondern im gleichen Zug deren Durchsetzung im Wege gerichtlicher Verfahren festgelegt.<sup>628</sup>

Im Verhältnis zum SRÜ, das sich noch klar gegen eine mögliche Internationalisierung der Fischbestände stellt<sup>629</sup>, schlägt das Agreement einen neuen Weg ein. Es ist deutlich, dass schließlich erkannt und anerkannt wurde, dass die lebenden Ressourcen nicht mehr allein Gegenstand der Fischereifreiheit auf Hoher See sein können, sondern im Namen der Menschheit bewirtschaftet und ausgebeutet werden müssen.<sup>630</sup> Sicherlich fehlt es noch an einem dem Tiefeseebodenregime vergleichbaren institutionellen System, doch ist ein erster Schritt getan, wenn man seinen Blick auf die durch das Agreement eingeführten Mechanismen internationaler Zusammenarbeit richtet. Auch sprechen die Nutzung zu rein friedlichen Zwecken, die Anerkennung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, wie auch der Umweltschutz und die Freiheit der Wissenschaft und Forschung für eine Fortentwicklung des Prinzips des Erbes der Menschheit in Bezug auf das Fischereiregime. Schließlich ist eine Aneignung der gesamten Fischbestände auf Hoher See nicht möglich, sondern allein die der einzelnen Fänge, d.h. dass die Ressourcen grundsätzlich allen zustehen sollen.<sup>631</sup> Auch wenn das Agreement das Prinzip als solches nicht namentlich nennt, spiegelt es sich doch deutlich in einigen Elementen des Vertragstextes wider.<sup>632</sup> Das im SRÜ manifestierte Fischereiregime erfährt somit einen entscheidenden Wandel, an dem sich die Flexibilität des Abkommens zeigen lässt, und der in Hinblick auf weitere Modifizierungen Modell stehen kann.

#### b. Streitigkeiten in Bezug auf Abkommen, welche auf das Streitbeilegungssystem des SRÜ lediglich verweisen

Im Gegensatz zu der zuerst vorgestellten Kategorie wird das Streitbeilegungssystem des SRÜ hier nicht gemäß Art. 288 (2) SRÜ verbindlich in das jeweilige Abkommen eingebunden. Stattdessen wird den Vertragsparteien nur konkret die Möglichkeit vor Augen geführt, ihre Streitigkeiten im Rahmen des Systems des SRÜ lösen zu können. Die Jurisdiktion der Tribunale bzw. des

<sup>627</sup> Siehe unter 2. Teil, A. II. 2. a. aa.

<sup>628</sup> Vgl. dazu auch Ziemer, Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, 116-118.

<sup>629</sup> Siehe früher Teil, A. II. 1. a. cc.

<sup>630</sup> Mann Borgese, Ocean Governance and the United Nations, 66.

<sup>631</sup> Ziemer, Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, 256/257.

<sup>632</sup> Mann Borgese, Ocean Governance and the United Nations, 66.

ISGH hängt somit von Fall zu Fall von einem ad hoc-Agreement der Streitparteien ab, ihre Streitigkeit dem Tribunal ihrer Wahl zu unterbreiten. Die ausdrückliche Erwähnung des Streitbeilegungssystems des SRÜ lässt jedoch darauf schließen, dass die Verfasser des jeweiligen Abkommens die Behandlung der aufkommenden Streitigkeiten in diesem Rahmen für besonders geeignet gehalten haben. Es ist abzuwarten, welche Konsequenzen diese indirekte Empfehlung für die praktische Auswahl eines Streitbeilegungsmechanismus seitens der Streitparteien hat.

Als Beispiele für diese Art von Abkommen ist bis jetzt das 1996 Protokoll zur London Dumping Konvention<sup>633</sup> anzuführen, das in seinem Art. 16 als Alternative zu einem Schiedsverfahren nach seiner Anlage 3 auf das Streitbeilegungssystem des SRÜ verweist. So heißt es in Absatz 2 des Art. 16: „... es sei denn die Streitparteien einigen sich darauf, eines der in Artikel 287 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 genannten Verfahren anzuwenden.“ Unabhängig davon, ob die Streitparteien auch Vertragspartei des SRÜ sind, sollen die Vorschriften des Teiles XV des SRÜ *mutatis mutandis* gelten.<sup>634</sup>

Weiter ist noch Art. 9 des Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See von 1993<sup>635</sup> zu nennen, der in etwas anderer Weise auf das Streitbeilegungssystem des SRÜ verweist. Dort heißt es in Absatz 3, dass „any dispute ... shall, with the consent of all Parties to the dispute, be referred for settlement to the International Court of Justice, to the International Tribunal for the Law of the Sea upon entry into force of the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea or to arbitration.“ Damit wird nicht auf das Streitbeilegungssystem des SRÜ im allgemeinen verwiesen, sondern konkret auf dessen unterschiedliche Foren. Es ist anzunehmen, dass dann die jeweiligen Regelungen zu den verschiedenen Tribunalen gelten, d.h. die jeweiligen Statute bzw. Anlagen des SRÜ.

Die Unterbreitung der Streitigkeit in Übereinstimmung mit der Übereinkunft gemäß Art. 288 (2) SRÜ würde sich in diesen Fällen als eine Kombination des jeweiligen Abkommens, also des Protokolls von 1996 bzw. des Übereinkommens von 1993 und des ad hoc Agreement der Parteien, ihre Streitigkeit eines der in Art. 287 vorgesehenen Verfahren zu unterwerfen, darstellen.<sup>636</sup>

---

<sup>633</sup> Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972; Burhenne, EMuT, 972:96/D.

<sup>634</sup> Vgl. Art. 16 des (2) und (3) des Protokolls.

<sup>635</sup> Burhenne, EMuT, 993:89; noch nicht in Kraft getreten; vgl. auch Boyle, *Dispute Settlement*, ICLQ 46 (1997), 48 Fn.25.

<sup>636</sup> Treves, *Straddling Stocks Agreement*, in: Boyle/Freestone, *International Law and Sustainable Development*, 257 Fn.14, der dies für das 1996 Protokoll feststellt.

c. Streitigkeiten in Bezug auf Abkommen, welche ohne einen Verweis auf das Streitbeilegungssystem des SRÜ unter eben dieses fallen könnten

In dieser Kategorie kann man sich eine fast unbegrenzte Anzahl von Streitigkeiten vorstellen, die unter Umständen vor den ISGH gelangen könnten. Sobald man einen Bezug zum SRÜ herstellen kann, scheint der Zugang gemäß Art. 288 (2) SRÜ grundsätzlich möglich.<sup>637</sup> So wird z.B. das Streitbeilegungssystem des SRÜ - und damit eingeschlossen der ISGH - als Alternative zum Streitbeilegungssystem des GATT diskutiert, um umweltrechtlichen Belangen den Zugang zu der richterlichen Urteilsfindung zu ermöglichen.<sup>638</sup> Auch wenn dieser Ansatz angesichts der Fragestellung dieser Arbeit, inwiefern der ISGH im Rahmen des SRÜ Umweltrecht durchzusetzen vermag, von Interesse zu sein scheint, so ist es doch in Hinblick auf die Praktikabilität und die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung eher angesagt, Ausführungen in diese Richtung zu begrenzen. Hier soll daher nur kurz das mögliche, wenn auch unwahrscheinliche Potential des Streitbeilegungssystem deutlich gemacht werden.

Anhand des 1987 Montreal Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen<sup>639</sup> soll gezeigt werden, dass sogar ein Vertrag, der augenscheinlich keine besondere Verbindung zum SRÜ aufweist, unter dessen System zur Streitbeilegung fallen könnte.<sup>640</sup>

Das Montreal Ozonprotokoll beschäftigt sich mit der Einschränkung bzw. völligen Beseitigung des Verwendens und der Herstellung von einer Vielzahl von verschiedenen FCKWs und anderen chemischen Stoffen, welche die Ozonschicht zerstören.<sup>641</sup> Durch Handelsbeschränkungen und an die Vertragsstaaten gerichteten Verbote, mit Nichtvertragsstaaten mit FCKWs oder FCKW-ähnlichen Stoffen Handel zu treiben, versucht man die Nachteile, welche die Vertragsstaaten des Protokolls auf sich nehmen, auszugleichen. So müssten die Vertragsstaaten die durch die Nichtverwendung von FCKWs oder

<sup>637</sup> Vgl. Früher unter 2. Teil, A. II. 2. b.

<sup>638</sup> Vgl. Dazu Guruswamy, *The Promise of the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS)*, *Ecology Law Quarterly* 25 (1998), 189-227, der anhand von vier Beispielen ( 1. Montreal Protocol on Substances that deplete the Ozone Layer; 2. CITES; 3. Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Waste; 4. Convention for the Prohibition of Fishing with Long Driftnets in the South Pacific) zeigt, inwiefern die Jurisdiktion der Tribunale im System des SRÜ auch andere internationale Umweltabkommen umfasst.

<sup>639</sup> Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, Burhenne, EMuT, 985:22/A; am 1.1. 1989 in Kraft getreten, Änderungen:1990 (Burhenne, EMuT, 985:22/B; am 10.8.1992 in Kraft getreten); 1992 (Burhenne, EMuT, 985:22/C; am 14.6.1994); 1997 (Burhenne, EMuT, 985:22/D; noch nicht in Kraft getreten); im Folgenden: Montreal Ozonprotokoll.

<sup>640</sup> Ein anderes Beispiel wäre die Rahmenkonvention über Klimaveränderungen von 1992. Dazu Mann Borgese, *Ocean Governance and the United Nations*, 55/56.

<sup>641</sup> Birnie/Boyle, *International Law and the Environment*, 406 ff.

ähnlichen Stoffen entstandenen Kosten internalisieren und wären im Vergleich zu Nichtvertragsstaaten entsprechend weniger wettbewerbsfähig. Inwiefern nun Streitigkeiten bezüglich dieser Materie theoretisch unter das Streitbeilegungssystem des SRÜ fallen könnten, ist folgender Weise denkbar. Allein von faktischer Seite ist es inzwischen nachgewiesen, dass die Verschmutzung der Atmosphäre die marine Umwelt nicht unberührt lässt. Es wird sogar vorhergesehen, dass die Auflösung der Ozonschicht marine Ökosysteme verändern und die Nahrungskette in den Meeren erheblich stören wird.<sup>642</sup> Im Rahmen des SRÜ verpflichten sich die Staaten nun, die marine Umwelt zu schützen und zu bewahren. Es werden zu Erreichung dieses Ziels verschiedene Verschmutzungsquellen bekämpft, wobei u.a. die Verschmutzung aus der oder durch die Luft<sup>643</sup> im speziellen als Problem erkannt und in Art. 212 SRÜ behandelt wird. Im Rahmen des Art. 212 SRÜ stellt sich in Hinblick auf seine mögliche Reichweite die Frage, ob er die Verschmutzung der Atmosphäre bzw. Luft in ihrer Ganzheit betrifft oder aber allein die Verschmutzung der Luftsäule behandelt, die unter die jeweiligen Hoheitsbefugnisse der verschiedenen Staaten fällt. Nur im ersteren Fall würde das Montreal Ozonprotokoll mit seiner Zielsetzung, die Ozonschicht als Ganzes und weltweit vor einer Zerstörung zu bewahren<sup>644</sup>, überhaupt unter Art. 212 SRÜ fallen können. In Art. 212 SRÜ heißt es, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen bzw. Gesetze erlassen sollen, die „für den ihrer Souveränität unterstehenden Luftraum“ anwendbar sind und dabei „international vereinbarte Regeln, Normen und empfohlene Gebräuche und Verfahren“ berücksichtigen (Art. 212 (1)). Isoliert gesehen könnte dies für eine engere Auslegung des Art. 212 SRÜ sprechen. Auf der anderen Seite handelt Art. 212 SRÜ grundsätzlich von der Verschmutzung aus der oder durch die Luft. Eine Einschränkung auf den Luftraum unter nationalen Hoheitsbefugnissen wird nur in Bezug auf mögliche Maßnahmen vorgenommen, die nur eine Alternative darstellen. So heißt es in Absatz 2 dass die Staaten „... andere Maßnahmen [ergreifen], die zur Verhütung, Verringerung und Überwachung einer solchen Verschmutzung notwendig sein können.“ Weiter heißt es in Absatz 3, dass sich die Staaten bemühen, „insbesondere im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen oder einer diplomatischen Konferenz, weltweite und regionale Regeln, Normen und empfohlene Gebräuche und Verfahren zur Verhütung, Verringerung und Überwachung einer solchen Verschmutzung aufzustellen.“ Es wird damit klar auf den Luftraum hingewiesen, der über den nationalen der Staaten hinausgeht. Art. 212 SRÜ handelt somit von der Luft bzw. der

---

<sup>642</sup> Kindt/Menefee, *The Vexing Problem of Ozone Depletion in International Environmental Law and Policy*, TILJ 24 (1989), 266.

<sup>643</sup> Art. 212 SRÜ.

<sup>644</sup> Vgl. Präambel des Protokolls, in der stets von „der“ Ozonschicht die Rede ist; auch wurde das Protokoll „in Erkenntnis, dass weltweite Emissionen bestimmter Stoffe zu einem erheblichen Abbau der Ozonschicht führen und sie auf andere Weise verändern können“, abgeschlossen.

Atmosphäre als Ganzes. Der Schutz der Ozonschicht insgesamt kommt damit in Hinblick auf die Konsequenzen, welche die Zerstörung der Ozonschicht für den marinen Lebensraum bzw. die Meeresumwelt hat, in den Anwendungsbereich des SRÜ. Das Streitbeilegungssystem scheint damit anwendbar.<sup>645</sup> Auf der anderen Seite ist es kaum vorstellbar, dass ein Gericht, das sich auf Seerecht und damit zusammenhängende Fragen spezialisiert hat, seine Jurisdiktion bei Streitfragen etablieren würde, die Probleme des Montreal Ozonprotokolls ohne jeglichen Bezug zum Seerecht betreffen. Allein ein faktischer Zusammenhang zwischen dem Schutz der Meere und der Atmosphäre kann nicht ausschlaggebend sein. Vielmehr müsste ein direkterer Bezug zum SRÜ bestehen, wobei dann die Jurisdiktion wiederum auf andere Weise begründet werden könnte.

Eine mögliche Jurisdiktion der Foren des Streitbeilegungssystems des SRÜ und damit auch des ISGH ist in der eben dargestellten Form allein unter dem Montreal Ozonprotokoll als sehr unwahrscheinlich zu sehen und kritisch zu beurteilen.

#### d. Gewohnheitsrechtliche Seerechtsstreitigkeiten

Neben den gerade beschriebenen Streitigkeiten kann man sich auch Streitigkeiten vorstellen, die rein gewohnheitsrechtliches Seerecht betreffen. Es ist fraglich, inwiefern auch diese Fälle unter die Jurisdiktion des Seegerichtshofs fallen, wenn sie ihm unterbreitet werden.

Gemäß Art. 293 SRÜ soll der Gerichtshof nur das SRÜ und sonstige mit dem SRÜ nicht unvereinbare Regeln des Völkerrechts anwenden, es sei denn, dass die Streitparteien vereinbaren, dass der Fall *ex aequo et bono* entschieden werden soll. *Ex aequo et bono* bedeutet, dass der entsprechende Gerichtshof internationales Recht soweit ignorieren könnte, als es nicht *ius cogens* darstellt. Doch verweist Art. 293 SRÜ nur auf Abschnitt 2 und ist damit allein auf die obligatorischen Verfahren anzuwenden. Damit ist es auch möglich, sich im Rahmen der einverständlichen Jurisdiktion auf Gewohnheitsrecht als anwendbares Recht zu einigen.<sup>646</sup> Darüber hinaus kann man als Argument anführen, dass das Seerecht als ein integraler Bestandteil des internationalen Rechts zu sehen ist. Dieses zählt zu seinen Quellen wiederum gemäß Art. 38 des Statuts des IGH das Gewohnheitsrecht, so dass dessen Anwendung nur logisch bzw. konsequent erscheint.<sup>647</sup>

<sup>645</sup> So die Argumentation von Guruswamy, *Promise, Ecology Law Quarterly* 25 (1998), 213.

<sup>646</sup> Boyle, *Dispute Settlement, ICLQ* 46 (1997), 48.

<sup>647</sup> Yankov, *ITLOS, IndJIL* 37 (1997), 370.

Streitigkeiten, die durch rein gewohnheitsrechtliche Fragen geprägt werden, fallen somit auch unter die einverständliche Jurisdiktion des ISGH.<sup>648</sup>

#### e. Ergebnis

Die Möglichkeiten im Rahmen der einverständlichen Jurisdiktion scheinen endlos, doch ist fraglich, inwiefern deren Verwirklichung realistisch ist. Angesichts der großen Konkurrenz, die der ISGH auf der internationalen Ebene entgegentritt, muss man seine Rolle vorsichtig beurteilen. Interessant sind daher eher die Fälle der einverständlichen Jurisdiktion, in denen das Streitbeilegungssystem des SRÜ in die jeweilige Konvention verbindlich übernommen wurde. Das 1995 Fish Stocks Agreement stellt damit ein bedeutendes Modell für kommende Konventionen dar. Interessant ist vor allem, dass das Agreement sich mit diesem Konzept gegen den Trend im internationalen Umweltrecht stellt, unverbindliche Streitbeilegungsmechanismen zu wählen.<sup>649</sup> Anstatt auf Lösungen durch konsensuale Verfahren mit unverbindlichem Ergebnis zu setzen, wurde hier ein Zeichen dafür gesetzt, dass auch der Umweltbereich klare, verbindliche Entscheidungen benötigt. Auch wenn das Interesse immer noch groß sein mag, nationale und wirtschaftliche Aspekte in den Vordergrund stellen zu wollen, und daher die Sorge besteht, sich im Rahmen von verbindlichen Streitbeilegungssystemen zugunsten entgegenlaufenden umweltrechtlichen Belangen zu sehr festzulegen, scheint ein Wandel dieser Haltung unaufhaltbar. Die Erkenntnis, dass die verschiedenen Bereiche menschlichen Lebens eng mit dem Zustand der Umwelt verbunden sind und von ihr abhängen, lassen auf Dauer keine Alternative zu. Die Integration des obligatorischen Streitbeilegungssystem in ein anderes Abkommen als Form der einverständlichen Jurisdiktion kann damit zukunftsweisend sein.

Am Beispiel des 1995 Fish Stocks Agreement wird besonders deutlich, inwiefern materiell neue Impulse in das Rahmenwerk des SRÜ gelangen können. Durch seine offene Konzeption hält das SRÜ das Seerecht für neue Entwicklungen stets zugänglich. Diese werden wiederum im Rahmen seines Streitbeilegungssystem diskutiert und fortentwickelt werden. Der ISGH könnte darin ein Forum darstellen, das diese Impulse aufnimmt und in seiner Arbeit weiterträgt.<sup>650</sup>

---

<sup>648</sup> Angesichts der umfassenden Normierung des Seerechts im Rahmen des SRÜ, scheinen solche in Hinblick auf seerechtliche Streitigkeiten jedoch selten der Fall sein zu können.

<sup>649</sup> Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, , 269.

<sup>650</sup> Siehe dazu auch Treves, Straddling Stocks Agreement, in: Boyle/Freestone, International Law and Sustainable Development, 269.



## **B. Ein besonderer Fall: Rechtsstreitigkeiten, die Aktivitäten in dem Gebiet („Area“) betreffen**

Im Folgenden wird nun das neue Tiefseebodenregime und dessen Streitbeilegungssystem vorgestellt, um auch in diesem Zusammenhang die mögliche umweltrechtliche Relevanz auswerten zu können. Zu diesem Zweck wird ein kurzer Überblick über Teil XI des SRÜ und das ihn modifizierende Durchführungsübereinkommen von 1994 gegeben. Dieses Übereinkommen hat entscheidende Neuerungen des Tiefseebodenregimes herbeigeführt und eine universelle Annahme des SRÜ erst ermöglicht. Insofern war es auch für das in dem SRÜ enthaltenden umweltrechtlichen Regelungen von großer Bedeutung, als es deren globale Anwendung, aber auch die Anwendung all der anderen im SRÜ zu findenden wichtigen Neuerungen sichern konnte.<sup>651</sup>

Schließlich wird die besondere Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des ISGH und deren Jurisdiktion in Hinblick auf umweltrechtliche Implikationen Gegenstand näherer Untersuchungen sein.

### **I. Kurzer Überblick über Teil XI im Lichte des Durchführungsabkommens von 1994<sup>652</sup>**

Teil XI (Art. 133 – 191 SRÜ) regelt das „Gebiet“, worunter der Meeresboden und der Meeresgrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse verstanden wird<sup>653</sup>, und legt die grundlegenden und komplexen Strukturen des Tiefseebodensystems samt seiner neuen Institutionen fest.

Abschnitt 1 klärt Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich, während Abschnitt 2 die verschiedenen Grundprinzipien auflistet. Von großer Bedeutung und deshalb auch den Abschnitt 2 vorangestellt, ist Art. 136 SRÜ, der vorsieht, dass „das Gebiet und seine Ressourcen ... das gemeinsame Erbe der Menschheit“ sind.<sup>654</sup> Weitere Vorschriften, die sich u.a. mit dem Rechtsstatus des Gebiets und seiner Ressourcen<sup>655</sup>, mit Rechten und berechtigten Interessen der Küstenstaaten<sup>656</sup>, mit der wissenschaftlichen Meeresforschung<sup>657</sup>,

<sup>651</sup> Ciciriello, The Implementing Agreement of Part XI as a Means of Universalising the Montego Bay Convention in: Vukas (ed.), Essays on the New Law of the Sea 3, Vol.24, 30.

<sup>652</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechts-Übereinkommens der Vereinten Nationen, BGBl. 1994 II S. 2566.

<sup>653</sup> Vgl. Art. 1 (1) SRÜ.

<sup>654</sup> Zu dem Konzept des Erbe der Menschheit vgl. Früher in Fn. 18.

<sup>655</sup> Art. 137 SRÜ.

<sup>656</sup> Art. 142 SRÜ.

<sup>657</sup> Art. 143 SRÜ.

Weitergabe von Technologien<sup>658</sup>, mit dem Schutz der Meeresumwelt<sup>659</sup> und mit der Teilnahme von Entwicklungsstaaten in Tätigkeiten im Gebiet<sup>660</sup> beschäftigen, sind in Abschnitt 2 zu finden.

Abschnitt 3 ist mit der Überschrift „Erschließung der Ressourcen im Gebiet“ betitelt und beinhaltet u.a. Leitsätze für die unterschiedlichen Tätigkeiten im Gebiet.

Die institutionelle Seite des Tiefseebodenregimes ist in Abschnitt 4 geregelt, d.h. dass dort die Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeiten etc. der Behörde<sup>661</sup> festgelegt sind, wie auch deren verwandte Institutionen, wie z.B. die Versammlung, der Rat, das Sekretariat und das Unternehmen.

Abschnitt 5 schließlich regelt die Streitbeilegung und Gutachten im besonderen Falle des Tiefseebodenregimes und ist im Rahmen dieser Untersuchung von besonderem Interesse.

Für die Bildung der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten und die Art der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten nennt Art. 186 SRÜ als relevante Rechtsquellen Abschnitt 5 selbst, Teil XV des SRÜ und Anlage VI.

Art. 187 SRÜ listet die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Meeresbodenkammer auf, während Art. 188 SRÜ die Verweisung von Streitigkeiten an eine Sonderkammer des ISGH, an eine Ad-hoc-Kammer der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten oder die Unterwerfung unter ein bindendes Handelsschiedsverfahren beschreibt.

Art. 189 SRÜ beinhaltet zwei Fälle von Begrenzungen der Zuständigkeit der Meeresbodenkammer hinsichtlich der Beschlüsse der Behörde. Schließlich ist noch Art. 191 SRÜ zu erwähnen, der die Kompetenz der Meeresbodenkammer, Gutachten abzugeben, behandelt.

Dieses in Teil XI des SRÜ niedergelegte Tiefseebodenregime, das schon während der langjährigen Verhandlungen Gegenstand besonderer Auseinandersetzungen war, erfuhr im Jahre 1994 durch das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des SRÜ entscheidende Modifikationen. Ausgangspunkt des Konfliktes waren gegensätzliche Interessen der Entwicklungsstaaten und der Industriestaaten. Letztere sahen ihre marktwirtschaftlichen Interessen in Teil XI des SRÜ nicht ausreichend berücksichtigt und fürchteten im Rahmen der dortigen Ausgestaltung des Nutzungsprinzips des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“ eine unrechtmäßige Begünstigung der Entwicklungsländer. Konsequenz war, dass große Industrienationen wie die USA, Großbritannien und Deutschland das SRÜ nicht

---

<sup>658</sup> Art. 144 SRÜ.

<sup>659</sup> Art. 145 SRÜ.

<sup>660</sup> Art. 148 SRÜ.

<sup>661</sup> Vgl. für weitere Information zur Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der Internationalen Meeresbodenbehörde Koch, Die Internationale Meeresbodenbehörde, VN 1996, 210-215.

unterzeichneten.<sup>662</sup> Andere machten bei der Unterzeichnung Vorbehalte geltend.<sup>663</sup> Aufgrund dieses Konflikts gestaltete sich auch die Arbeit in der durch das SRÜ eingesetzten Vorbereitungskommission (sog. PrepCom) als äußerst schwierig. Aufgabe der PrepCom war es eigentlich, die notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA) und des ISGH zu schaffen, wie auch zukünftige Abbaurechte der sog. Pionierinvestoren im Gebiet zu sichern, die bereits Investitionen getätigt hatten. Anfang 1993 legte sie ihren vorläufigen Abschlußbericht vor, der jedoch einen politischen Dialog über eine politische Lösung des Teiles XI des SRÜ voraussetzte.<sup>664</sup>

Und tatsächlich schien eine solche Lösung zu diesem Zeitpunkt immer mehr realistisch. Das politische Klima, wie auch bestimmte tatsächlichen Umstände hatten sich in den Jahren verändert. Nicht nur war das Bestreben größer geworden, das SRÜ in universaler Anwendung zu sehen, damit es seinem Namen als „constitution of the oceans“ gerecht werden würde. Auch hatten sich die verschiedenen politischen Kräfte immer mehr in eine marktwirtschaftliche Richtung orientiert. Anstatt planwirtschaftlichen Einflüssen Raum zu geben, sollten internationale Organisationen kosteneffizient und marktorientiert arbeiten. Wirtschaftliche Entwicklungen sollten den Regeln des Marktes unterworfen sein und nicht durch Instrumente der Planwirtschaft verzerrt werden.

Auf faktischer Ebene musste eingesehen werden, dass ein Beginn der extensiven Ausbeutung von Mineralien aus dem Tiefseeboden erst in 20 bis 30 Jahren realistisch zu sein schien. Es bestand keine akute Nachfrage. Auch angesichts anderer in der Zwischenzeit neu entdeckten Quellen auf dem Land oder innerhalb der AWZ rechnete sich der Abbau zu diesem Zeitpunkt noch nicht.<sup>665</sup> Dies war insbesondere für die Entwicklungsstaaten wichtig, da sie als „Landproduzenten“, d.h. Rohstofflieferanten damit in nächster Zukunft keine Konkurrenz fürchten mussten.<sup>666</sup>

---

<sup>662</sup> Deutschland und Großbritannien unterzeichneten allerdings die Schlussakte des SRÜ, so dass sie als Beobachter ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Vorbereitungskommission (PrepCom) teilnehmen konnten; vgl. König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 127.

<sup>663</sup> Vgl. verschiedene Erklärungen in Platzöder/Grunenberg (Hrsg.), Internationales Seerecht, 502 ff. (seitens Belgien), 512 f. (seitens Frankreich), 516 (Italien), 209 ff. (EWG).

<sup>664</sup> Vgl. König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 128 m.w.N. zur PrepCom: z.B. Dupuy/Vignes, Handbook, Vol.2, 812 ff; Nelson, The Preparatory Commission for the International Sea-Bed Authority and for the International Tribunal for the Law of the Sea, in: Wolfrum (ed.), Law of the Sea at the Crossroads: The Continuing Search for a Universally Accepted Régime, 31-44; vgl auch Ciciriello, Implementing Agreement, in: Vukas (ed.), Essays on the Law of the Sea 3, Vol.24, 26 in Fn. 2 m.w.N.

<sup>665</sup> Oxman, The 1994 Agreement relating to the Implementation of Part XI of the UN Convention on the Law of the Sea, in: Vidas/Ostreg (eds.), Order for the Oceans at the Turn of the Century, 17; König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 128.

<sup>666</sup> Ciciriello, Implementing Agreement, in: Vukas (ed.), Essays on the Law of the Sea 3, Vol.24, 27 Fn.5.

Im Laufe dieser Veränderungen tatsächlicher und politischer Art wurde damit eine erneute Aushandlung des Tiefseebodenregimes ermöglicht. Unter neuen Vorzeichen konnte das Durchführungsabkommen von 1994 in informellen Verhandlungen Gestalt annehmen. Man kann zwei Phasen unterscheiden.

Seinen Anfang nahm der Prozess in 1990 mit den Bemühungen des damaligen UN-Generalsekretärs Javier Perez de Cuellar, der die eben dargestellte veränderte Situation erkannte und die Aufnahme von informellen Gesprächen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern der sog. Gruppe 77 initiierte. Angesichts der von einigen als nicht zufriedenstellend beurteilten Arbeit der PrepCom und der Tatsache, dass die USA im Rahmen dieser Kommission nicht beteiligt war, stellte der Weg informeller Konsultationen die beste Lösung dar. In dieser ersten Phase stellte man sich die Aufgabe, die existierenden Streitpunkte zu identifizieren und Lösungen dafür zu konzipieren. Als Ergebnis wurde folgende Liste sog. „hard core issues“ ausgemacht: 1. die den Vertragsstaaten entstehenden Kosten; 2. das Unternehmen; 3. der Entscheidungsprozeß; 4. die Überprüfungskonferenz gemäß Art. 155 SRÜ; 5. Technologietransfer; 6. Produktionsbeschränkungen; 7. Ausgleichszahlungen; 8. die finanzielle Belastung der Unternehmen und 9. der Umweltschutz. Dieser Punkt 9 fiel im Rahmen der zweiten Phase weg, da man sich im weiteren darauf verständigte, dass die umweltrechtlichen Regelungen des SRÜ im Zusammenhang mit Fragen des Tiefseebodenregimes keine Hindernisgründe für die Industrienationen seien, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Unter der Ägide von UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali stand in der zweiten Phase der Konsultationen, die in einem größeren Kreis stattfanden<sup>667</sup>, die Frage im Mittelpunkt, auf welchem Wege man die gefundenen Lösungen in das SRÜ integrieren will bzw. welche Verfahren dafür zur Verfügung stehen.<sup>668</sup>

Es wurden dazu vier verschiedene Formvorschläge gemacht. So wurde 1. die Möglichkeit eines Protokolls diskutiert, das Teil XI des SRÜ verändern würde und 2. ein Interpretationsabkommen erwogen, zu dem frühere Vertragsstaaten des SRÜ in vereinfachtem Verfahren hätten beitreten können. Weiter wurde 3. ein vorläufiges Interpretationsabkommen vorgesehen, das zu einer Konferenz zur abschließenden Regelung des Tiefseebergbauregimes zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet hätte. Schließlich sah man 4. noch ein Änderungsabkommen vor, das ein integraler Bestandteil des SRÜ werden sollte.<sup>669</sup>

Dieser hier zuletzt aufgeführte Vorschlag wurde umgesetzt. Zwar betitelte man das Abkommen als Abkommen zur Durchführung des Teiles XI des SRÜ, doch

<sup>667</sup> Diese Konsultationen standen allen Delegationen offen; die Zahl der beteiligten Staaten wuchs von anfangs 30 bis zu 75 Staaten; König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 128 Fn.22; Nelson, The New Deep Sea-Bed Mining Regime, IJMCL 10 (1995), 191.

<sup>668</sup> Zu den Phasen informeller Konsultationen vgl. Nelson, New Deep Sea-Bed, IJMCL 10 (1995), 190 ff.; siehe auch Ciciriello, Implementing Agreement, in: Vukas (ed.), Essays on the Law of the Sea 3, Vol.24, 32 ff.; König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 128.

<sup>669</sup> König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 129 m.w.N. in Fn.25.

geht es darüber hinaus. So werden Regelungen des SRÜ nicht nur durchgeführt oder interpretiert. Vielmehr heißt es in Bezug auf Normen, die als Störungsfaktoren gesehen wurden (sog. „damaging rules“), dass sie „keine Anwendung“ finden sollen. Damit werden eindeutig Änderungen des SRÜ vorgenommen. Es ist insofern berechtigt, dieses „Durchführungsabkommen“ als ein Änderungsprotokoll bzw. -abkommen zu kategorisieren.<sup>670</sup> Trotzdem hat diese besondere Form bzw. Betitelung ihren Grund. So wurde damit den Entwicklungsländern die Möglichkeit gegeben, ihr Gesicht zu wahren. Anstatt den ihnen wichtigen Teil XI völlig neu zu gestalten, ließ man diesen äußerlich intakt und wählte stattdessen diesen indirekten Weg.

Formell wurde das Abkommen als eine Resolution der Generalversammlung angenommen, um eine möglichst breite Zustimmung der beteiligten Staaten zu erlangen. Während die substantiellen Veränderungen in einer Anlage zu dem Abkommen zu finden sind, beinhaltet das Abkommen selbst technische Fragen, wie beispielsweise sein Verhältnis zum SRÜ, Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten und seine vorläufige Anwendbarkeit.<sup>671</sup> So heißt es in Art. 2 (1) des Durchführungsabkommens, dass „[d]ieses Übereinkommen und Teil XI ... zusammen als eine Übereinkunft ausgelegt und angewendet“ wird. „Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Übereinkommen und Teil XI ist das Übereinkommen maßgebend.“ Während diese noch klare Anwendung der *lex posterior* Regel unproblematisch scheint<sup>672</sup>, gestaltete sich die Frage, wie ein Auseinanderfallen des SRÜ und des Abkommens zu vermeiden sei, ohne dabei Staaten zu benachteiligen, die bereits das SRÜ ratifiziert hatten, schwieriger. Man löste dieses Problem, indem die Staaten, die das SRÜ nach der Annahme des Durchführungsabkommens ratifizieren, automatisch auch an dieses gebunden werden.<sup>673</sup> Auch eine Ratifikation des Abkommens ohne eine gleichzeitige des SRÜ ist nicht mehr möglich.<sup>674</sup> Im Falle der Staaten, welche das SRÜ bereits vor dem Aushandeln des Durchführungsabkommens ratifiziert hatten, ist ein vereinfachtes Verfahren durch stillschweigende Zustimmung innerhalb von 12 Monaten nach der Annahme des Abkommens durch die Generalversammlung vorgesehen. Der Staat kann in dieser Zeitspanne aber auch schriftlich erklären, dass er von diesem vereinfachten Verfahren keinen Gebrauch machen möchte. Stattdessen muss er dann ein förmliches Verfahren nach Art. 4 (3) (b) des Abkommens durchlaufen.<sup>675</sup> Problematisch könnte hierbei allerdings sein, dass ein Staat sich für ein förmliches Verfahren

<sup>670</sup> Nelson, New Deep Sea-Bed, IJMCL 10 (1995), 192/193.

<sup>671</sup> König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 129.

<sup>672</sup> Zur *lex posterior* Regel vgl. Nelson, New Deep Sea-Bed, IJMCL 10 (1995), 193.

<sup>673</sup> Art. 4 (1) des Durchführungsabkommen.

<sup>674</sup> Art. 4 (2) des Durchführungsabkommen.

<sup>675</sup> Das vereinfachte Verfahren ist in Art. 5 des Durchführungsabkommens geregelt.

entscheidet und es dann nicht durchführt. Dafür sieht das Abkommen keine Regelung vor.<sup>676</sup>

Ein weiterer Problempunkt im Rahmen der formellen Seite des Durchführungsabkommens war die Frage nach seinem Inkrafttreten. So würde das SRÜ am 16. November 1994 in Kraft treten, während das Inkrafttreten des Durchführungsabkommens davon abhängig war, dass „40 Staaten in Übereinstimmung mit den Artikeln 4 und 5 ihre Zustimmung bekundet haben, gebunden zu sein“. Weiter mussten sich darunter sieben Pionierinvestoren befinden, wovon wiederum fünf Industriestaaten sein mussten.<sup>677</sup> Um zu vermeiden, dass nun das SRÜ ohne Wirkung des Durchführungsabkommens in Kraft treten würde, heißt es in Art. 7 (1) des Abkommens: „Ist dieses Übereinkommen am 16. November 1994 nicht in Kraft getreten, so wird es bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet.“ Auf einer provisorischen Ebene wurde so eine sofortige Durchführung der Regelungen des Abkommens gewährleistet und mögliche Rechtsverluste oder wirtschaftliche Nachteile durch die langwierigen innerstaatlichen Prozesse einer Ratifizierung konnten vermieden werden. Auch wurde eine größere Beteiligung an der ISA ermöglicht, indem die Staaten vorläufige Mitglieder werden konnten, was eine effektivere Arbeit der ISA erlaubt.<sup>678</sup>

Der Anhang des Abkommens, der die substantiellen Veränderungen beinhaltet, spiegelt den Kompromiss zwischen Industrie- und Entwicklungsländern deutlich wider. In Bezug auf die oben genannten „hard core issues“ lässt sich das an folgenden wichtigen Modifikationen besonders verdeutlichen.

So stellte das Problem der finanziellen Belastung der Vertragsstaaten ein besonderes Konfliktpotential dar. Den Industriestaaten war der von ihnen zu tragende Teil zu groß, so dass das Abkommen nun in verschiedenen Bereichen versucht, diese zu minimieren bzw. zu vermeiden. Dazu gehört zum einen, dass die finanziellen Regelungen in Bezug auf das Unternehmen gestrichen wurden, die z.B. vorsahen, dass die Vertragsstaaten die Hälfte des Finanzbedarfs des Unternehmens durch langfristige zinslose Kredite finanzieren und auch für die Schulden des Unternehmens bürgen. Weiter wurden auch die Kompetenzen der ISA beschnitten, so dass diese nun in einem wirtschaftlichen Sinne rentabler und nach dem Prinzip der Kosteneffizienz arbeitet.<sup>679</sup> Das hat z.B. bewirkt, dass „die Häufigkeit, die Dauer und die zeitliche Festlegung von Sitzungen“<sup>680</sup> reduziert

---

<sup>676</sup> Vgl. König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 129; so wurde das Durchführungsabkommen bei 135 Ratifikanten des SRÜ nur von 99 Staaten ratifiziert, d.h. 36 Staaten ratifizierten nicht, obwohl sie Vertragsparteien des SRÜ sind; vgl. [www.un.org/Depts/los/los94st.htm](http://www.un.org/Depts/los/los94st.htm); Stand 24. Januar 2001.

<sup>677</sup> Siehe Art. 6 des Durchführungsabkommens.

<sup>678</sup> Nelson, New Deep Sea-Bed, IJMCL 10 (1995), 194/195; König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 129.

<sup>679</sup> Ciciriello, Implementing Agreement, in: Vukas, Essays on the Law of the Sea 3, Vol. 24, 35/36; König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 130 Fn. 37.

<sup>680</sup> Vgl. Anlage des Durchführungsabkommens, Abschnitt 1, Paragraph 2.

wurden, aber auch, dass „die Bildung und die Wahrnehmung der Aufgaben der Organe und Nebenorgane der Behörde“ unter der Berücksichtigung der zu erfüllenden Aufgaben schrittweise erfolgen sollen.<sup>681</sup> Hinzu kommt noch die Errichtung eines sog. Finanzkomitees, das die Kosteneffektivität der ISA überprüft.<sup>682</sup>

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Aufhebung der Sonderrolle des Unternehmens. Ursprünglich war es der operative Arm der ISA und stand für die Verwirklichung des Prinzips des Erbes der Menschheit, indem es allen Staaten eine Beteiligung an der Ausbeutung der Schätze des Tiefseebodens ermöglichen sollte. Durch die Neuerung wurden seine Privilegien jedoch stark eingeschränkt. Das Parallelsystem, das den Abbau durch das Unternehmen neben privaten Investoren vorsieht, wird zwar grundsätzlich aufrechterhalten, jedoch muss das Unternehmen nun im Rahmen von Joint-ventures mit den von den Vertragsstaaten finanziell unterstützten Unternehmen agieren.<sup>683</sup> Die Vergünstigungen, die das Unternehmen ursprünglich genoss, fallen weg, so dass es nun die gleichen Verpflichtungen gegenüber der ISA hat wie andere Investoren.<sup>684</sup> Den Industriestaaten missfiel die Sonderrolle des Unternehmens von Anfang an, da sie gegen ihr Konzept der freien Marktwirtschaft verstieß und ihre Interessen im Tiefseebergbau bedrohte. Ihr Bestreben, diesbezüglich eine Änderung herbeizuführen, war daher besonders groß. Zu ihren Gunsten hatten sich entscheidende Faktoren geändert. Gerade in diesem Zusammenhang spielte nämlich der voranschreitende Ansatz der freien Marktwirtschaft für die Entwicklungsländer eine ausschlaggebende Rolle, wie auch die Tatsache, dass der Abbau nicht sofort beginnen würde.<sup>685</sup>

Die Industriestaaten sicherten ihre Position noch, indem sie eine Änderung des Abstimmungsverfahrens im Rahmen der ISA, d.h. in der Versammlung und dem Rat durchsetzen konnten. So wurde ihnen durch die Einführung eines Kammersystems im Rat praktisch ein Vetorecht eingeräumt.<sup>686</sup>

Ein weiteres Problem stellte die gemäß Art. 155 SRÜ vorgesehene Änderungskonferenz dar, die unter bestimmten Voraussetzungen eine völlige Revision des Durchführungsabkommens bzw. des Teil XI erlaubt hätte. Den Industriestaaten war das angesichts ihrer großen Investitionen zu unsicher.

---

<sup>681</sup> Vgl. Anlage des Durchführungsabkommens, Abschnitt 1, Paragraph 3.

<sup>682</sup> Vgl. Zum Finanzkomitee, Nelson, *New Deep Sea-Bed*, IJMCL 10 (1995), 200.

<sup>683</sup> Ciciriello, *Implementing Agreement*, in: Vukas, *Essays on the Law of the Sea 3*, Vol. 24, 38; König, *Neues Meeresvölkerrecht*, Jura 1995, 130.

<sup>684</sup> Vgl. Anlage des Durchführungsabkommens, Abschnitt 2, Paragraph 4.

<sup>685</sup> Ciciriello, *Implementing Agreement*, in: Vukas, *Essays on the Law of the Sea 3*, Vol. 24, Zagreb 1996, 39.

<sup>686</sup> Entscheidungen in Sachfragen benötigen eine 2/3 Mehrheit in jeder einzelnen Kammer; durch die Besetzung der Kammern werden dadurch die Industrienationen bevorteilt; näher dazu vgl. König, *Neues Meeresvölkerrecht (Anm.)*, Jura 1995, 130; Ciciriello, *Implementing Agreement*, in: Vukas, *Essays on the Law of the Sea 3*, Vol. 24, 39 ff.; Nelson, *New Deep Sea-Bed*, IJMCL 10 (1995), 197/198.

Indem dieser Artikel einfach beseitigt wurde, entledigte man sich dieser Gefahr.<sup>687</sup>

Schließlich befreite man sich auch von der Verpflichtung zum Technologietransfer. Stattdessen sind die Industriestaaten lediglich aufgefordert, die internationale technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit in Bezug auf Tätigkeiten im Gebiet zu fördern.<sup>688</sup> Das Unternehmen und die Entwicklungsstaaten sind dann darauf angewiesen, „solche Technologie zu angemessenen und annehmbaren kommerziellen Bedingungen auf dem freien Markt oder durch Vereinbarungen über gemeinschaftliche Unternehmungen zu erhalten“<sup>689</sup>. In gleicher Weise wurden auch Produktionsbeschränkungen oder Subventionen bzw. Ausgleichszahlungen abgeschafft, um den „Landproduzenten“, die vornehmlich Entwicklungsstaaten sind, Unterstützung zukommen zu lassen. Nur ein sog. Wirtschaftshilfefond, der durch Gebühren der Bergbauunternehmen und des Unternehmens und freiwillige Zahlungen gespeist wird, steht dann noch für finanzielle Hilfen zur Verfügung. Auf der anderen Seite haben sich allerdings insgesamt die Kosten für die Bergbauunternehmen verringert. Beispielsweise wurde die Gebühr, die für die Stellung eines Antrages auf Genehmigung eines Arbeitsplanes anfällt, um die Hälfte reduziert. Im weiteren wurden das Abgabensystem insgesamt dem auf dem Land üblichen angeglichen.<sup>690</sup>

Trotz der Veränderungen des Teiles XI des SRÜ, die das Durchführungsabkommen von 1994 mit sich gebracht hat, lässt sich feststellen, dass das Prinzip des Erbes der Menschheit grundsätzlich nicht angetastet wurde. Die Frage, inwiefern es nach den oben dargestellten Modifikationen in der Praxis umgesetzt werden wird, bleibt offen, bis sich das modifizierte Tiefseebodenregime bewähren muss. Die zahlreichen Zugeständnisse, die als Tribut an eine funktionierende Marktwirtschaft gemacht wurden, können eine gerechte Verteilung der Ressourcen fraglich erscheinen lassen. Doch ist nicht zu verkennen, dass das Durchführungsabkommen erst eine universelle Beteiligung am SRÜ ermöglichte und damit einen enormen Fortschritt für das Seerecht darstellt. Die Bedeutung, die das Abkommen für andere Bereiche hat, insbesondere auch für den Umweltschutz, kann somit gar nicht genug betont werden.<sup>691</sup> So kann im marinen Umweltschutz nicht auf eine lange Tradition gefestigten Gewohnheitsrechts zurückgeblückt werden. Im Gegenteil ist dieser Bereich mit seinen letzten Entwicklungen eher jüngerer Natur, so dass das

---

<sup>687</sup> Oxman, 1994 Agreement, in: Vidas/Ostreg (eds.), Order for the Oceans at the Turn of the Century, 29/30.

<sup>688</sup> Anlage des Durchführungsabkommens, Abschnitt 5, Paragraph 1 (c).

<sup>689</sup> Anlage des Durchführungsabkommens, Abschnitt 5, Paragraph 1 (a).

<sup>690</sup> König, Neues Meeresvölkerrecht, Jura 1995, 130/131.

<sup>691</sup> Nelson, New Deep Sea-Bed, IJMCL 10 (1995), 202, der die Abnahme von Gewohnheitsrecht und eine Stärkung des Vertragsregime mit seinen verschiedenen Bereichen sieht.



Seerechtsübereinkommen von 1982 im Kapitel 17 der Agenda 21 zu recht als „international basis upon which to pursue the protection and sustainable development of the marine and coastal environment and their resources“ gesehen wird.<sup>692</sup> Um aber diese Aufgabe erfüllen zu können, musste das SRÜ universelle Anwendung erlangen. Dies ist durch das Durchführungsabkommen von 1994 ermöglicht worden.

## II. Die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Internationalen Seegerichtshofes

Noch in den anfänglichen Verhandlungen des SRÜ sah man die Einrichtung eines speziellen Gerichtshofs vor, der allein für die Streitfragen in Bezug auf den Tiefseeboden zuständig sein sollte. In Hinblick auf etwaige höhere Kosten wurde diese Idee jedoch fallen gelassen und man entschied sich stattdessen, diese Institution in den allgemeinen Gerichtshof zu integrieren.<sup>693</sup> Dies geschah auch unter dem Gesichtspunkt, dass der spezielle Gerichtshof für Meeresbodenstreitigkeiten in direkter Verbindung mit der Behörde gestanden hätte. Dies hätte den Gerichtshof in Fällen, in denen diese als Streitpartei beteiligt gewesen wäre, in eine Lage gebracht, die seine Unabhängigkeit in Frage gestellt hätte. So bevorzugte man die „Kammer-Lösung“, d.h. die Einrichtung einer Kammer beim ISGH.

Weiter waren noch zwei andere Gründe ausschlaggebend. Zum einen wollte man eine kohärente und einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften des SRÜ sicherstellen, und zweitens erschien notwendig, alle Streitbeilegungsregelungen in ein umfassendes System zu integrieren.<sup>694</sup>

Als Ergebnis dieser Diskussion wurde schließlich die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten gemäß Abschnitt 4 des Annex VI, dem Statut des ISGH, eingerichtet. In diesem Zusammenhang sind Art. 35 und 36 des Statuts von besonderer Bedeutung.

Gemäß Art. 35 des Statuts setzt sich die Kammer aus 11 Mitgliedern des ISGH zusammen, die für eine dreijährige Amtszeit mit einer Wiederwahlmöglichkeit gewählt werden. Es ist wichtig anzumerken, dass, obwohl keine institutionelle Verbindung mehr zwischen der Kammer und der Behörde besteht, „die Versammlung der Behörde ... Empfehlungen allgemeiner Art in Hinblick auf diese Vertretung und Verteilung annehmen“ kann.<sup>695</sup>

<sup>692</sup> Ciciriello, Implementing Agreement, in: Vukas, *Essays on the Law of the Sea* 3, Vol. 24, 31.

<sup>693</sup> Sohn, *Settlement*, *IJMCL* 10 (1995), 211.

<sup>694</sup> Akl, *The Sea-Bed Dispute Chamber of the International Tribunal for the Law of the Sea*, *IndJIL* 37 (1997), 436.

<sup>695</sup> Vgl. Art. 35 (2) des Statuts des Internationalen Gerichtshofes.

Genau wie es bei der Wahl der Mitglieder des ISGH auf eine gerechte geographische Verteilung ankommt, müssen auch die Mitglieder der Meeresbodenkammer die hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt widerspiegeln. Einige Industriestaaten hatten besonders in Hinblick auf diese Regelung Vorbehalte, da die Entscheidungen der Kammer stets nur mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, und sie fürchteten, dass ihre Interessen möglicherweise nicht ausreichend repräsentiert sein könnten.<sup>696</sup> Wird jedoch ein Fall in der Kammer verhandelt, der eine Nationalität betrifft, die in der Kammer nicht vertreten ist, kann eine Person oder können mehrere Personen dieser Nationalität ernannt werden, in diesem Fall vorübergehend als Mitglied der Kammer mitzuwirken.<sup>697</sup>

Art. 36 des Statuts des ISGH sieht eine Ad-hoc-Kammer vor, die sich aus drei Mitgliedern der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten zusammensetzt und sich gemäß Art. 188 (1) (a) SRÜ mit Streitigkeiten befasst, welche die Auslegung und Anwendung von Teil XI und der sich darauf beziehenden Anlagen gemäß Art. 187 (a) SRÜ befasst. Die Wahl der Mitglieder der Ad-hoc-Kammer erfolgt durch die Meeresbodenkammer mit Zustimmung der Streitparteien. Art. 36 des Statuts hält auch Regelungen für den Fall bereit, dass sich die Streitparteien mit der Wahl der Meeresbodenkammer für die Ad-hoc-Kammer nicht einverstanden erklären. Gemäß Art. 36 (2) des Statuts bestellt dann jede Streitpartei ein Mitglied, während das dritte Mitglied von den Parteien einvernehmlich ausgewählt wird. Können sich die Streitparteien nicht einigen bzw. unterlassen die Bestellung eines Mitgliedes, kann der Vorsitzende der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten nach Konsultation der Streitparteien unverzüglich selbst Mitglieder bestimmen. Die Streitparteien werden damit unter Druck gesetzt, auch sollen dadurch Verzögerungstaktiken unterminiert werden.

In Hinblick auf die bereits existierende Organe, die Vielzahl von Spezialkammern und der Ad-hoc-Kammer des ISGH erscheint die Einrichtung einer besonderen Ad-hoc-Kammer der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten überflüssig. So muss man diese Häufung an Suborganen des ISGH auch als einen Versuch sehen, politische Probleme durch institutionelle Profilierung zu lösen. Um eine einheitliche Interpretation der Regelungen des Tiefseebodenregimes zu gewähren, wäre es sinnvoll, die Ad-hoc-Kammer der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten nicht zu häufig in Anspruch zu nehmen.<sup>698</sup>

Der ISGH wählte die ersten Mitglieder der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten während seiner zweiten Sitzung zu Organisationszwecken vom 3. zum 28. Februar 1997.

<sup>696</sup> Brown, *Dispute Settlement, Marine Policy* 19 (1997), 38.

<sup>697</sup> Vgl. Art. 17 des Statuts des Seegerichtshofes.

<sup>698</sup> Brown, *Dispute Settlement, Marine Policy* 19 (1997), 38.

Es wurde entschieden die elf Mitglieder nach folgenden Schlüssel zu verteilen:  
 drei Richter aus der afrikanischen Gruppe;  
 drei Richter aus der asiatischen Gruppe;  
 zwei Richter aus der lateinamerikanischen und karibischen Gruppe;  
 zwei Richter aus der westeuropäischen Gruppe und aus der Gruppe anderer Staaten;  
 ein Richter aus der osteuropäischen Gruppe.<sup>699</sup>

Darüber hinaus einigte man sich darauf, dass für alle zwei Wahlperioden, die sechs Jahre dauern, ein Richter der osteuropäischen Gruppe für eine Wahlperiode zusätzlich alternativ entweder einen Richterplatz der afrikanischen oder asiatischen Gruppe besetzt.<sup>700</sup>

### III. Jurisdiktion *ratione personae*

Die Jurisdiktion *ratione personae* ist im Falle der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten besonders weit.<sup>701</sup> Sie bestimmt sich nach Art. 37 des Statuts des ISGH, wie auch durch die betreffenden Regelungen des SRÜ in Teil XI und umfasst die Behörde, das Unternehmen, staatliche Unternehmen und natürliche oder juristische Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen oder von ihm oder seinen Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert werden, wenn sie von diesen Staaten befürwortet werden oder von einer Gruppe der vorgenannten Kategorien, welche die in dem SRÜ festgelegten Voraussetzungen erfüllt.<sup>702</sup>

Es ist wichtig herauszustellen, dass das SRÜ, und damit ein globales Abkommen, hiermit zum ersten Mal derart privaten Parteien Zugang zu einem internationalen Gerichtshof gewährt, um ihre Interessen zu verteidigen.<sup>703</sup>

### IV. Jurisdiktion *ratione materiae*

Die Jurisdiktion *ratione materiae* der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten umfasst alle Streitigkeiten, „die Tätigkeiten im Gebiet betreffen“, d.h. alle

<sup>699</sup> Es sind im Moment folgende Richter im Amt: Joseph Akl als Präsident (Libanon); Lihai Zhao (China), Vicente Marotta Rangel (Brasilien), Paul Bamela Engo (Kamerun), C. Dollier M Nelson (Grenada), P. Chandrasekhara Rao (Indien), David Anderson (GB und Nordirland), Budislav Vukas (Kroatien), Joseph Sinde Warioba (Republik Tanzania), Tullio Treves (Italien), Tafsir Malick Ndiaye (Senegal).

<sup>700</sup> Akl, Sea-Bed Dispute Chamber, IndJIL 37 (1997), 440.

<sup>701</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 440 und siehe früher 2. Teil, A. I. 2.

<sup>702</sup> Akl, Sea-Bed Dispute Chamber, IndJIL 37 (1997), 442.

<sup>703</sup> Sohn, Settlement, IJMCL 10 (1995), 211, vgl. zum Zugang Privater auch die ausführlichen Ausführungen in 2. Teil, A. I.

Streitigkeiten in Verbindung mit Teil XI des SRÜ und dessen Anhänge, die Tiefseebergbau über die nationale Zuständigkeit hinaus betreffen. Weiter ist auch das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des SRÜ von 1994 zu beachten, da Teil XI und andere verwandte Regelungen im Lichte dieses Übereinkommens interpretiert werden müssen.<sup>704</sup> Letzteres ist im vorliegenden umweltrechtlichen Kontext von besonderem Interesse, als das Durchführungsabkommen in seiner Anlage unter Paragraph 7 festlegt, dass „[e]in Antrag auf Bestätigung eines Arbeitsplanes ... mit einer Einschätzung möglicher Folgen der vorgeschlagenen Tätigkeiten auf die Umwelt und mit einer Beschreibung eines Programms für ozeanographische und ökologische Bestandsuntersuchungen entsprechend den von der Behörde beschlossenen Regeln, Vorschriften und Verfahren zu versehen“ ist. Man kann dies als Anwendungsfall des Vorsorgeprinzips sehen, das auch schon in den nationalen Gesetzen solcher Länder Eingang gefunden hat, die bereits Regelungen zur Ausbeutung des Gebietes verabschiedet haben.<sup>705</sup>

Die Jurisdiktion der Meeresbodenkammer ist in jedem Falle zwingend. Art. 287 SRÜ mit seiner Wahlmöglichkeit wird nicht angewendet. So liest sich Art. 287 SRÜ in seinem zweiten Absatz folgend: „Eine nach Absatz 1 abgegebene Erklärung berührt nicht die Verpflichtung eines Vertragsstaates, die Zuständigkeit der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Internationalen Seegerichtshofes in dem Umfang und in der Art anzuerkennen, wie in Teil XI Abschnitt 5 vorgesehen, noch wird sie durch eine solche Verpflichtung berührt“. Diese Lösung war von Anfang an jedoch höchst unklar. Die exklusive Jurisdiktion der Meeresbodenkammer über alle Tiefseebodenstreitigkeiten wurde von einigen Staaten sehr in Frage gestellt. Sie argumentierten, dass all diese Streitigkeiten auch allgemeine Fragen des Seerechts bzw. der Auslegung und Anwendung des SRÜ berühren würden. Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des SRÜ sicherzustellen, sollten Vertragsparteien daher Zugang zu den allgemeinen Foren gemäß Art. 287 SRÜ haben. Gegner dieser Auffassung beriefen sich dagegen darauf, dass als Ziel auch eine einheitliche Rechtssprechung im Bereich der Tiefseebodenstreitigkeiten gelte und dafür eine spezielle Meeresbodenkammer unbedingt notwendig sei.

Als Kompromiss muss man die Einrichtung der bereits beschriebenen Ad-hoc-Kammer der Meeresbodenkammer sehen, die ein weiteres Forum zur Beilegung von Tiefseebodenstreitigkeiten darstellt. Trotzdem verliert die Kritik der

---

<sup>704</sup> Akl, *Sea-Bed Dispute Chamber*, *IndJIL* 37 (1997), 442; Treves, *ITLOS*, *ZaöRV* 55 (1995), 441; Sohn, *Settlement*, *IJMCL* 10 (1995), 211.

<sup>705</sup> Ciciriello, *Implementing Agreement*, in: Vukas (ed.), *Essays on the New Law of the Sea* 3, Vol. 24, 36, die für eine genauere Untersuchung dieser Frage auf Mucci, *L'approccio precauzionale nella protezione dell'ambiente marino dell'Area internazionale e le legislazioni interne sullo sfruttamento minerario dei fondali oceanici*, in: Ciciriello (ed.), *L'impatto ambientale delle attività di esplorazione e sfruttamento dei fondali marini internazionali*, Napoli 1995, 105 ff. verweist.

opponierenden Seiten nicht ihre Berechtigung, da man nun entweder eine intensive Beanspruchung beider Foren befürworten kann oder nicht.<sup>706</sup>

Das Problem, das sich im Zusammenhang mit dem Durchführungsübereinkommen von 1994 ergibt, dass Staaten existieren, die zwar das Übereinkommen, aber nicht das SRÜ unterzeichnet haben, wurde wie beschrieben durch die vorläufige Anwendung des Durchführungsübereinkommen auf diese Staaten gelöst.<sup>707</sup> Diese werden allerdings dadurch auch an die zwingende Jurisdiktion der Meeresbodenkammer gebunden. Trotzdem können sie nicht an der Wahl der Mitglieder der Kammer teilnehmen. Der einzige Weg, diesbezüglich Einfluss zu nehmen, ist, dass sie als Mitglieder der Versammlung der Behörde an der Abgabe allgemeiner Empfehlungen in Hinblick auf die Zusammensetzung der Meeresbodenkammer gemäß Art. 35 (2) des Statuts des ISGH mitwirken.<sup>708</sup>

Um nun auf die materiellen Regelungen in Hinblick auf die Jurisdiktion *ratione materiae* zu kommen, listet Art. 187 SRÜ sechs verschiedene Kategorien von Streitigkeiten auf. Ausdrücklich werden keine umweltrechtlichen Fragen berührt. Es ist damit nach einem indirekten Zusammenhang zu suchen. Trotzdem soll hier zunächst ein Überblick über die verschiedenen Zuständigkeiten der Meeresbodenkammer gegeben werden, um dann etwaige Verbindungen zu umweltrechtlichen Fragen überhaupt nachvollziehen zu können.

### 1. Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten - Art. 187 (a) SRÜ

Absatz a des Art. 187 SRÜ handelt von Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten, die sich über die Auslegung und Anwendung des Teils XI und den sich darauf beziehenden Anlagen III und IV ergeben. Der Ausdruck „Vertragsstaaten“ umfasst auch solche Parteien, die nur das Durchführungsübereinkommen von 1994 unterzeichnet haben. Die hier in Frage stehenden rechtlichen Regelungen müssen auch im Lichte dieses Übereinkommens ausgelegt werden, d.h. Veränderungen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben, müssen beachtet werden.<sup>709</sup>

Die Jurisdiktion der Meeresbodenkammer ist in diesen Fällen jedoch nicht ausschließlich. So können Fälle im Sinne von Art. 187 (a) SRÜ auch gemäß Art. 188 (1) SRÜ

<sup>706</sup> Adede, Basic Structure, ODIL 11 (1982), 140.

<sup>707</sup> Siehe oben 2. Teil, B. I.

<sup>708</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 441.

<sup>709</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 441.

„a) auf Antrag der Streitparteien einer in Übereinstimmung mit Anlage VI Artikel 15 und 17 zu bildenden Sonderkammer des Internationalen Seegerichtshofes oder

b) auf Antrag einer Streitpartei einer in Übereinstimmung mit Anlage VI Artikel 36 zu bildenden Ad-hoc-Kammer der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten“ unterbreitet werden.

Man kann hier von einer Aufweichung der ausschließlichen Jurisdiktion der Meeresbodenkammer sprechen<sup>710</sup>, welche, wie bereits erläutert, ja nur einen Kompromiss in dieser Frage darstellt.<sup>711</sup>

## 2. Streitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat und der Behörde - Art. 187 (b) SRÜ

Diese Kategorie von Streitigkeiten umfasst Handlungen oder Unterlassungen der Behörde oder eines Vertragsstaates, von denen behauptet wird, dass sie einen Verstoß gegen Teil XI, gegen die sich darauf beziehenden Anlagen, inklusive des Durchführungsabkommens von 1994, wie auch gegen andere in Übereinstimmung damit angenommenen Regeln, Vorschriften oder Verfahren der Behörde darstellen. Darüber hinaus sind Streitigkeiten in Bezug auf Handlungen der Behörde möglich, mit denen diese ihre Zuständigkeit überschritten oder ihre Befugnisse missbraucht haben soll.<sup>712</sup>

## 3. Vertragliche Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Vertrages (Staaten, die Behörde, das Unternehmen und natürliche oder juristische Personen) - Art. 187 (c) SRÜ

Dieser Absatz sieht eine Zuständigkeit der Meeresbodenkammer für Streitigkeiten vor, welche die Auslegung oder Anwendung eines Vertrages oder eines Arbeitsplanes, wie auch „die Handlungen oder Unterlassungen einer Partei des Vertrages, die sich auf Tätigkeiten im Gebiet beziehen und gegen die andere Partei gerichtet sind oder deren berechnigte Interessen unmittelbar berühren“, betreffen. Beispiele für diese „Handlungen oder Unterlassungen“ können die Aufhebung oder Beendigung eines Vertrages oder Geldstrafen für den Vertragsnehmer seitens der Behörde gemäß Art. 18 des Annex III sein.<sup>713</sup> Andere Streitigkeiten können solche zwischen einem Vertragsnehmer und der

<sup>710</sup> Adede, Basic Structure, ODIL 11 (1982), 144.

<sup>711</sup> Akl, Sea-Bed Dispute Chamber, IndJIL 37 (1997), 443.

<sup>712</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 442; Adede, Basic Structure, ODIL 11 (1982), 142.

<sup>713</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 442.

Behörde in Hinblick auf finanzielle Angelegenheiten des Vertrages sein, auf die Art. 13 (15) des Annex II verweist. Gemäß des Durchführungsübereinkommens von 1994 sind jedoch Streitigkeiten, die Unternehmen des Vertragsnehmers nach Art. 4 (3) des Annex III und Transfer von Technologien betreffen von dem Anwendungsbereich des Art. 187 (c) SRÜ ausgenommen.<sup>714</sup>

Auch hier weicht Art. 188 SRÜ wiederum die Exklusivität der Jurisdiktion der Meeresbodenkammer auf.<sup>715</sup> Fälle, welche die Auslegung und Anwendung von Verträgen gemäß Art. 187 (a) (i) SRÜ betreffen, können auf Antrag einer Streitpartei einem bindenden Handelsschiedsverfahren unterworfen werden. Soweit Fragen, die das Tiefseebodenregime in allgemeiner Art betreffen, aufkommen, muss der Fall jedoch hier an die Meeresbodenkammer zur Entscheidung verwiesen werden – ähnlich dem Verfahren nach Art. 177 bzw. 234 neu EGV.<sup>716</sup>

Eine Besonderheit der Verfahren nach Art. 187 (c) SRÜ besteht in der großen Vielfalt der möglichen Streitparteien: Staaten, die Behörde, das Unternehmen, natürliche und juristische Personen. Hervorzuheben ist, dass die Behörde *oder* das Unternehmen Streitparteien sein können. Da das Unternehmen institutionell mit der Behörde verstrickt ist, wäre es jedoch unangemessen Konflikte zwischen ihnen vor solch einem gerichtlichen Organ lösen zu lassen. Hier können andere Foren, wie die Versammlung oder der Rat, also interne Instanzen, bessere Lösungen bereithalten.<sup>717</sup>

#### 4. Vorvertragliche Streitigkeiten zwischen der Behörde und einem künftigen Vertragsnehmer gemäß Art. 153 Abs. 2 (b) SRÜ - Art. 187 (d) SRÜ

Diese Streitigkeiten betreffen die Ablehnung eines Vertrages oder eine bei der Aushandlung des Vertrages auftretende Rechtsfrage. Streitparteien sind die Behörde und ein künftiger Vertragsnehmer, der im Sinne des Art. 153 (2) (b) SRÜ befürwortet, d.h. gesponsert wird und alle Voraussetzungen gemäß Anlage III Art. 4 (6) und Art. 13 (2) ordnungsgemäß erfüllt, d.h. dass er auch die notwendigen administrativen Aufwendungen bezahlt hat.<sup>718</sup> Ist der zukünftige Vertragsnehmer ein Staat, könnte diese Art von Streitigkeit auch in den

<sup>714</sup> Akl, Sea-Bed Dispute Chamber, IndJIL 37 (1997), 444.

<sup>715</sup> Vgl. Art. 188 (2) SRÜ.

<sup>716</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 442; Akl, Sea-Bed Dispute Chamber, IndJIL 37 (1997), 446.

<sup>717</sup> Adede, Basic Structure, ODIL 11 (1982), 142.

<sup>718</sup> Akl, Sea-Bed Dispute Chamber, IndJIL 37 (1997), 444.

Anwendungsbereich von Art. 187 (b) SRÜ fallen, der sich im allgemeinen mit Streitigkeiten zwischen Staaten und der Behörde beschäftigt.<sup>719</sup>

#### 5. Streitigkeiten in Bezug auf die angenommene Haftung der Behörde gemäß Art. 22 des Annex III - Art. 187 (e) SRÜ

Streitparteien in dieser Kategorie sind die Behörde, ein Vertragsstaat, ein staatliches Unternehmen oder eine natürliche oder juristische Person, die gemäß Art. 153 (2) (b) SRÜ von einem Vertragsstaat gesponsert wird. Es handelt sich um Streitigkeiten, welche die Haftung der Behörde für Schäden betreffen, die sich aus unrechtmäßigen Handlungen („wrongful acts“) bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten und Funktionen ergeben (vgl. Anlage III Art. 22). Diese unrechtmäßigen Handlungen können vor oder nach der Vertragsschließung begangen worden sein.<sup>720</sup> Trotzdem ist, wie später zu sehen sein wird, die Jurisdiktion der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten in Bezug auf „ungesetzmäßige Handlungen“ der Behörde in Form von Regeln, Vorschriften oder Verfahren sehr eingeschränkt.<sup>721</sup>

#### 6. Sonstige Streitigkeiten, für die in diesem Übereinkommen die Jurisdiktion der Kammer ausdrücklich vorgesehen ist - Art. 187 (f) SRÜ

Art. 187 (f) SRÜ schließlich regelt Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit der Meeresbodenkammer im SRÜ ausdrücklich vorgesehen ist. Es sind drei Fälle zu nennen:

- Streitigkeiten, welche die Suspendierung der Ausübung von Rechten und Vorrechten von Mitgliedern der Behörde betreffen. So dürfen gemäß Art. 185 (2) SRÜ entsprechende Maßnahmen erst dann vorgenommen werden, wenn die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten festgestellt hat, dass ein Vertragsstaat gegen die Bestimmungen des Teiles XI grob und beharrlich verstoßen hat.<sup>722</sup>
- Streitigkeiten, welche die Auslegung und Anwendung der Regeln und Vorschriften des Abschnittes 6 des Durchführungsübereinkommens von 1994 betreffen, der die Prinzipien Produktionspolitik der Behörde festlegt, wie auch des Abschnittes 8 dieses Übereinkommens, der die finanziellen Bestimmungen der Verträge beinhaltet.<sup>723</sup>

<sup>719</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 443.

<sup>720</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 443.

<sup>721</sup> Akl, Sea-Bed Dispute Chamber, IndJIL 37 (1997), 443.

<sup>722</sup> Treves, ITLOS, ZaöRV 55 (1995), 443; Akl, Sea-Bed Dispute Chamber, IndJIL 37 (1997), 445.

<sup>723</sup> Akl, Sea-Bed Dispute Chamber, IndJIL 37 (1997), 445.



- Streitigkeiten, welche gemäß Paragraph 1 (f) des Abschnitt 6 des Durchführungs-übereinkommens von 1994 die Vorschriften des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), seiner einschlägigen Kodizes und der Folge- oder Ablöseübereinkünfte betreffen. Sind die Streitparteien jedoch auch Vertragsparteien des GATT-Abkommens oder verwandter Abkommen, so können sie auch Streitbeilegungsverfahren wählen, die in diesen Verträgen vorgesehen werden.<sup>724</sup>

## 7. Umweltrechtliche Relevanz

Betrachtet man nun den eben aufgeführten materiellen Zuständigkeitskatalog, scheint die Herstellung einer Verbindung zu umweltrechtlichen Belangen schwierig. Wie anfangs bereits bemerkt, wird ausdrücklich in keiner dieser Kategorien auf etwaige umweltrechtliche Streitigkeiten Bezug genommen.

Gleichwohl beinhaltet Teil XI, wie auch das Durchführungsabkommen von 1994 umweltrechtliche Regelungen. Daher ist anders zu fragen, in welche Kategorie des Zuständigkeitskatalogs des Art. 187 SRÜ Streitigkeiten, die diese umweltrechtlichen Normen betreffen, fallen würden. Ausgehend von den relevanten Normen des SRÜ und des Durchführungsabkommens müssen damit die möglichen Streitparteien und Inhalte identifiziert werden, um dann eine Zuordnung zu ermöglichen.

Zentrale Norm im Teil XI ist Art. 145 SRÜ, welcher der Behörde zum Schutze der Meeresumwelt in Zusammenhang mit Tätigkeiten im Gebiet die Kompetenz gibt, „geeignete Regeln, Vorschriften und Verfahren, um unter anderem a) die Verschmutzung und sonstige Gefahren für die Meeresumwelt, einschließlich der Küste, sowie Störungen des ökologischen Gleichgewichts der Meeresumwelt zu verringern, zu verhüten und zu überwachen ...; b) die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten, sowie Schäden für die Tiere und Pflanzen der Meeresumwelt zu vermeiden“, zu beschließen. Im Durchführungsabkommen wird in Abschnitt 1 Paragraph 7 „entsprechend den von der Behörde beschlossenen Regeln, Vorschriften und Verfahren“ bei Stellung eines Antrags auf Bestätigung eines Arbeitsplanes eine Umweltverträglichkeitsprüfung über die Folgen der vorgeschlagenen Tätigkeiten verlangt. Involviert ist hier also stets die Behörde und auf der anderen Seite Vertragsstaaten bzw. Parteien der etwaigen Verträge. Will man mögliche Streitigkeiten, die sich in Bezug auf diese Vorschriften in die Kategorien des Art. 187 SRÜ einordnen, kann man sich ihre Behandlung sowohl unter Art. 187 (b) SRÜ als auch unter Art. 187 (c) SRÜ vorstellen, die zum einen allgemein die Streitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat und der Behörde und zum anderen die vertraglichen Streitigkeiten

---

<sup>724</sup> Vgl. Paragraph 1 (f) (i) und Paragraph 4 des Abschnittes 6 der Anlage des Durchführungsübereinkommens von 1994

zwischen den Parteien eines Vertrages (Staaten, die Behörde, das Unternehmen, wie auch natürliche und juristische Personen) betreffen.

#### V. Grenzen der Jurisdiktion der Kammer gemäß Art. 189 SRÜ

In einigen Fällen kann die Meeresbodenkammer mit der Frage konfrontiert sein, inwiefern Regeln oder Vorschriften etc. der Behörde mit den Vorschriften des SRÜ konform sind. Neben den bereits erwähnten Einschränkungen der Jurisdiktion der Kammer gemäß Art. 188 SRÜ ist in diesem Zusammenhang auf Art. 189 SRÜ zu verweisen, der die Zuständigkeit der Meeresbodenkammer in Hinblick auf „Beschlüsse der Behörde“ einschränkt.

Art. 189 SRÜ bestimmt, dass „die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten ... in Bezug auf die Ausübung von Ermessensbefugnissen durch die Behörde in Übereinstimmung mit diesem Teil [nicht zuständig ist]; sie darf keinesfalls das Ermessen der Behörde durch ihr eigenes Ersetzen.“ Die Kammer kann nur entscheiden, ob die Behörde überhaupt im Rahmen ihres Ermessens handelt oder nicht.<sup>725</sup> Diese Einschränkung ist für die möglichen umweltrechtlichen Streitigkeiten von entscheidender Bedeutung. So geht es in den relevanten Normen stets um Beschlüsse der Behörde. Allein die Möglichkeit nun, die Beschlüsse der Behörde auf Ermessensüberschreitung bzw. –unterschreitung zu überprüfen, gibt der Kammer keinen großen Wirkungsspielraum. Ein umfassendes und damit relevantes Prüfungsrecht der Kammer ist somit in umweltrechtlichen Fragen nicht gegeben.

Weiter hat die Meeresbodenkammer nicht die Kompetenz, Regeln, Vorschriften oder Verfahren der Behörde deshalb für ungültig zu erklären, weil sie gegen die Vorschriften des SRÜ verstoßen. Die Kammer kann lediglich feststellen, dass die Regeln etc. in dem der Kammer vorgebrachten Einzelfall den vertraglichen Verpflichtungen der Streitparteien oder den Verpflichtungen aus dem SRÜ widersprechen. Darüber hinaus kann die Meeresbodenkammer dann auch zugunsten der geschädigten Seite Schadensersatzzahlungen aufgrund der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bzw. solcher aus dem SRÜ festlegen.

Diese Einschränkungen der Jurisdiktion der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten waren während der Verhandlungen dieses Teils Gegenstand intensiver Diskussionen. Das beruhte darauf, dass das SRÜ vorsah, dass die Regeln und Vorschriften der Behörde durch den Rat und die Versammlung verabschiedet werden würden. Da diese Organe sich aus Vertretern souveräner Staaten zusammensetzen, vertrat eine starke Auffassung, dass diese „quasi-legislativen Akte“ richterlichen Entscheidungen nicht

---

<sup>725</sup> vgl. Art. 187 (b) (ii) SRÜ, der in Verbindung mit dem letzten Satz des Art. 189 SRÜ gelesen werden muss.

unterworfen werden könnten.<sup>726</sup> Auf der anderen Seite wollte man der Behörde nicht völlig freie Hand lassen, sondern eine gewisse Kontrolle sichern. Der Kompromiss, der seinen Weg in das SRÜ gefunden hat, gibt der Meeresbodenkammer zumindest die Möglichkeit, Fälle dieser Art überhaupt zu behandeln. Die in Frage stehende Regel oder Vorschrift der Behörde kann sie jedoch nicht für nichtig erklären.<sup>727</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass diese Einschränkung durch Art. 189 SRÜ bezüglich umweltrechtlicher Fragen eine umfassende Wirkung entfalten, da es in diesem Bereich stets um Beschlüsse bzw. Regeln und Verfahren seitens der Behörde geht. Durch die starke Einschränkung der Überprüfungs Kompetenzen der Kammer kann die Rolle des ISGH in Form der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten in der Durchsetzung von Umweltrecht daher nur von geringerer Bedeutung sein.

## VI. Jurisdiktion zur Abgabe von Rechtsgutachten

Interessanterweise hat der ISGH selbst keine Kompetenz, Rechtsgutachten abzugeben, während eine solche Zuständigkeit für die Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten vorgesehen wird. Es existieren zwei Fälle, in denen sie diese Kompetenz ausüben kann.

Zunächst einmal sieht Art. 191 SRÜ vor, dass die Meeresbodenkammer auf Antrag der Versammlung oder des Rates Gutachten zu Rechtsfragen abgibt, die sich aus dem Tätigkeitsbereich dieser Organe ergeben. Eine solche Anfrage und damit das Gutachten muss stets vorrangig bearbeitet werden, da es in Art. 191 SRÜ weiter heißt: „Diese Gutachten werden so schnell wie möglich abgegeben.“<sup>728</sup>

Der zweite Fall lässt sich in Art. 159 (10) SRÜ finden, welcher der Meeresbodenkammer dann eine Kompetenz zur Abgabe von Gutachten zuspricht, wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Behörde ein Antrag darauf gestellt wird und es darum geht, ob ein der Versammlung vorliegender Vorschlag mit dem SRÜ vereinbar ist.

Die Meeresbodenkammer kann so ihre Auffassung in Hinblick auf Regeln und Vorschriften der Behörde abgeben, bevor diese sie durch die Versammlung

---

<sup>726</sup> Vgl. dazu auch Mensah, *The Role of Peaceful Dispute Settlement in Contemporary Ocean Policy and Law*, in: Vidas/Oestreg (ed.), *Order for the Oceans at the Turn of the Century*, 90, der darauf hinweist, dass diese Begrenzungen der Zuständigkeit Kammer eingefügt wurden, „to ensure that, ..., the International Seabed Authority would be afforded the freedom, powers and discretion it needs to discharge its important and innovative responsibilities on behalf of ‘humankind as a whole’.“

<sup>727</sup> Jaenicke, *Dispute Settlement*, ZaöRV 43 (1983), 821.

<sup>728</sup> Vgl. Sohn, *Settlement*, IJMCL 10 (1995), 211.

verabschiedet.<sup>729</sup> Das unterstützt zum einen die Effektivität der Arbeit, stärkt jedoch auch den Kontrollmechanismus. Dieses Instrument könnte damit auch der Meeresbodenkammer in Hinblick auf umweltrechtliche Entwicklungen eine Einwirkungsmöglichkeit zurückgeben.

## VII. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass angesichts der starken Einschränkungen des Art. 189 SRÜ die Rolle der Meeresbodenkammer in meeresumweltrechtlichen Fragen minimal ist. Allerdings kann sie durch ihre einzigartige Zuständigkeit, Rechtsgutachten zu bearbeiten, in diesem Bereich noch eine gewisse Bedeutung entfalten.<sup>730</sup>

---

<sup>729</sup> Akl, *Sea-Bed Dispute Chamber*, *IndJIL* 37 (1997), 447.

<sup>730</sup> Es sind dabei jedoch die Voraussetzungen zur Abgabe eines Gutachten zu beachten. So könnte die Kammer nicht selbständig tätig werden. Es bedarf eines Antrages, der durch mindestens einem Viertel der Mitglieder der Behörde unterstützt wird.

### 3. Teil: Urteile des Internationalen Seegerichtshofs

#### A. M/V Saiga

Am 13. November 1997 wurde dem ISGH seitens St. Vincent und den Grenadinen gemäß Art. 292 SRÜ, dem Verfahren zu sofortigen Freigabe von Schiffen und Besatzungen, sein erster Fall unterbreitet. Dieser könnte als unglücklicher Beginn der Arbeit des ISGH als Spruchorgan bezeichnet werden, da der Gerichtshof in seinem Urteil tief gespalten war und nach außen dementsprechend widersprüchlich in Erscheinung tritt. Interessanterweise entschied der ISGH im Folgenden auch in der Sache und konnte sich dort kohärenter präsentieren.

#### I. Darstellung des Sachverhalts<sup>731</sup>

Der Öltanker M/V Saiga fuhr unter der Flagge von St. Vincent und den Grenadinen (im folgenden St. Vincent) und war zum damaligen Zeitpunkt von einer schweizerischen Genfer Firma, Lemanica Shipping Group Ltd., gechartert. In dem betreffenden Zeitraum kreuzte die Saiga vor der Küste Guineas in Westafrika und versorgte Fischerboote mit Treibstoff. Am frühen Morgen des 27. Oktober 1997 fuhr das Schiff von der EEZ von Guinea Bissau in die EEZ von Guinea und versorgte dort bis zum frühen Nachmittag drei Fischerboote, die Guiseppe Primo, die Kriti und die Eleni S.. Welche genaue Position die Saiga dabei inne hatte und ob sie sich möglicherweise sogar innerhalb der Anschlusszone an Guineas territorialen Gewässern befand, war schwer nachzuvollziehen.<sup>732</sup> Am folgenden Tag wurde die Saiga schließlich auf Hoher See festgehalten, nachdem sie von einem guineischen Zollpatrouillenboot beschossen worden war. Während dieser Vorgänge wurden zwei der Mannschaftsmitglieder durch die Schüsse nicht unwesentlich verletzt. Die Saiga wurde dann in den Hafen von Conakry gebracht und dort festgehalten, ebenso der Kapitän und die Mannschaft mit Ausnahme der verletzten Mitglieder. Die

---

<sup>731</sup> Vgl. Urteil (Saiga Nr. 1), Para. 1 – 35.

<sup>732</sup> So könnte man denen dem Logbuch der Saiga enthaltenen Informationen entnehmen, dass sich das Schiff zum Zeitpunkt des „Bunkering“ innerhalb eines Radius von 24 Seemeilen vor der guineischen Insel Alcatraz und damit in der Anschlusszone befunden hat; jedoch wurde seitens der Mehrzahl der Richter in ihrem Urteil festgehalten, dass nur nach einer „very accurate observation“ dies angenommen werden dürfte; Urteil (Saiga Nr. 1), Para.70; s.auch Lowe, *The M/V Saiga: The First Case in the International Tribunal for the Law of the Sea*, ICLQ (48) 1999, 188.

Ladung wurde auf Anweisung der lokalen Behörden beschlagnahmt. Die guineischen Behörden beantragten keine Kautionsleistung oder andere Sicherheitsleistung seitens der Eigentümer der Saiga, um eine mögliche Freigabe zu ermöglichen.

Am 13. November 1997, ca. zwei Wochen später, beantragte St. Vincent beim Registrar des ISGH die Freigabe der Saiga und deren Besatzung gemäß des Art. 292-Verfahren des SRÜ. Gemäß der in Art. 15 des Statuts des ISGH und Art. 112 seiner Regeln vorgesehenen Möglichkeit sollte das Verfahren auf Antrag von St. Vincent durch eine Kammer für „Summary Procedure“ entschieden werden. Da Guinea jedoch nicht das erforderliche Einverständnis gab, wurde der Fall dem vollen Plenum von 21 Richtern überantwortet.<sup>733</sup> Gemäß einer Anordnung des Präsidenten wurde der Beginn der Anhörungen der Parteien für den 21. November 1997 festgelegt. Aufgrund einer Nachfrage von Guinea vom 20. November wurde der Termin der mündlichen Verhandlungen jedoch durch eine Order des ISGH am 21. November auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, so dass diese erst am 27. und 28. November 1997 in Hamburg vor dem ISGH stattfanden.

Die Positionen der streitenden Parteien bzw. die Hauptstreitfragen lassen sich in folgender Weise zusammenfassen: So wurde seitens St. Vincent geltend gemacht, dass Guinea seine Rechte und seine Jurisdiktion in der EEZ zu weit ausgedehnt und damit übertreten hat, dass es versäumt hat, St. Vincent über die Festnahme und deren Gründe zu informieren und schließlich, dass das von ihnen angestrebte Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ zulässig sei, weil zum einen hier ein Fall des Art. 73 (1) bzw. (2) SRÜ vorliege und zum anderen Art. 292 SRÜ auch im allgemeinen weit ausgelegt werden müsste: im Sinne einer sog. „non-restrictive interpretation“ müsste der ISGH gemäß Art. 292 SRÜ nicht nur in den Fällen angerufen werden können, in denen das SRÜ ein Festhalten sogar selbst vorsieht, sondern auch gerade dann, wenn die Festnahme von vornherein nicht vorgesehen ist und damit gegen internationales Recht verstößt. Guinea hält dem entgegen, dass St. Vincent seinen Antrag gemäß Art. 292 SRÜ nicht in Einklang mit Art. 110 (2) der Regeln des ISGH gestellt habe, d.h. St. Vincent nicht autorisiert war für die Saiga zu agieren. Weiter sei das Art. 292 – Verfahren zum einen deshalb nicht zulässig, da seitens der Saiga keine Kautionsleistung oder andere Sicherungsleistung hinterlegt wurde, zum anderen sei Art. 73 SRÜ gar nicht anwendbar, da die Saiga nicht aufgrund von Verstößen gegen etwaige Fischereigesetze festgenommen wurde, sondern aufgrund von Verstößen gegen die Zollbestimmungen Guineas. Schließlich sei die Saiga von Guinea im

---

<sup>733</sup> So muss der festhaltende Staat innerhalb von fünf Tagen seit Kenntnisnahme des Antrags auf Freigabe sein Einverständnis geben. Guinea wurde am gleichen Tag, d.h. dem 13. November 1997 durch den ISGH von dem Antrag in Kenntnis gesetzt, reagierte aber nicht, so dass kein Einverständnis vorlag; Lowe, M/V Saiga, ICLQ (48) 1999, 189.

Rahmen der Ausübung seines Rechts der Nacheile gemäß Art. 111 SRÜ festgehalten worden.<sup>734</sup>

Schon am 4. Dezember 1997, bereits nach drei Wochen und damit innerhalb eines für die internationale Rechtsprechung kurzen Zeitraums, sprach der ISGH sein Urteil (Saiga Nr. 1), auf das später näher eingegangen wird. Kurz gesagt wurde dem Antrag von St. Vincent stattgegeben. Guinea sollte die Saiga und deren Besatzung gegen eine zusätzliche Kautions von 400.000 US \$ zu den bereits durch die guineischen Behörden beschlagnahmten Treibstoff im Wert von 1 Million US \$ freigeben.

Am 10. Dezember 1997 wurden die verlangten 400.000 US \$ von St. Vincent in Form einer Banksicherheit hinterlegt. Am gleichen Tage begann der Strafprozess gegen den Kapitän der Saiga, Orlof Mikhail Alexandrovich, in erster Instanz vor einem guineischen Gericht in Conakry. Eine Woche später wurde der Kapitän zu einer Haftstrafe von sechs Monaten und eine Geldstrafe von ca. 15 Million US \$, für die St. Vincent zivil haftbar gemacht wurde, verurteilt. Die Saiga wurde als Garantie für die Summe weiter festgehalten.<sup>735</sup>

Aufgrund dessen beantragte St. Vincent am 13. Januar 1997 bei dem Registrar des ISGH eine vorläufige Maßnahme gemäß Art. 290 (5) SRÜ, da bereits am 22. Dezember 1997 St. Vincent Guinea darüber in Kenntnis gesetzt hatte, dass es die Entscheidung in der Sache einem Schiedsgericht gemäß des Anhangs VII des SRÜ übergeben würde. Im Rahmen seines Antrags für eine vorläufige Maßnahme ging es wiederum in erster Linie um die Festnahme bzw. das andauernde Festhalten der Saiga, deren Freigabe durchgesetzt werden sollte. Der Präsident des ISGH bestimmte den Beginn der mündlichen Verhandlungen für den 23. Februar 1998. Vorher noch legten jedoch St. Vincent und Guinea in einem Briefwechsel fest, dass der Fall zur Entscheidung in der Sache nicht einem Schiedsgericht, sondern dem ISGH unterbreitet werden sollte, so dass die vorläufige Maßnahme nicht gemäß Art. 290 (5) SRÜ, sondern gemäß Art. 290 (1) SRÜ beantragt verstanden werden sollte („Agreement by Exchange of Letters”).<sup>736</sup>

Am 23. und 24. Februar 1998 fanden schließlich die Anhörungen zur vorläufigen Maßnahme gemäß Art. 290 (1) SRÜ vor dem ISGH statt. Noch bevor der ISGH jedoch seine Anordnung gemäß Art. 290 erteilen konnte, wurden die Saiga und ihre Besatzung gemäß des Urteils von 1997 freigelassen. Die angeordnete vorläufige Maßnahme des ISGH vom 11. März 1998 enthielt einige Besonderheiten. Zum einen sollte Guinea keine weiteren gerichtlichen oder administrativen Maßnahmen gegen die Saiga bzw. ihre Besatzung

<sup>734</sup> Vgl. Auch Roberts, *The International Tribunal for the Law of the Sea: Some Comments on the M/V Saiga Case (Saint Vincent and the Grenadines v. Guinea)*, RADIC 10 (1998), 408; Lowe, *M/V Saiga*, ICLQ (48) 1999, 190/191.

<sup>735</sup> Dieses Urteil wurde später in der Berufung vor dem Guinean Court of Appeal in Conakry am 3. Februar 1998 bestätigt.

<sup>736</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 4.

vornehmen, die im Zusammenhang mit dem vorher Geschehenen standen. Weiter, und hier lag die Besonderheit, „empfehl“ der ISGH, dass St. Vincent und Guinea eine Arrangement finden sollten, an das sie sich bis zur endgültigen Entscheidung des Falles halten würden, um eine Verschlechterung der Umstände zu verhindern.<sup>737</sup>

In Bezug auf die Entscheidung in der Sache (Saiga Nr. 2) wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1998 die verschiedenen Schriftsätze (Memorial bzw. Counter-Memorials) ausgetauscht bis schließlich am 8. März 1999 die mündlichen Verhandlungen begannen, die bis zum 20. März 1999 andauerten.

Um kurz die unterschiedlichen Positionen zu verdeutlichen, sollen hier u.a. die Final Submissions<sup>738</sup> der Parteien kurz zusammengefasst werden. So vertrat St. Vincent u.a., dass Guinea durch alle Aktionen, welche die Festnahme der Saiga begleiteten, ihre Rechte aus Art. 56 (2) und Art. 58 SRÜ bzw. anderen damit zusammenhängenden Vorschriften des SRÜ verletzt wurden. Weiter sollte Guinea seine Zoll- bzw. contraband laws unzulässig in der AWZ angewendet und durchgesetzt haben. Auch die Ausübung der Nacheile gemäß Art. 111 SRÜ sei unzulässig gewesen, wie auch das andauernde Festhalten der Saiga nach Hinterlegung einer Sicherheit im Wert von 400.000 US \$.

Guinea dagegen wies all diese Vorwürfe konsequent zurück und stellte in erster Linie die Zulässigkeit des Verfahrens an sich in Frage, indem es das Vorliegen folgender Voraussetzungen anzweifelte: 1) das Bestehen einer rechtlichen Vertretungsmacht St. Vincents in Bezug auf die M/V Saiga, d.h. inwiefern die M/V Saiga unter St. Vincent überhaupt registriert war;<sup>739</sup> 2) das Vorliegen eines „Genuine Link“ zwischen der M/V Saiga und St. Vincent;<sup>740</sup> 3) die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel gemäß Art. 295 SRÜ<sup>741</sup> und schließlich 4) inwiefern St. Vincent vor dem ISGH Rechte von Personen geltend machen konnte, die nicht die Staatsangehörigkeit von St. Vincent haben (sog. „Nationality of claims“), da es sich offensichtlich um Klagen handelte, die unter den diplomatischen Schutz durch einen Staat fallen würden.<sup>742</sup>

Wie und mit welchen Gründen das Gericht letztlich entschieden hat, wird später genauer eruiert, so dass an dieser Stelle nur kurz erklärt werden soll, dass den Einwendungen gegen die Zulässigkeit seitens Guinea nicht stattgegeben und St. Vincent eine Kompensation in Höhe von 2.123.357 US \$ einschließlich Zinsen zugesprochen wurde, da Guinea durch die Festnahme der Saiga die Rechte von St. Vincent verletzt habe.<sup>743</sup>

<sup>737</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 8.

<sup>738</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 30.

<sup>739</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 55 – 74.

<sup>740</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 75 – 88.

<sup>741</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 89 – 102.

<sup>742</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 103 – 109.

<sup>743</sup> Vgl. ITLOS/Press 23 1 July 1999, p.1.



## II. Überblick über die Urteile Nr. 1 und Nr. 2, wie auch über die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme im Falle der M/V Saiga

Im Folgenden wird ein Überblick über die Urteile gegeben. Dabei werden die abweichenden Meinungen, Sondervoten und Deklarationen nur bedingt mit einbezogen. Ihnen wird an gegebener Stelle ausführlich Beachtung geschenkt, wenn unter III. die umweltrechtlich relevanten Punkte der Urteile herausgenommen und tiefergehend untersucht werden.

### 1. M/V Saiga (Nr. 1)

Das erste Urteil des ISGH bietet reichen Stoff für Diskussion und Auseinandersetzung. Wie bereits erwähnt, könnte man die Entscheidung als unglücklichen und enttäuschenden Start für die Arbeit des Gerichtshofes betrachten, hält man sich die voneinander stark abweichenden Voten der Richter im Verhältnis von 12 zu 9 vor Augen. Anstatt mit einer Stimme zu sprechen, stützt das Gericht sein Urteil auf eine knappe Mehrheit. Kritiker, die eine solche Gefahr in der hohen Richterzahl vorauszusehen meinten, fühlen sich bestätigt. Auf der anderen Seite ist anzumerken, dass eine Verweisung des Falles an die nach Art. 15 (3) des Statuts des ISGH errichtete „Chamber of Summary Procedure“ möglich gewesen wäre. Trotz der Aufforderung des ISGH, der auf Antrag seitens St. Vincents handeltet, lehnte Guinea dies jedoch ab. Interessanterweise hätte sich diese „Chamber of Summary Procedure“ vor allem aus Richtern zusammengesetzt, die letztendlich zugunsten Guineas votiert, also abweichend vom Urteil entschieden haben.<sup>744</sup> Eine höhere Richterzahl kann also auch dazu führen, dass ein Problem eher in seiner Komplexität begriffen und diskutiert wird. Dass sich dies dann auch in dem zu fällenden Urteil widerspiegelt, muss nicht immer von Nachteil sein, sondern lässt auch für folgende Entscheidungen Raum zur Diskussion.

Während der ISGH seine Jurisdiktion nach Prüfung der Voraussetzungen des Art. 292 SRÜ noch einstimmig bejahte<sup>745</sup>, wurde im weiteren die Frage der Zulässigkeit sehr kontrovers diskutiert. Es wurde sogar in Frage gestellt, ob die zu behandelnde Problematik überhaupt eine Frage der Zulässigkeit sei.<sup>746</sup>

Die Mehrheit der Richter argumentierte folgender Weise: Unter der Berücksichtigung der Voraussetzungen des Art. 292 SRÜ, dass „der Antrag auf Freigabe ... von dem Gerichtshof oder Gericht unverzüglich behandelt“ und „die

<sup>744</sup> Lagoni, Freigabeklage und Vorläufige Maßnahme vor dem Internationalen Seegerichtshof: Die Fälle M/V „Saiga“ (Nr.1) und (Nr.2), in: FS Jaenicke, 544 Fn.5; siehe Urteil (Saiga Nr. 1), Para. 5.

<sup>745</sup> Urteil (Saiga Nr. 1), Para. 37- 45; Para. 86.

<sup>746</sup> So Anderson, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 10.

Sache selbst, deren Gegenstand das Schiff, sein Eigentümer oder seine Besatzung ist, ... bezüglich des Verfahrens vor der zuständigen innerstaatlichen Instanz nicht berührt“ wird<sup>747</sup>, wie auch der Tatsache, dass das Freigabeverfahren im Vergleich zu anderen internationalen Verfahren „not incidental“, sondern „separate and independent“ sei, müsse ein besonderer Beurteilungsmaßstab angelegt werden. So heißt es in dem Urteil:

„The possibility that the merits of the case may be submitted to an international court or tribunal and the accelerated nature of the prompt release proceedings, considered above, are not without consequence as regards the standard of appreciation by the Tribunal of the allegations of the parties. The Tribunal in this regard considers appropriate an approach based on assessing whether the allegations made are *arguable or are of a sufficiently plausible* character in the sense that the Tribunal may rely upon them for the present.“<sup>748</sup>

Mit dieser Formel, die man mit „vertretbar und hinreichend glaubhaft“ übersetzen kann, versucht die Mehrheit der Richter dem eiligen Charakter des Verfahrens und der Pflicht, die Entscheidung in der Sache nicht vorwegzunehmen, gerecht zu werden. Kritisiert wurde daran von den abweichenden Meinungen primär, dass dadurch der unabhängige bzw. eigenständige Charakter des 292-Verfahrens verwischt werden würde. Schließlich würde über die Frage der Freigabe eine endgültige Entscheidung getroffen werden und ein härterer Beurteilungsmaßstab damit seine Rechtfertigung haben. Auch würde der Unterschied der Natur des Freigabeverfahrens im Verhältnis zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen als „einstweiliger Rechtsschutz“ eingegeben werden.<sup>749</sup>

Dann wendet sich das Urteil der Frage zu, ob ein Verstoß gegen die Regelungen des SRÜ über die Freigabe von Schiffen oder seiner Besatzung nach Hinterlegung einer angemessenen Kautions oder anderen finanziellen Sicherheit vorliegt. In diesem Zusammenhang wird allein das Vorliegen der Voraussetzungen Art. 73 SRÜ diskutiert. Der Vorstoß St. Vincents, auch die „sog. non-restrictive interpretation“ des Art. 292 SRÜ zugrunde legen zu können, wurde in dem Urteil nicht weiter verfolgt, da es im Ergebnis als überflüssig erachtet wurde.<sup>750</sup>

In Bezug auf Art. 73 SRÜ wurde die Frage gestellt, ob „bunkering“ eines Fischereischiffes in der AWZ unter die souveränen Rechte des Küstenstaates zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen in der AWZ zu

---

<sup>747</sup> Art. 292 (3) SRÜ.

<sup>748</sup> Urteil (Saiga Nr.1), Para. 51.

<sup>749</sup> Vgl. Park, Neslon, Chandrasekhara Rao, Vukas und Ndiaye, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 8; Mensah, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 7; Wolfrum und Yamaoto, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 6; Anderson, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 5.

<sup>750</sup> Lauterpacht, The First Decision of the International Tribunal for the Law of the Sea: The M/V Saiga, in FS Seidl-Hohenfeldern, 403 Fn. 22

subsumieren sei und damit auch in den Anwendungskreis des Art. 73 SRÜ fallen würde. Anstatt eine abschließende Antwort darauf zu geben, wurden in dem Urteil nur kurz einige Für und Wider erwogen, um dann unter Anwendung des niedrigen Beurteilungsmaßstabes die Argumente seitens St. Vincents ausreichen zu lassen. Guineas Ausführungen, dass Art. 292 SRÜ keine Anwendung finden würde, da es die M/V Saiga nicht aufgrund etwaiger Fischereigesetze, sondern aufgrund von Zollgesetzen festgehalten, die M/V Saiga sich während des „bunkering“ in der Anschlusszone befunden hätte und auch erst nach einer rechtmäßig ausgeübten Nacheile gemäß Art. 111 SRÜ festgenommen wurde, wurden vor allem dadurch entkräftet, dass das Gericht in seinem Urteil bestimmt, dass es angesichts des besonderen Charakters des Freigabeverfahrens bei der Klassifizierung der Gesetze des festhaltenden Staates nicht an dessen Ausführungen gebunden sei.<sup>751</sup> Mit der Begründung, dass bei Annahme der Anwendung seiner Zollbestimmungen Guinea gegen internationales Recht verstoßen hätte, wählt der ISGH dann entgegen dessen Ausführungen die für Guinea „günstigere“ Auslegung der Tatsachen und nimmt die Anwendung von Fischereigesetzen an. Im Urteil heißt es dazu:

„Why does the Tribunal prefer the classification connecting these laws to article 73 of the Convention to that put forward by the detaining State ? The answer to this question is that the classification as “customs” of the prohibition of bunkering of fishing vessels makes it very arguable that, in view of the facts referred to in paragraph 61 and 70 above, the Guinean authorities acted from the beginning in violation of international law, while the classification under article 73 permits the assumption that Guinea was convinced that in arresting the M/V Saiga it was acting within its rights under the Convention. It is the opinion of the Tribunal that given the choice between the legal classification that implies a violation of international law and one that avoids such implication it must opt for the latter.”<sup>752</sup>

Der Frage, ob die Festnahme der Saiga eine rechtmäßige Ausübung des Rechts zur Nacheile seitens Guinea darstellte, wurde ein negativer Bescheid erteilt. Die Nacheile erfolgte erst einen Tag nach dem Verstoß und wurde auch außerhalb der Anschlusszone begonnen.

Nachdem auf diese Weise die Zulässigkeit durch die Mehrheit der Richter bejaht wurde und die Ausführungen St. Vincents für den Zweck des Freigabeverfahrens als „well-founded“ für ausreichend erklärt wurden, wurde die sofortige Freigabe der Saiga angeordnet.

In Bezug auf die Frage der zu hinterlegenden Kautions wurde entgegen des Antrags von St. Vincent festgelegt, dass diese zusätzlich zu dem bereits beschlagnahmten Benzin („gasoil“) gemäß Art.113 (3) der Regeln des ISGH

<sup>751</sup> Urteil (Saiga Nr. 1), Para. 71.

<sup>752</sup> Urteil (Saiga Nr. 1), Para. 72.

eine finanzielle Sicherheit in der Höhe von 400.000 US \$ hinterlegen müssen. Zur Begründung wurde erklärt, dass die Freigabe von der Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit abhängig sei und in Art. 113 (2) der Regeln festgelegt sei, dass der ISGH „shall determine the amount, nature and form of the bond or financial security to be posted“.

## 2. Anordnung einer vorläufigen Maßnahme in Bezug auf die Freigabe der M/V Saiga

Da die Behörden Guineas die M/V Saiga nach dem Urteil im Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ zunächst nicht ordnungsgemäß freigaben, strengte St. Vincent zur Durchsetzung dieser ersten Entscheidung im Falle der M/V Saiga ein Verfahren zur Anordnung einer vorläufigen Maßnahme gemäß Art. 290 (5) SRÜ an. Im Laufe der Korrespondenz wurde vereinbart, dass der ISGH auch in der Sache über den Fall entscheiden sollte, so dass Art. 290 (1) SRÜ die Rechtsgrundlage für die Antragstellung wurde. Wie erwähnt wurde die M/V Saiga bereits während der ersten mündlichen Verhandlungen im Rahmen des Verfahrens freigegeben, so dass sich die Sache an sich erledigt hatte.<sup>753</sup> Der ISGH fällte trotzdem eine Entscheidung, in der er sich mit dem Antrag von St. Vincent und den Einwendungen Guineas auseinandersetzte.

St. Vincent hatte über die Durchsetzung des Urteils im Freigabeverfahren, d.h. vor allem die Freilassung der M/V Saiga hinaus beantragt, dass die Urteile der nationalen Gerichte in Guinea ausgesetzt und auch nicht durchgesetzt werden. Weiter sollte Guinea auch davon Abstand nehmen seine Zollgesetze während des schwebenden Verfahrens in der AWZ oder darüber hinaus gegen Schiffe St. Vincents, die Bunkertätigkeiten nachgehen, anzuwenden oder durchzusetzen. Allgemein sollte Guinea unterlassen, Schiffe unter St. Vincents Flagge beim Bunkern in ihrer Schifffahrtsfreiheit und anderen internationalen rechtmäßigen Nutzungen der Meere gemäß Art. 56 und 58 und anderen Vorschriften des SRÜ zu beeinträchtigen. Auch sollte Guinea das Recht der Nacheile nur unter den in Art. 111 SRÜ genannten Voraussetzungen ausüben.<sup>754</sup>

Guinea dagegen verneinte zum einen die Dringlichkeit zur Anordnung einer vorläufigen Maßnahme und zum anderen die Jurisdiktion des ISGH in diesem Fall überhaupt. So würde die zu verhandelnde Problematik unter Art. 297 (3) (a) SRÜ fallen. Dort heißt es, dass der Küstenstaat nicht verpflichtet ist, „dass einer solchen Beilegung eine Streitigkeit unterworfen wird, die seine souveränen Rechte oder deren Ausübung in bezug auf die lebenden Ressourcen seiner

<sup>753</sup> Vgl. Anordnung (Saiga), Para. 40; dort heißt es: “Considering that, following the release of the vessel and its crew, the prescription of a provisional measure for the release would serve no purpose”.

<sup>754</sup> Vgl. Anordnung (Saiga), Para. 23, wie auch Kwiatkowska, Inauguration, ODIL 30 (1999), 59/60.

ausschließlichen Wirtschaftszone betrifft“. In seinen letzten vorgebrachten Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlungen vom 24. Februar 1998 verlangt Guinea, dass der Antrag auf Anordnung einer vorläufigen Maßnahme seitens St. Vincent „in total“ abgelehnt wird und die Kosten des Verfahrens vom Antragsteller getragen werden sollen.<sup>755</sup>

Der ISGH nahm entgegen den Ausführungen Guineas seine Zuständigkeit an. So hielt er fest, dass im Falle des Verfahrens zur Anordnung einer vorläufigen Maßnahme gemäß Art. 290 SRÜ die Zuständigkeit in der Sache nur *prima facie* festgestellt werden muss und die Entscheidung über diese Frage in der Hauptsache nicht präjudiziert werden darf.<sup>756</sup> Für diese *prima facie* Zuständigkeit wird dann der von St. Vincent angeführte Art. 297 (1) SRÜ als ausreichende Basis angesehen.<sup>757</sup> Leider geht der Gerichtshof nicht näher auf die Einwendungen von Guinea ein, das sein Vorgehen nun auf Art. 297 (3)(a) SRÜ gründen will. So wäre eine nähere Begründung der Bevorzugung des Standpunktes von St. Vincent von Interesse gewesen, wie auch die Beurteilung der radikalen Kehrtwendung Guineas in diesem Verfahren im Verhältnis zu seiner Vorgehensweise im Freigabeverfahren. Während Guinea sein Handeln im Fall M/V Saiga I ausdrücklich als Anwendung seiner Zollbestimmungen kategorisieren wollte, übernimmt es nun die Einschätzung des ISGH, sein Vorgehen als Durchsetzung etwaiger Fischereigesetze einzuordnen und wendet dieses Argument gegen den ISGH bzw. seine Zuständigkeit ein.<sup>758</sup>

In Bezug auf die fehlende Dringlichkeit lässt sich sagen, dass sich durch die Freigabe der M/V Saiga der darauf gerichtete Antrag St. Vincent an sich erledigt hatte. Der ISGH kam jedoch dem Begehren des Antragsstellers insoweit nach, als er Guinea gerichtliche oder administrative Maßnahmen gegen die M/V Saiga, den Kapitän, ihre Mannschaft, Eigentümer oder Betreiber vorläufig untersagte. In Bezug auf die Nichtanwendung der Zollgesetze außerhalb der Anschlusszone in der AWZ und darüber hinaus, sprach der ISGH eine „Empfehlung“ aus, in der er den Parteien aufgab, sich bis zur endgültigen Entscheidung in der Sache um eine „Vereinbarung“ zu bemühen und sicherzustellen, dass ihre Verwaltungen bzw. Schiffe keine den Streit verstärkenden Maßnahmen vornehmen. Des weiteren beinhaltete die Anordnung noch die Aufforderung an die Parteien, gemäß Art. 95 der Regeln des ISGH über die Einhaltung der vorläufigen Maßnahme an den ISGH Bericht zu erstatten. Die Frage der Kosten behielt sich der Gerichtshof für die Entscheidung in der Sache vor. Der ISGH entschied in allen Punkten einstimmig.<sup>759</sup> Auch

<sup>755</sup> Vgl. Anordnung (Saiga), Para. 22 und 24, wie auch Kwiatkowska, Inauguration, ODIL 30 (1999), 60.

<sup>756</sup> Anordnung (Saiga), Para. 29.

<sup>757</sup> Anordnung (Saiga), Para. 30.

<sup>758</sup> Vgl. Lowe, M/V Saiga, ICLQ 48 (1999), 198, der auch auf das ausführliche Sondervotum des Richter Laing verweist, der sich mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Siehe Laing, Sondervotum (Anordnung Saiga), Para. 22.

<sup>759</sup> Anordnung, (Saiga), Para. 52.

wenn das Urteil damit im Vergleich zu der ersten Entscheidung konfliktfrei zu sein scheint, ist auf die berechtigte Kritik in Hinblick auf die „Empfehlung“ des ISGH zu verweisen. So fügten die Richter Warioba und Vukas noch Deklarationen und Richter Laing dem Urteil ein Sondervotum zu, in denen sie u.a. Stellung dazu beziehen. Laing und Vukas kritisierten, dass die Form der „Empfehlung“ im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme unangebracht sei und Zweifel in Hinblick auf die Pflicht aufkommen ließe, gemäß Art. 95 der Regeln Berichte über die Einhaltung der empfohlenen Maßnahme zu liefern.<sup>760</sup> Im weiteren habe der ISGH dadurch unter Umständen seine Befugnisse überschritten.<sup>761</sup> Richter Warioba sieht auch in Bezug auf die verbindlich verordneten Maßnahmen, dass diese z.T. über den Antrag des Antragstellers hinausgingen und eine genauere Begründung notwendig gewesen wäre.<sup>762</sup> Auch wenn der ISGH mit dieser Empfehlung eine Brücke zur „Sicherung des Rechtsfriedens“ bauen wollte, kann sie sich möglicherweise „für die internationale Streitbeilegung als Danaergeschenk erweisen, wenn sich ein Gericht oder Gerichtshof auf diese Weise aus seiner Pflicht zur bindenden Entscheidung stehlen kann“<sup>763</sup> und mag für potentielle zukünftige Streitparteien auch ein abschreckendes Beispiel darstellen. So lässt das Urteil des ISGH für Spekulationen Raum, wo tiefergehende Erklärungen seiner Urteilsfindung wichtig gewesen wären. Der Gerichtshof mag so für manche in seiner Vorgehensweise schwer einzuschätzen sein, was ihn im Rahmen internationaler Streitbeilegung als weniger attraktiv erscheinen lassen könnte.<sup>764</sup>

### 3. Saiga (Nr. 2)

Ohne hier noch einmal auf die Anträge St. Vincents bzw. Guineas näher einzugehen<sup>765</sup>, soll gleich auf das Urteil eingegangen werden, dass das erste Urteil des ISGH als eine Entscheidung in der Sache darstellt. Es sei nur kurz vorweg bemerkt, dass Guinea interessanterweise seinen Standpunkt, dass es aufgrund seiner Zollgesetzte gegen die M/V Saiga vorgegangen ist, beibehielt.

<sup>760</sup> Art. 95 der Regeln des Statuts ist nur auf Maßnahmen anwendbar die “...the Tribunal has *prescribed*”.

<sup>761</sup> Siehe dazu Vukas, Deklaration (Anordnung Saiga), Para.3; auch zweifelnd Laing Sondervotum (Anordnung Saiga), Para. 41; vgl. Auch Lowe, M/V Saiga, ICLQ 48 (1999), 198/99; Lagoni, Freigabeklage und Vorläufige Maßnahme, in: FS Jaenicke, 570.

<sup>762</sup> Warioba, Deklaration (Anordnung Saiga): “What really disturbs is the way the Tribunal had used its discretion under Art. 89 (5) to prescribe measures different in whole or part from those requested. This discretion is properly conferred on the Tribunal and it is a discretion which should be used simply because it is there.”

<sup>763</sup> Lagoni, Freigabeklage und Vorläufige Maßnahme, in: FS Jaenicke, 570/571.

<sup>764</sup> Lowe, M/V Saiga, ICLQ 48 (1999), 199.

<sup>765</sup> Siehe früher unter 3. Teil A. I.; guter Überblick auch bei Wolfrum, Billigflaggen – Schadensersatz – Nacheile, Fragen an den Internationalen Seegerichtshof, ZEuS 1 (2000), 5/6.

Guinea folgte damit nicht der durch den ISGH im Freigabeverfahren bevorzugten Interpretation, sein Vorgehen unter die Fischereizuständigkeit gemäß Art. 56 SRÜ zu fassen, obwohl das zu Guineas Nutzen hätte sein können.

Im Gegensatz zu der Entscheidung im Freigabeverfahren wurde das Urteil in der Sache im Großen und Ganzen von der überzeugenden Mehrheit von 18 zu 2 getragen.<sup>766</sup> Es lässt sich in zwei fast gleichberechtigte Teile aufteilen. Der erste behandelt die Frage der Zulässigkeit, der zweite Teil die Begründetheit.

Die Jurisdiktion des ISGH war als solche unproblematisch<sup>767</sup>. Streitpunkt dagegen war, ob Guinea die Zulässigkeit der Klage St. Vincents in Frage stellen bzw. sog. „preliminary objections“ geltend machen konnte. So hielt St. Vincent diese aufgrund des in dem Abkommen von 1998 („Exchange of letters“) berücksichtigten Einwands gegen die Jurisdiktion des ISGH, wie auch aufgrund eines verspäteten Vorbringens der Einwände seitens Guinea für ausgeschlossen.<sup>768</sup> Im Ergebnis entschied der ISGH diese Frage zugunsten Guineas<sup>769</sup> und musste sich im Folgenden mit dessen Einwänden gegen die Zulässigkeit auseinandersetzen. Erstens ging es um die Frage, ob St. Vincent die mögliche Rechtsverletzung in Bezug auf die M/V Saiga überhaupt geltend machen kann. So setzt dies voraus, dass das Schiff die Flagge St. Vincents zum Zeitpunkt der entscheidenden Geschehnisse führte. Problematisch war dies, da die M/V Saiga bei ihrem Aufbringen in dem Schiffsregister von St. Vincent nicht gültig registriert war. Es existierte nur ein vorläufiges Zertifikat, das seine Gültigkeit am 12. September 1997 verloren hatte. Während zwei Richter damit eine gültige Registrierung der M/V Saiga ablehnten<sup>770</sup>, versuchte die Mehrheit der Richter trotz gegenläufiger Beweislage die Vertretungsmacht St. Vincents zu begründen, indem sie die Beweislast auf Guinea abschob und feststellte, dass dieses die notwendigen Beweise nicht erbrachte. Es werden aber auch unterschiedlich Grundsätze wie „estoppel“<sup>771</sup>, „justice“<sup>772</sup> bemüht, oder aber die

---

<sup>766</sup> Richter Warioba und Ndiaye hielten den Antrag für unzulässig; weitere Unstimmigkeiten bezogen sich auf die Verzögerung der Freilassung der M/V Saiga (17 zu 3) und auf die Kostenverteilung (13 zu 7); vgl. dazu auch De La Fayette, *The M/V „Saiga“ (No.2) Case (St. Vincent and the Grenadines v. Guinea) Judgement*, ICLQ 49 (2000), 467-476, 467 Fn.3.

<sup>767</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 40-45.

<sup>768</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 46-49.

<sup>769</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 54.

<sup>770</sup> Richter Warioba und Ndiaye verneinten insgesamt die Zulässigkeit und stimmten konsequent auch gegen alle folgende Punkte des Urteils, vgl. entsprechende Abweichende Meinungen und Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 183. siehe auch Wolfrum, *Billigflaggen*, ZEuS 1 (2000), 2.

<sup>771</sup> In diese Richtung Rao, *Sondervotum (Saiga Nr. 2)*, Para. 12; Wolfrum, *Sondervotum (Saiga Nr. 2)*, Para.15-44, der neben dem „estoppel principle“ auch die „doctrine of acquiescence“ bemüht; vgl. auch ders., *Billigflaggen*, ZEuS 1 (2000), 8.

<sup>772</sup> Vgl. Mensah, *Sondervotum (Saiga Nr. 2)*, S. 5, der dort u.a. den *Nottebohm Case (second phase)*, *Judgement of April 6, 1955:ICJ Reports 1955*, p.4, 64 zitiert: „...It must not prevent justice from being done“.

Frage als Formsache eingestuft, deren Überprüfung allein dem Flaggenstaat zustehe und von diesem gültig geklärt werden würde<sup>773</sup>. Im Endeffekt lässt sich erkennen, dass der ISGH es schlicht für nicht „consistent with justice“<sup>774</sup> gehalten hätte, wenn er dadurch von einer Entscheidung in der Sache abgehalten worden wäre. Auch hätte sich dasselbe Problem bereits im Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ stellen müssen. Dort brachte Guinea jedoch keine Einwendungen dieser Art vor.

Zweitens wurde von Guinea vorgebracht, dass zwischen St. Vincent und der M/V Saiga kein „genuine link“ bestanden hätte. Der ISGH erteilt diesem Erfordernis klar eine Absage, indem er u.a. auf das 1995 Fish Stocks Agreement verweist.<sup>775</sup>

Zur Verneinung der Frage, ob gemäß Art. 295 SRÜ der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft sein muss, führt der ISGH zwei Argumente an: zum einen, dass die Rechte St. Vincents als Staat und nicht die des Schiffes bzw. seines Kapitäns verletzt wurden und Staaten den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpfen müssen. Zum anderen argumentiert der ISGH, dass Guinea zu der M/V Saiga keine „jurisdictional connection“ aufweise. So muss der innerstaatliche Rechtsweg auch nur dann ausgeschöpft werden, wenn die privaten Parteien freiwillig und rechtmäßig unter die Jurisdiktion des Beklagten fallen. Die mangelnde Jurisdiktion Guineas wird dann mit einem Verweis auf die späteren Ausführungen in der Begründetheit zur Frage, inwieweit das Vorgehen Guineas aufgrund seiner Zollbestimmungen gegen das SRÜ verstieß oder nicht<sup>776</sup>, angenommen<sup>777</sup>.

Der letzte Einwand, dass ein Staat nur Schadensersatzansprüche für eigene Staatsangehörige machen kann („nationality of claims“), wurde seitens des ISGH abgewiesen. Er hält fest, dass alle Personen, die eine Verbindung zu einem Schiff unter einer bestimmten Flagge aufweisen, von diesem Flaggenstaat geschützt werden können.<sup>778</sup>

Nachdem somit die Zulässigkeit im Ergebnis bejaht werden konnte, wendete sich der ISGH im weiteren der Begründetheit zu.

Das Hauptproblem war, ob das Festhalten der M/V Saiga rechtmäßig war. St. Vincents Standpunkt war, dass die M/V Saiga die Gesetze Guineas nicht verletzt hatte. Bejahe man dies grundsätzlich, so seien diese jedoch Gesetze unrechtmäßig, d.h. mit dem SRÜ unvereinbar.<sup>779</sup> Guinea brachte dagegen vor, dass das Vorgehen der Saiga Verletzung seiner Zollbestimmungen war. Bunkern sei kein legaler Bestandteil der Schifffahrtswirtschaft, sondern eine wirtschaftliche

<sup>773</sup> Anderson, Sondervotum (Saiga Nr. 2), S. 1 ff.

<sup>774</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 55-74, 73 (d).

<sup>775</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 75-88, 85.

<sup>776</sup> Das Vorgehen wird in der Begründetheit als rechtswidrig qualifiziert, vgl. später

<sup>777</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 89-102.

<sup>778</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 103-109.

<sup>779</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 110, 118/119.



Tätigkeit, die der Kontrolle Guineas unterläge.<sup>780</sup> Guinea nimmt dann auf seine schwierige wirtschaftliche Lage Bezug, und weist darauf hin, dass es auf Einkommen dieser Art angewiesen sei. Vor allem aber bemüht Guinea das „inherent right to protect itself against unwarranted economic activities in its exclusive economic zone that considerably affect its public interest“, die „doctrine of necessity“ oder aber das gewohnheitsrechtlich anerkannte „principle of self-protection in case of imminent and perils which endanger essential aspects of public interests“, die es zwar direkt nicht im SRÜ verankert sieht, die aber über die „sonstigen Regeln des Völkerrechts“ gemäß Art. 58 (3) SRÜ zur Anwendung kommen.<sup>781</sup>

Der ISGH stellt mit Hinweis auf Art. 33 SRÜ eine Verletzung der Vorschriften des SRÜ durch Guinea fest. Der Gerichtshof hält fest, dass „the Convention does not empower a coastal state to apply its customs laws in respect of any other parts of the exclusive economic zone“.<sup>782</sup> Der Anwendung des „rights of self-protection“, wie auch des Konzeptes des öffentlichen Interesses erteilte der ISGH eine Absage, da sonst die Gefahr der Aufweichung des Wirtschaftszonenkonzeptes bzw. einer „creeping jurisdiction“ der Küstenstaaten bestände.<sup>783</sup> Für „the state of necessity“ sah er die Voraussetzungen nicht gegeben.<sup>784</sup>

Dies galt auch für die Frage, ob die Nachteile gemäß Art. 111 SRÜ durch Guinea gerechtfertigt war und ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der ISGH sah auch hier nicht alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt.<sup>785</sup>

Die Anwendung der Gewalt seitens Guinea verurteilte der Gerichtshof und schloss sich den diesbezüglichen Ausführungen St. Vincents an. Auch wenn das SRÜ selber keine Regelungen über die Anwendung von Gewalt enthielte, seien doch gemäß Art. 293 (1) SRÜ „sonstige mit dem Übereinkommen nicht unvereinbare Regeln des Völkerrechts“ anzuwenden. Unter internationalem Recht sei Gewalt jedoch so weit wie möglich zu vermeiden und dürfe den Umständen entsprechend nicht über das Zumutbare und Notwendige hinausgehen. Unter Bezugnahme auf Staatenpraxis, den Schiedssprüchen „I’m Alone“ und „Red Crusader“, wie auch Regelungen des 1995 Fish Stock Agreements stellte der ISGH fest, dass Guinea übertriebene Gewalt ausgeübt und Leben unzulässig gefährdet hat.<sup>786</sup>

Im weiteren hält das Gericht die Zitation von St. Vincent als zivilrechtlich haftbar nur für unangebracht, nicht völkerrechtswidrig. Wegen der verspäteten

<sup>780</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 116 und 124.

<sup>781</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 128.

<sup>782</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 127.

<sup>783</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 131; vgl auch Wolfrum, Billiflaggen, ZEuS 1 (2000), 11.

<sup>784</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 132-135.

<sup>785</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 146.

<sup>786</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 155 ff.

Freigabe der M/V Saiga verurteilte der ISGH Guinea nicht. Auch St. Vincent und andere Faktoren haben dazu beigetragen.<sup>787</sup>

In Bezug auf die Entschädigungssummen und Kostenverteilung entschied der ISGH, dass Guinea nur für Personen- und Sachschäden aufzukommen habe und insgesamt 2.123.357 US \$ zu zahlen hat.<sup>788</sup> Die Rechtsverletzung St. Vincents wurde nur festgestellt. Ihnen wurde dafür keine Entschädigung zugesprochen. Die Frage der Kostenverteilung war sehr umstritten. Eine nicht überzeugende Mehrheit des Gerichts<sup>789</sup> entschied, dass die Parteien ihre Kosten selber tragen sollten, obwohl die Anträge beider Parteien enthielten, dass die unterlegene Partei die Kosten übernehmen sollte.

### III. Umweltrechtlich relevante Aspekte

#### 1. Saiga (Nr. 1)

Das Urteil Saiga Nr. 1 ist insofern von Interesse, als es allgemein zum Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ Stellung nimmt und Aspekte behandelt, die auch für zukünftige Verfahren dieser Art Bedeutung haben können. In Anbetracht der möglichen besonderen Rolle des Freigabeverfahrens im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Fragen sollen hier nun einige noch nicht genauer untersuchte Punkte des Urteils beleuchtet werden.

#### a. Charakterisierung des 292 – Verfahrens bzw. anzuwendender Beurteilungsmaßstab („standard of appreciation“)

Die Fragen nach der Charakterisierung des Verfahrens bzw. nach dem anzuwendenden Beurteilungsmaßstabes sind eng verknüpft. Sie stellten den Dreh- und Angelpunkt des Konflikts im Rahmen des ersten Saiga Urteils dar und sorgten letztlich für die tiefe Spaltung des Richterspruches von 12 zu 9 Voten.

Die Mehrheit der Richter hielt es für ausreichend, dass die „...allegations made are *arguable or are of sufficiently plausible* character in the sense that the Tribunal may rely upon them for the present purposes“. Weiter führte das

<sup>787</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 160-166.

<sup>788</sup> Es wurde genauestens beziffert wie viel den einzelnen Personen zusteht. Auch enthält das Urteil Ausführungen über die Berechnung der Schadenshöhe. Man verfuhr damit wie das Iran-U.S. Claim Tribunal; Wolfrum, Billigflaggen, ZEuS 1 (2000), 11; vgl. auch Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 172 ff.

<sup>789</sup> Die Frage wurde mit einem Votum von 13 zu 7 entschieden; vgl. Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 183.

Gericht dann aus, dass es sich unter Anwendung eines solchen Maßstabes vorbehalte im Falle einer Entscheidung in der Sache zu einer anderen Interpretation zu kommen.<sup>790</sup> Im Rahmen des Freigabeverfahrens konnte es nun allerdings für die Zulässigkeit als ausreichend feststellen, dass „non-compliance with Art. 73, paragraph 2, of the Convention has been alleged and ....the allegation is arguable or sufficiently plausible.“<sup>791</sup>

Das Gericht versucht damit, dem Problem entgegenzutreten, dass eine Entscheidung im Freigabeverfahren ohne Erwägungen in Bezug auf den Festhaltungsgrund nicht angestrengt werden kann.<sup>792</sup> Dabei soll zwar in der Sache noch nicht entschieden werden, doch muss sich das Gericht, wenn auch nur vorläufig, auf eine Interpretation der Fakten festlegen. Die Mehrheitsrichter implizieren damit jedoch, dass das Freigabeverfahren für sie zu einem gewissen Grad von einem „preliminary and incidental“ Charakter ist und rücken es in die Nähe zu den Verfahren zur Anordnung einer vorläufigen Maßnahme gemäß Art. 290 SRÜ.<sup>793</sup>

Das wurde nun von den Minderheitsrichtern stark kritisiert. So habe das Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ im Gegensatz zum Verfahren gemäß Art. 290 SRÜ einen definitiven Charakter. Die Fragen der Freigabe und der Festlegung der Kautionswürden endgültig entschieden. Daher müsse auch ein härterer Beweismaßstab angelegt werden: nicht „arguable or sufficiently plausible“, sondern „well-founded“ im Sinne des Art. 113 der Regeln des ISGH müssten die Ausführungen des Antragstellers sein.<sup>794</sup> Dass die Richter der Mehrheit das Freigabeverfahren in seiner Natur als eigenständiges und abschließendes Verfahren verkennen würden, ließe die Nähe der Wortwahl „arguable or sufficiently plausible“ zu dem im *Ambatielos Case*<sup>795</sup> verwendeten Beurteilungsmaßstab erkennen. Dieser Fall ließe sich in keiner Weise mit dem vorliegenden vergleichen: zum einen hätte der ISGH seine Zuständigkeit zu keinem anderen Forum abzugrenzen, sondern eine eindeutig exklusive

---

<sup>790</sup> Urteil (Saiga Nr. 1), Para. 51.

<sup>791</sup> Urteil (Saiga Nr. 1), Para. 59.

<sup>792</sup> Siehe bzgl. dieses Dilemmas frühere Ausführungen zum Freigabeverfahren.

<sup>793</sup> So auch die Minderheitsrichter; z.B. Anderson, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 5; Wolfrum und Yamaoto, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 7.

<sup>794</sup> Vgl. Die Abweichenden Meinungen der Richter Mensah, Wolfrum, Yamamoto, Park Nelson, Chandrasekhara Rao, Anderson, Vukas und Ndiaye mit weitgehend übereinstimmenden Argumenten; siehe auch Schillhorn, Rechtssache der M/V Saiga – der erste Fall des Internationalen Seegerichtshofes, NJW 40(1998), 2955; Lowe, M/V Saiga, ICLQ 48 (1999), 191/192; Roberts, ITLOS, RADIC 10 (1998), 415; a.A. Lauterpacht, First Decision, in: FS Seidl-Hohenfeldern, 403 ff., der nach u.a. einer systematischen Interpretation und Abschwächung der Aussagekraft der Regeln des ISGH den „well-founded“-Maßstab für nicht notwendig hält.

<sup>795</sup> ICJ Reports 1953, p. 18.

Kompetenz.<sup>796</sup> Zum anderen ginge es im Saiga Fall um Fragen die Sache betreffend und nicht um solche in Hinblick auf die Zuständigkeit oder die Zulässigkeit des Verfahrens.<sup>797</sup>

Der Gegensatz dieser aufeinander treffenden Ansichten ist von so entscheidender Bedeutung, als sie zu gegensätzlichen Ergebnissen führten. Während die Mehrheitsrichter die Ausführungen St. Vincents aufgrund ihres „arguable/ sufficiently plausible“- Maßstabes als ausreichend anerkennen konnten<sup>798</sup>, lehnten die Minderheitsrichter einen Anwendungsfall des Art. 292 SRÜ ab. St. Vincent, das für die für ihn als Flaggenstaat und Antragsteller günstigen Umstände die Beweislast trug, konnte nicht „well-founded“ vortragen, dass die M/V Saiga tatsächlich aufgrund eines Festhaltegrundes aufgebracht wurde, der unter Art. 73 SRÜ zu subsumieren wäre.<sup>799</sup>

Man könnte meinen, dass die Ansicht der Mehrheitsrichter im Gegensatz zu der von den Minderheitsrichtern vertretenden Meinung den Flaggenstaat bevorzugt. Schon aufgrund eines „arguable and sufficiently plausible“ Vortrags kann er ein Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ anstrengen bzw. die Freigabe seines Schiffes durchsetzen. Gleichzeitig ermöglicht der Flaggenstaat damit jedoch auch dem ISGH sich dem Fall überhaupt anzunehmen und es zu einer Entscheidung kommen zu lassen, die dann im Falle von der Betroffenheit von umweltrechtlichen Interessen für die Durchsetzung von diesen von Wichtigkeit sein kann. Wie bereits erläutert, kann das Freigabeverfahren durchaus umweltpolitische Aussagen beinhalten – z.B. Höhe der Kaution – und muss nicht allein der Schifffahrt dienen.

Auf der anderen Seite hat die von den Minderheitsrichtern vorgebrachte Kritik ihre Berechtigung. Der ISGH verkennt mit seinem niedrigen Beurteilungsmaßstab den Charakter des Freigabeverfahrens als eines der möglichen Hauptverfahren. Es handelt sich eben nicht um ein vorläufiges Verfahren. Es geht um die endgültige Entscheidung über die Freigabe eines Schiffes und die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit. Die Forderung, dass der Vortrag des Antragsstellers somit „well-founded“ sein muss und nicht in einen geringeren Beurteilungsmaßstab uminterpretiert werden darf, hat somit Gültigkeit. Es ist jedoch zu bemerken, dass durch die Aufbürdung der

---

<sup>796</sup> Im *Ambatielos Case* musste das Gericht u.a. seine Rolle vis à vis einer schiedsgerichtlichen Kommission abgrenzen; vgl. Anderson, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 4.

<sup>797</sup> Wolfrum und Yamamoto, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 5.

<sup>798</sup> Das Urteil stellt die verschiedenen Ansichten vor (Bunkern als eine der Fischerei zugehörigen Tätigkeit oder aber als Ausübung der Schifffahrtsfreiheit), um es dann aufgrund des niedrigen Beurteilungsmaßstabes für unnötig zu erachten, einer der Ansichten den Vorzug geben zu müssen; vgl. Urteil (Saiga Nr. 1), Para. 57 und 58.

<sup>799</sup> Vgl. Mensah, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 7; Wolfrum und Yamamoto, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 10; Anderson, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 10; Park, Nelson, Chandrasekhara Rao, Vukas und Ndiaye, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 10 ff.

Beweislast auf den Flaggenstaat dem Küstenstaat eine ungerechtfertigt hohe Begünstigung zukommt. So liegen die zu beweisenden Fakten in seiner Sphäre, die von dem Flaggenstaat schwer zugänglich ist. Der Grundsatz der Chancengleichheit im Prozess<sup>800</sup>, wie auch die nationale Rechtspraxis in vergleichbaren Fällen würden hier eine Beweislastumkehr erlauben, die zum einen den Flaggenstaaten höhere Chancen einräumt, ihren Fall abschließend vor den ISGH zu bringen und zum anderen diesem dann die Möglichkeit gewährt, in der vorgebrachten Frage ein Urteil zu fällen.

So ist der Ansicht der Minderheitsrichter unter der Voraussetzung einer Beweislastumkehr zu folgen. Dies schränkt die Möglichkeit des Küstenstaates ein, sich darauf zurückzuziehen, kein unter Art. 292 SRÜ zu subsumierender Festnahmegrund läge vor, und gibt dem ISGH damit einmal mehr die Möglichkeit, Urteile im allgemeinen, aber auch im besonderen mit umweltpolitischer Relevanz zu sprechen.

#### b. Neuqualifizierung des Vorgehens Guineas durch den ISGH

Die Vorgehensweise des Gerichtes, die Ausführungen Guineas zu ignorieren und so umzuinterpretieren, dass sie im Ergebnis im Einklang mit internationalem Recht stehen<sup>801</sup>, ist zu recht in den abweichenden Meinungen<sup>802</sup>, wie auch in der Literatur<sup>803</sup> stark kritisiert worden. Es soll kurz darauf eingegangen werden, da diese Ausführungen ein schlechtes Licht auf den ISGH warfen und womöglich Streitparteien davon abhalten werden, ihren Fall vor den Gerichtshof zu bringen.

Zum einen stand es überhaupt nicht an, die Frage zu klären, ob Guinea nun aufgrund seiner Zollbestimmungen gehandelt hat oder nicht. Der ISGH hatte sich selbst zuvor dafür ausgesprochen, dass dieses Problem nicht weiter erörtert werden müsste, da „arguable and sufficiently plausible“ behauptet wurde, dass

<sup>800</sup> Lagoni, Freigabeklage und Vorläufige Maßnahme, in: FS Jaenicke, Heidelberg 1998, 550.

<sup>801</sup> Siehe dazu Darstellung des Urteils Saiga Nr. 1 unter 3. Teil, A. II. 1.

<sup>802</sup> Vgl Mensah, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para.20 ff.; Wolfrum und Yamamoto, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 9 f.; Anderson, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 9; Park, Nelson, Chandrasekhara Rao, Vukas und Ndiaye, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para.20.

<sup>803</sup> Lowe, M/V Saiga, ICLQ 48 (1999), 193/194; Jaenicke, Prompt Release of Vessels – the M/V Saiga Case, Max Planck Yearbook of United Nations Law, Vol.2 , 1998, 396/397; Roberts, ITLOS, 10 RADIC (1998), 418 ff.; Brown, M/V Saiga, Marine Policy 1998, 322 ff.; a.A. Lauterpacht, First Decision, in: FS Seidl-Hohenfeldern, 411 ff., der auf die Möglichkeit des Küstenstaates, sich aus dem Anwendungsbereich des 292-Verfahren zu stellen, wie auch auf den Grundsatz der Staatenverantwortlichkeit verweist, dass ein Staat sein international unrechtmäßiges Verhalten nicht mit seinen nationalen Gesetzen rechtfertigen darf. Das wiederum dürfte jedoch durch eine Beweislastumkehr vermieden werden; siehe oben unter 1. a.

dies nicht der Fall gewesen ist.<sup>804</sup> Des weiteren kann man die Vorgehensweise des Gerichtshof auch generell als eine Überschreitung seiner Kompetenzen qualifizieren. Zwar kann der ISGH über den Antrag hinausgehen bzw. von ihm abweichen, doch müssten dafür besondere Umstände vorliegen. Die Begründung allein, dass Guinea gemäß seiner Interpretation der Geschehnisse sonst von vornherein gegen internationales Recht verstoßen hätte, ist für den Eintritt dieses besonderen Falles nicht ausreichend. Es ist nicht die Rolle des Gerichtes, sich derart als Interessenvertreter Guineas zu gerieren.<sup>805</sup> Auch ist der besondere Charakter des 292-Verfahrens zu beachten. So ist es als Verfahren zum Ausgleich der verschiedenen und gegensätzlichen Interessen der Schifffahrt und der Küstenstaaten in der AWZ zu verstehen. Es greift dabei in erster Linie in die küstenstaatliche Sphäre ein und ist daher mit Vorsicht und nur einschränkend zu interpretieren.<sup>806</sup>

Die Tatsache, dass die Mehrheit der Richter all dies in ihrem Urteil zur Freigabe der M/V Saiga mehr oder weniger außer Acht ließ, lässt die Arbeit des ISGH als unvorhersehbar erscheinen. Man kann nur hoffen, dass er durch seine kohärentere Rechtsprechung in den folgenden Fällen anfängliche Kritiker und Zweifler überzeugen konnte.

## 2. Anordnung einer vorläufigen Maßnahme

Zur Anordnung der vorläufigen Maßnahme im Falle der M/V Saiga sei gesagt, dass sich die u.a. gewählte Form der Empfehlung als janusköpfig erweist. Während auf der einen Seite die Kritik berechtigt ist, dass die Anordnungen im 290-Verfahren als solche grundsätzlich verbindlich sind und der Gerichtshof eine genaue Begründung für die Abweichung dieses Grundsatzes und eine klare Benennung des Gegenstands und Ziels der Empfehlung missen lässt, kann man diese Vorgehensweise des ISGH auch als innovativen Schritt werten. Es ist grundsätzlich nicht anzunehmen, dass der ISGH durch die Form der Empfehlung über seine Kompetenzen hinausgegangen ist. Er kann von dem Antrag der Parteien abweichen, was bereits für den umweltrechtlichen Bereich von wichtiger Bedeutung herausgestellt wurde.<sup>807</sup> Dieses in Kombination mit der Qualifizierung seiner Entscheidung als Empfehlung mag dem Gerichtshof in Zukunft die Möglichkeit einräumen, sich eher zu heiklen Fragen zu äußern bzw.

---

<sup>804</sup> So Mensah, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 22 ff.

<sup>805</sup> Vgl. Mensah, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 27; siehe auch Park, Nelson, Chandrsekhar Rao, Vukas und Ndiaye, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 17 ff.; Wolfrum und Yamamoto, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 9.

<sup>806</sup> So Wolfrum und Yamamoto, Abweichende Meinung (Saiga Nr. 1), Para. 9; siehe auch Roberts, ITLOS, 10 RADIC (1998), 420.

<sup>807</sup> Siehe früher bei Darstellung des Verfahrens zur Anordnung einer Vorläufigen Maßnahme im allgemeinen 2. Teil A. II. 1. b. bb. (2) und dd.

unattraktive Maßnahmen zu empfehlen. Gerade im Umweltbereich, wo die Interessen oft extrem gegensätzlicher Natur sind, könnte der ISGH durch die Form der Empfehlung, der von vornherein ein kompromissgleicher Charakter inne wohnt, schlichtend und vermittelnd tätig werden. Die Form der verbindlichen Anordnung würde ihm dazu u.U. keinen Raum bieten. Auch kann der ISGH gerade dadurch, dass er empfehlend nur faktisch tätig wird, den Anstoß für neue radikalere Entwicklungen geben. Allerdings mag man gerade eine solche Rolle eines Gerichtes kritisieren. So stellt sich die Frage, inwieweit es einem Gerichtshof wie dem ISGH überhaupt zusteht, derartig in etwaige Rechtsentwicklungen einzugreifen. Angesichts des nur „empfehlenden“ Charakters ist dies jedoch zu rechtfertigen. Der ISGH gibt insoweit nur Richtlinien. Deren Befolgung hängt allein von den Staaten ab. Auch zeigte der ISGH im Rahmen seiner Empfehlung im M/V Saiga Fall, dass er den Parteien einen weiten Spielraum lassen wollte. Anstatt die Offenheit der Empfehlung zu kritisieren, kann man sie unter den eben erläuterten Prämissen eher begrüßen. Natürlich mag man daraufhin das Konstrukt und dessen noch mögliche Wirkung insgesamt in Frage stellen, doch kann der ISGH ein Zeichen setzen bzw. einen Anstoß geben.

So lässt sich trotz der zum Teil berechtigten Kritik festhalten, dass die in der Anordnung zum M/V Saiga Fall beinhaltete Form der „Empfehlung“ eine nützliche Ergänzung sein könnte.<sup>808</sup>

### 3. Saiga (Nr. 2)

Die Entscheidung in der Sache im Fall der M/V Saiga enthält mehrere Komponenten, die für einen umweltrechtlichen Kontext von Interesse sein könnten.

#### a. Registrierungsfrage

Die konträre Diskussion der gültigen Registrierung der M/V Saiga zum Zeitpunkt ihres Aufbringens geht über eine Frage „rein technischer Natur“ hinaus. So berührt diese Problematik die allgemeine Frage der Durchsetzung internationalen Rechts gegenüber der Schifffahrt. Diese erfolgt grundsätzlich über den Flaggenstaat.<sup>809</sup> Ist dessen Verbindung zu dem Schiff durch

---

<sup>808</sup> So auch Jaenicke, Prompt Release, Max Planck Yearbook of United Nations Law, Vol.2, 1998, 405; vgl. auch Entscheidung des ISGH im Southern Bluefin Tuna Fall, in dem er an der Form der Empfehlung festhält, Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 90. Kritik konnte sich insofern nicht durchsetzen.

<sup>809</sup> Wolfrum, Billigflaggen, ZEuS 1 (2000), 9.

lückenhafte oder veraltete Papiere fraglich, könnten sich u.U. Flaggenstaaten aufgrund solcher Mängel aus der Verantwortung ziehen. Auch wenn dies in Hinblick auf die M/V Saiga gerade nicht der Fall war, musste der ISGH dazu Stellung beziehen. Das Bestreben des ISGH, das Verfahren daran nicht scheitern zu lassen, ist offensichtlich. Besonders begrüßenswert ist jedoch der Ansatz, die fehlende Registrierung durch den Rückgriff auf Grundsätze wie „justice“ zu überwinden.<sup>810</sup> Dies erlaubt, Flaggenstaaten auch dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie offensichtlich eine ungenaue Handhabung und Führung von Schiffsdokumenten dulden, um sich in bestimmten Situationen schadlos halten zu können. Auch wenn der ISGH in dem M/V Saiga Fall letztlich zugunsten St. Vincents entschied, haben insbesondere Richter Wolfrum und Mensah in ihren Sondervoten versucht hervorzuheben, dass eben diese Registrierungspraxis grundsätzlich nicht gebilligt wird und im diesem Fall dazu geführt hat, dass St. Vincent kein Schadensersatz zugesprochen bekam.<sup>811</sup>

#### b. Genuine Link

Der ISGH hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass kein „genuine link“ zwischen Schiff und Flaggenstaat vorliegen muss. Zwar spiegelt das auch die überwiegende Meinung der Literatur wider, doch wird dadurch das Konzept der Billigflaggen gestärkt, welches von einem umweltpolitischen Standpunkt aus bekanntlich bedenklich ist.<sup>812</sup>

#### c. Die Konzepte des “public interest or self-protection” und “state of necessity”

Von einem besonderen Interesse sind die Ausführungen des Gerichtshof zu den Rechtfertigungsansätzen Guineas. Nach der Auffassung des ISGH werden zwei Hauptkonzepte von Guinea bemüht: 1) „public interest or self-protection“ und 2) “state of necessity“.<sup>813</sup>

In Bezug auf 1) ist die negative Antwort des ISGH eindeutig. Auch wenn Guinea sich auf das Recht zur „self-protection“ als “other rules of international law” gemäß Art. 58 (3) SRÜ beruft, um „considerable fiscal losses a developing country like Guinea is suffering from illegal off-shore bunkering in its exclusive

<sup>810</sup> Vgl. Früher Mensah, Sondervotum (Saiga Nr. 2), S. 5;

<sup>811</sup> Wolfrum, Sondervotum (Saiga Nr. 2), Para. 44 und Mensah, Sondervotum (Saiga Nr. 2), S. 5/6, die ihre Bedenken „regarding certain unusual features of the legislation of Saint Vincent and the Grenadines and the administrative practices of its Maritime Authorities concerning the issue of documents to ships” aussprechen.

<sup>812</sup> Wolfrum, Billigflaggen, ZEuS 1 (2000), 9.

<sup>813</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para.129.



zone“ zu vermeiden, wie auch „fisheries and environmental interests“ zu bewahren, können doch „other rules of int. law“ nur solche sein, die im Einklang mit den Vorschriften des SRÜ sind. Würde man jedoch zulassen, dass sich Guinea derart auf sein „public interest“ berufen kann, könnte ein Küstenstaat jederzeit darauf zurückgreifen und die Rechte anderer Staaten in der AWZ verkürzen bzw. aushebeln. Dies würde mit Art. 56 und 58 SRÜ nicht vereinbar sein.<sup>814</sup> Der ISGH gibt einer Ausweitung der küstenstaatlichen Kompetenzen durch Rückgriff auf ein öffentliches Interesse und dem Recht zum Selbstschutz somit eine klare Absage.

Zu 2) führt der ISGH aus, dass ein unter anderen Umständen illegaler Akt sich durch einen „state of necessity“ nur dann rechtfertigen lässt, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 33 (1) der ILC Draft Articles on State Responsibility<sup>815</sup> erfüllt sind. Art. 33 (1) lautet:

„ (a) the act was the only means to safeguarding an essential interest of the State against a grave and imminent peril; and  
 (b) the act did not seriously impair an essential interest of the State towards the obligation existed.”

Der ISGH sieht die Voraussetzungen hier nicht erfüllt, so dass Guinea im Ergebnis gegen die Vorschriften des SRÜ verstößt. Auf der anderen Seite erkennt der ISGH im Gegensatz zum zuerst bemühten Rechtfertigungsansatz die grundsätzliche Anwendbarkeit dieses Rechtfertigungsgrundes an.<sup>816</sup> Ein „state of necessity“, sofern dessen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, kann also eine unter normalen Umständen unrechtmäßige Ausweitung küstenstaatlicher Kompetenzen rechtfertigen. Dies ist gerade für umweltrechtliches Handeln eines Staates von Bedeutung. Betrachtet man die Voraussetzungen des Art. 33 (1) der ILC Draft Articles on State Responsibility, so erscheint deren Vorliegen im Zusammenhang mit massiven Umweltverschmutzungen der an Territorialgewässer anschließenden Gewässer eines Küstenstaates vorstellbar. Ein immer mehr steigendes Umweltbewusstsein unter Anerkennung der Wichtigkeit der Unversehrtheit der Meere bzw. der beträchtlichen Auswirkungen einer Zerstörung der marinen Umwelt auf die Prozesse der globalen Umwelt schlechthin werden in der Zukunft dazu führen, dass die Bereitschaft steigen wird, Beschädigungen der Meeresumwelt als „grave and imminent peril“ zu qualifizieren. Auch die weiteren Voraussetzungen des „state of necessity“, dass kein anderes Mittel zur Verfügung steht und auch keine „essential interests“ des anderen Staates verletzt werden, stellen keine unerfüllbaren Hindernisse dar.

<sup>814</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 130/131.

<sup>815</sup> Vgl. I.L.C. Rep. 69 (1980).

<sup>816</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 132 ff.

Der ISGH hat somit durch die generelle Anerkennung der Rechtsfigur des „state of necessity“ den Weg für dessen Anwendung eröffnet. Er erkennt dessen gewohnheitsrechtlichen Charakter an und schließt sich damit der IGH-Entscheidung im Fall „Gabcíkovo-Nagymaros Project (Hungary/Slovakia)“ an, die er in seinem Urteil selbst zitiert.<sup>817</sup> Auch dort wurde die Rechtsfigur für eine umweltrechtliche Problematik bemüht. In der Frage, ob Ungarn durch das Einstellen seiner Arbeiten an dem geplanten Staudamm seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Tschechien verletzt, wurde vom IGH anerkannt, dass das Bauvorhaben die natürliche Umwelt und damit fraglos ein „essential interest“ Ungarns betreffe.<sup>818</sup>

Damit kann festgehalten werden, dass, obwohl der ISGH im vorliegenden Fall der Ausweitung der Kompetenzen des Küstenstaates Guineas in seine AWZ eine Absage erteilt, er durch Anerkennung des Konzeptes des „state of necessity“ signalisiert, dass dies unter bestimmten Umständen doch möglich sein kann. Hier könnten insbesondere umweltrechtliche Interessen ins Bild kommen, sobald deren Verteidigung zur Verhinderung eines „grave and imminent peril“ notwendig würde und die notwendigen Maßnahmen als einzig mögliche schienen, wie auch die essentiellen Interessen des anderen Staates nicht ernsthaft berührt.

#### d. Heranziehung anderer noch nicht in Kraft getretener Vertragswerke zur Interpretation des Seerechtsübereinkommens *de lege ferenda* ?

Der ISGH nimmt in zwei Fällen auf internationale Verträge neueren Datums Bezug, die bis jetzt noch nicht in Kraft getreten sind.

Zum einen verweist er zur Begründung, dass kein „genuine link“ vorliegen muss, auf das 1995 Fish Stocks Agreement und auf das Agreement to Promote Compliance with International Conservation and Management Measures by Fishing Vessels on the High Seas von 1993<sup>819</sup>. Auch im Rahmen seiner Ausführungen zur Anwendung von Gewalt durch Guinea bezieht er sich auf Regelungen des 1995 Fish Stocks Agreement, indem er dessen Art. 22 (f) zitiert und als Bestätigung des grundlegenden Prinzips betrachtet, dass die Anwendung von Gewalt vermieden werden soll „except when and to degree necessary to ensure the safety of the inspectors and where the inspectors are obstructed in the execution of their duties.“ Weiter soll „the degree of force used ... not exceed that reasonably required in the circumstances“.<sup>820</sup>

<sup>817</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 133.

<sup>818</sup> Gabcíkovo-Nagymaros Project (Hungary/Slovakia), Judgement, I.C.J. Reports 1997, pp.40/41 para. 51/52.

<sup>819</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 85.

<sup>820</sup> Urteil (Saiga Nr. 2), Para. 156.

Ohne auf die materiellen Aussagen dieser Passagen der Verträge einzugehen, soll hier die Vorgehensweise des ISGH untersucht werden, Regelungen internationaler Verträge anzuführen, die noch nicht in Kraft getreten sind und die er damit möglicherweise zur Interpretation des SRÜ *de lege ferenda* bemüht. Es wird damit die Problematik berührt, welche Vorwirkung völkerrechtliche Verträge vor ihrem Inkrafttreten haben können. Oft werden solche Verträge als Bestätigung bereits existierenden Gewohnheitsrechts zitiert, doch ist Vorsicht geboten. So beinhaltet eine Kodifizierung häufig über das geltende Gewohnheitsrecht hinaus „auch Fortbildungen alter und lückenschließender Entwicklungen neuer Regeln: Dieses progressive Element, in Art. 13 Abs. 1 a SVN, Art. 1, 15 ILC-Statut ausdrücklich genannt, findet sich notwendig, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, in jeder Kodifikation“.<sup>821</sup>

Gerade in Hinblick auf das 1995 Fish Stocks Agreement, das der ISGH hier gleich zweimal bemühte, ist auf dessen progressiven Inhalt, der bereits Gegenstand dieser Arbeit war<sup>822</sup>, hinzuweisen.

Gleichwohl ist zu sehen, dass die rechtlichen Fragen, zu denen der ISGH das Agreement bemühte, von minderer Brisanz waren. Trotzdem kann die Hinzuziehung dieses Agreement als ein Zeichen verstanden werden. Zwar wird das Agreement nur unterstützend zur Argumentation herangezogen, doch spiegelt sich darin die grundsätzlich positive Haltung des Gerichtshofs dem Agreement gegenüber wider und wertet es als solches auf.

Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich der ISGH verhalten wird, wenn es zu substantielleren Rechtsfragen kommt, für die das Fish Stocks Agreement von 1995 eine progressivere Lösung - als bis jetzt eindeutig gewohnheitsrechtlich anerkannt - bereithält. In diesem Zusammenhang sei auf den Nordseefestlandssockel-Fall vor dem IGH verwiesen. Dieser erteilte den Bemühungen Dänemarks und der Niederlanden, sich auf das in der Genfer Festlandssockel-Konvention niedergelegte Äquidistanzprinzip als sich „herauskristallisierendes“ Gewohnheitsrecht zu berufen eine Absage. So kann eine Annahme und Unterzeichnung durch eine Staatenkonferenz nur für die Anerkennung als gewohnheitsrechtliche Norm erforderliche *opinio iuris* gelten, aber nicht die ebenfalls notwendige dauernde und einheitliche Staatenpraxis ersetzen.<sup>823</sup>

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es in Hinblick auf die nur ergänzende Funktion der vom ISGH bemühten noch nicht in Kraft getretenen Verträge nicht als gerechtfertigt erscheint zu sagen, dass der ISGH bei seiner Rechtsfindung auf Normen *de lege ferenda* zurückgreift und damit seine Kompetenzen übertritt. Zwar demonstriert er mit seinem Vorgehen seine positive Haltung u.a. gegenüber dem 1995 Fish Stocks Agreement, doch lässt

<sup>821</sup> Heusel, „Weiches“ Völkerrecht, 260 m. w. N.

<sup>822</sup> Siehe früher 2. Teil, A. II. 2. a. aa./ bb.

<sup>823</sup> Vgl. ICJ Reports 1969, 3 ff., § 61 ff.; vgl auch Heusel, „Weiches“ Völkerrecht, 265/66.

sich daran nicht ablesen, dass er das dort progressivere kodifizierte Recht vor seinem Inkrafttreten *de lege ferenda* anwenden wird.

## B. Southern Bluefin Tuna (Nr. 3 und Nr. 4)

Gegenstand der Streitigkeiten ist der Südliche Rote Thunfisch (*thunnus maccoyii*)<sup>824</sup>. Diese Fischart unterliegt seit den frühen fünfziger Jahren dem kommerziellen Fischfang. Zwar einigten sich Australien, Japan und Neuseeland 1983 auf einen „total allowable catch“ (TAC), doch nahm der Fischbestand trotzdem ab. Im Rahmen der Convention for the Conservation of Southern Bluefin Tuna (CCSBT) von 1993<sup>825</sup> wurde schließlich eine Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna eingerichtet, die mit Hilfe eines Wissenschaftlichen Komitees, eine TAC und die Verteilung der Fangquoten unter die Vertragsstaaten festlegen und die Kooperation der Staaten institutionalisieren sollte. Ab 1996 sollte diese Kommission auch über ein etwaiges gemeinsames Experimental Fishing Programme (EFP) entscheiden. Australien, Neuseeland und Japan waren bzw. sind Vertragsstaaten dieses Vertrages, wie auch Mitglieder der Kommission. Andere Staaten, wie Indonesien, Südkorea und Taiwan, die den südlichen roten Thunfisch in dieser Region ebenfalls befischen, wurden keine Vertragsstaaten.<sup>826</sup>

### I. Darstellung des Sachverhalts

Die Umsetzung der CCSBT erwies sich als schwierig und konfliktreich. Konkreter Ausgangspunkt der gerichtlichen Streitigkeiten war, dass Japan ab 1995 eine Erhöhung der zulässigen Fangmenge zu erreichen suchte, doch keine Einigung möglich war. Stattdessen begann Japan 1998, ohne gemeinsame Absprache zu halten, einseitig ein extensives EFP, mit dem es seine zulässige Fangmenge überschritt.

Australien und Neuseeland sahen damit die Art. 64 und 116-119 SRÜ verletzt, nach denen Japan u.a. die Verpflichtung zur Kooperation zur Erhaltung weit wandernder Arten obliegt.

Nach einem Jahr ausführlichen diplomatischen Notenaustausches und verschiedenen Konsultationen, setzten Neuseeland und Australien am 15. Juli 1999 Japan davon in Kenntnis, dass sie bezüglich seines Vorgehens jeweils

---

<sup>824</sup> Diese Fischart wird in Anhang I des SRÜ als weit wandernde Art aufgeführt, deren Erhaltung und optimale Nutzung gemäß Art. 64 SRÜ „in der gesamten Region sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone zu fördern“ ist; Kwiatkowska, Southern Bluefin Tuna (New Zealand v. Japan; Australia v. Japan), Order on Provisional Measures (ITLOS Case Nos. 3 and 4), AJIL 94 (2000), 150-155, 150 Fn. 2.

<sup>825</sup> Abgedruckt im UN Law of the Sea Bulletin, No. 26, 1994, 57 ff., am 20. Mai 1994 in Kraft getreten.

<sup>826</sup> ITLOS Press Release No. 24, S.2; Kwiatkowska, Southern Bluefin Tuna, AJIL 94 (2000), 150/151.

gemäß Anhang VII des SRÜ ein Schiedsgerichtsverfahren anstrengen und gemäß Art. 290 (5) SRÜ bis zur Bildung des Schiedsgerichtes den ISGH zur Anordnung einer vorläufigen Maßnahme anrufen würden. Am 30. Juli 1999, nachdem die zweiwöchige Frist des Art. 290 (5) SRÜ abgelaufen war, stellten Australien und Neuseeland gleichzeitig, aber jeder für sich beim ISGH den Antrag auf Anordnung einer vorläufigen Maßnahme. Gleichzeitig benannten sie zusammen Prof. Ivan Shearer als ad hoc Richter. Japan war bereits durch Richter Yamamoto vertreten.<sup>827</sup>

Die Anträge enthielten folgende Forderungen: 1. Japan soll sein EFP unmittelbar einstellen; 2.

Japan soll seine Fänge auf die zuletzt vereinbarten Fangquoten beschränken, abzüglich der Fischmenge, die es bereits 1998 und 1999 durch sein einseitiges EFP gefangen hat; 3. Japan soll beim Fischen des Südlichen Roten Thunfisches das Vorsorgeprinzip beachten; 4. die Streitparteien sollen versichern, jegliches Verhalten zu unterlassen, das die Lösung der Streitigkeit vor dem nach Anhang VII eingerichteten Schiedsgericht erschweren würde; 5. die Streitparteien sollen versichern, jegliches Verhalten zu unterlassen, das etwaige Rechte der Streitparteien in Hinblick auf die Entscheidung in der Sache durch das Schiedsgericht nach Anhang VII beeinträchtigen würde.<sup>828</sup>

Am 3. August 1999, also bereits wenige Tage später, legte Richter Mensah, der Präsident des Gerichtes, den Beginn der mündlichen Anhörungen für den 18. August 1999 fest. In einem Schreiben vom 6. August 1999 informierte er die Streitparteien, dass Japan bis zum 9. August 1999 ein „Statement in Response“ abgeben könnte. In diesem bestreitet Japan zum einen, dass Australien und Neuseeland die Voraussetzungen für die Anrufung eines Schiedsgerichts nach Anhang VII des SRÜ erfüllt haben. Zum anderen beantragt Japan dann, dass, im Falle man nimmt eine prima facie Jurisdiktion des ISGH an, die Anträge Australiens und Neuseelands abgelehnt werden müssten und stattdessen angeordnet werden müsste, dass die Verhandlungen zwischen den Streitparteien für einen Zeitraum von sechs Monaten dringendst wieder aufgenommen werden müssen, um die streitigen Punkte zu klären. Das umfasse die Frage des EFP und die Festlegung eines TAC, wie auch dessen nationaler Verteilungsschlüssel für das Jahr 2000. Sollte dann immer noch keine Einigung möglich sein, solle die Streitigkeit einem Ausschuss unabhängiger Wissenschaftler überantwortet werden.<sup>829</sup>

Am 16. August 1999 wurden die bis dahin getrennten Verfahren zusammengelegt. Die Verhandlungen wurden vom 18. bis zum 20. August 1999 abgehalten. Neben ausführlicher Darlegung technischer Daten in Bezug auf den Zustand des Fischbestandes, wurden die Streitparteien selbst, wie auch Experten

<sup>827</sup> Die Streitparteien haben im Falle, dass sich unter den Richtern noch keiner ihrer Nationalität befindet, die Möglichkeit einen solchen ad hoc zu benennen, vgl. Art. 17 des Statuts des ISGH.; Kwiatkowska, *Southern Bluefin Tuna*, AJIL 94 (2000), 151.

<sup>828</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para.31 und 32.

<sup>829</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 32.

befragt.<sup>830</sup> In ihren abschließenden Vorträgen wiederholten die Streitigkeiten ihre Standpunkte.<sup>831</sup>

Am 27. August 1999 schließlich ordnete der ISGH mit einer großen Mehrheit vorläufige Maßnahmen gemäß Art. 290 (5) SRÜ an. Neben vier Anordnungen, zwei Empfehlungen, fanden sich auch zwei Entscheidungen hinsichtlich der Umsetzung darunter.<sup>832</sup> Um kurz die Grundhaltung des ISGH deutlich zu machen, sei gesagt, dass das Vorbringen Japans grundsätzlich zurückgewiesen wurden. Im folgenden soll das Urteil genauer betrachtet werden.

## II. Darstellung der Anordnung

Das Urteil unterteilt sich in zwei Abschnitte. Nachdem der ISGH zunächst die Frage der Jurisdiktion des Schiedsgerichtes im Sinne des Art. 290 (5) SRÜ *prima facie* positiv beantworten können und damit auf formelle Fragen des Verfahrens eingehen musste<sup>833</sup>, wurden im weiteren die materiellen Voraussetzungen der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme geprüft.<sup>834</sup>

Japan verneinte die *prima facie* Jurisdiktion des Schiedsgerichtes mit der Begründung, dass es im Rahmen der vorliegenden Streitigkeit um wissenschaftliche und nicht rechtliche Fragen ginge.<sup>835</sup> Außerdem stellten Anwendung und Auslegung von Regelungen des CCSBT den Streitgegenstand dar und nicht die Anwendung und Auslegung solcher des SRÜ.<sup>836</sup> Der ISGH wies die Ausführungen Japans zurück, indem er zum einen auf die Definition einer rechtlichen Streitigkeit seitens des IGH zurückgriff, nach der ein Rechtsstreit ein „disagreement on a point of law or fact, a conflict of legal views or of interests“<sup>837</sup> ist und nachgewiesen werden kann, dass „the claim of one party is positively opposed by the other.“<sup>838</sup> Der ISGH sieht diese

---

<sup>830</sup> Vgl. Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 24/25; hierzu auch Kwiatkowska, Southern Bluefin Tuna, AJIL 94 (2000), 151, die richtig stellt, dass das „voir dire“ Verhör eines Experten durch den Vertreter Japans nicht das erste Verhör dieser Art in der Geschichte internationaler Streitbeilegung war.

<sup>831</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 34 und 35.

<sup>832</sup> Kwiatkowska, Southern Bluefin Tuna, AJIL 94 (2000), 251.

<sup>833</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 39 – 62; vgl dazu auch ausführlich Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), der die Jurisdiktion des Schiedsgerichtes gemäß Anhang VII über den *prima facie* Standard hinaus etabliert sieht.

<sup>834</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 63 – 85.

<sup>835</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 42.

<sup>836</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 46.

<sup>837</sup> Mavrommatis Palestine Concessions, Judgement No.2, 1924, P.C.I.J., Series A, No.2, p.11.

<sup>838</sup> South West Africa, Preliminary Objections, Judgement, I.C.J. Reports 1962, p.328.

Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt. Die Parteien hätten sich auch über rechtliche Fragen gestritten.<sup>839</sup>

Auf der anderen Seite sieht der ISGH, dass Japan gegen Regelungen des SRÜ verstoßen hat. So verpflichte Art. 64 SRÜ in Verbindung mit Art. 116 bis 119 SRÜ die Vertragsstaaten, unmittelbar oder im Rahmen geeigneter internationaler Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Erhaltung der weit wandernden Arten zu gewährleisten und ihre optimale Nutzung zu fördern. Der *thunnus maccoyii* sei nach Anlage I des SRÜ eine weit wandernde Art. Vor allem hebele die Tatsache, dass das CCSBT zwischen den Streitparteien Anwendung finde, die Anwendung des SRÜ in diesen Fragen nicht aus. Dies gelte in Bezug auf die materiellen Vorschriften des SRÜ als Rahmenabkommen, wie auch für dessen Vorschriften über die Streitbeilegung. Die Vorschriften des CCSBT zur Streitbeilegung, die lediglich zu einer unverbindlichen Entscheidung führen würden<sup>840</sup>, verwehrten den Streitparteien nicht, die obligatorischen des SRÜ mit bindender Entscheidung anzuwenden.<sup>841</sup>

Der weitere Einwand Japans, Australien und Neuseeland hätten nicht ausreichend die außergerichtlichen Streitbeilegungsmittel gemäß Abschnitt 1 des Teil XV, insbesondere Art. 283 SRÜ, ausgereizt<sup>842</sup>, wehrte der ISGH mit Bezugnahme auf die stattgefundenen vorherigen Verhandlungen und Konsultationen ab. Sehe eine Streitpartei die Möglichkeiten dieser Streitbeilegungsformen erschöpft, könne man sie nicht verpflichten auf diesem Wege weiter voranzuschreiten.<sup>843</sup>

Nachdem damit alle Einwendungen Japans abgelehnt wurden, konnte der ISGH die *prima facie* Jurisdiktion des sich zu bildenden Schiedsgerichtes bejahen.<sup>844</sup>

Weiter musste sich der ISGH mit den materiellen Voraussetzungen des Art. 290 (5) SRÜ auseinandersetzen. Danach müsste eine Dringlichkeit der Lage die

<sup>839</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 43 und 44.

<sup>840</sup> Vgl. Art. 16 CCSBT, der folgendermaßen lautet:

“1. If any dispute arises between two or more of the Parties concerning the interpretation or implementation of this Convention, those Parties shall consult among themselves with a view to having the dispute resolved by negotiation, inquiry, mediation, conciliation, arbitration, judicial settlement or other peaceful means of their own choice.

2. Any dispute of this character not so resolved shall, with the consent in each case of all the parties to the dispute, be referred for settlement to the International Court of Justice or to arbitration; but failure to reach agreement on reference to the International Court of Justice or to arbitration shall not absolve the parties to the dispute from the responsibility of continuing to seek to resolve it by any of the peaceful means referred to in paragraph 1 above.

3. In cases where the dispute is referred to arbitration, the arbitral tribunal shall be constituted as provided in the Annex to this Convention. The Annex forms an integral part of this Convention.”

<sup>841</sup> Vgl. Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 48 – 55.

<sup>842</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 56.

<sup>843</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 58-61; vgl. dazu auch Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), S.3.

<sup>844</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 62.



Anordnung einer vorläufigen Maßnahme bis zur Bildung des Schiedsgerichtes erfordern.<sup>845</sup> Japan zweifelte diese an, indem es darauf bestand, dass sein EFP im Gegensatz zu den Auffassungen Australiens und Neuseelands keine Gefahr für den Erhalt des Fischbestandes darstellen, sondern stattdessen nur weitere Information über den *thunnus maccoyii* liefern würde. Davon abgesehen würde Japan sein EFP zum 31. August 1999 beenden, so dass damit eine etwaige Gefahr für den Fischbestand des Südlichen Roten Thunfisches gebannt sei.<sup>846</sup> Der ISGH führte u.a. dagegen aus, dass er zwar keine abschließende Bewertung des Beweismaterials abgeben könnte<sup>847</sup>, er jedoch vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der Streitparteien, wie auch zur Verhinderung schwerer Schäden der Meeresumwelt anordnen könne. Die Erhaltung lebender Ressourcen gehöre zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt.<sup>848</sup> Die Streitparteien sollten unter den gegebenen Umständen „act with prudence and caution to ensure that effective conservation measures are taken to prevent serious harm to the stock of southern bluefin tuna“.<sup>849</sup> Weiter habe Japan sich auch nur zur Einstellung des EFP für das Jahr 1999 bereit erklärt. Eine darüber hinaus gehende Bereitschaft sei nicht deutlich erkennbar.<sup>850</sup> Zusammenfassend konnte der ISGH somit eine Dringlichkeit der Lage annehmen und eine vorläufige Maßnahme anordnen.<sup>851</sup>

Vor dem Hintergrund u.a. dieser Erwägungen, ordnete der ISGH in Übereinstimmung mit den Anträgen Australiens und Neuseelands schließlich verbindlich an, dass alle drei Staaten Handlungen unterlassen sollen, die „might aggravate or extend the dispute“<sup>852</sup> bzw. die „might prejudice the carrying out of any decision on the merits which the arbitral tribunal may render“. Die jährlichen Fänge sollten auf die durch die CCSBT-Kommission zuletzt festgelegten nationalen Quoten begrenzt sein. Japan solle keine weiteren

---

<sup>845</sup> Vgl. zur Dringlichkeit auch Treves, Sondervotum (Bluefin Tuna), Para. 1 ff., der dazu ausführlich Stellung nimmt und den Unterschied zwischen dem Dringlichkeitserfordernis in Absatz 1 und 5 des Art. 290 SRÜ hervorhebt; siehe auch Laing, Sondervotum (Bluefin Tuna), Para. 6 ff.

<sup>846</sup> Vgl. Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 66, 73 und 83.

<sup>847</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 80.

<sup>848</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 67 und 70.

<sup>849</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 77.

<sup>850</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 84.

<sup>851</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 85; anders Vukas, Abweichende Meinung (Bluefin Tuna), Para.1 ff., der das Vorliegen einer Dringlichkeit der Lage verneint, indem er vor allem auf Japans Erklärung verweist, sein EFP Ende August 1999 einzustellen und der auch die zeitliche Dimension bis zur Bildung eines Schiedsgerichtes gemäß Anhang VII einer vorläufigen Maßnahme gemäß Art. 290 (5) SRÜ aufzeigt.

<sup>852</sup> Vgl. Hierzu kritisch Eiriksson, der gegen beide Maßnahmen stimmte, da ihm diese zu unspezifisch bzw. deren Verpflichtungen zu unscharf erschienen, als dass bei deren Verletzung die üblichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen könnten bzw. die üblichen Konsequenzen gerechtfertigt schienen; Eiriksson, Abweichende Meinung (Bluefin Tuna), Para.1-4.

einseitigen EFP vornehmen. Die Fänge, die Japan durch sein EFP in 1999 erlangt habe, sollen seiner nationalen Quote abgerechnet werden.<sup>853</sup>

In den zwei folgenden Maßnahmen geht der ISGH über die Anträge der Streitparteien hinaus und handelt auf seine eigene Initiative hin (*proprio motu*).<sup>854</sup>

Er empfiehlt unverbindlich, dass die Japan, Australien und Neuseeland ihre Verhandlungen sofort wieder aufnehmen. Auch mit Drittstaaten, die keine Vertragsparteien der CCSBT seien, sollten Abkommen angestrebt werden, um den Erhalt und eine optimale Bewirtschaftung des Südlichen Roten Thunfisches zu ermöglichen.<sup>855</sup>

Schließlich ordnete der ISGH an, dass die Streitparteien gemäß Art. 95 der Regeln des ISGH bis zum 6. Oktober 1999 einen Bericht über ihr Vorgehen abgeben müssten, wie auch dass gemäß Art. 290 (4) SRÜ und Art. 94 der Regeln des ISGH alle Vertragsparteien des SRÜ, die sich in der Fischerei des Südlichen Roten Thunfisches engagieren, über die vorläufige Maßnahme informiert werden.<sup>856</sup>

Alle Maßnahmen wurden mit einer überzeugenden Mehrheit angeordnet bzw. „empfohlen“.<sup>857</sup>

### III. Umweltrechtlich relevante Aspekte

#### 1. Verfahrensrechtliche Besonderheit des Schnellverfahrens

Das Verfahren zur Anordnung einer vorläufigen Maßnahme spielt, wie der allgemeinen Darstellung dieses Verfahrens entnommen werden kann, eine besondere Rolle im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Fragen. Zum einen sei hier damit auf die früheren Ausführungen verwiesen, die Bezug auf den

<sup>853</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 90; kritisch hierzu Warioba, Deklaration (Bluefin Tuna), der sich gegen die Anordnung der Einhaltung eines TAC ausspricht.

<sup>854</sup> Kwiatkowska, Southern Bluefin Tuna, AJIL 94 (2000), 153; vgl. dazu auch Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), S.5 f., der sich ausführlicher mit den möglichen Kompetenzen des ISGH, vorläufige Maßnahmen *ultra petita* anzuordnen, auseinandersetzt.

<sup>855</sup> Vgl. In diesem Zusammenhang Wolfrum, Caminos, Ramotta Rangel, Yankov, Anderson und Eiriksson, Gemeinsame Deklaration (Bluefin Tuna), die nochmals auf die in Art. 64 SRÜ verankerte Verpflichtung zur Kooperation verweisen; kritisch Warioba, Deklaration (Bluefin Tuna), der die Aufforderung zur Einbeziehung von Drittstaaten in zukünftige Verhandlungen nicht als geeigneten Gegenstand einer Maßnahme erachtet.

<sup>856</sup> Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 90; vgl. insgesamt zu den Maßnahmen kritisch Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), S.3 f., der sich insgesamt direktere Anordnungen gewünscht hätte und allgemein die diplomatische Rolle des ISGH kritisiert.

<sup>857</sup> Maßnahme 1 und 2 mit 20 zu 2 Stimmen, Maßnahme 3 mit 18 zu 4 Stimmen, Maßnahme 4 mit 20 zu 2 Stimmen, Maßnahme 5 mit 21 zu 1 Stimme, Maßnahme 6 mit 20 zu 2 Stimmen, Maßnahme 7 und 8 mit 21 zu 1 Stimme; vgl. Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 90.

Southern Bluefin Tuna Fall nehmen. Zum anderen sollen hier einige verfahrensrechtlichen Aspekte bzw. der Umgang des ISGH mit diesen etwas genauer beleuchtet werden.

So hat der ISGH im Rahmen des Southern Bluefin Tuna Falles gezeigt, dass er gewillt ist seine Jurisdiktion weit auszulegen. Der *prima facie* Standard, der die Grundlage für die Anordnung darstellt, wird ähnlich niedrig angesetzt, wie es der IGH in seiner Anordnung in Bezug auf Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua vs. US) getan hat.<sup>858</sup>

Ob er nun bei der Frage der Erschöpfung anderer Streitbeilegungsmechanismen gemäß Abschnitt 1 des Teil XV oder aber in der Bejahung der Dringlichkeit einem liberalen Ansatz gefolgt ist, beweist der ISGH mit beidem die Bereitschaft, sich einer Sache zugunsten der Antragsteller großzügig anzunehmen.

Vom Standpunkt umweltrechtlicher Interessen, von dem aus eine weite Jurisdiktion in Hinblick auf die erst dadurch eröffneten Durchsetzungsmöglichkeiten stets begrüßenswert ist, muss man die liberale Haltung des ISGH grundsätzlich befürworten. Gerade bei einem Verfahren gemäß Art. 290 (5) SRÜ, das im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren gemäß Anlage VII aufgrund der Nichtentscheidung der meisten Vertragsparteien des SRÜ für ein gerichtliches Streitbeilegungsverfahren durch den IGH oder ISGH noch eine überragende Rolle spielt, kann dieser Ansatz ein enormes Potential enthalten.

## 2. Verhältnis des Seerechtsübereinkommens zu anderen spezielleren Abkommen

In die gleiche Richtung deutet die Interpretation des Verhältnisses der CCSBT zum SRÜ seitens des Gerichtshofes.

Der ISGH weist Japans Auffassung, dass die CCSBT als spezielleres Abkommen dem SRÜ vorgeht, klar zurück. Stattdessen macht der ISGH deutlich, dass die CCSBT als Umsetzung des SRÜ zu verstehen ist. Er betont das enge Verhältnis der beiden Abkommen und hält fest, dass die Anwendung der CCSBT zwischen den Streitparteien, die Geltung des SRÜ als grundlegendes Rahmenwerk nicht ausschließt. Der ISGH folgt damit der im internationalen Recht allgemein anerkannten Auffassung, dass das speziellere Recht nur dann allgemeinen Regeln vorgeht, wenn es ein in sich geschlossenes Regime („self-contained regime“) darstellt bzw. als solches gewollt ist.<sup>859</sup>

<sup>858</sup> Vgl. Kwiatkowska, Southern Bluefin Tuna, AJIL 94 (2000), 154, die in diesem Zusammenhang auf die kritische Stimme des Richters Schwebel in seiner Abweichenden Meinung in diesem Fall verweist: die Antragsteller würden in den Genuß eines „benefit of great many doubts“ kommen; vgl. 1984 ICJ Reports 190, 206/07.

<sup>859</sup> Vgl. Ipsen, Völkerrecht, § 35 Rn. 39 (Teheraner Geiselfall ICJ Rep. 1980 für das Diplomatenrecht); § 59 Rn. 47.

*Ad hoc* Richter Shearer zeigt in seinem Sondervotum ausführlich, inwiefern die CCSBT im Zusammenhang mit dem SRÜ steht und als Umsetzung von diesem zu verstehen ist.

Nachdem er auf den Wortlaut der Präambel der CCSBT verweist, wie auch eine Parallele zwischen Art. 1 der Konvention und Art. 64 SRÜ aufzeigt, zitiert er im weiteren Vertreter der Literatur, welche die CCSBT als „first agreement signed since the adoption of the Law of the Sea Convention to give effect to the principles of Art. 64“ qualifizieren.<sup>860</sup> Des weiteren weist er noch darauf hin, dass Australien, Japan und Neuseeland kurz nach dem Abschluss der Konvention dem SRÜ beitraten.<sup>861</sup>

Shearer qualifiziert das in Art. 16 des CCSBT festgelegten Streitbeilegungssystems auch als letztlich zirkulär und unverbindlich, so dass es nicht als Verfahren, das zu einer bindenden Entscheidung führt, gemäß Art. 282 SRÜ zu subsumieren ist und damit auch nicht das Streitbeilegungssystem des SRÜ aushebeln kann.<sup>862</sup>

Interessanterweise wurde dagegen in dem schiedsgerichtlichen Folgeverfahren unter der Ägide des „International Centre for Settlement of Investment Disputes“ der Weltbank die Anwendung des Streitbeilegungssystems des SRÜ und damit die Jurisdiktion des ISGH letztendlich verneint.<sup>863</sup>

Die Richter des Schiedsgerichtes stellen zur Verneinung einer Jurisdiktion des ISGH vor allem auf Art. 281 (1) SRÜ ab. Zwar bejahen auch sie die parallele Beroffenheit der Regelungen des SRÜ neben denen des CCSBT<sup>864</sup>, doch sehen sie die Voraussetzungen des Art 281 (1) SRÜ nicht erfüllt. So schließe das CCSBT sehr wohl Verfahren nach Abschnitt 2 des Kapitels XV SRÜ aus. Dies nicht ausdrücklich<sup>865</sup>, doch sehe das CCSBT immer dann einen ausdrücklichen „consent“ vor, wenn sich die Parteien für ein anderes Forum entscheiden wollten. Läge dieser nicht vor, könne der Streit auch nicht vor einem anderen Forum beigelegt werden. Schließlich habe man eine zwingende Jurisdiktion gerade ausschließen wollen.<sup>866</sup> Dies würde zum einen durch die bereits im SRÜ selbst vorgesehenen Ausnahmen in Art. 297 und 298 SRÜ und durch die dem SRÜ zeitlich folgenden Abkommen gestützt werden, die alle auf ein bindendes

---

<sup>860</sup> Churchill/Lowe, *The Law of the Sea*, 313-314; Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), S. 2 und 3.

<sup>861</sup> Australien am 4. Oktober 1994, Japan am 20. Juni 1996, Neuseeland am 19. Juli 1996; vgl. Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), S. 3.

<sup>862</sup> Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), S.1 ff.

<sup>863</sup> Vgl. Zum schiedsgerichtlichen Verfahren für nähere Informationen vgl. [www.worldbank.org/icsid/bluefintuna/main.htm](http://www.worldbank.org/icsid/bluefintuna/main.htm) und *Southern Bluefin Tuna Case, Australia and New Zealand v. Japan, Award on Jurisdiction and Admissibility v. 4 August 2000*, ILM 39 (2000), 1359 ff.

<sup>864</sup> Entscheidung des Schiedsgerichtes, Para. 52.

<sup>865</sup> Entscheidung des Schiedsgerichtes, Para. 56.

<sup>866</sup> Entscheidung des Schiedsgerichtes, Para. 57.

Streitbeilegungssystem eher verzichten würden.<sup>867</sup> Art. 16 (2) CCSBR schließe damit „any further procedure within the contemplation of Article 281 (1) of UNCLOS“ aus.<sup>868</sup>

Auch wenn das Schiedsgericht dieses Urteil mit überwältigender Mehrheit fällte<sup>869</sup>, ist es doch sehr vorsichtig aufzunehmen und kritisch zu beurteilen. So muß man sich die große Bedeutung des Streitbeilegungssystem für das Seerechtsüberinkommen vor Augen führen. Es kann nicht sein, dass diese Errungenschaft nun durch die ausgestaltenden Folgeabkommen einfach ausgehebelt wird. Richtig ist dagegen, dass Art. 16 (2) CCSBT andere Streitbeilegungsmechanismen ausschließen mag, so lange die Streitigkeit die CCSBT alleine betrifft. Dreht sich die Streitigkeit dagegen auch um Regelungen des SRÜ, ist Art. 16 (2) CCSBT nicht anwendbar.<sup>870</sup>

Das CCSBT kann somit als Modell für weitere sektorale Abkommen gesehen werden, die zur Umsetzung des Rahmenwerkes SRÜ dienen. Indem der ISGH die enge Verbindung dieser sektoralen Abkommen zum SRÜ betont, weitet er seine mögliche Jurisdiktion auf diese aus. Unter der Voraussetzung, dass sie keine vergleichbaren obligatorischen Streitbeilegungs-mechanismen beinhalten, findet das Streitbeilegungssystem des SRÜ Anwendung. Damit können die Parteien u.a. den ISGH anrufen bzw. kommt seine besondere Rolle im Rahmen des SRÜ zum Tragen.

### 3. Konzept des "precautionary principle/approach"<sup>871</sup>

Das Vorsorgeprinzip bzw. -konzept ("precautionary principle/approach") wird in der Anordnung des ISGH nicht ausdrücklich als solches angeführt. Trotzdem ist die Bezugnahme des ISGH auf dieses nicht zu verkennen.<sup>872</sup>

<sup>867</sup> Entscheidung des Schiedsgerichtes, Para. 60-63; auch nehmen die Richter Bezug auf Art. XI des Antarktisvertrags, der Modell für Art. 16 CCSBT stand, vgl. Entscheidung des Schiedsgerichtes, Para. 58.

<sup>868</sup> Entscheidung des Schiedsgerichtes, Para. 59.

<sup>869</sup> Das Votum fiel 4 zu 1 aus, vgl. Entscheidung des Schiedsgerichtes, Para. 72.

<sup>870</sup> So auch Keith, Abweichende Meinung zum Schiedsgerichtsurteil, Para. 10 ff., der in Para. 30 schließlich feststellt: „The objects and purposes of UNCLOS in general and its comprehensive, compulsory and where necessary, binding dispute settlement provisions in particular, along with the plain wording of its article 281 (1) and of article 16 of the CCSBT lead me to the conclusion that the latter does not “exclude” the jurisdiction of this tribunal in respect of disputes arising under UNCLOS.“

<sup>871</sup> Vgl. allgemein zum „precautionary principle/approach“: Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), S. 4/5.; Laing, Sondervotum (Bluefin Tuna), Fn. 3 m. w. N.

<sup>872</sup> So auch Shearer, Sondervotum (Bluefin Tuna), S.5, der auf die das Vorsorgeprinzip umgebende Diskussion hinweist und die Begrifflichkeiten „precautionary principle“ und „precautionary approach“ gegenüberstellt, wobei er letzteres im Rahmen des 1995 Fish Stocks Agreement bestätigt sieht; vgl. auch Laing, Sondervotum (Bluefin Tuna), Para. 13.

Deutlich heißt es in Paragraph 77: "Considering that, in the view of the Tribunal, the parties should in the circumstances act with prudence and caution to ensure that effective conservation measures are taken to prevent serious harm to the stock of southern bluefin tuna". Paragraph 80 lautet: "Considering that, although the Tribunal cannot conclusively assess the scientific evidence presented by the parties, it finds that measures should be taken as a matter of urgency to preserve the rights of the parties and to avert further deterioration of the southern bluefin stock".

Wie Richter Treves in seinem Sondervotum ausführt, wäre ohne diesen „vorsorglichen“ Ansatz die Bejahung der Dringlichkeit schwierig geworden. Nur unter Zugrundelegung des Vorsorgeprinzips konnten trotz fehlender endgültiger Entscheidung über die wissenschaftlichen Daten über den Zustand des Fischbestandes, die Dringlichkeit der Situation bejaht werden. Anstatt auf ein direkt drohendes Aussterben des Südlichen Roten Thunfisches abzustellen, sei mit Hinblick auf das Vorsorgeprinzip bzw. –konzept der kumulative Effekt weiteren Fischens ausschlaggebend gewesen. Dieser könnte durchaus zum Kollabieren des Fischbestandes führen und einen „schweren Schaden für die Meeresumwelt“ darstellen.<sup>873</sup>

Damit ist auch die Verbindung zu einem weiteren Aspekt des Art. 290 SRÜ hergestellt. So enthält Art. 290 SRÜ neben der Sicherung der Rechte der Streitparteien ein zweites Element: die Verhinderung schwerer Schäden für die Umwelt.<sup>874</sup> Der ISGH nimmt darauf an mehreren Stellen seines Urteils Bezug<sup>875</sup> und zeigt damit die enge Verbindung zwischen Vorsorgeprinzip/-konzept und Meeresumweltschutz auf.

Sehr aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist auch das Sondervotum Richter Laings, der sich mit Voraussetzungen für die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme und dem Vorsorgekonzept ausführlicher auseinandersetzt.

So unterstreicht auch er die zweite Formel in Art. 290 (1) SRÜ, „schwere Schäden für die Meeresumwelt zu verhindern“ und weist daraufhin, dass nicht allein „irreparability“ Kriterium sein kann, sondern vielmehr „appropriateness“ mit dem ihm innewohnenden Ermessensspielraum. Als mögliche Eckpunkte der Ermessensausübung nennt er u.a. „the magnitude of the underlying global public order value, e.g. such possibly *jus cogens* values as global peace and security or

---

<sup>873</sup> Treves, Sondervotum (Bluefin Tuna), Para. 8 ff., der im weiteren feststellt, dass schon in der Natur der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme ein gewisses Element der Vorsorge liegt. Schließlich sei die vorläufige Maßnahme ein Instrument, um die Rechte der Streitparteien bis zur endgültigen Entscheidung zu sichern. Insofern müsse sich der Gerichtshof nicht auf die Diskussion des Geltungsumfangs des Vorsorgeprinzips/ -ansatzes einlassen bzw. der Frage stellen, ob dieses schon gewohnheitsrechtlich anerkannt sei oder nicht. Auch Treves verweist auf das 1995 Fish Stocks Agreement als Trend.

<sup>874</sup> Siehe dazu bereits früher unter 2. Teil A. II. 1. b. aa.

<sup>875</sup> Vgl. Anordnung (Bluefin Tuna), Para. 67 und 70; dazu kritisch Warioba, Deklaration (Bluefin Tuna), der den Verweis des ISGH auf den Schutz der Umwelt in seiner Anordnung kritisiert. Jede Aktivität in der Meeresumwelt würde diese betreffen und der ISGH müsse diesen Aspekt nicht stets anführen.

environmental protection”, was wiederum mit der obigen Formel, Verhinderung schwerer Schäden für die Meeresumwelt, übereinstimmt.<sup>876</sup>

In Bezug auf das Vorsorgeprinzip stellt er fest, dass dessen Anerkennung als Gewohnheitsrecht noch fraglich ist, es aber im SRÜ als Vorsorgekonzept („precautionary approach“) klar verankert sei.<sup>877</sup> Auch betont er die enge Verbindung zwischen diesem und der Frage des Meeresumweltschutzes. Allerdings weist er auch auf die Schwierigkeit hin, bei Fehlen eindeutiger wissenschaftlicher Daten, die Voraussetzungen als erfüllt zu sehen. So verlangt Art. 290 (1) SRÜ das Vorliegen *schwerer* Schäden. Das Vorsorgekonzept bietet jedoch genau die dafür erforderliche Flexibilität. Wie Laing in seinem Sondervotum richtig herausstellt, wendet der ISGH diesen Ansatz allerdings nur vorsichtig und indirekt an, ohne die Voraussetzung der erforderlichen Intensität der Schäden für die Meeresumwelt auszuhöhlen.<sup>878</sup>

Damit wird das Vorsorgeprinzip/-konzept auch für zukünftige umweltrechtliche Fälle im Rahmen des SRÜ eine bedeutende Rolle spielen.<sup>879</sup> Der ISGH hat durch seine Entscheidung die Wichtigkeit internationaler umweltrechtlicher Verpflichtungen der verschiedenen Staaten anerkannt<sup>880</sup> und im Southern Bluefin Tuna Fall zugunsten umweltrechtlicher Interessen eindeutig Position bezogen. Auch wenn der Gerichtshof vermieden hat, sich zu der Reichweite oder dem Geltungsgrund des Vorsorgeprinzips auszulassen<sup>881</sup>, hat er sich klar von diesem leiten lassen und sich als geeignetes Sprachrohr für die Meeresumwelt erwiesen.

---

<sup>876</sup> Laing, Sondervotum (Bluefin Tuna), Para. 3 ff.; vgl. Dazu auch Kwiatkowska, Southern Bluefin Tuna, AJIL 94 (2000), die auf den „irreparably injury standard“ des IGH in den 1973 *Nuclear Tests* Maßnahmen verweist und diesen mit dem nun expliziten Umweltstandard in Art. 290 (1) SRÜ für vergleichbar hält.

<sup>877</sup> Laing, Sondervotum (Bluefin Tuna), Para.17 f., der viele Beispiele im SRÜ aufzählt, an denen das Vorsorgekonzept abzulesen ist; z.B. Art. 61, 63-66, 116-119.

<sup>878</sup> Laing, Sondervotum (Bluefin Tuna), Para. 18 ff.

<sup>879</sup> So auch Laing, Sondervotum (Bluefin Tuna), Para. 22.

<sup>880</sup> Kwiatkowska, Southern Bluefin Tuna (Anm.), AJIL 94 (2000), 155 mit Hinweisen auf weitere internationale Entscheidungen, die für ähnliches umweltrechtliches Bewusstsein stehen, z.B. das 1997 Gabcikovo-Nagymoros Project (Hungary vs.Slovakia) Judgement; auch stellt sie heraus, dass dieser Zielsetzung andere Aspekte der Entscheidung des ISGH untergeordnet wurden.

<sup>881</sup> Damit ist der ISGH in die Reihe von Gerichten einzureihen, die ebenso eine nähere Auseinandersetzung mit dem Vorsorgeprinzip vermieden haben; vgl. Treves, Sondervotum (Bluefin Tuna), Para. 9.

## C. Camouco (Nr. 5)

Bei dem Fall der Camouco handelt es sich um ein Verfahren zur sofortigen Freigabe des Schiffes und der Mannschaft gemäß Art. 292 SRÜ. Streitparteien sind Panama und Frankreich. Auch hier ist wieder bemerkenswert, in welcher kurzer Zeit der Gerichtshof seine Entscheidung gefällt hat. Das Verfahren nahm nur 21 Tage in Anspruch, nachdem Panama am 17. Januar 2000 den Antrag zur Freigabe gestellt hatte.

### I. Sachverhalt

Die Camouco ist ein unter der Flagge Panamas fahrendes Schiff, das zum Zeitpunkt der Geschehnisse dort auch vorläufig registriert war. Panama hatte der Camouco eine Lizenz zum Fischen des „patagonian toothfish“ in einem bestimmten Gebiet in den internationalen Gewässern des Südatlantiks ausgestellt. Eigentümer der Camouco war eine in Panama registrierte Firma, die „Merce-Pesca (S.A.)“.

Die Camouco hatte den namibischen Hafen Walvis Bay am 16. September 1999 verlassen, um in den südlichen Gewässern zu fischen, als sie 12 Tage später von der französischen Überwachungsfregatte Floréal festgehalten und aufgebracht wurde. Im Folgenden wurde die Camouco nach Réunion eskortiert, wo sie am 5. Oktober 1999 eintraf.

Der Kapitän, wie auch zwei Offiziere der Floréal hielten in ihrem Bericht (procès-verbal d'infraction) vom 28. September 1999 fest, dass die Camouco dabei gesichtet wurde, innerhalb der AWZ der Crozet Inseln Leinen weiter auszubringen. Die Camouco reagierte auf die Kontaktaufnahmeversuche der Floréal nicht und es konnte beobachtet werden, wie Taschen und Dokumente über Bord geworfen wurden. Später konnte eine dieser Taschen wiedergefunden werden. Deren Inhalt sei 34 kg frischer „patagonian toothfish“ gewesen. An Bord der Camouco hätten sich sechs Tonnen gefrorenen Fisches dieser Art befunden, wie auch Reste blutigen Abfalls bzw. frischen Filets etc. Es wurde daher festgehalten, dass der Kapitän der Camouco u.a. wegen unerlaubten Fischens in der AWZ der Crozet Inseln, die unter französischer Jurisdiktion stehen, sich unrechtmäßig verhalten habe. Der Kapitän weigerte sich dies zu unterzeichnen und stritt auch die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen ab.

Am 7. Oktober wurde er schließlich festgenommen und unter gerichtliche Aufsicht gestellt. Am folgenden Tag wurde das Festhalten des Kapitäns durch das Gericht erster Instanz (tribunal d'instance) in Saint-Paul bestätigt und die Freigabe des Schiffes in Hinblick auf den Wert des Schiffes und die begangenen Vergehen gegen eine Kautions von 20,000,000 FF festgelegt.



Am 22. Oktober 1999 legten die Firma Merce-Pesca und der Kapitän der Camouco gegen dieses Urteil vor dem Gericht erster Instanz in Saint-Paul Berufung ein, die jedoch am 14. Dezember 1999 abgewiesen wurde. Die Parteien gingen weiter und legten Berufung vor dem Berufungsgericht (cour d'appel) in Saint-Denis ein, doch wurde bis zur Entscheidung des ISGH kein Urteil gefällt.

Am 17. Januar 2000 schließlich stellte Panama den Antrag auf Freigabe der Camouco und ihres Kapitäns gemäß Art. 292 SRÜ an den ISGH. Der Präsident des Gerichtshofes legte gemäß Art. 112 (3) seiner Regeln den 27. und den 28. Januar als Termin für die mündlichen Verhandlungen fest. Am 25. Januar 2000 reichte Frankreich sein „Statement in Response“ ein. Im Zuge der mündlichen Verhandlungen machten die Parteien unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel ihre Standpunkte klar. Der Vertreter Panamas führte aus, dass die Camouco nur außerhalb der AWZ der Crozet Inseln gefischt habe und diese nur aufgrund schlechter Wetterverhältnisse gekreuzt hätte. Auch sei die von der französischen Verwaltung bzw. Gerichtsbarkeit festgelegte Kautionshöhe bei weitem zu hoch. Sie würde dem Wert eines neuen Schiffes entsprechen, während die Camouco nur noch ein Bruchteil davon wert sei. Die Anschuldigungen gegen den Kapitän seien nicht gerechtfertigt und dieser sei bereits fast vier Monate 15.000 km von seiner Heimat entfernt festgehalten worden.

Der Vertreter Frankreichs dagegen bezog sich auf die durch den „procès-verbal d'infraction“ festgehaltenen Umstände und unterstrich die verheerenden wirtschaftlichen und ökologischen Folgen illegalen Fischens. Auch wies er auf die an Sklaverei grenzende Situation der Mannschaft auf der Camouco hin.

Am Ende der Anhörungen hielt Panama den Gerichtshof in seiner „final submission“ dazu an, dass es zum einen seine Jurisdiktion bejahet, wie auch den Antrag für zulässig erklärt. Weiter solle der ISGH den Verstoß Frankreichs gegen Art. 73 (4) SRÜ (sofortiges Informieren des Flaggenstaates über Festnahme eines Schiffes) und Art. 292 SRÜ in Bezug auf das Schiff, wie auch auf den Kapitän feststellen. Auch habe Frankreich unter Verstoß gegen Art. 73 (3) SRÜ den Kapitän unzulässigerweise festgehalten. Schließlich solle die Camouco und ihr Kapitän gegen die Hinterlegung einer angemessenen Kautionshöhe von nicht mehr als 950, 000 FF in Form einer Bankgarantie bei einer europäischen Bank unter Aufsicht des ISGH freigelassen werden. Auch solle das Urteil gemäß Art. 64 (4) der Regeln des ISGH ins Spanische übersetzt werden.

Frankreich forderte den ISGH auf, indem es alle Ausführungen Panamas zurückwies, festzustellen, dass der Antrag Panamas erstens nicht zulässig sei und zweitens, subsidiär, im Falle, dass der ISGH über eine Kautionshöhe entscheiden sollte, diese nicht geringer als 20,000,000 FF sein dürfe.

Nur zehn Tage später, am 7. Februar 2000 sprach der Gerichtshof sein Urteil.

## II. Urteil

Der ISGH konnte seine Jurisdiktion mit Hinweis auf die Voraussetzungen des Art. 292 SRÜ unproblematisch bejahen.<sup>882</sup>

Im weiteren beschäftigte sich der Gerichtshof Frankreichs mit den Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Verfahrens.<sup>883</sup> So führte Frankreich an, dass Panama erst mehr als drei Monate nach dem Festhalten der Camouco aktiv wurde und sich an den Gerichtshof richtete. Dies entspräche nicht dem prompten Charakter des Art. 292-Verfahrens und würde eine Situation „akin to estoppel“ schaffen. Der Gerichtshof erklärte hingegen, dass Art. 292 SRÜ nicht verlangt, dass der Antrag zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Festhalten erfolgen muss. Die zehntägige Frist in Art. 292 (1) SRÜ sei dazu bestimmt, den Streitparteien die Möglichkeit einzuräumen, sich für ein Forum ihrer Wahl entscheiden zu können und bedeute nicht, dass nach Ablauf dieser Frist ein Antrag gemäß Art. 292 SRÜ überhaupt nicht mehr möglich sei.<sup>884</sup>

Weiter wand Frankreich ein, dass der Fall vor die nationalen Gerichte gebracht worden sei und eine Entscheidung durch den „cour d’appel“ in Saint-Denis erwartet werden würde. Diese Verfahren hätten genau die gleiche Zielsetzung wie das nun angestrebte Verfahren unter Art. 292 SRÜ. Der Antragsteller dürfe das Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ nicht als „second remedy“ gegen eine nationale Gerichtsentscheidung missbrauchen. Auch verwies Frankreich auf Art. 295 SRÜ, wobei es jedoch einschränkend anerkannte, dass die Erschöpfung nationaler Rechtsmittel nicht unbedingte Voraussetzung des Art. 292-Verfahrens sei.

Der Gerichtshof erklärte mit Verweis auf den Sinn und Zweck des Freigabeverfahrens, dass es unlogisch wäre, in das Freigabeverfahren Art. 295 SRÜ oder ähnliche Regeln als Voraussetzung hineinzulesen. Art. 292 SRÜ würde ein unabhängiges und schnelles Verfahren und kein weiteres Rechtsmittel gegen nationale Gerichtsentscheidungen darstellen.<sup>885</sup>

Weiter beschäftigte sich der Gerichtshof mit den Vorwürfen Panamas, Frankreich habe gegen Art. 73 (3) und (4) SRÜ verstoßen. So muss gemäß Art.

---

<sup>882</sup> Urteil (Camouco), Para. 43-48.

<sup>883</sup> Vgl. hierzu insbesondere die Abweichenden Meinungen der Richter Vukas und Anderson, welche die Zulässigkeit verneinten und daher auch in allen weiteren Punkten dagegen stimmten. Vukas, Abweichende Meinung (Camouco), Para. 7 ff., erklärt, dass Panama mit seinem Verhalten gegen die „doctrine of litispendence“ verstoße, d.h. die Regel missachte, dass zwei Gerichte keine konkurrierende Jurisdiktion in Bezug auf dieselbe Sache ausüben sollen. Im Ganzen interpretiere Panama Ziel und Sinn des Art. 292-Verfahrens falsch. Anderson, Abweichende Meinung (Camouco), S. 1 ff., hält zwar fest, dass das Verfahren gemäß Art. 292 SRÜ unabhängig sei, doch seien die nat. Verfahren als Bestandteil des Sachverhaltes von Wichtigkeit. Das Ermessen der nationalen Gerichte sei Einzubeziehen. Das Vorgehen Panamas ähnele sog. „forum hopping“.

<sup>884</sup> Urteil (Camouco), Para. 51-54.

<sup>885</sup> Urteil (Camouco), Para. 55-58.

292 (1) SRÜ behauptet werden, „dass der zurückhaltende Staat die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die sofortige Freigabe des Schiffes oder seiner Besatzung nach Hinterlegung einer angemessenen Kautions oder anderer finanzieller Sicherheit nicht eingehalten hat“. Da Art. 73 (3) und (4) SRÜ im Vergleich mit Art. 73 (2) SRÜ jedoch gerade nicht solche Bestimmungen darstellten, waren die Ausführungen Panamas zu diesen nicht zulässig. Auf den Zusammenhang zwischen Art. 73 (2) und (4) SRÜ verweisend, untersuchte der ISGH daher einen möglichen Verstoß Frankreichs gegen Art. 73 (2) SRÜ. So kann ein solcher Verstoß auch dann vorliegen, wenn seitens der Antragsteller wie hier noch gar keine Kautions oder andere finanzielle Sicherheit hinterlegt wurde. Vielmehr habe „the requirement of promptness ... a value in itself and may prevail when the posting of a bond has not been possible, has been rejected or is not provided for in the coastal State's laws or when it is alleged that the required bond is unreasonable.“<sup>886</sup>

Damit kommt der Gerichtshof zu der Frage, inwiefern die vom französischen Gericht festgelegte Kautions von 20,000,000 FF angemessen ist oder nicht.<sup>887</sup>

Zunächst nimmt er auf die Entscheidung im Freigabeverfahren der M/V Saiga Bezug und zitiert deren Paragraph 82, in dem es heißt: „the criterion of reasonableness encompasses the amount, the nature and the form of the bond or financial security. The overall balance of the amount, form and nature of the bond or financial security must be reasonable.“ Als weitere relevante Kriterien für die Angemessenheit der Kautions führt der Gerichtshof

- die Schwere der verübten Vergehen,
- die unter nationalem Recht des festhaltenden Staates möglichen Strafen,
- den Wert des Schiffes und seiner Ladung,
- wie auch die vom festhaltenden Staat ausgesetzte Kautions und deren Form an.

Im Ergebnis hält er daraufhin eine Kautions von 20,000,000 FF für unangemessen.<sup>888</sup>

---

<sup>886</sup> Urteil (Camouco), Para. 59, 64.

<sup>887</sup> Vgl. hierzu auch Anderson, Abweichende Meinung (Camouco), S. 4 ff., der sich mit der Frage ausführlich auseinandersetzt: es müssen alle relevanten Fakten und Umstände in Betracht gezogen werden. Wichtig in diesem Zusammenhang sind auch die Vorschriften des Teil V des SRÜ; Anderson weist auch auf die CCAMLR (Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources) und die schwerwiegende Problematik des illegalen Fischens hin; siehe dazu auch Treves, Abweichende Meinung (Camouco), Para. 3 ff., der die möglichen Geldstrafen des Kapitäns, wie auch der Schiffseigner und den Wert des Schiffes für wichtig hält; vgl. Wolfrum, Abweichende Meinung (Camouco), Para.1 ff. und 8, unterstreicht, dass die nat. Durchsetzungsmaßnahmen durch den ISGH nicht ausgehöhlt werden dürfen; siehe auch Nelson, Sondervotum (Camouco), S.3 ff., der als Kriterien „fair und equitable“ anführt und auch das Problem des illegalen Fischens anspricht; anders Laing, Deklaration (Camouco), S.3 ff., der den ISGH insofern stützt, als er die nationale von der internationalen Dimension streng trennen will und somit die Angemessenheit der Kautions durch den ISGH vom nationalen Standard unabhängig festgelegt werden kann.

<sup>888</sup> Urteil (Camouco), Para. 65-70.

In Bezug auf die strittige Frage, ob nur die Camouco oder aber auch deren Kapitän als festgehalten im Sinne des Art. 292 SRÜ zu gelten hat, hält er fest, dass „in the circumstance of this case, it is appropriate to order the release of the Master in accordance with article 292, paragraph 1, of the Convention“.<sup>889</sup>

In Hinblick auf obige Ausführungen hielt der ISGH dann eine Kautions von 8,000,000 FF für angemessen und entschied, dass sie in Form einer Bankgarantie bei dem festhaltenden Staat hinterlegt werden soll, bis sich die Streitparteien auf etwas anderes einigen. Auch wurden spezifische Regelungen festgelegt, welche die Bankgarantie beinhalten sollte.<sup>890</sup>

Die Forderung nach einer spanischen Übersetzung des Urteils seitens Panamas wurde nicht stattgegeben.<sup>891</sup>

So wurde letztlich geurteilt, dass

- (1) der ISGH die Jurisdiktion für den von Panama gestellten Antrag hatte, dass der Antrag zulässig war (einstimmig),
- (2) der Antrag Panamas zulässig war (19 zu 2 Stimmen),
- (3) Frankreich die Camouco und deren Kapitän gegen Hinterlegung einer Kautions sofort freizulassen habe (19 zu 2 Stimmen),
- (4) eine Kautions von 8,000,000 FF bei Frankreich hinterlegt werden müsse (15 zu 6 Stimmen),
- und (5) die Kautions die Form einer Bankgarantie haben müsse, sofern sich die Parteien nicht anders entschieden (19 zu 2 Stimmen).<sup>892</sup>

### III. Umweltrechtlich relevante Aspekte

Der Fall der Camouco berührt einige maßgeblich umweltrechtlich relevante Aspekte. Auch wenn man sich eine intensivere Beschäftigung des ISGH mit diesen Fragen hätte wünschen können, bieten doch die abweichenden Meinungen bzw. Deklarationen und das Sondervotum aufschlussreiches Material, an das angeknüpft werden kann.

---

<sup>889</sup> Urteil (Camouco), Para. 71.

<sup>890</sup> Urteil (Camouco), Para. 73-76.

<sup>891</sup> Urteil (Camouco), Para. 77.

<sup>892</sup> Urteil (Camouco), Para. 78.

## 1. Angemessenheit der Kaution

An erster Stelle sei hier die Frage nach der Angemessenheit der Kaution erwähnt. In diesem Zusammenhang spielen die bemühten Kriterien, wie auch die spezifische Frage nach der Relevanz bzw. rechtlichen Bedeutung der Aussagen der nationalen Gerichte eine entscheidende Rolle.

### a. Kriterien

Zwar listet der ISGH nach Bezugnahme auf Paragraph 82 des Saiga Urteils vom 4. Dezember 1997 auch die Schwere der verübten Vergehen, die unter nationalem Recht des festhaltenden Staates möglichen Strafen, den Wert des Schiffes und seiner Ladung, wie auch die vom festhaltenden Staat ausgesetzte Kaution und deren Form als relevante Kriterien auf,<sup>893</sup> doch setzt er sich dann im Folgenden mit diesen nicht ausführlich auseinander. Gerade im Rahmen des Kriteriums der Schwere des Vergehens lässt er die mögliche umweltrechtliche Relevanz des Vorgehens der Camouco, die vor allem den Küstenstaat betrifft, völlig außen vor.

Richtig wäre es dagegen gewesen, alle relevanten Fakten und Umstände in Betracht zu ziehen. Dazu gehören nicht allein die Interessen des Flaggenstaates, sondern insbesondere auch die des Küstenstaates, die u.a. in den Regelungen des Teil V des SRÜ ihren Niederschlag gefunden haben, wie z.B. der Schutz der lebenden Ressourcen (Art. 61 ff. SRÜ) bzw. die effektive Durchsetzung nat. Fischereigesetze (Art. 73 SRÜ).<sup>894</sup>

Im Rahmen des letzteren räumt das SRÜ den nationalen Gesetzgebern und Richtern ein relativ weites Ermessen für die notwendigen Maßnahmen ein. Eine restriktive Handhabung durch den ISGH schränkt dagegen diese ein und höhlt die Durchsetzungskompetenzen der Küstenstaaten in unzulässiger Weise aus.

Ebenso ist die mögliche Geldstrafe des Kapitäns, wie auch die mögliche Haftung der Schiffseigner, d.h. der juristischen Person, die hinter dem Schiff steht, von großer Bedeutung. Sind diese doch Indikatoren für die Schwere des Vergehens.<sup>895</sup>

Indem der ISGH aber vor allem auf den Wert des Schiffes eingeht, übersieht er eine Besonderheit des Falles: die möglichen Strafen des Kapitäns und des Eigners gingen in diesem Fall sogar über den Wert des Schiffes hinaus. Der

<sup>893</sup> Vgl. Urteil (Camouco), Para. 66 und 67.

<sup>894</sup> Anderson, Abweichende Meinung (Camouco), S. 4 ff. und Treves, Abweichende Meinung (Camouco), Para. 4 ff., der „a combined reading of articles 292 and 73“ verlangt.

<sup>895</sup> Treves, Abweichende Meinung (Camouco), Para. 7, der jedoch wegen möglichen Beweisschwierigkeiten nicht den höchsten Betrag als Leitwert annehmen, sondern eine Begrenzung ziehen will.

Gerichtshof setzt sich mit dieser Konstellation in keiner Weise auseinander und versäumt es, eine objektive Analyse vorzunehmen.<sup>896</sup>

Anstatt die Vorschriften des Teil V, insbesondere Art. 73 (2) SRÜ, und damit die Interessen des Küstenstaates mit einzubeziehen, beschäftigt sich der ISGH in seinem Urteil mit der Problematik einseitig. Er gibt letztlich den Interessen der Schifffahrt im Rahmen des Art. 292 SRÜ Vorrang.

#### b. Relevanz der Entscheidungen nationaler Gerichte

Dieses Bild spiegelt sich auch klar in der Beurteilung der Relevanz der Entscheidungen nationaler Gerichte durch den ISGH wider. So ignoriert der ISGH den durch das SRÜ eingeräumten Ermessensspielraum der Küstenstaaten völlig. Dabei steht es dem Gerichtshof im Rahmen des Art. 292 SRÜ nur dann zu, die Kautions festzulegen, wenn „well-founded“ behauptet wird, dass die Kautions unangemessen sei (vgl. Art. 113 (2) der Regeln des ISGH).<sup>897</sup> In anderen Fällen, wenn das Art. 292-Verfahren wegen andere Gründe angestrengt wird, entscheidet der ISGH nicht darüber. Grundsätzlich ist also ein restriktiver Ansatz vorhanden. Dies spricht wiederum dafür, den Ermessensspielraum der Küstenstaaten im Rahmen ihrer AWZ zu beachten und nicht unzulässig zu weit einzuschränken.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass dieser Ermessensspielraum auf zwei Ebenen besteht: bei der Gesetzgebung, d.h. der Regulierung der Materie, wie auch bei der Durchsetzung. Setzte der ISGH seine Entscheidung für das Ermessen des Küstenstaates, entstünde eine Diskrepanz zu Art. 297 (3) (a) SRÜ, der die Jurisdiktion des ISGH in diesem Bereich gerade begrenzt.<sup>898</sup>

Auch haben insbesondere der Küstenstaat bzw. seine Gerichte die besten Voraussetzungen, um alle relevanten Faktoren für Festsetzung der Kautions zu beachten.<sup>899</sup> In diesem Zusammenhang kann auf die Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EMRK) verwiesen werden, der sich darauf beschränkt hat, festzustellen, ob bestimmte nationale Maßnahmen in Einklang mit internationalen Menschenrechtsabkommen stehen oder nicht. Auch der ISGH sollte sich daran ein Beispiel nehmen und die Kautions nur für

---

<sup>896</sup> Wolfrum, Abweichende Meinung (Camouco), Para. 3.

<sup>897</sup> Wolfrum, Abweichende Meinung (Camouco), Para.10, der auch auf die Ausführungen Mensahs in seiner Deklaration zu Art. 113 der Regeln des ISGH verweist.

<sup>898</sup> Wolfrum, Abweichende Meinung (Camouco), Para. 12/13, der ebenfalls darauf hinweist, dass das SRÜ es konzeptionell eher ablehnt, dass der ISGH die Ermessensausübung der Küstenstaaten, wie auch der Internationalen Meeresbodenbehörde, durch eigene Entscheidungen ersetzen darf.

<sup>899</sup> Anderson, Abweichende Meinung (Camouco), S. 1.

angemessen oder unangemessen kategorisieren. Er selbst sollte sie aus oben genannten Gründen nur begrenzt beurteilen.<sup>900</sup>

### c. Ergebnis

Festzuhalten ist damit, dass der ISGH durch seine Festsetzung der Kaution von 8,000,000 anstatt 20,000,000 FF die Durchsetzungskompetenzen des Küstenstaates unterminiert. Dieses wiederum wirkt sich für die umweltrechtlichen Interessen des Küstenstaates schlecht aus. Nicht nur, dass der Küstenstaat gegen die Umweltsünder kaum etwas in der Hand hat, so dass im Falle der Verurteilung zur Zahlung hoher Strafen, die Durchsetzung auf sich warten lassen kann bzw. ganz offen bleibt.<sup>901</sup> Auch in Hinblick auf die zukünftige Entwicklung wurde durch den ISGH ein Zeichen gesetzt, dass umweltschädigendem Verhalten, insbesondere in der südlichen Antarktis, Vorschub leisten könnte. So stellt der Fall der Camouco kein Einzelfall dar und ist vor dem Hintergrund der besonderen Umstände in der Region kritisch zu beleuchten, was im Folgenden näher erläutert werden soll.

## 2. CCAMLR Regime und das Problem des illegalen Fischens

Der ISGH ging in seinem Urteil auf zwei für den Fall der Camouco wichtige Aspekte mit keinem Wort ein. Zum einen ignorierte er, dass, falls man ein Fischen der Camouco außerhalb der AWZ der Crozet Inseln angenommen hätte, ein Verstoß gegen Art. 63 und 64 SRÜ<sup>902</sup> im Zusammenhang mit den Vorschriften der “Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources” (CCAMLR) in Betracht gekommen wäre.<sup>903</sup> Zum anderen weigerte sich der Gerichtshof über die auf der Hand liegenden Problematik der illegalen Fischerei in diesem Gebiet aus.

---

<sup>900</sup> Wolfrum, Abweichende Meinung (Camouco), Para. 14; vgl. auch die Deklaration des Richters Ndiaye im Falle der Camouco, der ebenfalls den Küstenstaat bzw. dessen Gerichte für die richtigen Spruchkörper hält.

<sup>901</sup> Vgl. Anderson, Abweichende Meinung (Camouco), S. 9/10; Wolfrum, Abweichende Meinung (Camouco), Para.15, die diese Gefahr konkret ansprechen.

<sup>902</sup> Diese Regelungen betreffen Bestände, die innerhalb der AWZ mehrerer Küstenstaaten oder sowohl innerhalb der AWZ als auch in einem seewärts an sie angrenzenden Gebiet vorkommen (Art. 63 SRÜ), wie auch weit wandernde Arten (Art. 64 SRÜ) und beinhalten u.a. Verpflichtungen zur Kooperation zur Erhaltung dieser Spezies.

<sup>903</sup> Vgl. Anderson, Abweichende Meinung (Camouco), S. 6.

### a. CCAMLR Regime

Die CCAMLR ist von besonderem Interesse, als sie einen vergleichsweise hohen Schutzstandard bietet und als eine Umsetzung des Vorsorgegedankens durch die internationale Gemeinschaft gesehen werden kann. Mitte der 70er wurde man sich bewusst, dass die lebenden Ressourcen der Antarktis, insbesondere Krill (*Euphausia superba*), in höherem Maße gefährdet waren und ein Schutzregime vonnöten war. Als Ergebnis mehrerer internationaler Treffen der Vertragsparteien des Antarktisvertrages wurde schließlich die CCAMLR zur Signatur eröffnet und konnte 1982 in Kraft treten.

Als Novum besonders hervorzuheben ist, dass die Konvention nicht allein Fischereiaktivitäten regelt, sondern sich darüber hinaus mit dem Erhalt des Ökosystems der Region an sich beschäftigt. So hält sie in Art. II drei wichtige Prinzipien fest:

„1) prevention of population decline to levels which threaten stable recruitment of harvested species, (2) maintenance of ecological relationships between harvested, dependent and related species, and (3) minimization of the risk of ecosystem changes that are not potentially revisable in 20-30 years“.<sup>904</sup>

Auch wenn in dem vorliegenden Fall nur Frankreich und nicht Panama Vertragsstaat der CCAMLR ist, so kann deren Existenz und rechtliche Wirkung für die antarktische Region doch nicht völlig ignoriert werden. Mehr als dreißig Vertragsparteien unterstützen das Regime und die Kommission der CCAMLR sieht konkrete Fangquoten und Schonzeiten für den „Patagonian Toothfish“, um den es hier geht, vor.<sup>905</sup>

Das Urteil des ISGH unterminiert nun, wie oben festgestellt, die Durchsetzungsmöglichkeiten Frankreichs und schwächt damit indirekt das Vertragsregime der CCAMLR bzw. die kooperativen Anstrengungen in diesem Bereich.<sup>906</sup>

### b. Illegales Fischen

Im Rahmen des Kriteriums der Schwere der Vergehen hätte der ISGH mehr Gewicht auf das Problem des illegalen Fischens legen müssen. Unter anderem für den Bereich der südlichen Antarktis bzw. im Zusammenhang mit der CCAMLR wurde seitens des UN Generalsekretärs in seinem „Report on Oceans

<sup>904</sup> Parkes, Precautionary fisheries management: the CCAMLR approach, Marine Policy 24 (2000), 83-91, 83.

<sup>905</sup> Vgl. subarea 58.6 der CCAMLR.

<sup>906</sup> Wolfrum, Abweichende Meinung (Camouco), Para. 17.



and the Law of the Sea“ auf die „prevalence of illegal, unregulated and unreported (IUU) fishing on the high seas, in contravention of conservation and management measures adopted by subregional and regional management organizations“ hingewiesen und als “one of the most severe problems currently affecting world fisheries” qualifiziert.<sup>907</sup>

Der ISGH hätte diesen Aspekt in seinem Urteil dringendst aufgreifen müssen.<sup>908</sup> Indem er diese Realität ignoriert, lässt er das Grundproblem des Falles außen vor. Auch wenn es primär um die Freigabe der Camouco geht, so ist ihre Festnahme doch im Zusammenhang mit dem Verdacht in Hinblick auf illegale Fischerei offensichtlich und damit von großer Relevanz. Der ISGH schwächt diese tatsächlichen Umstände in seinem Urteil jedoch derart ab, dass sie völlig an Bedeutung verlieren. Das hätte angesichts der Brisanz des Problems nicht geschehen dürfen.

Dazu kommt das Problem, dass sich die Durchsetzung von Fischereigesetzgebung in einer weitläufigen AWZ von fern abliegenden Inselstaaten als sehr schwierig gestalten kann. Eine umfassende Kontrolle ist nicht möglich bzw. kann das Überwachungssystem leicht unterlaufen werden. Umso wichtiger wäre es, im Falle der Aufdeckung eines Vergehens, deutlich durchzugreifen.<sup>909</sup> Der ISGH tut dies jedoch gerade nicht. Mit der Festsetzung der Kaution auf 8,000,000 FF vereitelt er unter Umständen, wie bereits erläutert, sogar die erfolgreiche Durchsetzung einer möglichen Verurteilung der Camouco.<sup>910</sup>

### c. Ergebnis

In Anbetracht der besonders sensiblen Situation in der Südlichen Antarktis, die durch das Regime der CCAMLR auch ihre Anerkennung gefunden hat, ist die grundsätzlich ignorante Haltung des ISGH gegenüber diesem Vertragsregime, wie auch dem brisanten Problem des „illegal, unregulated and unreported (IUU) fishing“<sup>911</sup>, stark zu verurteilen.

Aus umweltrechtlicher Sicht hat der ISGH in diesem Fall versäumt, sich bewusst für den Umweltschutz einzusetzen. Auf der anderen Seite sind die kritischen Stimmen der Abweichenden Meinungen zu begrüßen und als Zeichen eines vorhandenen Problembewusstseins und möglicher Diskussion zu

<sup>907</sup> Vgl. Report of the Secretary General (1999), Para. 249 und 250.

<sup>908</sup> Dazu auch Nelson, Sondervotum (Camouco), S. 3, der diesen Umstand allein zwar nicht für ausschlaggebend hält, jedoch für erwähnenswert.

<sup>909</sup> Anderson, Abweichende Meinung (Camouco), S. 8.

<sup>910</sup> Vgl. dazu Ausführungen unter 3. Teil, C. III. 1. c.

<sup>911</sup> Vgl. Report of the Secretary General (1999), Para. 249.

interpretieren. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Gerichtshof in folgenden, vielleicht ähnlich gearteten Fällen verhalten wird.

## **D. Monte Confurco (Nr. 6)**

Der Fall der Monte Confurco ist der zuletzt entschiedene des ISGH im Jahr 2000. Er ist ähnlich wie der der Camouco gelagert und lädt zum Vergleich und zur Untersuchung einer etwaigen Kontinuität in der Rechtsprechung des ISGH ein.

### **I. Sachverhalt**

Die Monte Confurco, ein unter der Flagge der Seychellen fahrendes Fischerboot, das im Eigentum der Monteco Shipping Cooperation steht, verließ am 27. August 2000 den Hafen Port Louis auf Mauritius, um in der südlichen See zu fischen. Am 8. November 2000 um 11.25 Uhr wurde die Monte Confurco in der AWZ der Kerguelen Inseln von der Mannschaft der französischen Überwachungsfregatte Floréal aufgebracht. Der Kapitän der Floréal hielt in seinem Bericht (procès-verbal d'infraction) vom 8. November 2000 fest, dass der Kapitän der Monte Confurco, José Manuel Argibay Pérez, zum einen versäumt hat, seine Anwesenheit in der französischen AWZ ordnungsgemäß mitzuteilen, ohne vorherige Genehmigung gefischt hat, und zum anderen versucht hat, sich den polizeilichen Untersuchungen bezüglich seiner Fischereitätigkeiten zu entziehen. An demselben Tag noch wurde die Monte Confurco nach Port-des-Galets, Réunion, eskortiert, wo sie am 19. November 2000 eintraf.

Am 20. November 2000 wurde im Protokoll der Beschlagnahme (procès-verbaux de saisie) wiederholt festgehalten, dass die Monte Confurco am 8. November 2000 um 7.00 Uhr innerhalb der AWZ der Kerguelen Inseln angetroffen wurde, der Eintritt in die AWZ von dieser jedoch nicht angezeigt worden war. Des weiteren habe man aufgetaute Köder und lange Fischleinen im Wasser gefunden, die ihrer Nummerierung nach zu der Monte Confurco gehört haben müssen. Insgesamt hätten sich 158 Tonnen „toothfish“ an Bord befunden, welche die Temperatur im Kühlraum noch nicht angenommen hatten (-1,6 und -2,4 °C im Verhältnis zu -20 °C). Auch waren Spuren einer erst kürzlich stattgefundenen Benutzung der schiffseigenen Aufbereitungsräume für den Fisch festzustellen. Daher wurde die Beschlagnahme des Fanges (ca. 158 Tonnen im Wert von 9 Millionen FF), der Fischereiausrüstung im Wert von 300, 000 FF, wie auch des Schiffes, seiner Ausrüstung und der Dokumente (Wert ca. 15 Millionen FF) angeordnet. Der Kapitän der Monte Confurco weigerte sich, dieses Protokoll zu unterschreiben.

Am gleichen Tag wurde dem Gericht der ersten Instanz in Saint-Paul der Fall vorgelegt, um das Festhalten des Schiffes und seine Freigabe gegen eine Kaution von 95,400,000 FF nebst Gerichtskosten bestätigen zu lassen.

Am 21. November 2000 wurde der Kapitän der Monte Confurco unter gerichtliche Aufsicht gestellt.

In seinem Urteil vom 22. November 2000 legte das Gericht erster Instanz in Saint-Paul mit Bezugnahme auf die gegen die Monte Confurco vorgebrachten Anschuldigungen eine Kautions von 56,400,000 FF fest. Das Gericht wies dabei explizit darauf hin, dass die Kautions im Sinne des Art. 73 (2) und 292 SRÜ „angemessen“ sein muss und zitierte die betreffenden Ausführungen des ISGH im Fall der Camouco. Das Urteil stützte sich im weiteren auf Art. 3 des Gesetzes Nr. 83-582 vom 5. Juli 1983, das die mögliche Beschlagnahme in Fällen von Fischereivergehen betrifft, auf Art. 2 und 4 des Gesetzes Nr. 66-400 vom 18. Juni 1966, verändert am 18. November 1997, das das Fischen und die Ausbeutung mariner Ressourcen in den französischen Antarktis behandelt, und auf Art. 142 des Strafprozessgesetzes.<sup>912</sup>

Die Seychellen hingegen wiesen die Anschuldigungen zurück. Die Monte Confurco habe sich am 7. November 2000 um 10.00 Uhr noch nicht in der AWZ der Kerguelen Inseln befunden. Zwar habe man die AWZ kreuzen wollen, aber nur, um so schnell wie möglich die angesteuerten Fischgründe zu erreichen. Der Eintritt in die AWZ konnte dann nicht angezeigt werden, da das sich an Bord befindende FAX- Gerät defekt war. Auch habe man nur tiefgefrorenen Fisch an Bord gehabt, die Aufbereitungsräume für den Fisch wären sauber gewesen. Die Monte Confurco habe in keiner Weise in der französischen AWZ gefischt, noch sei dies geplant gewesen.<sup>913</sup>

Am 27. November 2000 schließlich stellten die Seychellen einen gegen Frankreich gerichteten Antrag gemäß Art. 292 SRÜ bezüglich der Freigabe der Monte Confurco und deren Kapitän an den ISGH. Gemäß Art. 112 (3) der Regeln des ISGH legte der Präsident des Gerichts den 7. und den 8. Dezember 2000 als Anhörungstermine fest. Nach dem üblichen Austausch der Schriftsätze („Application“ und „Statement in Response“), der Benennung von Zeugen und Experten und das Beibringen von zusätzlichen Dokumenten<sup>914</sup>, sollen hier die wichtigsten Punkte der Streitparteien, die sie während der mündlichen Anhörung vorbrachten, zusammengefasst werden.

Die Seychellen beantragten, dass der ISGH seine Jurisdiktion, wie auch die Zulässigkeit des Antrages bejahe und ein Verstoß Frankreichs gegen Art. 73 (4) SRÜ feststelle, da Frankreich es versäumt habe, das Festhalten der Monte Confurco ordnungsgemäß mitzuteilen. Weiter sei die von Frankreich festgesetzte Kautions unangemessen. In Bezug auf das Festhalten des Kapitäns der Monte Confurco habe Frankreich gegen die etwaigen Bestimmungen des SRÜ verstoßen, insbesondere gegen Art. 73 (3) SRÜ. Der Kapitän müsse in Hinblick auf das Schiff und dessen Ladung als ausreichende Sicherheit ohne Kautions freigelassen werden. Das Schiff müsse gegen eine maximale Summe

---

<sup>912</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 27-42.

<sup>913</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 47-50.

<sup>914</sup> Vgl. Urteil (Monte Confurco), Para. 2 ff.

von 2,200,000 FF Kautio n freigelassen werden. Auch müsse der Wert von 9,800,000 FF bereits beschlagnahmter Gegenstände wie Wert der Ladung, Fischereiausrüstung etc. beachtet werden. Der ISGH solle die Form und Natur der Kautio n letztlich festlegen, wobei man eine ähnliche Verfahrensweise wie bei der Camouco wü nsche, d.h., wenn eine Banksicherheit angeordnet werden sollte, dann „a bank guarantee by a leading European bank“.

Frankreich hingegen wies den Antrag ab, indem es darauf hinwies, dass die von Frankreich verlangte Kautio n den Umständen entsprechend angemessen sei und dass daher der Antrag als unzulässig zurückgewiesen werden müsse.<sup>915</sup>

Der ISGH fällte sein Urteil gemäß dem Schnellverfahren zur Freigabe von Schiffen und Besatzung nach Art. 292 SRÜ innerhalb von 10 Tagen. Bereits am 18. Dezember 2000 konnten die Streitparteien die Entscheidung entgegennehmen.

## II. Urteil

Der ISGH konnte seine Jurisdiktion problemlos bejahen. Die diesbezüglichen Voraussetzungen des Art. 292 SRÜ lagen vor. Auch brachten die Streitparteien keine Einwendungen gegen die Jurisdiktion des Gerichtshofes vor.<sup>916</sup>

Als nächstes wand sich der ISGH der Frage zu, ob Frankreich durch sein Vorgehen gegen Art. 73 (3) und (4) SRÜ verstieß, d.h. der Kapitän unzulässigerweise in Haft genommen und auch die erforderliche Informierung rechtswidrig unterlassen wurde. Unter Bezugnahme auf Paragraph 59 des Camouco – Urteils vom 7. Februar 2000 sah sich das Gericht in diesen Fragen jedoch nicht zuständig und wies diesen Teil des Antrags als unzulässig zurück.<sup>917</sup>

Kernfrage des Urteils stellte damit auch hier, wie bei der Camouco, das Problem der angemessenen<sup>918</sup> Kautio n dar, d.h. inwiefern Frankreich mit seiner Forderung von 56,400,000 FF möglicherweise gegen Art. 73 (2) SRÜ verstieß.

Nachdem der Gerichtshof die gegensätzlichen Positionen der Streitparteien wiederholte<sup>919</sup>, nahm er auf Art. 113 seiner Regeln Bezug und stellte klar, dass nur im Falle, dass „the allegation made by the Applicant is well-founded, ... it is required to determine the amount, nature and form of the bond or financial security to be posted for the release of the vessel or the crew.“

<sup>915</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 26.

<sup>916</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 56-60.

<sup>917</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 61-63.

<sup>918</sup> Vgl. zu den englischen bzw. französischen Bezeichnungen „reasonable“ und „suffisante“ Nelson, Sondervotum (Monte Confurco), S. 3-4, der zu den Ausführungen Frankreichs Stellung nimmt, dass die französische Version „suffisante“ dem Begriff eine bestimmte Richtung geben würde. Nelson verneint dies.

<sup>919</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 65 und 66.

Im Folgenden untersuchte der ISGH dann zunächst abstrakt, aber sehr systematisch und ausführlich, welche Interessen sich in Art. 73 und 292 SRÜ gegenüber stehen und gegeneinander abzuwägen sind. Noch deutlicher als im *Camouco* – Urteil unterschied er zwischen den legitimen Interessen des Küstenstaates und des Flaggenstaates. Während der erstere die Durchsetzung seiner Gesetze absichern möchte, wolle der Flaggenstaat den möglichst ungestörten Betrieb seiner Schiffe ermöglichen. Auf der einen Seite solle das Erscheinen des Kapitäns vor Gericht und die Bezahlung möglicher Strafen gewährleistet werden, auf der anderen eine schnelle Freigabe des Schiffes und seiner Mannschaft. Alle relevanten Faktoren sollten vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Jedoch setze die Schnelligkeit des Verfahrens der Beachtung aller Aspekte eine Grenze. Das Gericht solle seine Entscheidung vor allem auf „the Convention and other rules of international law not incompatible with the Convention“ stützen.<sup>920</sup>

Nachdem der ISGH dann entscheidende Passagen aus dem *Camouco* – Urteil (Paragraph 67), wie auch dem ersten *Saiga* – Urteil (Paragraph 82) zitiert, in denen abstrakt Kriterien für die Angemessenheit einer Kaution formuliert sind, zugleich diese Aufzählung aber auch für nicht erschöpfend erklärt, wendet er sich dem konkreten Sachverhalt des Falles der *Monte Confurco* zu.<sup>921</sup>

Als erstes behandelt der Gerichtshof die Schwere der begangenen Vergehen, welche die Erhaltung der Fischressourcen in der AWZ der Kerguelen Inseln betreffen. Im Gegensatz zum *Camouco* – Fall, in dem der Gerichtshof sich über die Frage des illegalen Fischens ausschweigt, geht er hier auf die Problematik ein und zieht auch das CCAMLR Regime in seine Überlegungen mit ein. Ebenso verweist der ISGH auf die im französischen Recht vorgesehenen hohen Strafen, um die Schwere der Vergehen zu unterstreichen.

Weiter zieht er in Betracht, dass seitens der Antragsteller ausgeführt wurde, dass sich der Kapitän allein aufgrund der unterlassenen Mitteilung an die französischen Behörden über den Eintritt der *Monte Confurco* in die AWZ strafbar gemacht habe. Es sei allerdings zu beachten, dass sich frisch gefangener Fisch und grundsätzlich auch die technische Ausrüstung für die Kontaktaufnahme an Bord befunden hätte.

Weiter sei zu sehen, dass auch wenn sich die Parteien grundsätzlich über die anzuwendenden Gesetze und möglichen Strafen einig wären, der Antragsteller

---

<sup>920</sup> Urteil (*Monte Confurco*), Para. 67-75, 75; vgl. dazu auch Ndiaye, Deklaration (*Monte Confurco*), der dies bestätigt und darüber hinaus hervorhebt, dass die Kaution keinen Strafcharakter haben sollte, sondern nur das Vergehen an sich aufwiegen muss. Kritisch dagegen Anderson, Abweichende Meinung (*Monte Confurco*), S.1 ff.; Vgl. dazu auch Laing, Abweichende Meinung (*Monte Confurco*), Para. 6.ff., der die Rolle des ISGH in Art. 292-Verfahren beschreibt und als leitende Kriterien für die „Angemessenheit“ vor allem eine gewisse Ausgewogenheit nennt, um exzessiven Kauttionen Einhalt zu gebieten. Auch betont er den wirtschaftlichen Aspekt im Zusammenhang mit der AWZ und zeigt die Gefahr auf, „the Tribunal may well empathize with the national judge’s broadly nationalistic preoccupations.“

<sup>921</sup> Urteil (*Monte Confurco*), Para. 76 und 77.

die von dem französischen Gericht angeordneten Strafen für übertrieben und realitätsfremd halte.

In Bezug auf den Wert der Monte Confurco gingen die Ansichten der Streitparteien weit auseinander. Der Gerichtshof hielt letztlich die Ausführungen der Seite der Antragsteller für überzeugend, wonach der Wert 345,680 US \$ beträgt und dem Verkaufspreis von 1999 entspricht.<sup>922</sup>

Der Wert der Ladung, d.h. der gefangene Fisch, wurde von beiden Parteien als 9,000,000 FF und der Wert der beschlagnahmten Fischerausrüstung als 300,000 FF geschätzt. Auch wenn Frankreich vorbrachte, dass diese Posten nichts mit dem Verfahren vor dem ISGH zu tun hätten, bringt der Gerichtshof diese Summen doch im Zusammenhang mit der Festlegung einer angemessenen Kautions im Rahmen des Art. 292 SRÜ.

In Bezug auf die Frage, inwiefern der Fang der Monte Confurco Ergebnis illegaler Fischereiaktivitäten in der AWZ der Kerguelen Inseln sein kann, beurteilt der ISGH die Beweislage anders als das Gericht erster Instanz in Saint-Paul und sieht, dass weder der gesamte Fang, noch ein substantieller Anteil in der französischen AWZ gefangen worden sein kann.<sup>923</sup>

Aufgrund dieser Überlegungen hält er dann die vom französischen Gericht festgelegte Kautions von 56,400,000 FF für nicht „angemessen“ im Sinne des Art. 292 SRÜ.<sup>924</sup>

---

<sup>922</sup> Vgl. dazu auch Laing, Abweichende Meinung (Monte Confurco), Para. 10 ff.

<sup>923</sup> Vgl. Ablehnend dazu (insbesondere Paragraph 88 des Urteils) Anderson, Abweichende Meinung (Monte Confurco), S. 4, der zum einen andere Schlüsse aus den vorgebrachten Beweisen zieht und zum anderen in der Ermessensausübung des französischen Gerichts keine Überschreitung sieht. Er weist darauf hin, dass es in den Gesetzen vieler Staaten eine „statutory presumption“ gäbe, dass der an Bord eines Schiffes befindliche Fang als in der AWZ gefangen gilt, wenn das Schiff versäumt hat bei Eintritt in die AWZ über die Menge Auskunft zu geben. Erst wenn das Gegenteil bewiesen würde, könnten die nationalen Gerichte von ihrer Auffassung abweichen. Vgl. dagegen wiederum Laing, Abweichende Meinung (Monte Confurco), Para. 4, der nach der gegebenen Beweislage illegales Fischen verneint und sich auch den Rückgriff auf die gesetzliche Vermutung in manchen nationalen Gesetzen verbietet. Hierzu auch Mensah, Deklaration (Monte Confurco), S. 1-4, der speziell diese Ausführungen des Gerichtes (Urteil, Para. 88) sehr kritisch und darin eine Überschreitung seiner Kompetenzen sieht. So dürfe der ISGH keine Aussagen in der Sache machen und damit in die Zuständigkeiten des nationalen Gerichtes eingreifen. Hier sei dies aber ungerechtfertigt geschehen und über das notwendige Maß zur Beurteilung der Angemessenheit einer Kautions hinausgegangen. So noch ablehnender Jesus, Abweichende Meinung (Monte Confurco), Para. 1 und 24 ff., der im Vorgehen des ISGH klar eine Überschreitung seiner Kompetenzen und eine unrechtmäßige Einmischung in die Entscheidung der Sache sieht; anders Nelson, Sondervotum (Monte Confurco), S.1-2, der im Verhältnis des ISGH zu nationalen Gerichten hervorhebt, dass ersterer zwar nur die Angemessenheit der Kautions gewährleisten soll, dafür aber nationale Angelegenheiten berühren muss und als Korrektur übermäßiger Ermessensausübung durch den Küstenstaat unbedingt notwendig ist.

<sup>924</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 78-89.

Die strittige Frage, ob der Kapitän der Monte Confurco festgehalten wird, bejaht der ISGH, da dieser Réunion nicht verlassen kann, so dass die Anordnung seiner Freigabe angebracht ist.<sup>925</sup>

In Bezug auf die Frage der Form und der Summe der Kaution oder finanziellen Sicherheit gemäß Art. 113 (2) der Regeln, legt der ISGH eine gesamte Summe von 18,000,000 FF fest, wovon die Hälfte bereits durch die Beschlagnahmung des Fanges von 158 Tonnen Fisch durch die französischen Behörden abgedeckt ist<sup>926</sup>. Die restlichen 9,000,000 FF müssten wie bei der Camouco in Form einer Bankgarantie hinterlegt werden, die allerdings nur in Anspruch genommen werden dürfe, wenn sich Frankreich aus der bereits erhaltenen Summe nicht befriedigen könnte.<sup>927</sup>

Damit wurde dann einstimmig entschieden, (1) dass der ISGH Jurisdiktion über den Fall habe, (2) dass der Antrag der Seychellen in Bezug auf den Verstoß Frankreichs gegen Art. 73 (3) und (4) SRÜ unzulässig und (3) dass der Antrag der Seychellen in Bezug auf den Verstoß Frankreichs gegen Art. 73 (2) SRÜ zulässig gewesen sei. Mit einem Votum von 19 zu 1 wurde entschieden, (4) dass der Antrag „well-founded“ gewesen sei und (5) dass Frankreich die Monte Confurco und ihren Kapitän gegen eine vom ISGH festgelegte Kaution sofort freilassen müsse. Mit 17 zu 3 Stimmen wurde entschieden, (6) dass die Kaution aus dem Gegenwert von 158 Tonnen Fisch von 9,000,000 FF, welche die französischen Behörden bereits beschlagnahmt haben, und einer Kaution von 9,000,000 FF bestehen solle. Einstimmig wurde angeordnet, (7) dass die Kaution in Form einer Bankgarantie oder bei Einigung der Parteien in jeder anderen Form hinterlegt werden solle. Mit einem Votum von 18 zu 2 wiederum wurde entschieden, (8) dass Frankreich nur dann auf die Bankgarantie zurückgreifen dürfe, wenn der Gegenwert des Fanges zur Befriedigung der von dem nationalen Gericht festgelegten Geldstrafen nicht ausreiche.<sup>928</sup>

---

<sup>925</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 90.

<sup>926</sup> Hierzu kritisch Anderson, Abweichende Meinung (Monte Confurco), S. 5, der es unnötig findet, dass der ISGH erneut etwas als Sicherheit definiert, was bereits als solche beschlagnahmt wurde; dagegen auch Laing, Abweichende Meinung (Monte Confurco), Para. 1 ff., der eine Summe von 9,000,000 FF insgesamt für ausreichend gehalten hätte; vgl. ebenso Jesus, Abweichende Meinung (Monte Confurco), Para. 2 ff., der die vom SRÜ gewollte Balance zwischen den Interessen des Flaggen- bzw. Küstenstaates durch die Entscheidung des ISGH gestört sieht. Als Kriterien für eine angemessene Kaution hält er vor allem den Wert des Schiffes bzw. den Wert der beschlagnahmten Dinge insgesamt.

<sup>927</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 92-95; kritisch zu letzterem Punkt Anderson, Abweichende Meinung (Monte Confurco), S. 6, der die Bankgarantie als ein Dokument unter nationalem Recht sieht und Komplikationen fürchtet, wenn man ihre Handhabung derart reglementiert.

<sup>928</sup> Urteil (Monte Confurco), Para. 96.



### III. Umweltrechtliche Aspekte

Während der ISGH zwar in weiten Teilen auf Ausführungen des Camouco und des ersten Saiga Urteils zurückgreift, werden einige Aspekte, die dort noch keine explizite Erwähnung gefunden haben, diskutiert. Auch zeigt das Monte Confurco Urteil eine klarere Struktur auf, die zu begrüßen ist.<sup>929</sup>

#### 1. CCAMLR Regime und das Problem des illegalen Fischens

So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Monte Confurco Urteil das CCAMLR Regime und die Problem des illegalen Fischens in der Region nun ausdrücklich erwähnt. Aus umweltrechtlicher Perspektive wäre somit ein Fortschritt zu vermerken. Doch kann man immer noch eine zu starke Zurückhaltung bemängeln, als diese Aspekte zwar nun explizit genannt werden, aber nur bedingt im Rahmen der Interessenabwägung ihren Niederschlag gefunden haben. Die Tatsache zum Beispiel, dass im November, zum Zeitpunkt der Geschehnisse, die Vertragsparteien der CCAMLR alle Fischereiaktivitäten in Bezug auf „toothfish“ in dem in Frage stehenden Gebiet verboten hatten, hätte so zu einem anderslautenden Ergebnis der Interessenabwägung führen können.<sup>930</sup>

Allerdings muss in diesem speziellen Fall die Legitimität der französischen Interessen an sich in Betracht gezogen werden. Auch wenn im Rahmen der Angemessenheit hohe Kauttionen als umweltrechtliches Steuerungsmittel wünschenswert erscheinen, erlaubt dieser Hintergrund protektionistische Maßnahmen nur dann, wenn das ausgewiesene „Schutzgebiet“, in diesem Fall die AWZ der Kerguelen Inseln, selbst seine Berechtigung hat. Damit sei hier auf die Ausführungen des Richter Vukas verwiesen, der die Einrichtung einer AWZ um die „uninhabitable and uninhabited“ Kerguelen Inseln in Frage stellt und diese mit dem Sinn und Zweck dieser Zone bzw. dem Geiste des SRÜ insgesamt für nicht vereinbar hält.<sup>931</sup>

#### 2. Gesetzliche Vermutung des illegalen Fischens

Ein weiterer interessanter Aspekt ist die in manchen nationalen Gesetzen, so auch in den Gesetzen der Seychellen und Frankreichs existierende gesetzliche Vermutung, dass der Fang eines Schiffes als in der entsprechenden AWZ

<sup>929</sup> So auch Anderson, Abweichende Meinung (Monte Confurco), S. 1.

<sup>930</sup> Anderson, Abweichende Meinung (Monte Confurco), S. 3.

<sup>931</sup> Vukas, Deklaration (Monte Confurco), S.1.

gefangen gilt, wenn das Schiff versäumt hat bei Eintritt in die AWZ über die Menge Auskunft zu geben<sup>932</sup>, und die Weise, wie der ISGH damit umgeht. So wird die Entscheidung des ISGH von dieser Regelung nicht berührt.<sup>933</sup> Es heißt dazu im Urteil: „The Tribunal does not, however, consider the assumption of the court of first instance at Saint-Paul as being entirely consistent with the information before this Tribunal. Such information does not give an adequate basis to assume that the entire catch on board, or a substantial part of it, was taken in the exclusive economic zone of the Kerguelen Islands; nor does it provide clear indications as to the period of time the vessel was in the exclusive economic zone before its interception.”

Der Gerichtshof stellt klar, dass er insofern seine Entscheidungen unabhängig von der nationalen Gesetzeslage macht. Etwaige positive Effekte, die durch eine solche gesetzliche Vermutung in Hinblick auf die Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte zugunsten des Küstenstaates, der hier die umweltrechtlichen Interessen vertritt, möglich wären, scheiden damit also aus und müssen nicht weiter erörtert werden.

### 3. Ergebnis

Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Fortentwicklung stattgefunden hat, die umweltrechtliche Interessen mehr in den Vordergrund stellt. Die Summe der Kautions, wie auch die Erwähnung des CCAMLR Regimes im Zusammenhang mit der Problematik des illegalen Fischens in der Region sprechen für ein wachsendes Bewusstsein.

Es bleibt anzumerken, dass das dem Art. 292-Verfahren inne wohnende Problem, dass sich der ISGH im Rahmen der Festlegung der Kautions auch mit Fragen der Sachentscheidung befassen muss, bestehen bleibt und unter den Richtern für Kontroversen sorgt. Doch ist die überwiegende Einigkeit in den meisten Fragen herauszustellen. Die Befürchtungen und die harsche Kritik, die mit dem ersten, sehr gespaltenen Urteil des Gerichtshofes einhergingen, haben sich rückblickend nicht bewahrheitet.

---

<sup>932</sup> vgl. dazu Anderson, Abweichende Meinung (Monte Confurco), S.4.

<sup>933</sup> Laing, Abweichende Meinung (Monte Confurco), Para. 4.

## Fazit und Ausblick

Als Fazit der Arbeit kann festgehalten werden, dass der ISGH zur Durchsetzung von Umweltrecht im Rahmen des Seerechtsübereinkommens von 1982 eine entscheidende Rolle spielen kann. Nicht nur seine Öffnung für private Akteure, die eine Voraussetzung für eine größere Einflussnahme von Umweltvertretern darstellt, sondern seine weite sachliche Zuständigkeit, die nicht auf das SRÜ als solches begrenzt ist, ermöglichen ihm, in besondere Weise zu umweltrechtlich relevanten Themen Stellung zu beziehen. Zwar spiegelt sich in den umweltrechtlichen Bestimmungen des SRÜ klar der Kompromiss zwischen den Interessen der Flaggen- bzw. Küstenstaaten wider – so haben erstere noch einen vergleichsweise großen Einfluss auf die Durchsetzung von Umweltstandards oder Schutzbestimmungen bzw. auf die Ahndung von Verstößen –, doch wurde im SRÜ auch das Konzept des Hafenstaates angelegt, das im Rahmen folgender Abkommen weiterentwickelt wurde und der Verteidigung umweltrechtlicher Interessen dient.

Damit rückt auch der Charakter des SRÜ als Rahmenabkommen ins Blickfeld. So darf man das SRÜ nicht als solches isoliert betrachten, sondern muss es im Zusammenhang mit anderen meeresumweltrechtlichen Abkommen sehen, die das im SRÜ Begonnene weiterführen und darüber hinaus weiterentwickeln. Die offene Konzeption des SRÜ erlaubt dies. Besonders ist in diesem Zusammenhang auf das 1995 Fish Stocks Agreement zu verweisen, das für den Meeresumweltschutz entscheidende Erneuerungen beinhaltet. Bezüglich der Fortentwicklungen im marinen Umweltrecht ist an dieser Stelle ebenso die überragende Bedeutung des Kapitels 17 der Agenda 21 und die des gesamten Rio-Nachfolgeprozesses zu sehen.

Dazu kommen die speziellen Zuständigkeiten des ISGH für das Verfahren zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen gemäß Art. 290 SRÜ, wie auch das Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ. Wie die bis jetzt entschiedenen sechs Fälle des ISGH beweisen, weisen diese besonderen Jurisdiktionen des ISGH eine hohe Praxisrelevanz auf. Von den sechs Urteilen waren zwei vorläufige Maßnahmen und drei Freigabeverfahren. Jede Entscheidung enthielt indirekte bzw. direkte Bezüge zu umweltrechtlichen Fragen – u.a. durch die Umweltrelevanz der Verfahrensarten an sich. So ist auf die umweltrechtlich relevante Passage des Art. 290 SRÜ und auf die Möglichkeit des ISGH zu verweisen, über die Anträge der Parteien hinauszugehen. In Bezug auf Art. 292 SRÜ kann man zusammenfassend die mögliche Einflussnahme durch die Festlegung der Kautions, wie auch Art. 226 (1) (c) und Art. 219 SRÜ nennen. Auch erhält das Freigabeverfahren gemäß Art. 292 SRÜ als möglichen Einstieg für ein folgendes Hauptverfahren eine besondere Bedeutung. Es eröffnet dem ISGH u.U. die Möglichkeit, sich auch in der Sache zu umweltrechtlich relevanten Fragen zu äußern.

Konkret musste sich der ISGH in seiner bisherigen Rechtsprechung u.a. mit den umweltrechtlich relevanten Themen möglicher Überfischung und des illegalen Fischens auseinandersetzen.

Es wäre übertrieben, dem ISGH ein übermäßiges Engagement in diesen Fragen zuzusprechen. Doch ist zu sehen, dass ihm die Verfahrensarten (jeweils keine Entscheidung in der Sache) keinen großen Spielraum diesbezüglich ließen.

Trotz allem sind einige Aspekte hervorzuheben. So lässt der ISGH eine große Bereitschaft erkennen, seine Jurisdiktion insgesamt weit auszulegen, indem er in der Diskussion des Verhältnisses des SRÜ zu spezielleren Abkommen dessen Streitbeilegungssystem auf diese für anwendbar erklärt, sofern sie kein „self-contained regime“ darstellen oder ein vergleichbares Streitbeilegungssystem beinhalten. Der ISGH ist damit gewillt, seine „Durchsetzungsmöglichkeiten“ weit zu interpretieren und Verantwortung zu übernehmen. Positiv ist ebenso zu bewerten, dass der ISGH es nicht scheut, das Vorsorgeprinzip in seine Argumentation einfließen zu lassen – auch wenn er auf dessen Geltungsgrund und Reichweite nicht näher eingeht (Bluefin Tuna).

Interessant ist weiter, dass der ISGH im ersten Fall illegaler Fischerei (Camouco) das Problem an sich völlig unbeachtet ließ, jedoch im folgenden Fall (Monte Confurco) die Problematik thematisierte und auch eine verhältnismäßig hohe Kautio festsetzte.

Um damit zu einer Einschätzung möglicher Entwicklungen zu kommen, kann festgehalten werden, dass der ISGH zum einen gewillt ist, eine aktive Rolle zu übernehmen und zum anderen auch ein Interesse an und ein Bewusstsein für umweltrechtliche Fragen aufweist. Er sperrt sich nicht gegen neuere Tendenzen, sondern lässt sie in seine Entscheidungen einfließen, wobei er natürlich an seine „judicial role“ gebunden ist und nur eingeschränkt progressiv wirken kann.<sup>934</sup>

Dies und die Tatsache, dass der ISGH, wie oben zusammengefasst, umfassende Möglichkeiten hat, sich in umweltrechtlichen Fragen zu äußern, prädestinieren ihn, in der Zukunft zu Fragen des Meeresumweltrechts Stellung zu nehmen und zu dessen Durchsetzung zu verhelfen.

Dazu kommt die insgesamt rapide steigende Anzahl von marinen Streitigkeiten<sup>935</sup>, die für die internationale Gerichtsbarkeit eine enorme Arbeitslast darstellt. Der ISGH bietet durch seine Spezialisierung und die

---

<sup>934</sup> Vgl. dazu Vukas, Possible Role of the International Tribunal for the Law of the Sea in Interpretation and Progressive Development of the Law of the Sea, in: Vidas/Oestreg (ed.), Order for the Oceans at the Turn of the Century, 102/103.

<sup>935</sup> Vgl. hierzu Yankov, ITLOS, IndJIL 37 (1997), 359; Mensah, The Role of Peaceful Dispute Settlement, in: Vidas/Oestreg (ed.), Order for the Oceans at the Turn of the Century, 85, die darauf hinweisen, dass der Anteil der seerechtlichen Streitigkeiten an internationalen Streitigkeiten seit den 60er Jahren von 9 oder 10 Prozent auf 40 Prozent zu Beginn der 90er Jahre angestiegen ist.

Möglichkeit zur Einrichtung spezieller Kammern für eine bestimmte Streitigkeit<sup>936</sup>, wie auch der Anrufung der besonderen Kammer für meeresumweltrechtlichen Streitigkeiten besondere Voraussetzungen für eine schnelle Entscheidung. Als besonders „user-friendly“<sup>937</sup> stellt der ISGH damit eine attraktive Alternative zum IGH bzw. den möglichen Schiedsgerichten dar.

Entscheidend für die zukünftige Arbeit des ISGH im umweltrechtlichen Bereich ist jedoch vor allem auch die sich wandelnde Rolle von privaten Akteuren im internationalen Geschehen. So bietet der ISGH bereits die nötigen Voraussetzungen, diese als Streitparteien zuzulassen. Problematisch bleibt, inwiefern private Akteure jedoch Parteien internationaler Verträge sind bzw. werden und daraus ihre etwaigen Rechte geltend machen können. Es bleibt abzuwarten, wann und auf welche Weise, die Staatengemeinschaft die sog. „civil society“ als Realität anerkennen und andere Akteure als Nationalstaaten offiziell und direkter an internationalen Prozessen, seien es nun Verträge, Konferenzen oder Rechtsstreitigkeiten, teilnehmen lassen wird.

---

<sup>936</sup> Am 20. Dezember 2000 ordnete der ISGH die Einrichtung einer speziellen Kammer für die Beilegung einer Streitigkeit zwischen Chile und der EU “concerning the conservation and sustainable exploitation of swordfish stocks in the South-Eastern Pacific Ocean” an; vgl. ITLOS Press Release 43 vom 21. Dezember 2000.

<sup>937</sup> So Mensah, *The International Tribunal and the Protection and Preservation of the Marine Environment, Environmental Policy and Law* 28 (1998), 219.

## Literatur

*Adede, Andronico O.:* The System for Settlement of Disputes under the United Nations Convention on the Law of the Sea: A Drafting History and Commentary, Dordrecht 1987.

- The Basic Structure of the Dispute Settlement Part of the UNCLOS, ODIL 11 (1982) 1/2, 125-148.

*Akl, Joseph:* The Sea-Bed Dispute Chamber of the International Tribunal for the Law of the Sea, IndJIL 37 (1997), 435-451.

*Allott, Philipp:* Mare Nostrum: A New International Law of the Sea, AJIL 86 (1992), 764-787.

*Anand, R.P.:* Changing Concepts of Freedom for the Seas: A Historical Perspective, in: van Dyke, Jon M./ Zaelke, Durwood/ Hewison, Grant (eds.), Freedom of the Seas of the 21st century, Washington 1993, 72-86.

*Anderson, D.H.:* Legal Implications of the Entry into Force of the UN Convention on the Law of the Sea, ICLQ 44 (1995), 313-326.

- Efforts to Ensure Universal Participation in the United Nations Convention on the Law of the Sea, ICLQ 42 (1993), 654-664.

- Further Efforts to Ensure the Universal Participation in the United Nations Convention on the Law of the Sea, ICLQ 43 (1994), 886-893.

- Port States and Environmental Protection, 325-344; in: Boyle, Alan E./ Freestone, David: International Law and Sustainable Development: Past Achievements and Future Challenges, Oxford 1999.

- Investigation, Detention and Release of Foreign Vessels under the UN Convention on the Law of the Sea of 1982 and Other International Agreements, IJMCL 11 (1996), 165 – 177.

*Basedow, Jürgen:* The Law applicable to the Substance of Private Litigation before the International Tribunal for the Law of the Sea, RabelsZ 63 (1999), 361-367.

*Belsky, Martin H.:* Management of Large Marine Ecosystems: Developing a new role of customary international law, San DiegoLR 22 (1985), 733-763.

*Bernhardt*, Rudolf: Custom and Treaty in the Law of the Sea, RdC 205 (1987), 247-330.

*Beyerlin*, Ulrich: New Developments in the Protection of the Marine Environment: Potential Effects of the Rio Process, ZaöRV 55 (1995), 544-579.

- Umweltvölkerrecht, München 2000.

*Beyerlin*, Ulrich/ *Marauhn*, Thilo: Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992, Berlin 1997.

*Bilder*, Richard: The Settlements of Disputes in the Field of the International Environmental Law of the Environment, RdC 144 (1975), 139-239.

*Birnie*, Patricia W./ *Boyle*, Alan E.: International Law and the Environment, Oxford 1999.

*Bothe*, Michael: The Evaluation of the Enforcement Mechanisms in International Environmental Law, in: Wolfrum, Rüdiger (ed.), Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means ?, Berlin/ Heidelberg/ New York 1996, 13-38.

- Compliance Control beyond Diplomacy – the Role of Non-Governmental Actors, Environmental Policy and Law 27 (1997), 293-297.

*Bowett*, D.W.: The Second United Nations Conference on the Law of the Sea, ICLQ 9 (1960), 415-435.

*Boyle*, Alan E.: UNCLOS, the Marine Environment and the Settlement of Disputes, in: Ringbom (ed), Competing Norms in the Law of Marine Environmental Protection – Focus on Ship Safety and Pollution Prevention, London /The Hague/Boston 1997, 241-256.

- Dispute Settlement and the Law of the Sea Convention: Problems of Fragmentation and Jurisdiction, ICLQ 46 (1997), 37-54.

- Marine Pollution under the Law of the Sea Convention, AJIL 79 (1985), 347-372.

- Settlement of Disputes, in: *Konfa*, Kalliopi (ed.), International Justice, Thesaurus Acroasium Vol. XXVI, Thessaloniki 1997, 299-356.

- The Proliferation of International Jurisdictions and its Implications for the Court, in: Bowett, D.W. and others, *The ICJ – Process, Practise and Procedure*, London 1997, 124-130.

*Brown, E.D.*: The M/V Saiga Case on prompt release of detained vessels: the first judgement of the International Tribunal for the Law of the Sea, *Marine Policy* 22 (1998), 307-326.

- Dispute Settlement and the Law of the Sea: the UN Convention Regime, *Marine Policy* 19 (1997), 17-43.

- *The International Law of the Sea*, Dartmouth 1999.

*Brown Weiss, Edith*: Strengthening National Compliance with International Environmental Agreements, *Environmental Policy and Law* 27 (1997), 297-303.

*Charney, Jonathan*: The Implication of Expanding International Dispute Settlement Systems: The 1982 Convention on the Law of the Sea, *AJIL* 90 (1996), 69-75.

*Chayes, Abram/ Chayes, Antonia Handler/ Mitchell, Ronald B.*: Active Compliance Management in Environmental Treaties, in: Lang, Winfried (ed.), *Sustainable Development and International Law*, London/Dordrecht/Boston 1995, 75-89.

*Churchill, Robin Rolf/ Lowe, Alan Vaughan*: *The Law of the Sea* (3rd edition), Manchester/ New Hampshire 1999.

*Ciciriello, Maria Clelia*: The Implementing Agreement of Part XI as a Means of Universalising the Montego Bay Convention in: Vukas, Budislav (ed.), *Essays on the New Law of the Sea* 3, Vol. 24, Zagreb 1996, 25-47.

*Crawford, James*: The International Court of Justice, Judicial Administration and the Rule of Law, in: Bowett, D.W. and others, *The ICJ – Process, Practise and Procedure*, London 1997, 112-123.

*De La Fayette, Louise*: The M/V „Saiga“ (No.2) Case (St. Vincent and the Grenadines v. Guinea) Judgement, *ICLQ* 49 (2000), 467-476.

*Division for Ocean Affairs and the Law of the Sea*, *IJMCL* 12 (1997), 97/98.

*Dupuy, René-Jean/ Vignes, Daniel* : *A Handbook on the New Law of the Sea*, Vol. 1, Dordrecht/Boston/London 1991.



- A Handbook on the New Law of the Sea, Vol. 2, Dordrecht/Boston/London 1991.

*Ederer*, Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982, München 1988.

*Eiriksson*, Gudmundur: The Role of the International Tribunal for the Law of the Sea in Peaceful Settlements of Disputes, *IndJIL* 37 (1997), 347-355.

*Epiney*, Astrid/ *Scheyli*, Martin: Strukturprinzipien im Umweltrecht, Baden-Baden 1999.

*Fitschen*, Thomas: Gemeinsames Erbe der Menschheit, in: Wolfrum (Hrsg.), *Handbuch der Vereinten Nationen*, 2. Auflage, München 1991, 211- 220.

*Freestone*, David: The Precautionary Principle, in: Churchill, Robin/ Freestone, David, *International Law and Global Climate Change*, London/Dordrecht/Boston 1991, 21-39.

*Freestone*, David/ *Makuch*, Zen: The New International Law of Fisheries: The 1995 United Nations Straddling Stocks Agreement, *YIEL* 7 (1996), 3-51.

*Gamble*, John King Jr.: The 1982 UNCLOS: Binding Dispute Settlement? *BUILJ* 9 (1991) 39, 39-58.

*Gherari*, L'Accord du 4 Aout 1995 sur les Stocks Chevauchants et les Stocks de Poissons Grands Migrateurs, *RGDIP* 1996, 367-390.

*Gold*, Edgar: *Handbook on Marine Pollution*, Arendall 1985.

*Guillaume*, Gilbert: The Future of International Judicial Institutions, *ICLQ* 44 (1995), 848-862.

*Guruswamy*, Lakshman: The Promise of the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS): Justice in Trade and Environmental Disputes, *Ecology Law Quarterly* 25 (1998) 2, 189-227.

*Hakapää*, Kari: *Marine Pollution in International Law*, Helsinki 1981.

*Hayashi*, Moritaka; The 1995 UN Fish Stocks Agreement and the Law of the Sea, in: Vidas, Davor/ Oestreg, Willy (ed.), *Order for the Oceans at the Turn of the Century*, The Hague/London/Boston 1999, 37-53.

*Hempel, Michael*: Die Völkerrechtssubjektivität internationaler nichtstaatlicher Organisationen, Berlin 1999.

*Heusel, Wolfgang*: „Weiches“ Völkerrecht, Baden-Baden 1991.

*Hey, Ellen*: Hard Law, Soft Law, Emerging International Environmental Law and Ocean Disposal Options for Radioactive Waste, NILR 40 (1993), 405-448.

*Higgins, Rosalyn*: Problems and Process: International Law and How We Use It, Oxford 1994.

*Hobe, Stephan*: Grundstrukturen des Internationalen Umweltrechts, JA 1997, 160-166.

*Hohmann, Harald*: Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts, Berlin 1992.

*Ipsen, Knut*: Völkerrecht, 4. Auflage, München 1999.

*Jaenicke, Günther*: Dispute Settlement under the Convention on the Law of the Sea, ZaöRV 43 (1983), 813-827.

- Prompt Release of Vessels – The M/V Saiga Case, Max Planck Yearbook of United Nations Law 2 (1998), 387-407.

- Die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen – Grundprobleme im Überblick, ZaöRV 38 (1978), 439-509, 444

- International Tribunal for the Law of the Sea, in: Wolfrum, Wolfgang (ed.), United Nations: Law Policies and Practise, Vol. 2, München 1995, 797-804.

*Janis, Mark W.* : The Law of the Sea Tribunal and the ICJ – Some notions about utility, Marine Policy 16 (1992), 102-106.

*Jenisch, Uwe*: Eine Verfassung für die Meere – Das VN-Seerechts-Übereinkommen tritt in Kraft, Bonn 1994.

*Jennings, Robert*: Need for Environmental Court ?, Environmental Policy and Law 23 (1992), 312-314.

*Jessup, Philip C.*: United Nations Conference on the Law of the Sea, Columbia Law Review 59 (1959), 234-268.

*Johnston*, Douglas M.: Ocean Governance: Converging Modes of Idealism, in: Dyke, Jon M Van/ Zaelke, Durwood/ Hewison, Grant, Freedom for the Seas in the 21st century, Washington 1993, 471-476.

*Juda*, Lawrence: The United Nations Agreement on Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks: A Critique, ODIL 28 (1997), 147-166.

*Kimball*, Lee A.: Major Challenges of Ocean Governance: The Role of NGOs; in: Vidas, Davor/ Oestreich, Willy (ed.), Order for the Oceans at the Turn of the Century, The Hague/London/Boston 1999, 389-405.

*Kindt*, John Warren: Dispute Settlement in International Environmental Issues: The Model Provided by the 1982 Convention on the Law of the Sea, Vanderbilt Journal of Transnational Law 22 (1989), 1097-1118.

- Marine Pollution and the Law of the Sea, Vol. 3, Buffalo/New York 1986.

*Kindt*, John Warren / *Menefee*, Samuel Pyeatt: The Vexing Problem of Ozone Depletion in International Environmental Law and Policy, Texas International Law Journal 24 (1989), 261 -293.

*Koch*, Joachim-Christian: Die Internationale Meeresbodenbehörde, VN 1996, 210-215.

*König*, Doris: Neues Meeresvölkerrecht: Das Regime für die Tiefsee, Jura 1995, 127-131.

- Durchsetzung internationaler Bestands- und Umweltvorschriften auf hoher See im Interesse der Staatengemeinschaft, Berlin 1990.

*Koskenniemi*, Martti: Peaceful Settlement of Environmental Disputes, Nordic Journal of International Law 1991, 73-92.

*Kwiatkowska*, Barbara: Inauguration of the ITLOS Jurisprudence: The Saint Vincent and the Grenadines v. Guinea M/V Saiga Cases, ODIL 30 (1999), 43-77.

- Southern Bluefin Tuna (New Zealand v. Japan; Australia v. Japan), Order on Provisional Measures (ITLOS Case Nos. 3 and 4), AJIL 94 (2000), 150-155.

*Lagoni*, Rainer: Freigabeklage und vorläufige Maßnahmen vor dem Internationalen Seegerichtshof: Die Fälle M/V Saiga (Nr.1) und (Nr. 2), in: Götz, Volkmar/ Selmer, Peter/ Wolfrum, Rüdiger (eds.), Liber Amicorum

Günther Jaenicke zum 85. Geburtstag, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1998, 543-571.

- The Prompt Release of Vessels and Crews before the International Tribunal for the Law of the Sea: A Preparatory Work, IJMCL 11 (1996), 147- 164.

*Larsson, Marie-Louise: The Law of Environmental Damage, Liability and Reparation, The Hague/London/Boston 1999.*

*Lauterpacht, Eli: The first decision of the International Tribunal for the Law of the Sea: The M/V Saiga Case, in: Hafner, Gerhard/ Loibl, Gerhard/ Rest, Alfred/ Sucharipa-Behrmann, Lilly/ Zemanek, Karl (eds.), Liber Amicorum Prof. Ignaz Seidl-Hohenfeldern in honour of his 80<sup>th</sup> birthday, The Hague/London/Boston 1998, 395-418.*

*Lowe, Vaughn: The M/V Saiga: The First Case in the International Tribunal for the Law of the Sea, ICLQ 48 (1999), 187-199.*

*Mahmoudi, Said: Prompt Release of Vessels and Crews and the United Nations Convention of the Law of the Sea, Juridisk Tidskrift 1995/96, 712-725.*

*Mann Borgese, Elisabeth: Mit den Meeren leben, Hamburg 1999.*

- Ocean Governance and the United Nations, Halifax 1996.

*McConnell, Moira L./ Gold, Edgar: The Modern Law of the Sea: Framework for the Protection and Preservation of the Marine Environment, CWRJIL 23 (1991), 83-105.*

*McDougal, Myres S. /Burke, William T.: The Public Order of Oceans, New Haven/Dordrecht 1962.*

*Mensah, Thomas A.: The Jurisdiction of the Tribunal for the Law of the Sea, ReblsZ 63 (1999), 330-341.*

- The Role of the Peaceful Dispute Settlement in Contemporary Ocean Politics and Law, , in: Vidas, Davor/ Ostreng, Willy (eds.), Order for the Oceans at the Turn of the Century, The Hague/London/Boston 1999, 81-94.

- The Place of the International Tribunal for the Law of the Sea in the International System for the Peaceful Settlement of Disputes, IndJIL 37 (1997), 465-477.

- The Dispute Settlement Regime of the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 2 (1998), 307-323.

- The International Legal Regime for the Protection and Preservation of the Marine Environment from Land-based Sources of Pollution, in: Boyle, Alan E./ Freestone, David (eds.), *International Law and Sustainable Development: Past Achievements and Future Challenges*, Oxford 1999, 297-324.

- The International Tribunal and the Protection and Preservation of the Marine Environment, *Environmental Policy and Law* 28 (1998), 216-219.

*Merciai*, Patrizio: *Les Entreprises Multinationales en Droit Internationale*, Bruxelles 1993.

*Merrills*, John Graham: Interim Measures of Protection in the Recent Jurisprudence of the International Court of Justice, *ICLQ* 44 (1995), 90-146.

*M'Gonigle*, R.M./ *Zacher*, Mark William: *Pollution, Politics, and International Law: Tankers at Sea*, Berkely/Los Angeles/London 1979

*Muchlinski*, Peter T.: *Multinational Enterprises and the Law*, Oxford/Cambridge 1995.

*Nanda*, Ved P.: *International Environmental Law and Policy*, New York 1994.

*Nelson*, L.D.M.: The International Tribunal for the Law of the Sea – Some Issues, *IndJIL* 37 (1997), 388-395.

- The New Deep Sea-Bed Mining Regime, *IJMCL* 10 (1995), 189-203.

- The Preparatory Commission for the International Sea-Bed Authority and for the International Tribunal for the Law of the Sea: An Evaluation, in: Wolfrum, Wolfgang (ed.), *Law of the Sea at the Crossroads: The Continuing Search for a Universally Accepted Régime*, Berlin 1991, 31-44.

*Nordmann*, Christoph: Regional Organisations: The European Community and the Law of the Sea Convention, in: Vidas, Davor/ Oestreg, Willy (ed.), *Order for the Oceans at the Turn of the Century*, The Hague/London/Boston 1999, 355-363.

*Nordquist*, Myron H. (ed.): *United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary*, Vol. I, Dordrecht/Boston/Lancaster 1985.

*Nordquist*, Myron H. (ed.): United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary, Vol. IV, Dordrecht/Boston/Lancaster 1990.

*Nordquist*, Myron H. (ed.): United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary, Vol. V, Dordrecht/Boston/Lancaster 1989.

*Noyes*, John E.: The Third-Party Disputes Settlement Provisions of the 1982 UNCLOS: Implications for States Parties and Nonparties, in: Nordquist, Myron H./ Moore, John Norton (eds.), Entry into force of the Law of the Sea Convention, The Hague/Boston//London 1995, 213-237.

- The International Tribunal for the Law of the Sea, Cornell ILJ 32 (1998), 109-182.

*O'Connell*, Daniel Patrick/ *Shearer*, Ivan Anthony: The International Law of the Sea, Vol. 1, Oxford 1982.

*O'Connell*, Daniel Patrick/ *Shearer*, Ivan Anthony: The International Law of the Sea, Vol. 2, Oxford 1984.

*Oda*, Shigeru: Dispute Settlement Prospects in the Law of the Sea, ICLQ 44 (1995), 863-872.

- The International Court of Justice viewed from the Bench, RdC (244), 1993, 139-155.

*Oppermann*, Thomas: Europarecht, 2. Auflage, München 1999.

*Oskaar*, Sven I.: Der Internationale Seegerichtshof – Vortrag auf der Herbsttagung der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung e.V. vom 24. – 27. September 1998 in Reykjavik/Island, 1-17.

*Oxman*, Bernhard H.: Law of the Sea, in: Joyner, Christopher C. (ed.), The United Nations and International Law, Cambridge 1997, 309-335.

- Observations on Vessel Release under the United Nations Convention on the Law of the Sea, IJMCL 11 (1996), 201-215.

- The 1994 Agreement relating to the Implementation of Part XI of the UN Convention on the Law of the Sea, in: Vidas, Davor/ Ostreng, Willy (eds.), Order for the Oceans at the Turn of the Century, The Hague/London/Boston 1999, 15-35.

*Platzöder*, Renate (ed.): Third United Nations Conference on the Law of the Sea: Documents, New York 1982.

*Platzöder*, Renate/ *Grunenberg*, Horst (Hrsg.), Internationales Seerecht, München 1990.

Report of the Secretary General vom 18. September 1989, Protection and Preservation of the Marine Environment; (UN DOC) A/44/461.

*Riedinger*, Sonja: Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Entwicklung und Durchsetzung internationalen Umweltrechts, Berlin 2001.

*Roberts*, Ken: The International Tribunal for the Law of the Sea: Some Comments on the M/V Saiga Case (Saint Vincent and the Grenadines v. Guinea), RADIC 10 (1998), 407-422.

*Rosenne*, Shabtai: Establishing the International Tribunal for the Law of the Sea, AJIL 89 (1995), 806-814.

- International Tribunal for the Law of the Sea: 1996-97 Survey, IJMCL 13 (1998), 487-514.

*Sands*, Philippe: Principles of International Environmental Law, Manchester 1995.

- The role of non-governmental organizations in enforcing international environmental law, in: Butler, William E. (ed.), Control over Compliance with International Law, Dordrecht/ Boston/ London 1991, 61-68.

*Schachte*, William: The Value of the 1982 UN Convention on the Law of the Sea: Preserving our Freedoms and Protecting the Environment, in: ODIL 23 (1992), 55-69.

*Shaw*, Malcolm Nathan: International Law, 4. Auflage, Cambridge 1997.

*Singh*, Nagendra: United Nations Convention on the Law of the Sea Dispute Settlement Mechanisms, Dehli 1985.

*Smith*, Brian D.: State Responsibility and the Marine Environment, Oxford 1988.

*Sohn*, Louis B.: Settlement of Law of the Sea Disputes, IJMCL 10 (1995), 205-217.

- The Importance of the Peaceful Settlement of Disputes Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea, in: Nordquist, Myron H./ Moore, John Norton (eds.), *Entry into force of the Law of the Sea Convention*, The Hague/Boston/London 1995, 265-280.

*Sola*, Juan Vicente: *The International Tribunal for the Law of the Sea*, Geneva 1986.

*Soons*, Alfred H.: *Marine Scientific Research and the Law of the Sea*, The Hague/Deventer/Boston u.a. 1982.

*Stone*, Christopher D.: *Defending the Global Commons*, in: Sands, Philippe (ed.), *Greening International Law*, London 1993, 34-49.

- *Mending the Seas through a Global Commons Trust Fund*, in: Van Dyke, Jon M.van/ Zaelke, Durwood/ Hewison, Grant, *Freedom for the Seas in the 21st Century*, Washington 1993, 171-186.

*Sztucki*, Jerzy: *Interim Measures in the Hague Court*, Deventer 1983.

*Tahindro*, André: *Conservation and Management of Transboundary Fish Stocks: Comments in the Light of the Adoption of the 1995 Agreement for the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks*, ODIL 28 (1997), 1-58.

*Treves*, Tullio: *The Jurisdiction of the International Tribunal for the Law of the Sea*, IndJIL 37 (1997), 396-419.

- *Recent Trends in the Settlement of International Disputes*, Bancaja Euromediterranean Courses of International Law 1 (1997), 395-437.

- *The Law of the Sea Tribunal: its status and scope of jurisdiction after November 16, 1994*, ZaöRV 55 (1995), 421-451.

- *The Settlement of Disputes According to the Straddling Stocks Agreement of 1995*, in: Boyle, Alan E./ Freestone, David (eds.), *International Law and Sustainable Development*, Oxford 1999, 253-269.

- *Codification et pratique dans le droit de la mer*, RdC 223 (1990), 9-302.

- *The Protection of the Oceans in Agenda 21 and International Environmental Law*, in: Campligio, Luigi/ Pineschi, Laura/ Siniscalco, Domenico/ Treves, Tullio (eds.), *The Environment after Rio*, London/Dordrecht/Boston 1994, 161-171.



- The Proceedings Concerning Prompt Release of Vessels and Crews before the International Tribunal for the Law of the Sea, *IJMCL* 11 (1996), 179-200.

- Private Maritime Law Litigation and the International Tribunal for the Law of the Sea, *RabelsZ*, 63 (1999), 350-360.

- The Law of the Sea „System” of Institutions, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 2 (1998), 325-340.

*Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*: Universelles Völkerrecht, 3. Auflage, Berlin 1984.

*Vitzthum, Wolfgang Graf*: Die Europäische Gemeinschaft und das Internationale Seerecht, *AöR* 111 (1986), 33-62.

*Vukas, Budislav*: The International Tribunal for the Law of the Sea: Some Features of the New International Judicial Institution, *IndJIL* 37 (1997), 372-387.

- Possible Role of the International Tribunal for the Law of the Sea in Interpretation and Progressive Development of the Law of the Sea, in: *Vidas, Davor/ Ostreng, Willy* (eds.), *Order for the Oceans at the Turn of the Century*, The Hague/London/Boston 1999, 95-104.

*Wang, James*: Handbook on Ocean Politics and Law, New York 1992.

*Wolfrum, Rüdiger*: Die Internationalisierung staatsfreier Räume, Berlin/Heidelberg/New York 1984.

- Provisional Measures of the International Tribunal for the Law of the Sea, *IndJIL* 37 (1997), 420-434.

- Common Heritage of Mankind, in: *Bernhardt, Rudolf* (ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 11 (1989), 65-69.

- Der Internationale Seegerichtshof in Hamburg, *VN* 6 (1996), 205-210.

- Die EG als Partei seerechtlicher Verträge, *AVR* 32 (1994), 317-335.

- The Legislative History of Articles 20 and 21 of the Statute of the International Tribunal for the Law of the Sea, *RabelsZ* 63 (1999), 342-349.

- Billigflaggen – Schadensersatz – Nacheile, Fragen an den Internationalen Seegerichtshof, ZEuS 1 (2000), 1-12.

- The Principle of the Common Heritage of Mankind, ZaöRV 43 (1983), 312-337.

- The Protection of the Marine Environment after the Rio Conference: Progress or Stalemate ?, in: Beyerlin, Ulrich/ Bothe, Michael/ Hofmann, Rainer/ Petersmann, Ernst-Ulrich (Hrsg.), Recht zwischen Umbruch und Bewahrung, Festschrift für Rudolf Bernhardt, Heidelberg/ Berlin/New York 1995, 1003-1017.

*Yankov, Alexander*: The International Tribunal Law of the Sea: Its Place within the Dispute Settlement System of the UN Law of the Sea, IndJIL 37 (1997), 356-371.

- The Law of the Sea Convention and Agenda 21: Marine Environmental Implications; in: Boyle, Alan E. /Freestone, David (eds.), International Law and Sustainable Development, Oxford 1999, 271-295.

*Yturriaga, José A. de*: Regional Conventions on the Protection of the Marine Environment, RdC 162 (1979), 318-449.

*Ziemer, Jonna*: Das gemeinsame Interesse an einer Regelung der Hochseefischerei, Berlin 2000.

**Anhang**Zusammensetzung des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg<sup>938</sup>

<b>Name</b>	<b>Nationalität</b>	<b>Regionale Gruppe</b>	<b>Amtszeit endet in</b>
Akl, Joseph <sup>o</sup>	Libanon	Asiatische Staaten	2008
Anderson, David Heywood	Großbritannien und Nordirland	Westeuropäische und andere Staaten	2005
Caminos, Hugo	Argentinien	Lateinamerikanische und Karibische Staaten	2002
Eiriksson, Gudmundur	Island	Westeuropäische und andere Staaten	2002
Engo, Paul Bamela <sup>o</sup>	Kamerun	Afrikanische Staaten	2008
Jesus, José Luis*	Kap Verde	Afrikanische Staaten	2008
Kolodkin, Anatoly Lazarevich <sup>o</sup>	Russland	Osteuropäische Staaten	2008
Laing, Edward Arthur <sup>939</sup>	Belize	Lateinamerikanische und Karibische Staaten	2002
Marotta Ranger, Vicente	Brasilien	Lateinamerikanische und Karibische Staaten	2008
Marsit, Mohamed Mouldi	Tunesien	Afrikanische Staaten	2005

---

<sup>938</sup> Aktueller Stand Oktober 2001, vgl. [www.un.org/Depts/los/index.htm](http://www.un.org/Depts/los/index.htm).

Mensah, Thomas A.	Ghana	Afrikanische Staaten	2005
Ndiaye, Tafsir Malick	Senegal	Afrikanische Staaten	2002
Nelson, L. Dolliver M.	Grenada	Lateinamerikanische und Karibische Staaten	2005
Park, Choon-Ho	Korea	Asiatische Staaten	2005
Rao, P. Chandrasekhara <sup>o</sup>	Indien	Asiatische Staaten	2008
Treves, Tullio	Italien	Westeuropäische und andere Staaten	2002
Vukas, Budislav	Kroatien	Osteuropäische Staaten	2005
Wolfrum, Rüdiger <sup>o</sup>	Deutschland	Westeuropäische und andere Staaten	2008
Yamamoto, Soji	Japan	Asiatische Staaten	2005
Yankov, Alexander	Bulgarien	Osteuropäische Staaten	2002
Xu Guangjian*	China	Asiatische Staaten	2002

<sup>o</sup> = wiedergewählt

\* = neugewählt

---

<sup>939</sup> Richter Laing verstarb am 11. September 2001 in Belize; vgl. Pressemitteilung des ISGH vom 11. 9. 2001.

**Zur Verfasserin**

Susanne Heitmüller absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, das sie 1998 mit einem Prädikatsexamen beendete. Daran schloß sich ein „Master Programme in International and Comparative Law“ mit einem Schwerpunkt im Internationalen Umweltrecht an der Stockholmer Universität, Schweden, an. Zurück in Kiel erfolgte dann ab 1999 bei Prof. Dr. Dr. Hofmann am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht die Promotion. Ab Februar 2001 ist sie Rechtsreferendarin in Berlin.

**For an English summary please see the online publication at this internet address: [www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de) .**



